

Heft 43/44 (Seite 1425-1472)

12. Jahrgang — 24./31. Oktober 1942

Ausgabe A

Eingegangen

30. OKT. 1942

Dr. Wolfgang Speith  
Rechtsanwalt

Das nächste Heft erscheint am 7. November

# DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig



# Zitierweise: DR. 1940, 538 (= Deutsches Recht, Wochenausgabe)

**Anschriften:** Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 7 25 66. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig G 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenaussagen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeiträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

## DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

### Inhaltsverzeichnis

Aufsätze	Seite
Drei Jahre Aufbauarbeit in der Justiz des Generalgouvernements. Von Kurt Wille . . . . .	1425
Deutsche Rechtsanwälte und deutsche Notare im Generalgouvernement. Von RA. Lothar Wolfgramm . . . . .	1428
Das Generalgouvernement im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr. Von KGR. Dr. Erwin Saage . . . . .	1429
Mietzinsbildung als Rechtsproblem. Von RA. u. Notar Dr. Roquette . . . . .	1433
Die Organisation der ländlichen Siedlung. Von Assessor Karl Schumacher . . . . .	1436

### Aus Forschung und Lehre

Bernhard Windscheid (zum 50. Todestage). Von Prof. Dr. Franz Wieacker . . . . .	1440
Zur juristischen Methodenlehre. Von Dr. jur. habil. Horst Bartholomeyczik . . . . .	1443

### Rechtspolitik und Praxis

Vernehmung polnischer Zeugen im amtsgerichtlichen Strafverfahren außerhalb der eingegliederten Ostgebiete. Von AGR. Dr. Dünnebieber . . . . .	1445
Kann ein Jude eine Schuldenregelungshypothek erwerben? Von AGR. Dr. Schnülle . . . . .	1445
Unterhaltsklagen gegen Soldaten. Von JustOblinsp. Fr. Degel . . . . .	1446
Der Erbverzicht im Bauernrecht. Von Prof. Dr. Wilhelm Herschel . . . . .	1446
Zur Anwendung der Geboteverordnung im Teilungsverfahren. Von Dr. Dr. W. Müller-Freienfels . . . . .	1448
Eine wichtige Ergänzung des Devisenrechts im Generalgouvernement. Von RA. J. Thiesing . . . . .	1449
Hinweise . . . . .	1450

### Mitteilungen

#### des NS.-Rechtswahrerbundes

Kriegsauszeichnungen . . . . .	1450
Soldatentod von Amtswaltern des NSRB. . . . .	1450
Für Führer und Volk fielen . . . . .	1451

### Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die Rechtsentwicklung im Steuerrecht. Von RA. Dr. Rolf Kühn . . . . .	1452
Arbeitsrecht. Von Prof. Dr. Wilhelm Herschel . . . . .	1455

### Schrifttum

Hans Merkel: Die Marktordnung und ihr Recht (Westermann) . . . . .	1456
--	------

### Rechtsprechung

#### Zivilrecht

##### Großer Senat

§ 323 ZPO. Wenn nach rechtskräftiger Abweisung der Unterhaltsklage in einem Abstammungsrechtsstreit die blutmäßige Vaterschaft des Bekl. festgestellt ist, dann bildet die Rechtskraft des ersten Urteils kein Hindernis für eine neue Unterhaltsklage, mit der das Kind Unterhalt rückwirkend, d. h. vom Tage seiner Geburt an, fordert. RG.: DR. 1942, 1457 Nr. 1

§ 2 Ges. v. 15. Juli 1941 (RGBl. I, 383). Die außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens ist auch dann statthaft, wenn die unrichtige Entscheidung durch die unterlegene Partei selbst verschuldet worden war. RG.: DR. 1942, 1458 Nr. 2

##### Sonstige zivilrechtliche Entscheidungen

VO. über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehem. polnischen Staates v. 17. Sept. 1940; §§ 240, 265 ZPO. Die Stellung des kommissarischen Verwalters nach der VO. v. 17. Sept. 1940 entspricht der eines Konkursverwalters. Die Beschlagnahmeverfügung nach der VO. v. 17. Sept. 1942 stellt in einem anhängigen Rechtsstreit nicht den Eintritt einer Rechtsnachfolge i. S. von § 265 ZPO. dar. Der Eintritt des Verwalters in den Rechtsstreit vollzieht sich vielmehr nach Art des § 240 ZPO. RG.: DR. 1942, 1458 Nr. 3

§ 2 VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938; §§ 111, 211 Abs. 1 Nr. 2 AktG. Ein zur Herbeiführung der Abwicklung einer Aktiengesellschaft gemäß § 2 VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 bestellter Treuhänder hat die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluß ohne Mitwirkung der Hauptversammlung festzustellen. KG.: DR. 1942, 1459 Nr. 4

§§ 242, 404, 406 BGB. Wenn eine zur Vertretung des (Wehrmachts-) Fiskus innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugte Bauleitung einer Bank auf Anfrage erklärt hat, die ihr als Kreditunterlage von einem Baulieferanten abgetretenen Forderungen aus Baulieferungswerkvertrag gingen in Ordnung und es stehe ihrer Bevorschussung nichts im Wege, dann widerspricht es den Grundsätzen von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit, wenn der Fiskus nach Kreditgewährung durch die Bank an den Unternehmer mit Forderungen aus unerlaubten Handlungen (Betrügereien bei diesem und anderen Baulieferungsverträgen) aufrechnet, so daß die Kreditunterlage entfällt. RG.: DR. 1942, 1459 Nr. 5

§ 1285 BGB. Durch § 1285 Abs. 2 BGB. wird der Pfandgläubiger einer hypothekarisch gesicherten Forderung nicht gehindert, eine statt in das Grundstück zunächst in sonstiges Vermögen des Forderungsschuld-

ners geführte Zwangsvollstreckung nach seinem Belieben wieder aufzugeben oder mit dem Vollstreckungsschuldner Vergleiche zu schließen, ohne damit sich dem Gläubiger der verpfändeten Forderung haftbar zu machen. RG.: DR. 1942, 1460 Nr. 6

Zur Auslegung des § 616 Abs. 1 ZPO. in der Fass. der 4. DurchfVO. z. EheG. KG.: DR. 1942, 1461 Nr. 7

Aus § 627 ZPO. läßt sich keine Vorschnulspflicht der Frau herleiten. KG.: DR. 1942, 1461 Nr. 8

§§ 640 f. ZPO. Bei der Bedeutung, die die Klärung der Abstammungsfrage nach heutiger Auffassung hat, darf das Gericht auf die Aufklärungsmöglichkeit der Blutgruppenuntersuchung nicht verzichten. Die Einholung eines erbbiologischen Gutachtens über das Abstammungsverhältnis läßt sich dagegen sowohl in Hinblick auf die Überlastung der ärztlichen Institute wie auch im Hinblick auf die Unsicherheit des Ergebnisses eines solchen Gutachtens nicht rechtfertigen, wenn für einen Mehrverkehr der Kindesmutter kein Anhaltspunkt besteht. RG.: DR. 1942, 1462 Nr. 9

#### Deutsche Obergerichte im Generalgouvernement

§§ 9, 10 VO. über die Beschlagnahme von privatem Vermögen im Generalgouvernement (Beschlagnahmeordnung) v. 24. Jan. 1940 (VBIGG. I, 23). Der gemäß §§ 9, 10 VO. der Beschlagnahmeordnung bestellte Treuhänder ist nicht Vertreter des Eigentümers. Seine Stellung im Prozeß ist die einer Parteihilfskraft. Dtsch. Ger. Warschau: DR. 1942, 1463 Nr. 10

§§ 15 Abs. 1, 8 Abs. 2 VO. über die Beschlagnahme von privatem Vermögen im Generalgouvernement (Beschlagnahmeordnung) v. 24. Jan. 1940 (VBIGG. I, 23). 1. Durch § 15 Abs. 1 der Beschlagnahmeordnung ist nicht allgemein der Rechtsweg bei Maßnahmen ausgeschlossen, die auf die Beschlagnahmeordnung gestützt sind.

2. Nach § 8 Abs. 2 der Beschlagnahmeordnung gehen nicht nur dingliche Rechte unter, sondern auch solche obligatorischen Rechte, die — wie ein Pachtrecht — ein Recht zum Besitz an dem eingezogenen Vermögen verschaffen. Dtsch. ObGer. Krakau: DR. 1942, 1463 Nr. 11

§§ 5, 6 VO. über die Preisbildung im Generalgouvernement v. 12. April 1940 (VBIGG. I, 131); §§ 40, 42 RStGB.; § 9 VO. über die deutsche Gerichtsbarkeit im GG. v. 19. Febr. 1940 (VBIGG. I, 57); § 3 VO. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 3. Juni 1939 (RGBl. I, 999). Verfahrensrechtliche Voraussetzungen für eine selbständige Einziehung von Schleichhandelsware im Generalgouvernement, wenn der Beschuldigte abwesend ist. Dtsch. ObGer. Krakau: DR. 1942, 1464 Nr. 12 (Fortsetzung Seite 10)





## HEILMITTEL

Wohl der beste Beweis für die Wertschätzung der Schering-Heilmittel in der ganzen Welt ist der stetige Anstieg des Exports. In allen Kulturländern verordnen und benutzen heute die Ärzte Schering-Heilmittel.

SCHERING A.G., BERLIN

*Soll das Farbband länger halten*

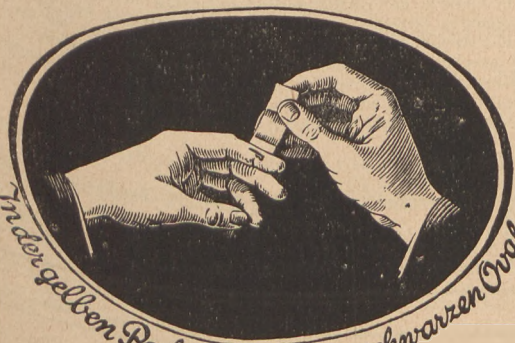
so muß vor allem die Schreibmaschine in Ordnung sein. Achten Sie darauf, daß die wichtigen Teile (Farbbandumschaltung, Bandtransport, Walzen usw.) stets einwandfrei arbeiten. Sie schreiben dann noch länger mit dem farbkonzentrierten und dadurch besonders ergiebigen Farbband

**Geha**  
EDELKLASSE



GEHA-WERKE · HANNOVER

## Traumaplast



*In der gelben Packung mit dem schwarzen Oval*

Das heilende  
Wundpflaster

In allen Apotheken u. Drogerien  
Carl Blank, Bonn a. Rhn



**FILTER  
ZIGARETTE**

*Gefilterter Rauch  
Reiner Genuß*

\*

KOSMOS DRESDEN

**Nicht auf der Straße rauchen  
zu Hause schmeckt's besser**



# „Die Detektei“ Grützmaier

Inh. Hans Reide

Handelsregisterlich eingetragen. Berlin W 139, Martin-Luther-Str. 11 (Nähe Bayerischer Platz)  
 Seit 43 Jahren volkstümlich bekannt f. Spitzenleistungen in unauffäll. Beobachtungen überall – auch mit Kraftwagen, – gewissenhaften Ermittlungen, Special-Privat-Auskünften im In- und Auslande. Gerichtsnotorisches Beweismaterial für das gesamte Zivil- und Strafrecht.  
 Vertrauliche Helferin von Persönlichkeiten der Industrie und Wirtschaft, zahlreicher Anwälte und Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. Kostenlose Vorbesprechung.  
 Fernruf (Dauerdienst) 25 59 72      Geegründet 1898

## Kriminalrat a. D.

Arthur Klinghammer

Privatauskünfte / Ermittlungen

Berlin SW 68, Lindenstr. 81

Telefonnummer: 17 26 29

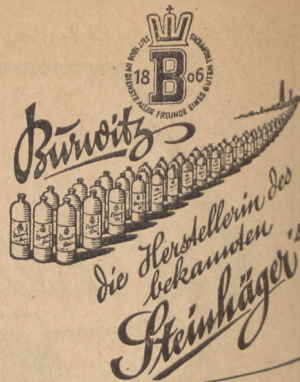
## Europa

Schöne länderweise Auswahlen gegen Referenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat.  
 Erich Baden, Postfach 45, Braunschweig.

## Fern-Repetitorium

Dr. jur. W. Franzen

Berlin NW 40      Thomasiusstr. 3  
 Fernruf 35 38 49



WALTER BEHRENS  
 BRAUNSCHWEIG  
 Briefmarkenhandel  
 Werbeführ. kostenfrei  
 Ankauf von Sammlungen

## Die Bücher

des Deutschen Rechtsverlages erhalten Sie in jeder Buchhandlung. Katalog und Prospekte liefern wir auf Wunsch kostenlos und direkt.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin - Leipzig - Wien

Soeben erschien in 2., erweiterter Auflage

## Das wirtschaftliche Gutachten

Von Dr. Hubert Post

107 Seiten

RM 3.— kart.

„Der Verfasser setzt es sich zum Ziel, nicht nur in die Technik des Aufbaues und der Erstattung des wirtschaftlichen Gutachtens einzuführen, sondern darüber hinaus die Natur und den Zweck der Tätigkeit des wirtschaftlichen Gutachters zur Klarstellung zu bringen, da erst aus dieser Darstellung die praktischen Verfahrensregeln folgerichtig entwickelt werden können. — Das Buch wird daher über den Kreis der Wirtschaftsprüfer hinaus jedem an der Erstattung wirtschaftlicher Gutachten Interessierten wertvolle Anregung geben.“

R.A. Dr. H. Dietrich in „Deutsches Recht“, A, Nr. 17/1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin / Leipzig / Wien  
 Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland.  
 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Demnächst erscheint:

## Das Landgericht - Zivilsachen - ohne Beschwerden

Bearbeitet von Dr. Werner Heun

220 Seiten

Landgerichtsdirektor in Berlin

RM 7.50 kart.

Das Buch enthält eine Übersicht des Geschäftsganges und eine Darstellung des Prozeßverfahrens bei dem Landgericht in Zivilsachen (ohne Beschwerden). Die gebräuchlichsten Verfügungen und Entscheidungen sind in Form von Beispielen, z. T. unter Verwendung der amtlichen Vordrucke, wiedergegeben. Das Buch ist nicht nur ein Hilfs- und Nachschlagewerk für den Richter. Es dient darüber hinaus allen Rechtswahrern, insbesondere den Studierenden und Rechtspflegeranwärtern, zur Einarbeitung in das Arbeitsgebiet des Landgerichts. Besonders geeignet ist es zur Auffrischung der Kenntnisse für die an der Front befindlichen Rechtswahrer.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin / Leipzig / Wien  
 Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland.  
 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Sofort lieferbar:

## Außergerichtliche Vergleichsordnung

Von Dr. jur. Karl Künne

120 Seiten

4. Auflage

kart. RM 3.90

Alle Schuldner sind, bevor sie die Gerichte in Anspruch nehmen, verpflichtet, zu versuchen, eine gütliche Einigung mit ihren Gläubigern herbeizuführen. — Welche Schritte unternommen werden müssen, wie schließlich die Einigung zustande kommt, ist daher für Gläubiger und Schuldner von großer Bedeutung. Das neue Werk weist in einer Fülle von Beispielen, die der Praxis entstammen, und an Hand von Musterformularen, den Weg zum Verständnis dieses wichtigen Zweiges der Konkurs- und Vergleichsordnung.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin / Leipzig / Wien  
 Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland.  
 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Sofort lieferbar:

## Das Landgericht als Beschwerdeinstanz

Von Dr. Herbert Schlieper

304 Seiten

Landgerichtsdirektor

RM 7.80 kart.

Auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit sowohl wie auf dem der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird das ordentliche Beschwerdeverfahren von der Einlegung der Beschwerde an bis zur Entscheidung ausführlich geschildert und auch die weitere Beschwerde erörtert. — Als ein Sondergebiet sind ferner die Beschwerden in Mietsachen behandelt. Durch zahlreiche Musterbeispiele wird die Darstellung, der die neueste Literatur und Rechtsprechung zugrunde gelegt ist, erläutert.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin / Leipzig / Wien  
 Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland.  
 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

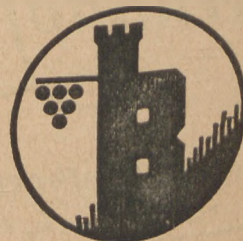
# F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

B E R L I N





Schon  
ZU GROSSVATERS ZEITEN  
WAR DER „ZINSSERKOPF“



DAS WAHRZEICHEN DER FIRMA  
**Zinsser & Co**  
LEIPZIG  
HEILKRÄUTER

**Gliederschmerzen,  
Rheuma Ischias,**

**RHEUMAWEG**

massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verordnen, weil es hilft. Enthält in Apotheken, wo auch das bewährte Fußkräftmittel „Bewal“ gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußleiden erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen Schmitzner trägt.

**Das Fern-Repetitorium**  
Priv. Jur. Fernunterricht  
Vorbereitung auf Jur. Staats- und  
Universitätsexamen.  
Rechtsanwalt Foth,  
Berlin N 20, Behmstraße 1

**Berufsdefektive „OMMER“**  
KOLL, Neuberger Straße 5

Privatauskünfte, Beweismaterial  
für alle Prozesse überall.

**DAS OFFER DER SOLDATEN  
VERPFLICHTET DIE HEIMAT  
ZUM OFFER**



Überall wo man über Arzneimittel, Chemikalien und Reagenzien spricht, genießt der Name **MERCK** besondere Wertschätzung.

*E. Merck*

CHEMISCHE FABRIK . DARMSTADT . SEIT 1827

SEIT 35 JAHREN



**DARMOL-WERK**  
**Dr. A. L. SCHMIDGALL**  
CHEM. PHARM. FABRIK WIEN

**DETEKTIV**  
seit 1899  
Langjährige Auslandstätigkeit.  
Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vorschussverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

**WOLTZ,**  
Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn  
BERLIN W 9, Columbushaus,  
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30  
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80

**DOKTOR** jur., rer. pol. sowie  
Diplom-Volkswirt.  
Auskunft, Rat, mündl. oder Fernvorbereitung. **Dr. jur. Stegmüller,**  
Innsbruck, Bürgerstraße 21, part.  
Prospekte. Beste Referenzen von Persönlichkeiten aus dem Berufsleben.

Im Oktober erscheint wieder:

**Kommentar zum  
Grundsteuergesetz**  
von Dr. Franz Scholz

Geh. Justizrat, Senatspräsident des Pr. OVG. i. R.

Rund 618 Seiten in Kunstledereinbanddecke RM 14.50

Seit kurzem wieder lieferbar:

**Praktischer Führer durch das  
Gewerbsteuerrecht**

von Johannes Abraham

Regierungsrat am Zentralfinanzamt Berlin

Rund 880 Seiten in Kunstledereinbanddecke RM 13.20

Beide in Loseblattform

**Aus zahlreichen Anekkennungen eine Auswahl:**

**Steuer und Wirtschaft** (9/1938): Das Erläuterungsbuch von Scholz hat in der Fachpresse bereits uneingeschränktes Lob erfahren. Das Werk weist tatsächlich bei jeder ansprechende Eigenschaften auf. Äußerlich erhöht die Loseblattform den Wert des in seiner Druckanordnung vorbildlichen Buches erheblich. Die Erläuterungen verraten den überlegenen Fachmann. Das Grundsteuerrecht ist in vollendeter Weise in das Gebilde des allgemeinen Steuerrechts eingefügt.

**Steuer und Wirtschaft** (11/1937) (Besprecher: Oberregierungsrat Hofner, München): „Ein ausgezeichnetes, von einem Praktiker für die Praxis geschriebenes Buch, dem man Seite für Seite anmerkt, daß der Verfasser aus seiner reichen dienstlichen Erfahrung schöpft.“

**Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht** (13/1938): In einfachen und prägnanten Sätzen ist der Anwendungsbereich der einzelnen Rechtsvorschriften klar und alles, was irrendweise von Bedeutung ist, verarbeitet. Die meisterhafte steuerrechtliche Darstellung ist hier und dort abgerundet durch Beispiele.

**Reichsverwaltungsblatt** vom 1. 1. 1938: „Auf dem Gebiet des Gewerbesteuerrechts ist Abraham ein wohlbekannter Name . . . Besonders ist hervorzuheben die meisterhafte Art, wie u. die mannigfachen Zweifelsfragen des Gewerbesteuerrechts anpackt, erörtert und zur Lösung führt. . . gründlicher Kenner des Gewerbesteuerrechts, der nirgends an der Oberfläche haften bleibt . . .“

**Deutsches Wohnungsarchiv** 1938 S. 80 (Besprecher: Dr. W. Frank, Berlin): „. . . Der Kommentar ist sowohl für den Wissenschaftler ein Gewinn, als auch gerade durch die Kürze und Prägnanz der theoretischen Erörterungen der Praktiker, die an Hand der den Erläuterungen jeweils vorausgeschickten Inhaltsübersichten mühelos fachkundige Aufklärung und guten Rat finden kann, wird dem Verfasser dankbar sein für die klare, allgemeinverständliche Erläuterung der Gesetzesbestimmungen.“

**Bankarchiv** vom 1. 1. 1938: „Man tritt an dieses Werk mit hohen Erwartungen heran, weil der Verfasser auf Grund . . . den Ruf eines ausgezeichneten Sachkenners genießt. Diese Erwartungen werden nicht enttäuscht. Das Buch bietet weit mehr, als sein Titel besagt, nämlich eine von hoher Sachkenntnis und großem Verständnis für die praktischen Bedürfnisse des Lesers getragene ausführliche und erschöpfende Darstellung des neuen Gewerbesteuerrechts.“

Beziehbar durch gutgeführte Buchhandlungen oder direkt von der

**als Verlag Dr. Otto Schmidt KG. / Köln / Hansahaus als**





J. v. Olshausen's

# Kommentar zum Strafgesetzbuch

seit Jahrzehnten das Standardwerk für die Rechtspraxis

erläutert von

Sen.-Präs. a. D. Dr. Freiesleben, Oberstaatsanw. Dr. Höchner, Reichsanwalt Dr. Kirchner, RG.-Rat a. D. Dr. Niethammer  
sämtlich beim Reichsgericht

Lieferung 1 liegt vor: 408 Seiten Gr.-8°, 14.80 RM.

**12. völlig neubearbeitete Auflage.** Olshausen's Kommentar ist seit Jahrzehnten überall in der Rechtspraxis ein fester Begriff. Das Erscheinen der Neuauflage, die den gegenwärtigen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung wiedergibt und das gesamte Material im Geiste unseres heutigen Rechtsdenkens verarbeitet, ist für alle Beteiligten von besonderer Bedeutung. Der Gesamtumfang des Werkes beträgt etwa 80 Bogen (= 1280 S.) und wird in etwa 3 bis 4 weiteren Lieferungen zur Ausgabe gelangen.

VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9

## Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87



Weinstuben **HUTH**  
LINKSTRASSE 45

H. Adolf Stöckler

Kurfürstendamm 228/229  
Sammelnummer 91 02 20

Wein Großhandlung \* Spirituosen  
Weinstuben für Besonderheiten  
In eigener Regie  
Sonntags geschlossen

LEMM'S  
**Rauchfang**  
BERLIN  
DER GRILL-DIE KÜCHE-DAS RESTAURANT  
MAASSENSTR. 9 · 27.54 44

Nachleben Barbetrieb  
Dann nur  
**Königin**  
Kurfürstendamm 235

**Tulifano**

die traditionelle  
**Konditorei**

7 Zweiggeschäfte im Westen und-Zentrum Groß-Berlins

**Osardis Bar**  
UNGARISCHES  
WEIN-RESTAURANT  
2 ung. Kapellen.  
**HAUS HUNGARIA**  
Lutherstr. Scalahauss

**SEIT 1899**  
**Rheinische Wälderstuben**  
NUR LEIPZIGER STR. 31-32  
AB 6 UHR KONZERT

**CAFE WIEN**  
der  
Treffpunkt  
im Westen  
Die bekannte vorzügliche Küche  
Mittag- und Abendgedecke  
KURFÜRSTENDAMM 26  
STÜBER & KRÜGER

**Stoffler**  
der Schwaben-Wirt in Berlin  
Motsjstr. 31 · Potsdamerstr. 178 · Linfstr. 38

**Gabbe's Lehranstalt**  
Berlin C 2, Monbijouplatz 10  
Private Vorbereitungs-Anstalt für  
Berufstätige zum Abitur und anderen  
Schulzielen. Umstellung auf alle  
Schularten. Mit und ohne Pension.

**Alt-Bayern**  
am Bahnhof Friedrichstr. 94  
Tel. Berlin 10 23 31  
Modernes Kabarett 94  
Tanz-Kasino u. Bar  
Bayernhalle - Bayernschenke  
Histor. Bierkeller 72

Bei **Nieren- und Blasenleiden** hat  
**Franziskusquelle**  
sich bestens bewährt.  
Lieferung erfolgt durch:  
Heilquellen-Germete G. m. b. H., Germete i. W. über Warburg i. S.

**Zum Klausnep**

**ZENTRUM**  
Krausenstraße 64  
Ecke Charlottenstr.

ältester  
Pilsner-Urquell-Ausföhrer

**WESTEN**  
Grolmannstraße 39  
am Kurfürstendamm

**„Welt-Detektiv“** Detektive - Auskunft PREIS  
Berlin W 8, Tauentzienstraße  
Ruf 2452 55 und 2452 96  
Das seit 37 Jahren vieltausendfach vornehmlich von Anwälten, anderen Juristen  
verwendete Institut für vertrauliche **Ermittlungen, Beobachtungen** in  
hundertern Rechtswahren stellen wir entscheidendes Material für Prozess-  
zwecke zur Verfügung! Nachforschungen über **Abstammung, Verbrechen,**  
Familien-, Vermögens-, Einkommens-Verhältnisse, Lebensführung, Umgang



# DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE

Heft 43/44

12. Jahrgang

24. u. 31. Oktober 1942

## Drei Jahre Aufbauarbeit in der Justiz des Generalgouvernements

Von Kurt Wille, Präsident der Hauptabteilung Justiz in der Regierung des Generalgouvernements

Es ist gar nicht so einfach, mit wenigen Worten einen über Daten und Paragraphen erhabenen lebenswarmen und anschaulichen Rückblick auf eine inhaltreiche und so schöne Arbeit zu geben, wie wir sie seit drei Jahren im Generalgouvernement und ein Teil von uns schon etwas länger im damals „besetzten polnischen Gebiet“ leisten durften. Es ist insbesondere dann nicht einfach, wenn man dabei den von vielen als spröde empfundenen Stoff, dessen Formung nach außen naturnotwendig in Verordnungen, Runderlassen, Anordnungen und Verfügungen erfolgte, in seinem wesentlichen Inhalt sorgfältig berücksichtigen und nicht zu kurz kommen lassen will. Als schöne Zeit werden es alle empfunden haben, als wir mit leichtem Gepäck, d. h. ohne wissenschaftliche Bücher und Kommentare (deren Wert und Notwendigkeit als Hilfsmittel ich sonst keineswegs unterwändigen Osten führen, mit einem traurigen, meist wackligen Tisch und ebensolchem Stuhl in einem zunächst ziemlich verwahrlosten Dienstraum zufrieden waren und unsere „Registatur“ im Rock oder einer Aktentasche mit uns herumtrugen, um sie dann in eine Kiste zu packen, wenn es — nach inzwischen angenehmer gestalteten äußeren Dienstverhältnissen — weiterging und am neuen Ort von vorn angefangen wurde.

### I.

Wohl nie habe ich an die Szene in Fausts Studierzimmer häufiger gedacht, als im Herbst 1939 und dem darauffolgenden Winter, an die Szene, in der es Faust „drängt, den Grundtext aufzuschlagen, mit redlichem Gefühl einmal das heilige Original in mein geliebtes Deutsch zu übertragen“, wo er sich bemüht, das griechische Wort „logos“, nicht schulmäßig mit „Wort“, sondern seinem Gehalt entsprechend in anderer Weise zu übersetzen und wo er sich dabei schließlich für „die Tat“ entschließt. Auch wir mußten uns damals für die Tat entschließen, und manchmal ist damals „vom Rechte, das mit uns geboren“, die Rede und die Tat gewesen, wenn auch die geschriebene gesetzliche Grundlage erst etwas später das Geschehene ausdrücklich sanktionierte und damit die Bestätigung gab, daß das Geschehene richtig war. Gegen das geschriebene Gesetz war es ohnehin nicht gewesen; der Erlaß des Führers v. 12. Okt. 1939 ließ das bisher geltende Recht in Kraft, „soweit es nicht den Zwecken der deutschen Verwaltung zuwiderläuft“, und es war eine durch die gegebene Lage bedingte Frage der Notwendigkeit zu entscheiden, was diesen Zwecken zuwiderlief.

Im Anfang der Justiz des besetzten polnischen Gebiets war „das Sondergericht“; dieses Gericht war das Ein und Alles der zivilen deutschen Justiz, das es zunächst gab. Im Reich überhaupt keine selbständige Behörde, sondern bei einem anderen Gericht gebildet, war es hier das einzige vorhandene Gericht. Die ältesten dieser Gerichte wurden zwischen dem 6. und 10. Sept. 1939 errichtet, und es sind noch Beamte aus jener Zeit jetzt im Generalgouvernement tätig. Seiner Bestimmung nach zunächst lediglich ein Stragericht, haben seine Richter mit der ungewöhnlich rasch aufstehenden Wirtschaft des Generalgouvernements vorübergehend auch

auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Rechtshilfe insbesondere mit dem Deutschen Reich richterliche Akte vorgenommen, die einen Aufschub nicht duldeten. Diese Sondergerichte führten ihre Existenz zunächst auf die Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres v. 5. Sept. 1939 zurück, nach der für das rückwärtige Armeegebiet Sondergerichte errichtet werden konnten, die als allgemeine Gerichte im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 KrStrVerfO. anzusehen waren. Aufgerufen wurden sie von den Befehlshabern der Armeen, gebildet vom Reichsjustizminister; diesem unterstanden sie personell, jenen sachlich. Diese sachliche Unterstellung zeigte sich darin, daß die Oberbefehlshaber die sachliche Zuständigkeit abgrenzen und der Anklagebehörde Weisungen geben konnten. Nach Gründung des Generalgouvernements wurden diese Sondergerichte, soweit sie im Raum des Generalgouvernements ihren Sitz hatten (es waren deren fünf), in den Verwaltungsbau des Generalgouvernements eingegliedert, d. h. sie wurden Behörden des Generalgouvernements. Die VO. v. 15. Nov. 1939 brachte außerdem einige vom Rechtsgang im Reich abweichende gebietsgebundene Vorschriften; so wurde vor allem vorgesehen, daß das Sondergericht auf Antrag der Anklagebehörde auch in der Besetzung mit nur einem Richter entscheiden konnte. Außerdem wurde das Strafbefehrsverfahren bei diesen Sondergerichten eingeführt und bis zur Höchststrafe von einem Jahr Gefängnis (im Reich damals sechs Monate) zugelassen. Die Zurücknahme der Anklage wurde bis zur Beendigung der Beweisaufnahme für zulässig erklärt, die Bestellung eines Verteidigers erfolgte nur, soweit sie tunlich erscheint. Zu den fünf aus der Zeit der Militärverwaltung übernommenen Sondergerichten (in Krakau, Radom, Kielce, Petrikau und Tschenschow) sind im Laufe der Zeit hinzugezogen die Sondergerichte in Warschau, Lublin, Cholm (zunächst in Zamosz), Reichshof, Lemberg, Stanislaw und Tarnopol.

Die Betrachtung dieser Straferichte gibt Anlaß, der Abgrenzung ihrer Tätigkeit gegenüber der Strafbefugnis anderer Verwaltungen einen Blick zu schenken. Die nach Beendigung der Militärverwaltung verbleibende Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte über Zivilpersonen ist im Gebiet des alten Generalgouvernements durch eine besondere im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erlassenen VO. des Generalgouverneurs v. 26. Jan. 1940 geregelt. Danach ist die Wehrmachtgerichtsbarkeit gegeben, wenn sich die Tat gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen oder ihr Gefolge richtet, oder in Räumen und Anlagen der Wehrmacht begangen ist. Ein wichtiges Arbeitsgebiet haben die polizeilichen Standgerichte; sie sind zuständig für die Aburteilung verbotenen Waffenbesitzes, sowie bestimmter Gewalttaten und ihrer Vorbereitung, die sich gegen die deutsche Hoheitsgewalt und gegen Deutsche wegen ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum richten. Abgabemöglichkeit an die ordentliche Strafverfolgungsbehörde ist hier und bei der Wehrmachtgerichtsbarkeit vorgesehen. Auf dem Gebiet der leichteren Kriminalität ist ein beachtlicher Teil dem Verwaltungsstrafverfahren überlassen; die Strafbefugnis geht hier bis zu 1000 Zloti Geldstrafe, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft



bis zu 3 Monaten tritt. Ein Zollstrafverfahren und auf dem Gebiet der Preisbildung ein Ordnungsstrafverfahren bestehen nach den Vorbildern des Reichs.

## II.

Die sofort nach der Besetzung des Landes einsetzenden Bemühungen, das tägliche Leben, Handel und Wandel wieder in Gang zu setzen, sowie das Hineinströmen deutscher Menschen in den Raum forderten alsbald gebieterisch die volle Herstellung einer gut funktionierenden Gerichtsbarkeit für Deutsche und für Nichtdeutsche. Polen war das erste in diesem Krieg besetzte Gebiet, eine Anlehnung an Maßnahmen der deutschen Verwaltung in anderen besetzten Gebieten deshalb nicht möglich. So waren wir in der glücklichen Lage, aus dem „Nichts“ oder auch aus dem „Vollen“ schaffen zu können, ohne uns vielleicht dem Vorwurf aussetzen zu müssen, wir hätten diese oder jene Versuche oder Erfahrungen, die bereits in einem anderen Land von den deutschen Dienststellen gemacht worden seien, nicht hinreichend berücksichtigt. Dabei sei erwähnt, daß auch die Maßnahmen, die in den Jahren 1915—1918 in dem damaligen deutschen Generalgouvernement Warschau auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit und Rechtsetzung getroffen waren, uns nicht Vorbild gewesen sind, auch nicht sein konnten, weil die erstrebten Ziele damals und heute zu verschiedenartig waren. Es entbehrte aber doch nicht ganz des Reizes, nach dem Sturm der ersten Aufbauarbeit einmal in einer stillen Stunde aus den Verordnungsblättern jener Zeit zu sehen, daß insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet manche von uns getroffene Maßnahme gesetzgeberischer Art (z. B. die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts) damals ebenso wie heute im Interesse der Wiederordnung des Lebens notwendig war.

Der erste unbedingt zu beachtende Grundsatz für den Aufbau der Gerichtsbarkeit mußte, wie keinem von uns zweifelhaft war, sein, daß der Deutsche auch im Raum des Generalgouvernements nur vom deutschen Richter Recht zu nehmen hatte. Außerdem war eine möglichst einfache Gliederung der Organisation das Gebot der Stunde. Deshalb sollte auch vom deutschen Richter alles ferngehalten werden, was nicht im Interesse des deutschen Ansehens und deutschen Rechtslebens unbedingt von ihm zu entscheiden war. Aus diesem Gedankengang ergab sich die Notwendigkeit, für das Nebeneinanderbestehen zweier Gerichtsbarkeiten, einer deutschen und einer nichtdeutschen. Dies war schon in der Zeit der Militärverwaltung, also bis zum 25. Okt. 1939 empfunden, und schon vor diesem Tage waren deshalb in den Teilen, die hinter der schnell nach vorn getriebenen Front lagen, die polnischen Gerichte wieder in Gang gesetzt worden. Nach der völligen Zertrümmerung des polnischen Staates und der Führerentscheidung über die Errichtung des Generalgouvernements galt es, die bisher ja nur aus wenigen Sondergerichten bestehende deutsche Gerichtsbarkeit aus- und aufzubauen und bezüglich der nichtdeutschen Gerichtsbarkeit nicht nur feste Grenzen für ihre Zuständigkeit zu finden, sondern diese Gerichte in den deutschen Verwaltungsapparat und in seine Führung einzugliedern.

In der deutschen Gerichtsbarkeit wurden errichtet in jeder Distrikthauptstadt (Krakau, Lublin, Radom, Warschau) ein „Deutsches Obergericht“, in denselben Städten und außerdem in Reichshof, Cholm, Petrikau und Zyrardow je ein „Deutsches Gericht“. Das „Deutsche Gericht“ ist für alle Sachen erste Instanz, es entscheidet mit einem Richter, das Deutsche Obergericht ist nur Berufungs- und Beschwerdeinstanz, es entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit drei Richtern, in Strafsachen kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Entscheidung durch einen Richter ergehen. Die Entscheidungen des Obergerichts sind endgültig. Die Sondergerichte blieben in ihrer Organisation und ihrem Rechtsgang erhalten, um — wie im Reich — ein Strafgericht zu haben, dessen Entscheidungen sofort rechtskräftig sind. Im Distrikt Galizien sind Deutsche Gerichte in Lemberg, Stanislaw und Tarnopol vorgesehen; das Gericht in Lemberg ist bereits errichtet, in Stanislaw und Tarnopol werden die Geschäfte noch von den an diesen Orten bestehenden Sondergerichten wahrgenommen. Die

Geschäfte des Deutschen Obergerichts für den Distrikt Galizien führt zur Zeit noch das Deutsche Obergericht in Krakau.

In der nichtdeutschen Gerichtsbarkeit konnte im Gebiet des alten Generalgouvernements an die Gerichtsorganisation des früheren polnischen Staates angeknüpft werden. Eine Vereinfachung des Rechtsganges entsprechend der einfachen Gliederung der deutschen Gerichtsbarkeit war jedoch unumgänglich. So wurde auch hier dafür Sorge getragen, daß es für keine Rechtssache mehr als höchstens zwei Instanzen gibt. Der Oberste Gerichtshof in Warschau wurde nicht wieder in Gang gesetzt, die Zusammenlegung der anderen drei Gerichtsarten (Burgergericht, Bezirksgericht, Appellationsgericht) erschien allerdings schon wegen der damit verbundenen Mehrarbeit und unnötigen Übersiedelung der wiederbeschäftigten Polen in andere Orte nicht angezeigt, außerdem war eine Zusammenlegung auf weniger Städte auch angesichts der Weite des Raumes, der großen Zahl der Bevölkerung und der Schwierigkeit des Verkehrs nicht zweckmäßig; es wurde jedoch bestimmt, daß die Sachen, die bei dem Burgergericht beginnen, nur zum Bezirksgericht in die Berufungs- oder Beschwerdeinstanz gehen und dort endgültig entschieden werden, und daß für die Sachen, die in erster Instanz zum Bezirksgericht kommen, sich lediglich das Appellationsgericht als Rechtsmittelinstanz eröffnet. Im Distrikt Galizien wurde unter Übergehung der in sowjetischer Zeit maßgeblichen Verhältnisse gleichfalls an die Gerichtsorganisation aus polnischer Zeit angeknüpft und dabei der überwiegend ukrainischen Bevölkerung in der Besetzung und Gerichtssprache Berücksichtigung geschenkt.

## III.

Der dargestellte Instanzenzug zeigt, daß beide Gerichtsbarkeiten unabhängig nebeneinander bestehen. Auch in der nichtdeutschen Gerichtsbarkeit handelt es sich um eine echte Rechtspflege mit einer Rechtskraft des Urteils, die der einer anderen Gerichtsbarkeit gleichwertig ist. Es ist nicht so, daß das rechtskräftige Urteil eines nichtdeutschen Gerichts zu seiner Vollstreckbarkeit innerhalb des Generalgouvernements noch etwa einer Bestätigung oder Vollstreckungsklausel durch eine deutsche Verwaltungs- oder Justizdienststelle bedürfte. Ähnliche Gedanken, die im Herbst 1939 erwogen wurden, sind alsbald fallen gelassen worden. Es sollte sich bei der nichtdeutschen Gerichtsbarkeit um ein Gebilde handeln, das innerhalb seines Arbeitsgebiets die ihm zufallenden Aufgaben unter eigener Verantwortung selbständig erledigt und einen in sich geschlossenen Rechtsgang hat. Die deutsche Führung kommt lediglich in drei Punkten zum Ausdruck: in der Bindung an Entscheidungen deutscher Justizbehörden in Zuständigkeitsfragen, in der Dienstaufsicht des Gouverneurs (Abt. Justiz) und in dem Nachprüfungsrecht des Deutschen Obergerichts.

Die Bindung in Zuständigkeitsfragen entspricht dem Elementarsatz, daß der deutsche Richter für das Rechtsleben der Deutschen da ist, und daß infolgedessen auch nur er maßgeblich über sein Arbeitsgebiet entscheiden kann. Für die nichtdeutsche Gerichtsbarkeit kann nur Raum sein, wenn die deutsche Gerichtsbarkeit nicht gegeben ist. Es wäre zu langatmig, hier auf alle Vorschriften einzugehen, die auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege regeln, wann die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist. Man kann kurz und frei von rechtlichen Definitionen sagen, daß die deutsche Gerichtsbarkeit grundsätzlich stets gegeben ist, wenn auch nur ein Deutscher an der Rechtssache beteiligt ist. Wenn dies auch in den weitaus meisten Fällen so klar ist, daß Zweifel nicht obwalten können, so kommen bei den Verästelungen des Lebens doch Fälle vor, in denen die Entscheidung nicht so unzweifelhaft ist. Dann muß die Entscheidung des deutschen Richters für den nichtdeutschen Richter bindend sein. Ähnliches gilt für die Strafrechtspflege. Hier ist die Abgrenzung anders. Ein Deutscher (darunter ist stets auch der deutsche Volksgenosse zu verstehen) gehört natürlich vor den deutschen Strafrichter. Darüber hinaus war es aber, insbesondere nach den Umständen der ersten Zeit, unabweisbar, daß auch Nichtdeutsche, die sich gegen Ver-



ordnungen des Generalgouverneurs vergingen, vor den deutschen Strafrichter kommen mußten. Denn in Verstößen gegen das von der deutschen Hoheitsgewalt gesetzte Recht war stets eine Auflehnung gegen diese zu erblicken, zu deren Ahndung der deutsche Richter ebenso berufen schien, wie zur Aburteilung von Straftaten, die sich gegen deutsche Belange schlechthin richteten. Ferner war es nicht angängig, die Aburteilung schwerer Straftaten (z. B. Raub) in die Hände nichtdeutscher Gerichte zu legen. Die öffentliche Sicherheit ist eine die deutsche Herrschaft unmittelbar angehende Angelegenheit von höchster Bedeutung. Soweit solche Verbrechen nicht der standgerichtlichen Zuständigkeit unterliegen, kann deshalb die Anklagebehörde stets die Anklage vor dem deutschen Sondergericht erheben. Um sicherzustellen, daß auf dem Gebiet der Strafrechtspflege die richtigen Sachen in die deutsche Gerichtsbarkeit kommen, ist bestimmt, daß nichtdeutsche Strafgerichte nur zuständig sind, wenn die deutsche Anklagebehörde die Sache an die nichtdeutsche Gerichtsbarkeit abgegeben hat. An diese Abgabeentscheidung sind die Behörden der nichtdeutschen Gerichtsbarkeit gleichfalls gebunden.

Die Dienstaufsicht des Gouverneurs (Abt. Justiz) ist nicht eine rechtsmittelartige Aufsicht; Akte der Rechtsprechung kann er nicht aufheben. Die Aufsicht besteht vielmehr in der Beobachtung und Ordnung des Geschäftsgangs. Dazu gehört aber auch, daß er sich durch Einsichtnahme in Akten und Entscheidungen ein Bild von der Güte der Rechtsprechung verschafft und insbesondere darauf achtet, ob sie auch der durch die deutsche Herrschaft bedingten Achtung vor deutschen Interessen Rechnung trägt. Ergibt diese von Amts wegen oder im Einzelfall auch auf Anregung eines Beteiligten vorgenommene Durchsicht der Akten, daß das Urteil fehlsam ist oder nicht befriedigt, so prüft der Leiter der Abteilung Jusitz des Gouverneurs weiter, ob ein öffentliches Interesse an der richterlichen Nachprüfung des Falles besteht. Ist dies zu bejahen, so beantragt er bei dem Deutschen Obergericht die Nachprüfung der Entscheidung.

Die Nachprüfung solcher rechtskräftigen Entscheidungen aus der nichtdeutschen Gerichtsbarkeit ist eine eigengearbete wichtige Aufgabe der Deutschen Obergerichte; sie entspringt der deutschen Führung und Aufsicht und entspricht einer richterlichen Tätigkeit, die im Rahmen eines ordnungsmäßigen Rechtsverfahrens eine richterliche Entscheidung auf ihren Bestand nachprüft; es handelt sich danach um eine rechtsprechungs-mäßige Überwachung der nichtdeutschen Gerichtsbarkeit. In seinem Verfahren ist das Deutsche Obergericht dabei nahezu völlig freigestellt. Gebunden ist es nur an die in dem Antrag des Distrikts liegende Bejahung der Frage, daß ein öffentliches Interesse an der Nachprüfung besteht, und in den Möglichkeiten, auf die sein Spruch lauten kann. Das Obergericht kann nämlich entweder die Entscheidung bestätigen oder sie aufheben. Im letzteren Fall entscheidet es selbst anderweit, oder verweist die Sache, falls sie nicht entscheidungsreif ist, zur deutschen Gerichtsbarkeit bei dem Sondergericht, sonst bei dem deutschen Gericht in erster Instanz wieder anhängig wird. Zu einer Bestätigung kann das Obergericht naturgemäß nur kommen, wenn die nachzuprüfende Entscheidung unter Berücksichtigung des vom polnischen Gericht anzuwendenden Rechts richtig und nicht fehlsam ist. Da die Nachprüfung aber der der deutschen Aufsicht entspringenden rechtsprechungs-mäßigen Überwachung der nichtdeutschen Gerichtsbarkeit dient, kommt eine Bestätigung auch bei dann nicht in Betracht, wenn die Entscheidung deutsch-rechtlicher Auffassung im Grundsatz zuwiderläuft. Dies kann in Strafsachen z. B. schon dann der Fall sein, wenn bei der Strafzumessung Gedankengängen maßgeblich die wirksame Bekämpfung der Rechtsbrecher völlig entgegen gesetzt sind. Rückblickend kann gesagt werden, daß der besondere Rechtsbehelf der Nachprüfung nur in einer verhältnismäßig geringen Zahl von Fällen zur Anwendung gebracht zu werden brauchte.

## IV.

Die Grundlage für die Frage, welches Recht im Generalgouvernement anzuwenden ist, ist § 4 des Führererlasses v. 12. Okt. 1939; danach gilt, wie bereits erwähnt, das bisherige Recht des früheren polnischen Staates fort, soweit es nicht den Zwecken der deutschen Verwaltung zuwiderläuft. Auf das eigentliche Gebiet der Justiz angewendet, bedeutet das ein Abweichen von dem bisherigen Recht im wesentlichen in dreifacher Hinsicht. Es liegt auf der Hand, daß die deutschen Gerichte kein fremdes Verfahrensrecht anwenden können, denn es handelt sich bei ihrer Tätigkeit um deutsche Rechtsverfahren. Zweitens war die Anwendung deutschen Strafrechts durch die deutschen Gerichte unabweisbar; denn bei ihrem Streben nach Herstellung geordneter Verhältnisse konnte sich die deutsche Verwaltung in strafrechtlicher Hinsicht nur der Anwendung deutschen Strafrechts bedienen, das dem Richter eine wirksame Waffe in der Bekämpfung des Verbrechertums in die Hand gibt, und drittens mußte auf den Gebieten, auf denen nach den im EGBGB. niedergelegten Grundsätzen des deutschen internationalen Privatrechts für einen Deutschen auch im Ausland deutsches Recht gilt, dieses Recht auch in den Verordnungen des Generalgouvernements den Vorrang haben. Demgemäß ist insbesondere auf dem Gebiet des Personen-, Familien- und Erbrechts für die Rechtsverhältnisse deutscher Staatsangehöriger ihr Heimatrecht anzuwenden. Diese Vorschriften sind im wesentlichen auch für deutsche Volkzugehörige eingeführt worden. Sie sind weiter nach den Bedürfnissen des Volkstums ausgebaut und dahin erweitert worden, daß bei Rechtsverhältnissen zwischen Eltern und einem ehelichen Kind, zwischen einem unehelichen Kind und seiner Mutter sowie bei seinen Rechtsbeziehungen zum unehelichen Vater Reichsrecht stets schon dann gilt, wenn ein Elternteil (gleichgültig welcher) deutscher Staatsangehöriger oder Volkzugehöriger ist. Entsprechendes gilt für das Recht der Schließung und Aufhebung der Ehe.

## V.

Einem bei den Rechtswahrern nicht sehr beliebten Gebiet, das aber ein wesentlicher Bestandteil jeder geordneten Verwaltung ist, wurde frühzeitig Beachtung geschenkt. Mit dem Beginn des Haushaltsjahres 1940 trat die Haushalts- und Kassenorganisation der Justiz in Tätigkeit. Bei jedem Deutschen Obergericht wurde eine Deutsche Justizkasse errichtet, an den übrigen Orten, an denen sich deutsche Justizbehörden befinden, eine Gerichtszahlstelle. Die deutschen Justizkassen sind Amtskassen aller deutscher Justizbehörden des Distrikts; außerdem sind sie für die Zusammenfassung aller Einnahmen und Ausgaben der nichtdeutschen Justizbehörden sowie für die Geldversorgung dieser Dienststellen (mehr als 250) zuständig. Die Haushaltsangelegenheiten des Einzelplans VI (Justiz) werden in den Justizabteilungen der Distrikte und zusammenfassend in der Hauptabteilung Justiz der Regierung bearbeitet. Diese Organisation, die zu Beginn des Haushaltsjahres 1940 stand und sich in der deutschen Gerichtsbarkeit nach reichsdeutschen, im übrigen zunächst nach den Vorschriften des früheren polnischen Staates richtete, wurde auf Grund der gewonnenen Erfahrungen ausgebaut und in der nichtdeutschen Gerichtsbarkeit durch wesentliche Vereinfachung des Buchwerks besser auf den Abrechnungsverkehr mit den Deutschen Justizkassen ausgerichtet. Im Haushaltsjahr 1941 wurde bei der Hauptabteilung Justiz eine Justiz-Rechnungsvorprüfungsstelle eingerichtet, ferner wurden Beamte der Distriktsabteilungen Justiz mit örtlichen Geschäftsprüfungen und der Wahrnehmung von Bezirksrevisor-geschäften beauftragt. So ist es mit einem erstaunlich geringen Aufwand von Menschen gelungen, eine sorgfältige Geschäftsführung auf dem Gebiet des Haushalts- und Kassenwesens zu unterbauen.

## VI.

Zur Justiz gehört auch das Patentamt und die Verwaltung des beschlagnahmten feindlichen Vermögens. Die Tätigkeit des Patentamts in Warschau — einst für das ganze polnische Staatsgebiet bestimmt — erstreckt sich nunmehr auf das Gebiet des Generalgouvernements. Die Behörde gehört zu den sog. nichtdeutschen Behörden.



sie ist durchweg mit ehemals polnischen Beamten besetzt. Die Aufsicht über das Patentamt und seine Vertretung nach außen obliegt dem Leiter der Hauptabteilung Justiz in der Regierung des Generalgouvernements, der in diesen Aufgaben durch einen deutschen Beamten — den Dirigenten für das Patentamt — ständig vertreten wird. Für die Verwaltung des beschlagnahmten feindlichen Vermögens hat der Leiter der Hauptabteilung Justiz einen Kommissar bestellt, dem unter seiner Dienstaufsicht, aber unter eigener Verantwortung die Verwaltung obliegt; auf Antrag des Kommissars werden auch die Verwalter für die einzelnen wirtschaftlichen Unternehmen, die unter maßgeblichem feindlichen Einfluß stehen, von den Deutschen Obergerichten bestellt und aberufen. Die sachlich in der Verordnung über das beschlagnahmte feindliche Vermögen im Generalgouvernement geregelten Repressalien gegenüber feindlichen Ausländern auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes gehören in das Arbeitsgebiet des Dirigenten für das Patentamt. Er hat darüber zu entscheiden, ob und

von wem gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte feindlicher Staatsangehöriger ausgeübt werden; es handelt sich dabei um Maßnahmen, durch die die Ausnutzung der erwähnten, feindlichen Ausländern zustehenden Rechte durch Deutsche im Vergeltungswege ermöglicht werden soll, wenn die feindlichen Staaten entsprechende Anordnungen gegen deutsche Staatsangehörige getroffen haben.

Der kurze Abriss über die hinter uns liegenden drei Jahre wäre nicht vollständig, wenn ich nicht zum Schluß der Zusammenarbeit mit den „benachbarten“ Arbeitsgebieten gedenken wollte. Benachbart sind der Justiz eigentlich alle Gebiete, soweit es sich um die Gesetzgebung handelt, nur tritt es bei einem Zweig der Verwaltung mehr, bei dem anderen weniger hervor. Und hier hat sich schon gerade in den ersten Wochen des Aufbaus eine auf dasselbe Ziel gerichtete sehr schöne, enge kameradschaftliche Zusammenarbeit ergeben, an die wohl alle Beteiligten gern zurückdenken und deren Geist erfreulicherweise noch heute lebt.

## Deutsche Rechtsanwälte und deutsche Notare im Generalgouvernement

Von Rechtsanwalt Lothar Wolfram in der Hauptabteilung Justiz der Regierung des Generalgouvernements

Mit dem Aufbau der deutschen Gerichtsbarkeit erwuchs die Frage der Zulassung von Prozeßbevollmächtigten und sonstigen Parteivertretern, insbesondere für die deutschen Prozeßbeteiligten. Bereits in der für die deutsche Rechtspflege im Generalgouvernement grundlegenden VO. über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement v. 19. Febr. 1942 (VBiGG. I, 57) wurde unter Ablehnung eines allgemeinen Anwaltszwanges den im Deutschen Reich zugelassenen Rechtsanwälten und den im Generalgouvernement zugelassenen Advokaten deutscher Volkszugehörigkeit die Möglichkeit des Auftretens vor den deutschen Gerichten des Generalgouvernements eröffnet (§ 4 a. a. O.). Eine ständige Niederlassung reichsdeutscher Rechtsanwälte im Generalgouvernement war also zunächst nicht vorgesehen. Eine Vertretung der Parteien durch im Reich zugelassene und damit im Reichsgebiet ansässige Rechtsanwälte hat — offenbar wegen der damit verbundenen zusätzlichen Kosten und sonstigen Unzuträglichkeiten — praktisch nur in wenigen Fällen stattgefunden; die Zahl der im Generalgouvernement zugelassenen Advokaten deutscher Volkszugehörigkeit ist sehr gering. Mit der zunehmenden Zahl der Deutschen und dem Anwachsen der Tätigkeit der deutschen Gerichte stellte es sich daher bald als notwendig heraus, den Deutschen im Generalgouvernement eine rechtliche Betreuung durch ständig im Generalgouvernement ansässige deutsche Rechtsanwälte zuteil werden zu lassen. Ferner erschien es auch im Interesse der Rechtspflege geboten, innerhalb der deutschen Gerichtsbarkeit möglichst deutsche Rechtsanwälte als Vertreter der Rechtssuchenden tätig zu sehen.

Die Regelung mußte elastisch sein, sie durfte insbesondere keinen großen Verwaltungsapparat bedingen und mußte schnelle Entscheidungen ermöglichen. Aus diesem Grunde und um den Bewerbern zunächst die Weiterführung ihrer Heimatpraxis durch einen Vertreter zu ermöglichen, wurde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, dem NS.-Rechtswahrerbund und dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer von der Schaffung eines besonderen Zulassungsverfahrens abgesehen. Nach der VO. über deutsche Rechtsanwälte im Generalgouvernement v. 13. Sept. 1940 (VBiGG. I, 297) kann im Deutschen Reich zugelassenen Rechtsanwälten durch den Leiter der Hauptabteilung Justiz in der Regierung des Generalgouvernements widerruflich die Erlaubnis erteilt werden, an einem Ort im Generalgouvernement eine Kanzlei zu errichten. Das Bewerbungsverfahren ist denkbar einfach, es ist in den von dem Leiter der Hauptabteilung Justiz für die Handhabung der VO. über deutsche Rechtsanwälte im Generalgouvernement erlassenen Richtlinien v. 16. Sept. 1940, die jedem Bewerber auf Wunsch überlassen werden, im einzelnen ge-

regelt. Die Gesuche von Rechtsanwälten, die sich um die Erlaubnis zur Errichtung einer Kanzlei an einem Ort im Generalgouvernement bewerben, sind an den Leiter der Abteilung Justiz im Amt des Distrikts, in dem der Antragsteller seine Kanzlei eröffnen möchte, zu richten. Von dort aus wird das Gesuch nach Abschluß der erforderlichen Ermittlungen dem Leiter der Hauptabteilung Justiz in der Regierung des Generalgouvernements zugeleitet, der endgültig entscheidet. Die Mitwirkung des Reichsministers der Justiz ist durch die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 4 RRAO. gesichert. Selbstverständlich werden auch die anderen oben bezeichneten Stellen im Rahmen des Verfahrens gehört.

Mit Erhalt der Erlaubnis zur Errichtung einer Kanzlei an einem Ort des Generalgouvernements ist der Antragsteller berechtigt und verpflichtet, sich unter der Bezeichnung „Deutscher Rechtsanwalt“ an dem im Bescheid vermerkten Orte niederzulassen und die anwaltliche Tätigkeit an den deutschen Gerichten des Distrikts, für dessen Gebiet die Erlaubnis erteilt ist, aufzunehmen. Die nach ehemals polnischem Recht den im Generalgouvernement zugelassenen Advokaten deutscher Volkszugehörigkeit zustehende Befugnis, vor allen Gerichten aufzutreten, ist inzwischen durch eine auf Grund des § 4 der VO. über deutsche Rechtsanwälte im Generalgouvernement erlassene Anordnung des Leiters der Hauptabteilung Justiz auf die Gerichte des Distrikts des Niederlassungsortes beschränkt worden.

„Die Tätigkeit des deutschen Rechtsanwalts im Generalgouvernement erschöpft sich nicht, wie im Reich, im Dienst am Recht. Der deutsche Rechtsanwalt im Generalgouvernement ist als Organ der deutschen Rechtspflege Vertreter des Deutschtums auf vorgeschobenem Posten im deutschen Ostraum. Bei der Bedeutung seiner Stellung ist es klar, daß nur charakterlich einwandfreie und fachlich besonders geeignete Persönlichkeiten die Erlaubnis zur Niederlassung als deutscher Rechtsanwalt im Generalgouvernement erhalten können. Daß die Bewerber auch körperlich voll einsatz- und leistungsfähig sein müssen, ist selbstverständlich. Führung und Haltung des deutschen Rechtsanwalts im Generalgouvernement müssen vorbildlich sein.“

Nach diesen den oben erwähnten Richtlinien vorangestellten Leitsätzen hat der deutsche Rechtsanwalt im Generalgouvernement seine Tätigkeit auszuüben. Er soll sich seiner Aufgabe im deutschen Osten uneingeschränkt widmen. Die Ausübung der Praxis hat daher persönlich zu erfolgen; eine persönliche Ausübung der Heimatpraxis kommt nicht in Betracht (§ 2 a. a. O.).

Das in den oben wiedergegebenen Leitsätzen Gesagte gilt insbesondere für das Verhältnis des deutschen Rechtsanwalts zu Nichtdeutschen. Die Übernahme von



Mandaten Nichtdeutscher in Angelegenheiten, die bei Verwaltungsbehörden anhängig sind, ist grundsätzlich untersagt und nur mit Genehmigung des Leiters der Abteilung Justiz im Amt des Distrikts zulässig. Im Umgang mit Rechtsuchenden polnischer Volkszugehörigkeit wird sich der deutsche Rechtsanwalt größter Zurückhaltung zu befleißigen haben. Im Verfahren vor deutschen Gerichten bestehen im Interesse der Rechtspflege grundsätzlich keine Bedenken gegen die Übernahme polnischer Mandate durch deutsche Rechtsanwälte. In vielen Fällen wird sich jedoch die Übernahme des Mandates eines polnischen Volkszugehörigen von selbst verbieten und dieser an die bei den deutschen Gerichten in beschränkter Zahl zugelassenen polnischen Advokaten zu verweisen sein. So wird beispielsweise ein deutscher Rechtsanwalt das Mandat eines Nichtdeutschen in einem Rechtsstreit gegen eine deutsche Dienststelle nicht annehmen dürfen. In Strafsachen gegen Polen vor deutschen Gerichten wird der deutsche Anwalt vor Übernahme des Mandats eingehend zu prüfen haben, ob die Art des dem Angeklagten zur Last gelegten Deliktes und der Sachverhalt im einzelnen ihm die Annahme des Mandates ermöglichen oder die Ablehnung als geboten erscheinen lassen. Im allgemeinen wird man allerdings die Betätigung deutscher Rechtsanwälte als Verteidiger polnischer Angeklagter für unbedenklich, ja sogar für erwünscht ansehen können, da der deutsche Rechtsanwalt in seiner Eigenschaft als deutscher Rechtswahrer und Mitarbeiter in der deutschen Rechtspflege dazu berufen und gehalten ist, der Wahrheitsfindung zu dienen. Für eine Tätigkeit der deutschen Rechtsanwälte in der nichtdeutschen Gerichtsbarkeit des Generalgouvernements ist grundsätzlich kein Raum; ein Auftreten vor nichtdeutschen Gerichten darf daher nur zur Vertretung von Reichs- oder Volksdeutschen (z. B. in Grundbuchsachen) stattfinden. Die Annahme von Judenmandaten durch deutsche Rechtsanwälte kommt selbstverständlich nicht in Betracht.

Für die Berechnung der gesetzlichen Anwaltsgebühren sind die im Lande Preußen geltenden einschlägigen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere also die RAGehO. v. 7. Juli 1879 (RGBl. 176) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Die Rechte und Pflichten der deutschen Rechtsanwälte beurteilen sich im übrigen nach den für sie maßgeblichen Bestimmungen der §§ 31 ff. RRAO. Der deutsche Rechtsanwalt bleibt Angehöriger seiner heimatlichen Rechtsanwaltskammer, die Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren (§§ 64 ff. RRAO.) bestehen für ihn nach wie vor. Die Dienstaufsicht über die deutschen Rechtsanwälte übt der Leiter der Abteilung Justiz im Amt des Distrikts aus.

Die Erlaubnis zur Errichtung einer Anwaltskanzlei im Generalgouvernement kann von dem Leiter der Hauptabteilung Justiz in der Regierung jederzeit widerrufen werden. Der Leiter der Abteilung Justiz im Amt des Distrikts ist berechtigt, gegen die in seinem Distrikt ansässigen deutschen Rechtsanwälte bei standeswidriger Handlungsweise ein Vertretungsverbot zu verhängen, wenn er bei dem Leiter der Hauptabteilung Justiz in der Regierung gleichzeitig den Widerruf der Erlaubnis beantragt und zu erwarten ist, daß nach Lage des Falles der Widerruf erfolgen wird. Dieses Vertretungsverbot hat die Folgen des § 96 Abs. 2 RRAO. Gegen das Vertretungsverbot ist die Beschwerde an den Leiter der

Hauptabteilung Justiz in der Regierung möglich, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Erlaubnis zur Errichtung einer Kanzlei erlischt ferner, wenn dem deutschen Rechtsanwalt auf seinen Antrag die Aufgabe der Kanzlei gestattet wird. Dieser Bescheid wird im Namen des Leiters der Hauptabteilung Justiz in der Regierung von dem Leiter der Abteilung Justiz im Amt des Distrikts erteilt. Er kann Auflagen über die Zeit sowie über die Art und Weise der Abwicklung der Praxis enthalten.

Die VO. über deutsche Rechtsanwälte im Generalgouvernement ist eine durch den Krieg bedingte Übergangsmaßnahme. Es ist zunächst nicht beabsichtigt, zahlreichen deutschen Rechtsanwälten im Generalgouvernement Betätigungsmöglichkeiten zu eröffnen. Vielmehr sollen während des Krieges deutsche Rechtsanwälte nur im Rahmen des dringendsten Bedürfnisses eingesetzt werden, um die freibleibenden Plätze Kriegsteilnehmern, vor allem Frontkämpfern, vorzubehalten.

Nach der VO. über deutsche Notare im Generalgouvernement v. 17. Dez. 1941 (VBI GG. 731) können deutsche Rechtsanwälte, denen die Erlaubnis zur Errichtung einer Kanzlei im Generalgouvernement erteilt ist, und volksdeutsche Rechtsanwälte, die ihre Niederlassung im Generalgouvernement haben, von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Justiz) für den Distrikt, in dem sie ihre Kanzlei haben, widerruflich zu deutschen Notaren im Generalgouvernement bestellt werden. Der Amtssitz des deutschen Notars ist der Ort, für den ihm die Erlaubnis zur Errichtung einer Anwaltskanzlei erteilt worden ist oder an dem er seine Niederlassung als Rechtsanwalt hat; die Dienstaufsicht über die deutschen Notare führt der Leiter des Deutschen Obergerichts.

Die Zuständigkeit des deutschen Notars beschränkt sich grundsätzlich auf das Gebiet der deutschen Gerichtsbarkeit. Auf dem Gebiet der polnischen Gerichtsbarkeit darf der deutsche Notar nur dann tätig werden, wenn zumindest einer der an dem den Gegenstand des Notariatsaktes bildenden Rechtsgeschäft Beteiligten oder durch dieses Rechtsgeschäft Begünstigten deutscher Reichsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger ist. Praktisch werden solche Fälle nur auf dem Gebiet des Grundbuchwesens vorkommen. In Zweifelsfällen ist vor der Vornahme des Notariatsaktes die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Im übrigen finden hinsichtlich der Ausübung des Amtes, der Amtstätigkeit, der Abwesenheit und der Verhinderung des Notars und der Notarvertretung die Vorschriften der RNotarO. v. 13. Febr. 1937 (RGBl. I, 191) sinngemäß Anwendung.

Ist in einem Distrikt ein deutscher Notar bestellt, so können polnische Notare innerhalb der deutschen Gerichtsbarkeit Notariatsakte nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Leiters des Deutschen Obergerichts vornehmen.

Die Kosten der deutschen Notare bestimmen sich, soweit nicht reichsrechtlich ein anderes vorgeschrieben ist, ausschließlich nach den Vorschriften der VO. über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Kostenordnung) v. 25. Nov. 1935 (RGBl. I, 1371).

## Das Generalgouvernement im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr

Von Kammergerichtsrat Dr. Erwin Saage in der Hauptabteilung Justiz in der Regierung des Generalgouvernements

### A. Der Rechtshilfeverkehr des Generalgouvernements

Mit dem Zerfall des früheren polnischen Staates sind auch die von ihm mit dem Deutschen Reich und mit anderen Staaten abgeschlossenen Rechtshilfeverträge gegenstandslos geworden. Ihre entsprechende Anwendung ist schon wegen der durch Schaffung des Generalgouvernements gegebenen Änderung der Verhältnisse nicht angebracht. Ebenso war der Weg, die Rechtshilfe-

verträge, die das Deutsche Reich mit anderen Staaten abgeschlossen hat, auf das Generalgouvernement entsprechend anzuwenden, nicht gangbar. Die von dem Deutschen Reich abgeschlossenen Verträge sind naturgemäß auf die in der Gerichtsorganisation des Reiches bestehenden Verhältnisse zugeschnitten; sie auf die davon wesentlich abweichende Gliederung der deutschen Gerichtsbarkeit und Justizverwaltung des Generalgouvernements anzuwenden, stößt auf erhebliche Schwierigkeiten. Unmöglich erscheint es aber, die Verträge anzuwenden,



soweit die nichtdeutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement in Frage kommt, da den nichtdeutschen Behörden im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr nicht dieselbe Stellung eingeräumt werden kann wie den deutschen. Auch Rechtshilfeverträge, die das Deutsche Reich nach Schaffung des Generalgouvernements abgeschlossen hat oder noch abschließt, sind nicht ohne weiteres auf das Generalgouvernement anwendbar, es sei denn, daß das ausdrücklich in dem Verträge festgelegt ist<sup>1)</sup>.

Es war daher Aufgabe der Justizverwaltung des Generalgouvernements, den vertragslosen Rechtshilfeverkehr in geeignete Bahnen zu lenken. Im folgenden soll kurz in den Grundzügen dargelegt werden, wie sich der Rechtshilfeverkehr zur Zeit abspielt. Hierbei müssen wir zunächst unterscheiden zwischen dem Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen und dem Rechtshilfeverkehr in Strafsachen. Innerhalb dieser beiden Fachgebiete ist wieder der Rechtshilfeverkehr des Generalgouvernements mit dem Deutschen Reich von dem Rechtshilfeverkehr mit anderen Gebieten zu scheiden.

### I. Zivilsachen

#### 1. Der Rechtshilfeverkehr mit dem Deutschen Reich

Der Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen zwischen den Justizbehörden des Generalgouvernements und den Gerichten des Deutschen Reichs (einschl. der deutschen Gerichte des Protektorats Böhmen und Mähren) ist geregelt durch die Anordnung des Generalgouverneurs v. 10. Mai 1940 (VBIGG. II, 312). Ihr entspricht im Deutschen Reich die AV. des RJM. v. 30. April 1940 (DJ. S. 513). Soweit es sich hier um den Verkehr der deutschen Justizbehörden des Generalgouvernements mit reichsdeutschen Gerichten handelt, gilt der Grundsatz des unmittelbaren Verkehrs. Das bedeutet, daß Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen von den deutschen Justizbehörden des Generalgouvernements unmittelbar an das für die Erledigung in Betracht kommende Gericht des Deutschen Reichs übersandt werden. Umgekehrt übersenden auch die Gerichte des Deutschen Reichs Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen unmittelbar dem zuständigen Deutschen Gericht im Generalgouvernement.

Dagegen haben die nichtdeutschen Justizbehörden des Generalgouvernements Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen dem ihnen übergeordneten Leiter der Abteilung Justiz im Amt des Distrikts zuzuleiten. Dieser übersendet sie nach Überprüfung dem zuständigen Gericht im Deutschen Reich.

Aus dem Deutschen Reich eingehende Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen gelangen stets an das Deutsche Gericht. Dieses erledigt die Zustellungen selbst, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Zustellungen an Personen handelt, die der deutschen oder nichtdeutschen Gerichtsbarkeit unterliegen; es hat allerdings auch die Möglichkeit, sich in geeigneten Fällen der Hilfe der nichtdeutschen Justizbehörden zu bedienen. Rechtshilfeersuchen werden vom Deutschen Gericht jedoch nur selbst erledigt, wenn es sich um die Vernehmung von Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit handelt. Im Interesse einheitlicher Erledigung des Ersuchens ist das Deutsche Gericht auch dann zuständig, wenn in derselben Rechtshilfesache neben Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit auch andere Personen vernommen werden müssen. Ist eine Zuständigkeit des Deutschen Gerichts nicht gegeben, so gibt das Deutsche Gericht die Rechtshilfesache an das zuständige nichtdeutsche Gericht zur Erledigung weiter. Nach Erledigung legt das nichtdeutsche Gericht die Erledigungsstücke wieder dem Deutschen Gericht vor, das sie dem ersuchenden Gericht zuleitet. Ist im Einzelfall aus besonderen Gründen die Erledigung durch ein nichtdeutsches Gericht unzulässig, so erledigt das Deutsche Gericht das Ersuchen selbst.

Selbstverständlich erfolgt der Rechtshilfeverkehr in deutscher Sprache. Soweit ein nichtdeutsches Ge-

richt Schriftstücke in polnischer Sprache abgefaßt hat, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

Kosten (einschließlich der Entschädigungen an Sachverständige und Zeugen), die bei der Gewährung der Rechtshilfe entstehen, werden zwischen dem Deutschen Reich und dem Generalgouvernement nicht erstattet. Das ersuchte Gericht teilt jedoch die bei ihm entstandenen Kosten der ersuchenden Behörde mit, damit sie von der kostenpflichtigen Partei eingezogen werden können.

Für die Form der Zeugnisse über die Erledigung von Zustellungsanträgen sind besondere Vorschriften getroffen worden, die im einzelnen hier aufzuführen jedoch über den Rahmen dieser Darstellung hinausgehen würde (vgl. hierüber Abschn. III der Anordnung v. 10. Mai 1940).

#### 2. Der Rechtshilfeverkehr mit den Gerichten des Protektorats Böhmen und Mähren

Soweit es sich um den Rechtshilfeverkehr mit den deutschen Justizbehörden des Protektorats handelt, hat er seine Regelung in der oben unter A I 1 behandelten Anordnung des Generalgouverneurs v. 10. Mai 1940 und der AV. des RJM. v. 30. April 1940 gefunden. Für den Rechtshilfeverkehr mit den Protektoratsgerichten gilt, da der Rechtshilfevertrag zwischen dem früheren polnischen Staate und der früheren tschechoslowakischen Republik v. 6. März 1925 nach dem eingangs Gesagten mit dem Zerfall der beiden Staaten als gegenstandslos anzusehen ist, die Anordnung des Generalgouverneurs v. 1. März 1941 (VBIGG. S. 95), der die Anordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren v. 25. März 1941 (VBIRProt. S. 122) entspricht.

Die deutschen Justizbehörden des Generalgouvernements senden danach Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen je nach dem Ort der erbetenen Rechtshilfe an den Landgerichtspräsidenten in Prag oder in Brünn, der sie an das zuständige Gericht weiterleitet. Die nichtdeutschen Justizbehörden des Generalgouvernements legen die Rechtshilfesachen dem Leiter des zuständigen Deutschen Obergerichts vor, der sie dann an den zuständigen Landgerichtspräsidenten im Protektorat weiterleitet.

Die Protektoratsgerichte übersenden Zustellungsanträge dem für ihren Bezirk zuständigen deutschen Landgerichtspräsidenten, der sie dann dem Leiter des zuständigen Deutschen Obergerichts im Generalgouvernement zwecks Weiterleitung an das zuständige Gericht übermittelt.

Für die Zuständigkeit zur Erledigung der Ersuchen, die Sprache, die Kosten und die Form der Zustellungszeugnisse gilt dasselbe wie im Rechtshilfeverkehr der Justizbehörden des Generalgouvernements mit den Gerichten des Deutschen Reichs (siehe oben A I 1).

#### 3. Der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland

Der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivilsachen erfolgt, da die früheren Staatsverträge des ehemaligen polnischen Staates mit dem Ausland als gegenstandslos anzusehen sind, vertragslos auf diplomatischem Wege durch Vermittlung des Reichsjustizministeriums und des Auswärtigen Amts in Berlin. Die Regelung hat ihren Niederschlag gefunden in der Anordnung des Generalgouverneurs v. 7. Sept. 1940 (VBIGG. II S. 484).

Die deutschen und nichtdeutschen Justizbehörden des Generalgouvernements leiten Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen, die in Form und Inhalt den Erfordernissen des zwischenstaatlichen Verkehrs entsprechen müssen, dem Leiter der Abteilung Justiz im Amt des Distrikts zu, der sie alsdann nach Prüfung dem Leiter der Hauptabteilung Justiz in der Regierung des Generalgouvernements vorlegt. Dieser leitet sie an das Reichsjustizministerium weiter. Von dort gehen sie über das Auswärtige Amt an die diplomatische Vertretung des ersuchten Staates.

Entsprechend werden die von den fremden diplomatischen Vertretungen eingehenden Ersuchen von dem Auswärtigen Amt und dem Reichsjustizministerium dem Leiter der Hauptabteilung Justiz in der Regierung des Generalgouvernements zugeleitet, der alsdann ihre

<sup>1)</sup> Das ist bisher im Schlußprotokoll Abschnitt I zum Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik über die Nacheile v. 20. Dez. 1941 (RGBl. 1942, II, 318) geschehen.



Erledigung durch die zuständige Justizbehörde im Generalgouvernement veranlaßt.

Für die Zuständigkeit zur Erledigung eingehender Ersuchen und die Sprache gilt das insoweit beim Rechtshilfeverkehr mit dem Deutschen Reich Gesagte sinngemäß. Auch die Form der Zustellungszeugnisse ist die gleiche, jedoch sind sie stets durch einen richterlichen Beamten unterschrieben unter Angabe der Dienstbezeichnung und unter Beifügung eines Abdrucks des Dienststempels zu vollziehen.

Kosten werden im Generalgouvernement für die Gewährung der Rechtshilfe nicht erhoben. Zu erstatten sind jedoch von dem ersuchenden Staat die an Zeugen und Sachverständige gezahlten Entschädigungen, es sei denn, daß sie den Betrag von 10 Zloty nicht übersteigen; in letzterem Fall werden die entstandenen Kosten jedoch der ersuchenden Behörde mitgeteilt, damit sie von der kostenpflichtigen Partei eingezogen werden können.

#### 4. Der Rechtshilfeverkehr mit den besetzten Gebieten

Eine ausdrückliche Regelung des Rechtshilfeverkehrs zwischen dem Generalgouvernement und den besetzten Gebieten, die nicht in das Reich eingegliedert sind, fehlt. Wegen des verhältnismäßig geringen Verkehrs mit diesen Gebieten ist ein Bedürfnis für eine solche Regelung auch nicht hervorgetreten. Es hat sich hier die Übung eingebürgert, Rechtshilfeersuchen und Zustellungsanträge über die beiderseitigen Zentralinstanzen zu leiten.

### II. Strafsachen

#### 1. Der Rechtshilfeverkehr mit dem Deutschen Reich

Auch die deutsch-polnische Vereinbarung über den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen und über die Veröffentlichung von Fahndungersuchen im deutschen und polnischen Fahndungsblatt v. 16. Dez. 1925 (RGBl. 1926, II, 89) ist mit dem Zerfall des polnischen Staates gegenstandslos geworden. An ihre Stelle sind die Anordnung des Leiters der Hauptabteilung Justiz in der Regierung des Generalgouvernements über den Rechtshilfeverkehr mit dem Deutschen Reich in Strafsachen v. 1. Aug. 1940 (VBIGG. II, 414) und die AV. des RJM. v. 31. Juli 1940 (DJ. S. 904) getreten. Danach wird der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen den Justizbehörden im Generalgouvernement und den Behörden im Deutschen Reich (einschließlich der deutschen Behörden im Protektorat Böhmen und Mähren) nach den Grundsätzen der innerstaatlichen Rechtshilfe durchgeführt.

Ersuchen um Zuführung von Beschuldigten oder Verurteilten und damit in Zusammenhang stehende Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen werden von den deutschen Justizbehörden des Generalgouvernements unmittelbar an den zuständigen Generalstaatsanwalt im Deutschen Reich gerichtet. Ebenso wenden sich die deutschen Justizbehörden unmittelbar an die zuständige Behörde im Deutschen Reich, wenn es sich um Ersuchen um selbständige Herausgabe von Gegenständen und Ersuchen um sonstige Rechtshilfe in Strafsachen handelt. Ein unmittelbarer Verkehr nichtdeutscher Justizbehörden des Generalgouvernements mit Behörden im Deutschen Reich ist unstatthaft; nichtdeutsche Justizbehörden haben Rechtshilfeersuchen vielmehr der Abteilung Justiz im Amt des Distrikts vorzulegen, die sie an die zuständige reichsdeutsche Behörde weiterleitet.

Die Justizbehörden im Deutschen Reich wenden sich bei Ersuchen um Zuführung von Beschuldigten oder Verurteilten und damit in Zusammenhang stehenden Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen unmittelbar an den Leiter der zuständigen Deutschen Staatsanwaltschaft im Generalgouvernement. Ebenso werden Ersuchen um selbständige Herausgabe von Gegenständen und Ersuchen um sonstige Rechtshilfe, soweit zur Erledigung ein deutsches Gericht im Generalgouvernement berufen ist, von den reichsdeutschen Justizbehörden unmittelbar an dieses gerichtet; hierzu gehören insbesondere Ersuchen um richterliche Vernehmung und um Zustellung. Soweit zur Erledigung des Ersuchens eine an-

dere Behörde zuständig ist, wird das Ersuchen an den Leiter der Deutschen Staatsanwaltschaft gerichtet.

Die Erledigung der Ersuchen erfolgt grundsätzlich durch die deutsche Justizbehörde selbst. Wenn jedoch nach der Art des Ersuchens die Inanspruchnahme einer anderen Behörde unerlässlich oder zweckmäßig ist, führen die deutschen Justizbehörden die Erledigung durch die in Betracht kommende Behörde herbei.

Besonderheiten gelten bei Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Solche Ersuchen gehen stets über die Zentralbehörde, die Hauptabteilung Justiz in der Regierung des Generalgouvernements einerseits und das Reichsjustizministerium andererseits.

Für Sprache, Kosten, Erledigung von Zustellungsersuchen und Form der Zustellungszeugnisse gilt das oben zu A I 1 Gesagte sinngemäß.

#### 2. Der Rechtshilfeverkehr mit den Justizbehörden des Protektorats Böhmen und Mähren

Der Rechtshilfeverkehr der Justizbehörden des Generalgouvernements mit den deutschen Justizbehörden des Protektorats Böhmen und Mähren richtet sich, wie oben unter A II 1 geschildert, nach der Anordnung v. 1. Aug. 1940. Dagegen hat der Rechtshilfeverkehr der Justizbehörden des Generalgouvernements mit den Justizbehörden des Protektorats Böhmen und Mähren in Strafsachen seine Regelung gefunden in der Anordnung des Leiters der Hauptabteilung Justiz in der Regierung des Generalgouvernements v. 24. Nov. 1941 (VBIGG. S. 698) und in der Anordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren v. 25. Nov. 1941 (VBIRProt. S. 663). Danach wenden sich die deutschen Justizbehörden des Generalgouvernements unmittelbar an den Oberstaatsanwalt bei dem örtlich zuständigen Deutschen Landgericht im Protektorat, während die nichtdeutschen Justizbehörden des Generalgouvernements Rechtshilfeersuchen der Abteilung Justiz im Amt des Distrikts vorzulegen haben, die sie nach Prüfung an den Oberstaatsanwalt bei dem zuständigen Deutschen Landgericht im Protektorat weiterleitet. Rechtshilfeersuchen der Justizbehörden des Protektorats gehen über den Oberstaatsanwalt bei dem Deutschen Landgericht an die Abteilung Justiz im Amt des Distrikts, die die Erledigung des Ersuchens durch die zuständige Justizbehörde herbeiführt.

Eingehende Ersuchen werden im Generalgouvernement, soweit es sich um Zuführung von Beschuldigten oder Verurteilten und damit in Zusammenhang stehende Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen handelt, grundsätzlich durch die Deutsche Staatsanwaltschaft erledigt. Sonstige Ersuchen werden durch die deutsche oder nichtdeutsche Behörde erledigt, je nachdem, ob als Zeugen oder Zustellungsempfänger Deutsche oder ausschließlich Nichtdeutsche in Betracht kommen. In Zweifelsfällen beauftragt die Abteilung Justiz im Amt des Distrikts die deutsche Behörde mit der Erledigung. Ist im Einzelfall ein Abgehen von diesen Grundsätzen oder die Inanspruchnahme einer Behörde außerhalb der Justiz (z. B. eines Wehrmachtgerichts) geboten oder zweckmäßig, so kann die Abteilung Justiz im Amt des Distrikts insoweit das Erforderliche veranlassen.

Ersuchen um Übernahme einer Strafverfolgung oder um die Vollstreckung eines Straferekenntnisses gehen stets über die Hauptabteilung Justiz in der Regierung des Generalgouvernements und den Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Für Sprache, Kosten und Form der Zustellungszeugnisse gilt nichts von dem oben zu A II 1 Gesagten Abweichendes.

#### 3. Der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland

Während der Rechtshilfeverkehr des Generalgouvernements mit dem Ausland in Zivilsachen ausdrücklich geregelt worden ist (vgl. oben A I 3), fehlt es für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen an Vorschriften. Der Verkehr, der übrigens nur geringen Umfangs ist, erfolgt vertragslos auf diplomatischem Wege, üblicherweise über die Hauptabteilung Justiz in der Regierung des Generalgouvernements und das Auswärtige Amt in Berlin.



#### 4. Der Rechtshilfeverkehr mit den besetzten Gebieten

Auch der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen dem Generalgouvernement und den nicht in das Reich eingegliederten besetzten Gebieten ist nicht besonders geregelt. Hier hat sich die gleiche Übung wie beim Rechtshilfeverkehr mit diesen Gebieten in Zivilsachen (vgl. oben unter A 14) eingebürgert.

### B. Legalisation und Bestätigung von Urkunden

Öffentliche Urkunden, die in einem anderen Staate verwendet werden sollen, bedürfen in der Regel einer Legalisation. Der Grund hierfür ist der, daß es für Gerichte und Behörden meist schwierig ist, die Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde festzustellen. Dieser Echtheitsprüfung werden sie entzogen, wenn die Urkunde legalisiert ist.

Auch auf diesem Gebiete sind die von der früheren polnischen Republik mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträge hinfällig geworden. Der zunehmende Rechtsverkehr des Generalgouvernements mit dem Deutschen Reich, den besetzten Gebieten und dem Ausland machte es notwendig, die Frage der Legalisation und Bestätigung von Urkunden für das Generalgouvernement ausdrücklich zu regeln. Dies ist in der Verordnung über die Legalisation und Bestätigung von Urkunden v. 30. Juni 1941 (VBIIG. S. 403) in der Fassung der VO. v. 19. Aug. 1942 (VBIIG. S. 450) geschehen.

#### I. Der Verkehr mit dem Deutschen Reich

1. Der Urkundenverkehr zwischen den deutschen Behörden des Generalgouvernements und dem Deutschen Reich (einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren) wird ohne Legalisation oder Bestätigung abgewickelt. Urkunden, die im Gebiet des Deutschen Reichs von Behörden, Beamten oder Urkundspersonen oder außerhalb des Deutschen Reichs von deutschen Behörden, Beamten oder Urkundspersonen aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen, wenn sie innerhalb des Generalgouvernements gebraucht werden, zum Beweis ihrer Echtheit keiner Bestätigung oder Legalisation (§ 1 der VO. v. 30. Juni 1941). Umgekehrt bedürfen die von deutschen Behörden, Beamten oder Urkundspersonen im Generalgouvernement herrührenden Urkunden im Gebiet des Deutschen Reichs zum Beweis ihrer Echtheit keiner Bestätigung oder Legalisation (§ 2<sup>2)</sup>.

2. Dagegen können bei Urkunden, die im Bereich der nichtdeutschen Gerichtsbarkeit oder Verwaltung des Generalgouvernements<sup>3)</sup> aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, die reichsdeutschen Behörden, vor denen sie verwendet werden sollen, die Bestätigung zum Beweise der Echtheit der Urkunden verlangen.

Stammt die Urkunde aus dem Bereich der nichtdeutschen Gerichtsbarkeit, so genügt zur Verwendung der Urkunde im Gebiet des Deutschen Reichs die Bestätigung durch die Abteilung Justiz im Amt des Distrikts; ist die Urkunde von einem Burggericht, Bezirksgericht oder einem nichtdeutschen Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt, so bedarf sie zuvor der Bestätigung durch den Leiter des Bezirksgerichts (§ 3 Abs. 1). Urkunden aus dem Bereich des Patentamts in Warschau werden durch den Leiter des Patentamts und durch den Dirigenten für das Patentamt bestätigt (§ 3 Abs. 2).

Im übrigen ist zur Bestätigung von Urkunden, die im Bereich anderer Verwaltungen im Generalgouvernement von nichtdeutschen Dienststellen aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, der Kreishauptmann (Stadthauptmann), dem die Dienststelle unterstellt ist oder in dessen Verwaltungsbereich sie ihren Sitz hat,

<sup>2)</sup> Vgl. auch Abschnitt V der Gemeinschaftlichen Verfügung des Reichsministers der Justiz, des Reichsministers des Innern und des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren v. 12. Mai 1942 (DJ. S. 377).

<sup>3)</sup> Als deutsche Dienststelle gilt jede Behörde, jeder Beamte oder jede Urkundsperson, die ein Dienstsiegel mit deutschem Hoheitszeichen zu führen berechtigt ist (§ 2 Satz 2). Vgl. auch die VO. über die Führung von Dienstsiegeln im Generalgouvernement vom 12. Sept. 1941 (VBIIG. S. 545).

sowie der Leiter der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Distrikts zuständig (§ 3 Abs. 3).

#### II. Der Verkehr mit den besetzten Gebieten

1. Urkunden, die von deutschen Behörden, Beamten oder Urkundspersonen in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten stammen, sind Urkunden, die außerhalb des Deutschen Reichs von deutschen Behörden, Beamten oder Urkundspersonen aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, und fallen damit schon unter § 1 (siehe oben B I am Anfang). Sie bedürfen beim Gebrauch im Generalgouvernement zum Beweis ihrer Echtheit keiner Bestätigung oder Legalisation (§ 4).

2. Dagegen müssen Urkunden, die von nichtdeutschen Behörden, Beamten oder Urkundspersonen aus den besetzten Gebieten herrühren, wenn sie innerhalb des Generalgouvernements gebraucht werden, zum Beweis ihrer Echtheit durch deutsche Dienststellen bestätigt sein. Die deutschen Dienststellen, die für die Bestätigung in den besetzten Gebieten in Betracht kommen, sind vor allem:

a) im Elsaß: Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß oder die von ihm beauftragten Stellen (für den Bereich der Justizverwaltung sind die Landgerichtspräsidenten beauftragt worden);

b) in Lothringen: die Landgerichtspräsidenten;

c) in Luxemburg: der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg;

d) in den besetzten norwegischen Gebieten: der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete;

e) in den besetzten niederländischen Gebieten: der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete oder die von ihm beauftragte Stelle;

f) im Bereich des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich: die Kommandanten der Oberfeldkommandanturen;

g) im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich: die Chefs der Militärverwaltungsbezirke;

h) in den besetzten Ostgebieten: die Generalkommissare.

3. Sollen umgekehrt Urkunden aus dem Gebiet des Generalgouvernements in den besetzten Gebieten verwendet werden, so genügt zum Beweis der Echtheit im Bereich der deutschen Verwaltung des Generalgouvernements grundsätzlich die Bestätigung durch den Leiter der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Distrikts. Im Bereich der deutschen Gerichtsbarkeit des Generalgouvernements ist der Leiter des Deutschen Obergerichts zur Bestätigung zuständig. Im Geschäftsbereich des Höheren SS- und Polizeiführers im Generalgouvernement (Staatssekretärs für das Sicherheitswesen) erfolgt die Bestätigung durch die Befehlshaber der Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei. Im Bereich der nichtdeutschen Gerichtsbarkeit und aller nichtdeutschen Verwaltungen wird die Bestätigung von den oben unter B I 2 genannten Stellen vorgenommen (§ 6 Abs. 1).

Eine Ausnahme gilt jedoch für Urkunden, die von deutschen Behörden, Beamten oder Urkundspersonen im Generalgouvernement herrühren und im Elsaß, in Lothringen, in Luxemburg oder in den besetzten Ostgebieten verwendet werden sollen. Solche Urkunden bedürfen zum Beweis ihrer Echtheit keiner besonderen Bestätigung oder Legalisation (§ 6 Abs. 2 in der Fassung der VO. v. 19. Aug. 1942).

#### III. Der Verkehr mit dem übrigen Ausland

Der Urkundenverkehr zwischen dem Generalgouvernement und dem übrigen Ausland wird von dem Grundsatz der Legalisation beherrscht. Öffentliche Urkunden, die nicht aus anderen Gebieten als dem Deutschen Reich und den besetzten Gebieten herrühren, bedürfen, wenn sie im Generalgouvernement gebraucht werden, zum Beweis ihrer Echtheit der Legalisation durch die zuständige deutsche Auslandsbehörde (§ 7).

Auch aus dem Generalgouvernement stammende Urkunden bedürfen zum Gebrauch in anderen Gebieten als dem Deutschen Reich und den besetzten Gebieten grundsätzlich einer (diplomatischen oder konsularischen) Lega-



lisation durch die diplomatische oder konsularische Vertretung des fremden Staates im Deutschen Reich. Diese Legalisation wird regelmäßig nur vorgenommen, wenn die Urkunde zuvor von dem Auswärtigen Amt in Berlin bestätigt ist. Bevor die Urkunde dem Auswärtigen Amt vorgelegt wird, ist sie durch die oben zu B II 3 Abs. 1 genannten Stellen zu bestätigen (§ 8).

#### IV. Form der Bestätigung, Kosten, Weiterleitung der Urkunde

1. Wegen der Form des Bestätigungsvermerks, der in einfacher oder erweiterter Form zulässig ist, sei hier lediglich auf die §§ 9 und 10 der VO. verwiesen.
2. Die Bestätigung von Urkunden ist nach dem im Generalgouvernement geltenden Stempelsteuerrecht mit 5 Zloty zusätzlich eines Zuschlags von 10% zu versteuern. Wird die Bestätigung schriftlich beantragt, so ist auch der Antrag mit 5 Zloty zusätzlich eines Zu-

schlags von 10% zu versteuern. Gebühren und Auslagen werden für die Bestätigung daneben jedoch nicht erhoben (§ 11).

3. Von besonderer Bedeutung sind sodann für die Praxis die Vorschriften über die Weiterleitung der Urkunde nach erfolgter Bestätigung. Hier gilt folgendes: Ist nach erfolgter Bestätigung eine weitere Bestätigung oder Legalisation erforderlich, so wird die Urkunde, wenn aus ihr ersichtlich ist, wo sie verwendet werden soll, von jeder Bestätigungsstelle weitergeleitet, es sei denn, daß der Antragsteller erklärt hat, daß er die Weiterleitung selbst übernehmen wolle (§ 12 Abs. 1). Das Auswärtige Amt in Berlin sendet die Urkunde nach erfolgter Endbestätigung an den Antragsteller zurück. Ist noch eine Legalisation durch eine fremde Vertretung in Berlin erforderlich, so holt das Auswärtige Amt, sofern nichts Gegenteiliges beantragt ist, diese Legalisation ein, wenn die betreffende diplomatische oder konsularische Vertretung ihren Sitz in Berlin hat.

## Mietzinsbildung als Rechtsproblem

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Roquette, Königsberg (Pr.)

### Übersicht

	Seite
1. Die liberalistische Mietzinsbildung . . . . .	1433
2. Die Ausschaltung des Spekulationsfaktors . . . . .	1433
3. Die gesetzliche Miete . . . . .	1433
4. Gestehungskosten und Nutzungswert . . . . .	1434
5. Stopmierte und gerechte Miete . . . . .	1435
6. Die genormte Miete . . . . .	1435
a) Die Mietzinsbildung für den sozialen Wohnungsbau . . . . .	1435
b) Die Mietzinsbildung nach der OstMietVO. . . . .	1435
c) Die genormte Vermieterleistung . . . . .	1436

#### 1. Die liberalistische Mietzinsbildung

Unter der Herrschaft der liberalistischen Wirtschaftsform war die Mietzinsbildung kein Rechtsproblem. Sie war ausschließlich eine wirtschaftliche Frage, die nur den Haus- und Grundbesitz berührte. Die soziale Seite dieser Frage, d. h. ihre Auswirkung auf die große Masse der Volksgenossen, wurde nur am Rande vermerkt, wirkte sich aber nicht auf die Lösung dieser Frage aus. So war die Mietzinsbildung auch kein politisches Problem. Denn der Staat mußte den beteiligten Wirtschaftskreisen volle Freiheit bei der Lösung dieser Frage lassen, weil sie ein verfassungsmäßig gesichertes Recht auf freie wirtschaftliche Betätigung hatten und in diese Freiheitssphäre nicht eingegriffen werden durfte. Die Bestimmung der Miethöhe war also dem freien Spiel der Kräfte überlassen. Allein das Verhältnis von Angebot und Nachfrage war bestimmend für die Höhe der Miete.

Das freie Spiel der Kräfte auf wirtschaftlichem Gebiet fand seine rechtliche Untermauerung in dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Dieser sprach aus, daß die Beteiligten bei der Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen, insbesondere bei der Vereinbarung von Entgelten für Leistungen aller Art, völlig frei schalten und walten durften und keinerlei Beschränkungen seitens der Rechtsordnung unterworfen seien. Daher konnten sie auch die Miete nach freiem Belieben festsetzen. Jeder Vermieter konnte diejenige Miete verlangen, die ihm von dem Mieter angesichts der gleichartigen Angebote noch bewilligt wurde. Die einzige Grenze der Vertragsfreiheit bildete das Wucherverbot. Dieses betraf aber lediglich die Ausbeutung des anderen Vertragsteiles, sei es seiner Notlage oder seines Leichtsinns oder seiner Unerfahrenheit, nicht aber die spekulative Ausbeutung einer Konjunkturlage. Die Rechtsordnung hatte kein Mittel in der Hand, um zu verhindern, daß unter besonders gelagerten Konjunkturbedingungen das Wertverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung — hier also zwischen Raumnutzung und Mietentgelt — einseitig zugunsten der Sachleistung verschoben wurde.

2. Die Ausschaltung des Spekulationsfaktors  
Diese Sachlage änderte sich mit dem Weltkrieg 1914/18. Da die Bautätigkeit während des Krieges still lag, ver-

schoß sich das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage bei Wohnräumen. Die Nachfrage konnte nicht mehr durch das Angebot befriedigt werden, infolgedessen stiegen die Mieten. Kriegsgewinnler trugen das ihre dazu bei, daß die Mieten über das unbedingt erforderliche Maß hinaus erhöht wurden. Auf der anderen Seite konnten viele Mieter, Familien, deren Ernährer im Felde standen, die erhöhte Miete nicht mehr aufbringen und mußten ihre Wohnungen aufgeben, sie konnten aber bei der erhöhten Nachfrage nach kleineren Wohnungen nur schwer oder gar nicht Ersatz erhalten. So drängte sich die soziale Seite der Frage der Mietzinsbildung in den Vordergrund und zwang die staatlichen Behörden schließlich zum Eingreifen. Denn das freie Spiel der Kräfte drohte hier zu einer Katastrophe zu führen, und es mußten Mittel und Wege gesucht werden, dieser unheilvollen Entwicklung Einhalt zu gebieten. Damit wurde die Mietzinsbildung zu einer politischen Frage und zugleich auch zu einem Rechtsproblem.

Bei Beginn des Krieges im Jahre 1914 waren die Mieteinigungsämter (MEA.) gegründet worden. Sie hatten die Aufgabe, zwischen den Interessen des Mieters und des Vermieters zu vermitteln. Der rasch fortschreitenden Mietsteigerung konnten sie aber nicht steuern, denn sie durften nur mit den Beteiligten verhandeln und ihnen zur Einigung raten, nicht aber eine Entscheidung treffen. So mußten neue Wege gesucht werden, auf denen es möglich war, Einfluß auf die Höhe der Miete zu gewinnen.

Den ersten Schritt tat der Gesetzgeber in den Jahren 1917/18 mit den beiden Mieterschutzverordnungen. Es war nur ein vorsichtiges Vorfühlen auf diesem Gebiet, das ja noch völlig Neuland war. Man ging zunächst nicht weiter, als daß man den MEA. neben ihrer Schlichtungsfunktion auch eine Entscheidungsfunktion übertrug. Sie durften jetzt überhöhte Mieten auf den angemessenen Betrag herabsetzen. Damit war zum erstenmal die staatliche Einwirkung auf die Mietzinsbildung gesetzlich festgelegt. Als angemessen sollte derjenige Mietzins betrachtet werden, der für Räume der gleichen Art und Ausstattung üblich war. Das MEA. mußte also andere Räume zum Vergleich heranziehen und an den Mietzinsen der Vergleichsräume feststellen, ob der zur Entscheidung stehende Mietzins danach als angemessen zu betrachten sei.

Der Zweck dieser Regelung war der, den Spekulationsfaktor bei der Mietzinsbildung auszuschalten. Im übrigen sollte die freie Mietzinsbildung nicht gehindert werden, insbesondere ließ man es zu, daß die allgemeine Verteuerung der Lebensverhältnisse auch bei der Mietzinsbildung Berücksichtigung fand.

#### 3. Die gesetzliche Miete

Man irrte sich aber über die praktischen Auswirkungen dieser Regelung. Die allgemeine Steigerung der Mieten konnte nicht verhindert werden. Denn der Spekulationsfaktor wurde immer nur bei den Mietzinsen ausgeschal-



tet, welche dem MEA. zur Entscheidung vorgelegt wurden, er blieb aber als Bestandteil der Mietzinsbildung in den Fällen, die nicht zur Kenntnis der Entscheidungsbehörden gelangten. Natürlich konnte nur ein verschwindend geringer Bruchteil der vereinbarten Mietzinsen vom MEA. nachgeprüft werden. Als weiterer Nachteil dieser Regelung ergab sich das Fehlen eines festen Maßstabes für die Ermittlung der Angemessenheit einer Miete. Der gegebene Maßstab war zu unbestimmt gehalten, er ließ dem freien Ermessen der jeweils entscheidenden Stelle völlig freie Bahn und führte dadurch zu ganz willkürlichen Ergebnissen. Das Fehlen einer Zentralinstanz machte es auch unmöglich, daß aus der Praxis heraus Richtlinien für die Ermittlung der Angemessenheit einer Miete gebildet wurden. So ergab sich bald die zwingende Forderung, die Mietzinsbildung allgemein zu regeln und feste Grundsätze für die Ermittlung der Angemessenheit der Miete aufzustellen. Dies geschah durch Einführung einer gesetzlichen Miete.

Die erste allgemeine Mietzinsregelung brachte die preußische Höchstmietenanordnung v. 9. Dez. 1919. Sie legte den Gemeinden die Verpflichtung auf, Höchstgrenzen für Mietzinsen einzuführen. Diese Höchstgrenzen sollten in der Weise gebildet werden, daß man auf die am 1. Juli 1914 vereinbart gewesene Miete, die „Grundmiete“, zurückgriff und sie um gewisse Zuschläge in Form von Hundertsätzen, die die Gemeinden festzusetzen hatten, erhöhte. Fehlte es an einer Mietvereinbarung für den Stichtag des 1. Juli 1914, dann sollte die ortsübliche Miete als Grundmiete festgestellt werden, die durch Vergleich mit gleichartigen Räumen ermittelt werden mußte.

Mit dieser Regelung wurde ein doppelter Zweck verfolgt: Einerseits wurde das spekulative Moment in der Mietzinsbildung ausgeschaltet, und andererseits wurden die Auswirkungen aller sonstigen mietbildenden Faktoren auf ein engumgrenztes, behördlicherseits bestimmtes Maß beschränkt. So durfte sich insbesondere die allgemeine Verteuerung der Lebensverhältnisse nur auswirken, wenn und soweit die Behörde dies durch Erhöhung der Hundertsätze anerkannte.

Die Regelung der Höchstmietenanordnung wurde durch das RMietG. v. 24. März 1922 abgelöst. Das RMietG. stellt ebenfalls eine allgemeine Regelung der Mietzinsbildung dar. Es wählte den gleichen Weg einer Grundmiete mit Zuschlägen: Die Miete vom Stichtag des 1. Juli 1914, der die Bezeichnung „Friedensmiete“ gegeben wurde, wurde zur Grundlage der Mietzinsberechnung bestimmt, und zu ihr wurden Zuschläge festgelegt, die zusammen mit der Friedensmiete die „gesetzliche Miete“ ausmachten. Trotz dieses scheinbar gleichen Berechnungsmaßstabes wies jedoch die gesetzliche Miete des RMietG. eine grundlegende Verschiedenheit gegenüber der durch die Höchstmietenanordnung eingeführten Miete auf. Die Miete der Höchstmietenanordnung war Höchstmiete, sie durfte bei Neuvereinbarungen nicht überschritten werden, und auf sie wurden bestehende höhere Mieten automatisch gesenkt. Damit konnte an sich ein gleichmäßiges Mietenniveau hergestellt werden. Die gesetzliche Miete des RMietG. war jedoch nur Richtmiete. Es war den Beteiligten unbenommen, höhere oder niedrigere Mieten zu vereinbaren. Die gesetzliche Miete wirkte sich nur insoweit aus, als jeder Vertragsteil das Recht hatte, die vereinbarte Miete durch einseitige Erklärung auf die gesetzliche Miete zurückzuführen. Damit war von vornherein die Bildung eines gleichmäßigen Mietenniveaus unmöglich gemacht. Die gesetzliche Mietzinsregelung wurde durch vertragliche Vereinbarungen durchbrochen.

#### 4. Gestehungskosten und Nutzungswert

Die gesetzliche Miete des RMietG. stellte keine Lösung des Rechtsproblems der Mietzinsbildung dar. Denn einmal fehlte es an der gesetzlichen Bindung, die alle Mietverhältnisse der gleichen rechtlichen Bindung unterwarf. Sodann aber machte sich bald als besonderer Mangel die Tatsache bemerkbar, daß neben der gesetzlichen Miete auch noch eine freie Mietzinsbildung möglich war. Man hatte von vornherein alle Mietverhältnisse in Neubauten, d. h. in solchen Gebäuden, die erst nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden waren, von der Geltung der gesetzlichen Miete ausgenommen. Bei Erlass des Gesetzes

war diese Ausnahme von unwesentlicher Bedeutung, da die Anzahl der Neubauten nicht erheblich war. Mit der Zunahme der Bautätigkeit erweiterte sich jedoch automatisch der Kreis derjenigen Mietverhältnisse, auf die das RMietG. keine Anwendung fand. Hierzu traten dann noch Mietverhältnisse in Altbauten, die durch Lockerungsverordnungen aus dem Geltungsbereich des RMietG. herausgenommen wurden. So verringerte sich mehr und mehr der Kreis der Mietverhältnisse, auf die das RMietG. Anwendung fand, und damit wurde die Bedeutung dieser Mietzinsregelung immer mehr zurückgedrängt.

Es galt nun, einen Weg zu finden, um auch die freie Mietzinsbildung der staatlichen Kontrolle zu unterwerfen. Man lehnte grundsätzlich eine allgemeine Regelung der Mietzinsbildung bei diesen Mietverhältnissen ab, weil man befürchtete, daß bei einer Ausdehnung der Geltung des RMietG. auf diese Mietverhältnisse die sehr erwünschte Bautätigkeit beeinträchtigt werden könnte. So beschränkte man sich wieder auf eine Kontrolle der Einzelfälle, übertrug aber diese nunmehr den ordentlichen Gerichten. Dies geschah durch Einführung des Mietwucherverbots.

Zunächst wurde der Mietwucher im Rahmen des Letztstufwuchers des § 4 der PreistrVO. v. 13. Juli 1923 erfaßt. Als die PreistrVO. im Jahre 1926 aufgehoben wurde, schuf man eine besondere Strafvorschrift gegen den Mietwucher und fügte diese als neuen § 49 a in das MietSchG. ein. Damit wurden die Strafgerichte dazu berufen, die Mietzinsen auf ihre Angemessenheit hin nachzuprüfen. Zugleich aber erwuchs auch den Zivilgerichten die Aufgabe, diese Prüfung vorzunehmen, denn sie mußten über die rechtlichen Auswirkungen entscheiden, die der Mietwuchertatbestand auf das Mietverhältnis ausübte.

Die Bedeutung des Mietwucherverbots für das Rechtsproblem der Mietzinsbildung lag darin, daß nunmehr die Möglichkeit geschaffen war, feste Richtlinien für die Beurteilung der Angemessenheit der Miete durch die Entscheidungsorgane des obersten Gerichts, insbesondere des Reichsgerichts, auszubilden. Es konnte nicht dem billigen Ermessen des einzelnen Richters überlassen bleiben, abzuschätzen, wo die Grenzen der Angemessenheit lagen, vielmehr mußten diese Grenzen an Hand fester Rechtsgrundsätze ermittelt werden. Diese von der Rechtsprechung herausgebildeten Rechtsgrundsätze gruppieren sich um zwei Begriffe: Die Gestehungskosten und den Nutzungswert.

Die Gestehungskosten sind als Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit eines Mietzinses dann durchaus brauchbar, wenn der Vermieter selbst das Haus erbaut hat. Dann lassen sich die Mieten des Hauses leicht an Hand der aufgewendeten Baukosten ermitteln und geben damit zugleich ein Abbild des wirklichen Wertes der Mieträume. Sobald jedoch das Grundstück in andere Hände übergeht, müssen die Gestehungskosten ihre Eigenschaft als Prüfungsmaßstab einbüßen. Denn für jeden späteren Erwerber treten in der Berechnung seiner Gestehungskosten an die Stelle der Baukosten die Erwerbskosten, und diese sind in der Regel gegenüber den Baukosten bereits überhöht. Denn meistens hat der Veräußerer zu den Baukosten noch einen Verdienst erzielt, und spätere Veräußerer haben sich zu ihren Erwerbskosten wiederum einen Verdienst hinzugerechnet. So erhöhen sich die Grundlagen der Gestehungskostenberechnung fast bei jedem neuen Erwerber des Grundstücks und geben diesem damit die Möglichkeit in die Hand, den Mietzins zu erhöhen. Auch durch unwirtschaftliche Belastungen des Grundstücks kann eine weitere Erhöhung der Gestehungskosten eintreten. Die Folge dieser Entwicklung ist, daß die Mieter erhöhte Mieten zahlen müssen, die in dem Wert der Vermieterleistung nicht ihre Rechtfertigung finden. Daraus folgt, daß vor allen Dingen für Altbauten die Gestehungskosten unmöglich als Maßstab für die Ermittlung der Angemessenheit einer Miete verwendet werden können.

So hat denn auch das RG. bald die Gestehungskosten als Maßstab für die Berechnung der Angemessenheit der Miete aufgegeben und an ihre Stelle den objektiven Nutzungswert gesetzt. Damit war eine zutreffende Grundlage für die Bewertung der Vermieterleistung gegeben. Damit ist aber auch zugleich die Ablösung der



Mietzinsbildung von der sogenannten „Marktlage“ verbunden, denn wenn ausschließlich der Wert der Leistung die Höhe der Miete bestimmt, kann das Verhältnis von Angebot und Nachfrage keinen Einfluß mehr auf die Mietzinsbildung haben. Durch die Einschaltung des objektiven Nutzungswerts als Maßstab für die Angemessenheit einer Miete ist der Grundsatz des Gleichgewichts der Leistungen im Mietvertrage verwirklicht.

### 5. Stopmiete und gerechte Miete

Einen vorläufigen Schlußpunkt unter diese Entwicklung setzte die Preisstopgesetzgebung. Durch sie wurde die Mietzinsbildung in die staatliche Regelung des Preisrechts eingebaut, in der Erkenntnis, daß das Mietenniveau ein bestimmender Faktor in der Lohn- und Preisbildung darstellt. Der Preisstop brachte zwei Neuerungen auf dem Gebiet der Mietzinsbildung. Einmal das Verbot jeder Mieterhöhung über den Stand vom 30. Nov. 1936 hinaus, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Miete an Hand des RMietG. oder frei gebildet war. Mit der Stopmiete ist das Mietenniveau zunächst schematisch allgemein festgelegt. Damit war jedoch über die sachliche Berechtigung der Stopmiete nichts gesagt. Deshalb mußte noch die Möglichkeit geschaffen werden, die Mietzinsbildung von sachlichen Gesichtspunkten aus zu beeinflussen. So erhielten die Preisbehörden den Auftrag, unmittelbar auf die Mietzinsbildung einzuwirken. Darin liegt die zweite Neuerung, die der Preisstop brachte. Der Maßstab, der an die Nachprüfung der Mieten durch die Preisbehörden anzulegen war, sollte die „gerechte Miete“, d. h. die volkswirtschaftlich gerechtfertigte Miete sein. Durch den RdErl. 184/37 wurden den Preisbehörden eingehende Richtlinien zur Regelung der Miethöhe gegeben. Diese lassen erkennen, daß grundsätzlich der objektive Nutzungswert der Mieträume als Maßstab für die Ermittlung der volkswirtschaftlich gerechtfertigten Miete gelten soll. Bei Altbauten wird jedoch in der Regel auf eine selbständige Bewertung der Räume verzichtet, für sie soll grundsätzlich derjenige Mietzins gelten, der sich an Hand der Bestimmungen des RMietG. errechnet. Wertminderungen oder Werterhöhungen, letztere insbesondere bei baulichen Veränderungen, werden angemessen bei der Mietzinsbildung durch die Preisbehörde berücksichtigt.

### 6. Die genormte Miete

Bei eingehender Überprüfung der heutigen Regelung der Mietzinsbildung muß man zu dem Schluß gelangen, daß sie noch nicht eine Lösung des Rechtsproblems der Mietzinsbildung darstellt. Abgesehen davon, daß die Stopmiete nur ein schematischer Notbehelf ist, erscheint es auf die Dauer nicht tragbar, bei der Ermittlung des Nutzungswertes von Altbauwohnungen auf die im Jahre 1914 vorhandenen Verhältnisse abzustellen, die an sich nur Zufälligkeiten bei der Mietzinsbildung darstellen und in den inzwischen vergangenen fast drei Jahrzehnten ihre Bedeutung für unsere heutigen Lebensverhältnisse eingebüßt haben. Es müßte deshalb angestrebt werden, von der gesetzlichen Miete des RMietG. loszukommen. Für die Lösung des Rechtsproblems der Mietzinsbildung erscheint es mir auch auf die Dauer gesehen nicht angängig, die Mietzinsbildung der Regelung des Einzelfalles durch die Preisstellen zu überlassen, zumal noch ohne die Möglichkeit der Nachprüfung durch eine höhere Instanz. Zwar mag es richtig sein, daß es angesichts der Vielfältigkeit der Bauweise der letzten Jahrzehnte unmöglich ist, alle diejenigen Faktoren, die die Miete im Einzelfall bestimmen können, durch eine allgemeine Regelung zu erfassen und dadurch zu einer jedem Einzelfall gerecht werdenden Miete zu gelangen. Indessen wird man gewisse Ungerechtigkeiten des Einzelfalles durchaus hinnehmen können, insbesondere dann, wenn eine Ausgleichsmöglichkeit geschaffen wird. Entscheidend kann es für die Lösung des Rechtsproblems nur darauf ankommen, eine allgemeine Norm für die Ermittlung der gerechten Miete zu finden und an ihr alle vorhandenen Mietzinse auszurichten. Gerech ist eine Miete dann, wenn sie volkswirtschaftlich und sozial gerechtfertigt ist.

Die Miete muß wohl auf der einen Seite dem Vermieter ein angemessenes Entgelt für seine Leistung verschaffen, sie muß aber auf der anderen Seite auch für den Mieter tragbar sein. Damit eröffnen sich neue Ziele, und es wird notwendig sein, neue Wege zu suchen, um diese Ziele zu erreichen.

Es hat den Anschein, als wenn solche Wege bereits angebahnt würden. Zwei neuere Gesetzgebungswerke sind Versuche nach dieser Richtung: Das eine ist die Mietzinsregelung für den sozialen Wohnungsbau, das andere die Ostmietverordnung. Beide weisen neue Grundlagen der Mietzinsbildung auf. Ihr Ziel ist die genormte Miete, der Weg das System der Richtsatzmieten.

#### a) Die Mietzinsbildung für den sozialen Wohnungsbau.

Nach dem Führererlaß v. 15. Nov. 1940 betreffend den neuen deutschen Wohnungsbau sind die Mieten für den sozialen Wohnungsbau so zu gestalten, daß sie in einem gesunden Verhältnis zu dem Einkommen der Volksgenossen stehen, für die die Wohnungen bestimmt sind. Damit wird erstmalig bei der Lösung des Rechtsproblems der Mietzinsbildung die soziale Seite der Frage der Mietzinsbildung in den Vordergrund gerückt. Diese Forderung kann bei allen bereits bestehenden Mietverhältnissen nicht mit einem Schlag verwirklicht werden, sie kann aber Geltung beanspruchen bei der Herstellung von Neubauten. Sie bedeutet für die Neubauten, die als sozialer Wohnungsbau errichtet werden, eine völlige Umkehrung der bisherigen Arbeitsweise. Während sonst bei Neubauten die Miete sich nach den Baukosten richtet, müssen hier die Baukosten nach der Miete ausgerichtet werden. Die Miete, die für die in Frage kommenden Volksgenossen tragbar sein soll, muß vor Beginn des Bauvorhabens festgelegt werden, und nach ihr müssen sich die Baukosten richten. Um dies zu ermöglichen, sieht der Führererlaß vor, daß die Baumethoden genormt und rationalisiert werden, daß eine einheitliche Planung durchgeführt und die Landbeschaffung erleichtert wird, so daß die Erstellung der sozialen Wohnungsbauten mit möglichst geringen Baukosten erfolgen kann.

In Ausführung des Führererlasses sind auch bereits Bestimmungen über die Mietzinsbildung getroffen worden<sup>1)</sup>. Danach ist die Höhe der Miete nach der Größe der Wohnfläche an Hand von Richtsätzen zu errechnen, die von den Gauwohnungskommissaren mit bindender Wirkung aufgestellt werden. Die Richtsätze werden auf den Quadratmeter der Wohnfläche und auf den Monat als Zeiteinheit abgestellt. Sie sind gestaffelt nach der Ortsklasseneinteilung, die für die Beamtenbesoldung gilt. Für jede Gemeinde wird ein Richtsatz bestimmt, jedoch können für größere Städte auch Abstufungen nach Ortsteilen vorgenommen werden. Ebenso können auch Staffellungen je nach dem größeren oder geringeren Wohnwert der einzelnen Wohnungen erfolgen (Stockwerk, Lage usw.). Die so ermittelte Miete ist die „genormte Miete“<sup>2)</sup>.

Der leitende Grundgedanke bei der Mietzinsbildung für den sozialen Wohnungsbau ist die objektive Mietgestaltung. Die Richtsätze können deshalb nicht für einzelne Bevölkerungskreise oder Berufsgruppen besonders festgesetzt werden<sup>3)</sup>. Man könnte daraus schließen, daß damit doch wiederum von dem im Führererlaß ausgesprochenen Grundsatz abgewichen werde. Das trifft aber nicht zu. Denn die Forderung des Führererlasses wird bereits bei der Bestimmung der Richtsätze von den Gauwohnungskommissaren berücksichtigt.

#### b) Die Mietzinsbildung nach der Ostmietverordnung.

<sup>1)</sup> Rechtsgrundlage der neuen Mietzinsregelung ist der Erlaß des Reichskommissars für den sozialen Wohnungsbau betreffend Übergangsregelung für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus vom 4. April 1941 (SozWohnBau 1941, 274) und die Anordnung des Reichskommissars für den sozialen Wohnungsbau betreffend Festsetzung der Mietrichtsätze, Berechnung der Mieten usw. v. 3. Febr. 1942 (SozWohnBau 1942, 234).

<sup>2)</sup> Oder Normalmiete, s. Buchstabe B der AnO. v. 3. Febr. 1942.

<sup>3)</sup> Dies ist in Ziff. A 4 der AnO. v. 3. Febr. 1942 ausdrücklich ausgesprochen.



Die OstMietVO.<sup>4)</sup> stellt ähnliche Grundsätze für die Mietzinsbildung auf. Auch sie legt das System der Richtsatzmieten zugrunde. Die Höhe dieser Richtsätze ist in der 1. OstMietAnO. für die einzelnen Gemeinden festgelegt. Innerhalb der Gemeinden sind die Richtsätze gestaffelt nach Altbauten und Neubauten, nach Wohnungsgröße nach Ausstattungsgruppen und nach der Lage (Vorder- oder Hinterhaus, Stockwerk). Hier sind also die Abstufungen größer als bei der Miete für den sozialen Wohnungsbau. Dies hat seinen Grund darin, daß beim sozialen Wohnungsbau die Wohnungen grundsätzlich die gleiche Ausstattung aufweisen werden, während in den bestehenden Wohngebäuden die verschiedenartigsten Faktoren zu berücksichtigen sind, die sich auf die Bewertung der Wohnungen auswirken.

Auch bei der OstMietVO. ist der Grundsatz der objektiven Mietzinsgestaltung zugrunde gelegt. Eine Abstufung der Richtsätze nach Berufsgruppen oder Bevölkerungskreisen ist deshalb nicht vorgesehen. Die Preisbildungsstelle kann in besonders begründeten Fällen durch Vornahme von Zu- und Abschlägen die Richtsatzmiete anderweitig festsetzen oder ihre Geltung einschränken oder ausschließen.

Die genormte Miete ist eine „autoritäre“ Miete, d. h. sie gilt ohne Rücksicht auf die Vereinbarungen der Beteiligten auf Grund der behördlichen Festsetzung. Liegt der vereinbarte Mietzins über der Richtsatzmiete, so wird er automatisch auf die Höhe der Richtsatzmiete gesenkt. Liegt er darunter, so kann er vom Hauseigentümer bis zur Höhe der Richtsatzmiete nach bestimmten Regeln erhöht werden. Durch diese Vorschriften wird die Allgemeingültigkeit der Mietzinsregelung erreicht.

c) Die genormte Vermieterleistung.

Da die genormte Miete nicht überschritten werden darf, ist es auch unzulässig, sie durch Vereinbarung von Nebenleistungen mittelbar zu erhöhen. Es ist deshalb bestimmt, daß neben der genormten Miete keinerlei sonstige Leistungen oder Vergütungen gewährt oder gefordert werden dürfen. Zur Sicherung dieses Grundsatzes ist der Umfang der Vermieterleistung, die für diese Miete gewährt werden muß, ebenfalls genormt. „Der einheitlich . . . genormten Miete — Normalmiete —

<sup>4)</sup> OstMietVO. v. 15. Aug. 1941 (RGBl. I, 527 und MittBl. d. RfPr. 1941, I, 510). Dazu die 1. OstMietAnO. d. RfPr. v. 15. Aug. 1941 (MittBl. d. RfPr. 1941, I, 512).

muß auch eine entsprechende Normalleistung gegenteüberstehen“<sup>5)</sup>).

Die gesamten Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung, insbesondere auch die sogenannten Schönheitsreparaturen treffen den Vermieter. Die Übernahme der Schönheitsreparaturen durch den Mieter ist nach der OstMietVO. unzulässig, kann jedoch beim sozialen Wohnungsbau ausnahmsweise vereinbart werden, wenn gleichzeitig die Miete entsprechend gemindert wird. Das Wassergeld ist grundsätzlich durch die Miete mitabgegolten. Jedoch kann nach der OstMietVO. die Umlegung des Wassergeldes bei einer Kürzung der Miete um 3% erfolgen; beim sozialen Wohnungsbau kann ein Mehrverbrauch an Wasser über 60 cbm jährlich umgelegt werden. Die Treppenhausbeleuchtung sowie die Benutzung von Fahrstuhl und Zentralantenne sind mit in der Miete enthalten. Dagegen werden die Kosten der Sammelheizung und der Warmwasserversorgung umgelegt, Pauschalvereinbarungen sind zulässig. Die Gartenbenutzung ist in der Miete nicht enthalten, sondern gesondert zu vergüten, ausgenommen bei Familienhäusern.

Die OstMietVO. enthält für die Vermieterleistung noch eine Besonderheit, die wohl durch die besonderen Verhältnisse in den eingegliederten Ostgebieten bedingt ist. Sie verpflichtet den Vermieter, nicht nur die Mieteinnahmen zur ordnungsmäßigen Instandhaltung seines Hausbesitzes zu verwenden, sondern auch diesen nach den Anforderungen der Wohnungskultur und Wohnungshygiene zu gestalten. Die Preisbehörde kann diese Verpflichtung durch entsprechende Anordnungen sichern. So kann sie bestimmen, daß ein bestimmter Teil des Mietaufkommens für Zwecke der Instandsetzung und Erneuerung des Hauses verwendet sowie in geeigneter Weise sichergestellt wird. Sie kann die Überwachung dieser Verwendung durch einen Vertrauensmann anordnen und außerdemfalls die gesamte Hausverwaltung einem Treuhänder übertragen.

Die Erfahrungen, die man mit der genormten Miete in den eingegliederten Ostgebieten und beim sozialen Wohnungsbau machen wird, werden lehren, wie weit es möglich sein wird, die gleichen und ähnliche Rechtsgedanken auch im allgemeinen Mietrecht zu verwirklichen.

<sup>5)</sup> So wörtlich in Buchstabe B der AnO. v. 3. Febr. 1942.

## Die Organisation der ländlichen Siedlung

Von Assessor Karl Schumacher, Hannover

Die Neubildung deutschen Bauerntums hat in den letzten Jahren einen großen Umfang angenommen und die hierbei beteiligten Stellen vor neue, verantwortungsvolle Aufgaben gestellt, die eine Neuordnung der Beziehungen dieser Stellen zueinander notwendig gemacht hat.

In welchem Umfange die Siedlungstätigkeit angewachsen ist, ergeben die nachfolgenden Zahlen, die die Verhältnisse in der Provinz Hannover berücksichtigen:

1940 sind 109 Höfe mit 2287 ha geschaffen.  
1939 sind 88 Höfe mit 1728 ha geschaffen.  
1933—40 sind jährlich 273 Höfe mit 3650 ha geschaffen.  
1919—32 sind jährlich 226 Höfe mit 1914 ha geschaffen.  
1933—40 sind insgesamt 2186 Höfe mit 29 200 ha geschaffen.  
1919—32 sind insgesamt 3158 Höfe mit 26 801 ha geschaffen.

Auch bei der Anliegersiedlung, die das Ziel hat, bestehende Betriebe, die noch keine selbständige Acker- nahrung sind, auf Erbhofgröße zu bringen, liegen die Verhältnisse, wie sich aus der nachfolgenden Zahlenaufstellung ergibt, für die Provinz Hannover ähnlich:

1940 sind an 410 Anlieger 1403 ha zugeteilt.  
1939 sind an 344 Anlieger 990 ha zugeteilt.  
1933—40 sind durchschnittlich jährlich an 409 Anlieger 1142 ha zugeteilt.  
1919—32 sind jährlich durchschnittlich an 122 Anlieger 257 ha zugeteilt.

1933—40 sind insgesamt an 3269 Anlieger 9136 ha zugeteilt.

1919—32 sind insgesamt an 1714 Anlieger 3596 ha zugeteilt.

Was für die Provinz Hannover gilt, kann auch vom gesamten Reichsgebiet gesagt werden. Infolge des augenblicklichen Bauverbots ist die Anliegersiedlung noch weiter angestiegen. Die neueren Bestrebungen gehen dahin, überhaupt die Neuansiedlung von Bauern im Reich einzuschränken und dafür das Augenmerk mehr auf die Vergrößerung der schon bestehenden Betriebe zu richten. Diese Bestrebungen sind in dem Wort „Dorfauf- rüstung“ zusammengefaßt.

Die oben schon erwähnte Neuordnung wurde im wesentlichen durch ministerielle Erlasse geschaffen. Die in Aussicht gestellte Verfahrensordnung für die Neubildung deutschen Bauerntums ist für die Dauer des Krieges nicht zu erwarten. Es soll daher hier ein kurzer Überblick über die Zusammenarbeit der Behörden und Unternehmungen von dem Ankauf des Siedlungslandes bis zu dessen Verwertung gegeben werden. Diese Zusammenarbeit wird auch bei Herausgabe der Verfahrens- ordnung die Grundlage bilden.

Träger der Siedlung sind die Siedlungsgesellschaften, die der Aufsicht der Siedlungsbehörden unterstehen. Entscheidend beteiligt ist überall der Reichsnährstand. Die Deutsche Siedlungsbank ist Kreditgeberin.

In Preußen besteht für jede Provinz, in den übrigen



Teilen des Reiches für jedes Land, ein staatlich besonders zugelassenes Siedlungsunternehmen, meist in Form einer GmbH. Dieser Privatgesellschaft sind jedoch zur Durchführung ihrer Aufgaben gewisse, noch näher zu erörternde, hoheitsrechtliche Funktionen übertragen worden. Man hat hier die Form einer Privatgesellschaft gewählt, weil diese in der Erledigung kaufmännischer und wirtschaftlicher Angelegenheiten beweglicher als der schwerfällige Behördenapparat ist.

Die Siedlungsbehörde besteht aus der Oberpräsidenten der Provinz angegliederten Landeskulturabteilung und den Kulturämtern. Der Geschäftsbereich des Kulturamts erstreckt sich — je nach der Größe der Siedlungsmöglichkeit — über mehrere Regierungsbezirke. Die Siedlungsbehörde ist staatliche Aufsichtsbehörde im Siedlungsverfahren. Der Schwerpunkt der behördlichen Tätigkeit liegt in der örtlichen Instanz, dem Kulturamtsvorsteher.

Vom Reichsnährstand wirken sowohl die Landesbauernschaft, als auch die Kreis- und Ortsbauernführer im Siedlungsverfahren mit.

Die Deutsche Siedlungsbank in Berlin ist das für die Finanzierung der Neubildung deutschen Bauertums zuständige Institut. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### I. Der Erwerb des Grund und Bodens

Aufgabe des Siedlungsunternehmens ist die Beschaffung des Siedlungslandes und die finanzielle Durchführung des Verfahrens. Sie ist im Siedlungsverfahren Risikoträgerin. Sie wird hierbei durch die Siedlungsbehörden, den Reichsnährstand und die Landlieferungsverbände unterstützt. Sie unterliegt der Aufsicht des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft. Als Siedlungsland kommt Ödland und Kulturland in Betracht.

Dieses Land kann

- a) durch freihändigen Ankauf,
- b) durch Ausübung des Vorkaufsrechts,
- c) durch Enteignung

erworben werden.

Zu a.

In erster Linie wird das Land durch freihändigen Ankauf erworben. Da sich nicht jedes Land zur Besiedlung eignet, ist hierbei — um Fehlentscheidungen zu vermeiden — die Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen vorgeschrieben. Hierfür sind die Erlasse v. 25. Nov. 1935 — III 6064 — und v. 18. Jan. 1935 — VII 20 590 — des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft maßgebend. Diese Erlasse legen hauptsächlich fest, daß das Siedlungsunternehmen, wenn es beabsichtigt, ein Grundstück zur Neubildung deutschen Bauertums zu erwerben, die Schätzung bei der Siedlungsbehörde zu beantragen hat. Handelt es sich um Grundstücke von geringerer Größe, so wird die Schätzung zusammen mit der unteren Siedlungsbehörde, dem Kulturamt und dem Kreis- und Ortsbauernführer, vorgenommen. Bei größeren Ankäufen müssen die obere Siedlungsbehörde, der Oberpräsident — Landeskulturabteilung — und die Landesbauernschaft die Schätzung selbst vornehmen. Über die Schätzung des Grundstücks wird ein Gutachten aufgestellt. Dieses Gutachten bildet die Grundlage für den Ankauf des Grundbesitzes.

Der Kaufvertrag kann entweder vor dem Kulturamt oder vor dem Amtsgericht abgeschlossen werden.

Das Kulturamt kann — im Gegensatz zu den anderen Landesgesetzen — die Urkundsbefugnis einräumen, auch sofort die Auflassung mit beurkunden, so daß die Umschreibung des Grundbesitzes auf die Siedlungsgesellschaft ohne weiteres vom Grundbuchamt vorgenommen werden kann. Auf Grund des § 29 RSiedlG. braucht die Siedlungsgesellschaft für den Erwerb keinerlei Urkundsbefugnis und Umschreibungskosten zu zahlen, und ist auch von sämtlichen Steuern und Abgaben, die durch den Erwerb entstehen, befreit. Die Siedlungsgesellschaft kann nun entweder den Grundbesitz sofort weiter veräußern, oder zunächst verpachten, oder auch selbst die Zwischenwirtschaft führen.

Bei kleineren Grundstücken wird sie sofort die Verwertung vornehmen, oder, wenn der Käufer noch nicht feststeht, diese bis zur Klärung verpachten.

Die größeren Güter oder Ödlandflächen, die erst in Kultur genommen werden müssen, wird die Siedlungsgesellschaft bis zur Aufteilung und bis zur Errichtung der Neubauernhöfe selbst bewirtschaften.

In dem Termin, in dem die Schätzung des Grundbesitzes erfolgt, wird auch, wenn auch unter Umständen vorläufig, festgelegt, wie der Grundbesitz später bewertet werden soll.

An Hand dieses Gutachtens stellt das Siedlungsunternehmen den Finanzierungsplan auf, der über das Kulturamt und die Landeskulturabteilung an die Deutsche Siedlungsbank weitergeleitet wird. Hier ist also der Reichsnährstand nicht beteiligt. Genehmigen die Siedlungsbehörde und die Deutsche Siedlungsbank den Finanzierungsplan, so erhält das Siedlungsunternehmen von der Deutschen Siedlungsbank einen Zwischenkredit in Höhe von 75% (bei Anliegersiedlung) oder 90% (bei Neusiedlung) des Ankaufspreises.

Zur Sicherung des Siedlungskredits ist auf dem Siedlungsgrundstück eine brieflose Grundschuld in Höhe des bewilligten Kredits zugunsten der Deutschen Siedlungsbank einzutragen.

Zu b.

Der Erwerb von Grundstücken durch Ausübung des Vorkaufsrechts vollzieht sich folgendermaßen:

Nach § 4 RSiedlG. steht der Siedlungsgesellschaft das Vorkaufsrecht an landwirtschaftlichen Grundstücken unter gewissen Voraussetzungen zu. Es kann hier nicht Aufgabe sein, diese einzelnen Voraussetzungen auseinanderzulegen. Ich verweise deswegen auf meinen Aufsatz in der DNotZ. 1941, 405 ff.

Das Vorkaufsrecht, das den Vorrang vor allen eingetragenen und gesetzlichen Vorkaufsrechten hat und der Eintragung im Grundbuch nicht bedarf, kann ausgeübt werden, sobald der Eigentümer mit einem Dritten einen rechtsgültigen Kaufvertrag abgeschlossen hat.

Da nach § 10 RSiedlG. das Grundbuchamt die Eintragung so lange aussetzen soll, bis die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nachgewiesen wird, erhalten die Siedlungsgesellschaften über jeden abgeschlossenen Vertrag durch den Notar oder das Gericht Nachricht.

Sie können jedoch unmöglich in der ganzen Provinz, über die sich ihr Geschäftsbezirk erstreckt, über die örtlichen Verhältnisse genau unterrichtet sein. Hier setzt nun wieder die Zusammenarbeit zwischen den Siedlungsunternehmen, der Siedlungsbehörde und dem Reichsnährstand ein.

Die Siedlungsgesellschaft schickt jeden Kaufvertrag, soweit nicht offensichtlich die Nichtausübung des Vorkaufsrechts in Frage kommt, an die zuständige Kreisbauernschaft, die mit dem Ortsbauernführer feststellt, ob die Grundstücke sich zu Siedlungszwecken eignen.

Hier wäre allerdings im Hinblick auf eine Beschleunigung des Verfahrens eine wesentliche Verbesserung der Zusammenarbeit zu erreichen. Die Kreisbauernschaften erhalten nämlich durch den Landrat, dem der Kaufvertrag zur Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsbeachtmachung vorgelegt werden muß, den Kaufvertrag schon zur Stellungnahme bezüglich der Höhe des Kaufpreises und der Person des Erwerbers vorgelegt. Die Genehmigung des Landrats muß der Siedlungsgesellschaft jedesmal mit dem Kaufvertrag nachgewiesen werden, da dieser erst mit der landrätlichen Genehmigung wirksam wird und der Siedlungsgesellschaft nur an einem rechtswirksamen Verträge das Vorkaufsrecht zusteht. Erhält die Kreisbauernschaft durch die Siedlungsgesellschaft den Kaufvertrag, so hat sie also den Vertrag schon vorher durch den Landrat erhalten. Sie muß also bei dem Verträge gegenüber dem Landrat zuerst die Angemessenheit des Kaufpreises und die Person des Käufers prüfen und später gegenüber der Siedlungsgesellschaft das Siedlungsinteresse.

Es wäre hier zweckmäßig, daß die Kreisbauernschaft zugleich, wenn ihr der Vertrag durch den Landrat vorgelegt wird, auch die Siedlungsinteressen mit prüft. Ergeben sich solche, so würde die Kreisbauernschaft dies sofort der Siedlungsgesellschaft mitteilen.

Wenn dann der landrätlich genehmigte Kaufvertrag der Siedlungsgesellschaft vorgelegt wird und es läge keine Mitteilung der Kreisbauernschaft vor, so könnte



die Siedlungsgesellschaft ohne weiteres auf das Vorkaufsrecht verzichten.

Das würde zu einer wesentlichen Beschleunigung und Verwaltungsvereinfachung unter Vermeidung von Doppelarbeit für die Kreisbauernschaften führen.

Liegen Siedlungsinteressen vor, so übt die Siedlungsgesellschaft, nachdem vorher — wie beim Barkauf — ein Gutachten aufgestellt wurde, das Vorkaufsrecht brieflich dem Verkäufer gegenüber aus. Dieser muß nunmehr die Auflassung des Grundbesitzes an die Siedlungsgesellschaft erteilen. Notfalls kann dies im Klagewege erzwungen werden.

An Stelle des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens hat bei Grundstücken über 100 ha der Landlieferungsverband ein Vorkaufsrecht. Die Landlieferungsverbände sind auf Grund des RSiedlG. zwangsweise entstandene Vereinigungen der Grundbesitzer von 100 ha und mehr in Gebieten, deren landwirtschaftliche Nutzfläche zu mehr als 10% auf Güter von 100 ha und mehr entfällt. Ihr Geschäftsbezirk deckt sich mit dem der Siedlungsgesellschaft. Die Landlieferungsverbände haben die Aufgabe, von den einzelnen Grundbesitzern von 100 ha und mehr geeignetes Siedlungsland zu erwerben und dem Siedlungsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zwecke steht ihnen das Vorkaufsrecht auf den größeren Gütern zu.

Der Landlieferungsverband Hannover und Schleswig-Holstein haben von der im § 14 RSiedlG. möglichen Übertragung ihres Vorkaufsrechts an die zuständige provinzielle Siedlungsgesellschaft Gebrauch gemacht. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wäre es, soweit nicht zwingende Gründe vorliegen, dies auch für die übrigen Landlieferungsverbände anzuregen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des ErgänzungsG. zum RSiedlG. (RGBl. 1938, I, 1) konnten überhöhte Preise herabgesetzt werden. Die Siedlungsgesellschaft konnte also trotz des zu hohen Preises das Vorkaufsrecht ausüben. Auf ihren Antrag hin setzte dann die Siedlungsbehörde nach Anhörung des Eigentümers, des Landlieferungsverbandes und des Landesbauernführers den Kaufpreis angemessen herab. Nach Einsetzung der Preisprüfungsbehörde fällt diese Möglichkeit weg, da Kaufverträge mit überhöhten Preisen nicht landrätlich genehmigt werden, somit also auch die Ausübung des Vorkaufsrechts entfällt.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft weist daher in einem nicht veröffentlichten Erlaß vom 16. Aug. 1941 — VIII B 15 533/41 — die Siedlungsbehörde an, keine Anträge auf Kaufpreisherabsetzung mehr zuzulassen. Obwohl das Gesetz also formell nicht aufgehoben ist, findet es keine Anwendung mehr. Ob dieser Weg der richtige ist, mag dahingestellt sein. Der Verkäufer wird sich sehr oft, wenn der Kaufvertrag nicht landrätlich genehmigt wird, nicht dazu bewegen lassen, zu einem billigeren Preise zu verkaufen. Dadurch geht oft Land, das sich sehr gut zur Besiedlung eignet, für diesen Zweck verloren. Es wäre daher anzustreben, daß der Landrat, wenn feststeht, daß die Siedlungsgesellschaft das Vorkaufsrecht ausüben wird, den Vertrag genehmigt, so daß die Siedlungsgesellschaft das Vorkaufsrecht ausüben könnte, und wie bisher, dann der Kaufpreis durch die Siedlungsbehörde auf das angemessene Maß herabgesetzt würde.

Zu c.

Im Enteignungswege können von der Siedlungsgesellschaft keine Kulturländereien, sondern nur Moor- und Ödland erworben werden.

Für die Enteignung ist § 3 RSiedlG. maßgebend. Dieser ist in großem Umfange, insbesondere bei Enteignungen in den nordwestdeutschen Mooren, angewandt worden, wird aber immer mehr durch die Anwendung des Art. II der VO. über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Ödlandenteignung vom 13. Febr. 1924 verdrängt, weil diese Vorschrift insbesondere die für großzügige Kultivierungsmaßnahmen hinderliche Selbstkultivierungseinrede ausschließt.

Das Enteignungsverfahren wird durch die Siedlungsbehörde durchgeführt. Bei der Bewertung werden landwirtschaftliche Sachverständige zugezogen. Der Reichsnährstand ist also an dem Enteignungsverfahren selbst nicht beteiligt.

Wenn auch gegenüber dem früheren Verfahren eine

wesentliche Vereinfachung jetzt besteht, so kann die endgültige Eintragung der Siedlungsgesellschaft in das Grundbuch, die zugleich Voraussetzung für die Kredithergabe der Deutschen Siedlungsbank ist, durch die gegen die ergangenen Beschlüsse bestehende Beschwerdemöglichkeit sehr in die Länge gezogen werden. Daß ein Grundstückseigentümer, der schon den freien Verkauf abgelehnt hat, von diesen Beschwerdemöglichkeiten meist Gebrauch macht, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Es wäre daher hier zu erwägen, ob nicht der Instanzenzug abgekürzt werden könnte.

## II. Die Auswahl der Siedlungsbewerber

„Nur die blutsmäßig Besten sollen mit dem Boden verwurzelt werden, die die Gewähr dafür bieten, daß ihr Geschlecht die Scholle Jahrhunderte hindurch treu bebauen und gegen alle Angriffe verteidigen kann und will.“

Daher ist neben ausreichenden landwirtschaftlichen Fähigkeiten für den Neubauern erforderlich:

- a) Erbgesundheit (durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen),
- b) Abstammung deutschen oder stammesgleichen Blutes
- c) deutsche Staatsangehörigkeit,
- d) ein Alter von 25 Jahren.

Ferner muß der Bewerber verheiratet sein, oder zum mindesten seine Eheschließung bevorstehen. Auch die Braut des Neubauern muß den erbgesundheitlichen und rassischen Anforderungen entsprechen.

Die Auswahl der Bewerber und ihre Vermittlung liegt ausschließlich in den Händen des Reichsnährstandes (Reichshauptabteilung I Abt. F).

Für die Auslese ist der Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft v. 18. Jan. 1934 maßgebend.

Nach erfolgter Prüfung erteilt der Reichsnährstand dem Neubauern den sog. Neubauernschein.

Ohne diesen Neubauernschein darf die Siedlungsgesellschaft keinem Neubauern eine Stelle verkaufen.

Die Siedlungsgesellschaft kann den Bewerber nur aus wirtschaftlichen Gründen ablehnen, also wenn er die erforderliche Anzahlung für die Stelle nicht leisten kann.

Auch dem Anliegersiedler kann nicht ohne weiteres Land zugeteilt werden. Er muß vielmehr vorher erst den sog. Anliegersiedlerschein durch die Landesbauernschaft erhalten. Für die Erteilung desselben gelten dieselben Grundsätze wie bei der Erteilung des Neubauernscheins, nur werden hier die Anforderungen in Anbetracht dessen, daß die Bewerber schon landwirtschaftlichen Grundbesitz haben, nicht so hoch geschraubt.

## III. Die Landabgabe an die Siedler

Ist das Grundstück in das Eigentum der Siedlungsgesellschaften übergegangen, und sind die erforderlichen Kredite beschafft, so kann, wenn es sich um Land handelt, das an Anliegersiedler abgegeben werden soll, die Abgabe alsbald erfolgen. Dem Anliegersiedler kann ein Ankauflkredit bis 75% des Schätzwertes gegeben werden. Der Kaufpreis für eine Landzulage, der nicht mehr als 1000 *R.M.*, bei Ödland und Moorland nicht mehr als 500 *R.M.* beträgt, ist in der Regel bar zu entrichten.

Der Kredit ist mit 4% zu verzinsen, davon sind  $\frac{3}{8}$  Zinsen und  $\frac{3}{8}$  Amortisation, so daß das Restkaufgeld in rund 65 Jahren getilgt ist. Der Kredit ist in der Weise zu sichern, daß die Landzulage an erster Stelle und der bestehende Kleinbetrieb an bereiteter Stelle belastet werden. Werden Kleinbetrieben größere Flächen zugeteilt, so kann auch ein Kredit in Höhe von 90% des Schätzwertes gegeben werden.

Bei Ödländereien können zwei Freijahre, in denen keine Zinsen zu zahlen sind, und vier Schonjahre mit 2% Verzinsung eingeräumt werden.

Die Verwertung größerer Gebietskomplexe wird, insbesondere wenn zunächst Neubauernstellen errichtet werden müssen, längere Zeit in Anspruch nehmen.

Es wird unter Umständen zuerst eine Zwischenwirtschaft durch das Siedlungsunternehmen selbst durchgeführt werden müssen, um z. B. verkommene Kulturländereien wieder ertragsfähig zu gestalten; Unland oder Ödland müssen zuerst kultiviert und einige Jahre in



Selbstkultur des Siedlungsunternehmens genommen werden, damit sich die nötige Ackerkrume bildet.

Dem Neusiedler werden also diese Sorgen und das Risiko, das bei der sog. amerikanischen Methode des Siedelns vorherrscht, abgenommen. Wenn er die Stelle übernimmt, dann sind die Ländereien schon ertragsfähig und es sind schon die Gebäude errichtet. Dem Bauern fehlt die dem Siedlungsunternehmen durch langjährige Erfahrung erworbene Kenntnis für die Inbetriebnahme einer solchen Stelle, deshalb wird — um Fehlschläge zu vermeiden — diese Arbeit durch das Siedlungsunternehmen geleistet.

Es braucht nicht hervorgehoben werden, welche enorme Arbeit und wieviel Spezialkenntnisse zur Kultivierung, zur Beaufsichtigung des Baues, zur Herstellung von Wegen, zur Dränierung — um nur einige Aufgabengebiete herauszunehmen — erforderlich sind.

Auch erschöpft sich die Bautätigkeit nicht allein in der Herstellung der Siedlungshäuser, sondern es müssen unter Umständen Kirchen, Schulen, Anlagen für die Elektrifizierung, Brücken, Pumphäuser u. a. errichtet bzw. die Errichtung überwacht werden.

Sind solche Anlagen nicht erforderlich, d. h. werden nur die Grundstücke mit den Häusern abgegeben, so wird das Verfahren im Siedlungsverfahren durchgeführt. Es werden vor dem Kulturamt die Kaufverträge abgeschlossen, die Vermessung wird beim Katasteramt in Auftrag gegeben und, wenn die endgültige Größe des Grundstückes feststeht, die Auflassung vorgenommen und die Eintragung des Siedlers im Grundbuch beantragt.

Müssen jedoch gemeinschaftliche Anlagen für die Siedler geschaffen werden, so muß das sog. Rentengutsverfahren eingeleitet werden. Das Kulturamt läßt zunächst einen Rentengutssperrenvermerk in das Grundbuch eintragen. Das hat zur Folge, daß weder Abveräuerungen noch Belastungen ohne Zustimmung der Siedlungsbehörde erfolgen können.

Sollen Siedlungen errichtet werden, so muß die Landesplanungsstelle ihre Genehmigung erteilen und das Kulturamt die Ansiedlungsgenehmigung geben.

Wird durch die Errichtung der Siedlungen eine Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse oder werden Anlagen im öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Interesse erforderlich, so erläßt das Kulturamt einen Leistungsbescheid, in dem dem Siedlungsträger diese Verpflichtungen auferlegt werden. Hierzu werden Staatsbeihilfen gegeben.

Die Verträge mit den einzelnen Siedlern brauchen — im Gegensatz zum Siedlungsverfahren — um rechtsgültig zu sein, nicht beurkundet zu werden. Es wird nur ein schriftlicher Rentengutsvertrag abgeschlossen.

Der Kulturamtsvorsteher hat auch die im Rentengutsverfahren auftretenden Streitigkeiten zu schlichten. Er ist — statt der ordentlichen Gerichte — hierfür ausschließlich zuständig. Er kann also z. B., wenn ein Siedler seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, seine erteilte Genehmigung zu dem abgeschlossenen Rentengutsvertrag zurückziehen. Es findet dann die Auseinandersetzung vor dem Kulturamtsvorsteher zwischen der Siedlungsgesellschaft und dem Siedler statt. Würde hierfür eine der Parteien das Gericht anrufen, so müßte es sich für unzuständig erklären.

Dem Neubauern wird ein Kredit von 90% des Schätzwertes der Stelle eingeräumt (Richtlinien v. 1. Juni 1935). Er erhält ein Freijahr, ein Schonjahr zu 1% und ein weiteres zu 2,5% Zinsen für das Restkaufgeld. Bei Ödlandsiedlung erhält der Neubauer zwei Freijahre und vier Schonjahre zu 2%; ein Einzelsiedler drei Freijahre und sechs Schonjahre.

Auf der Stelle wird — wie übrigens auch bei der Anliegersiedlung — ein Wiederkaufsrecht für die Siedlungsgesellschaft und eine Verfügungsbeschränkung für den Oberpräsidenten — Landeskulturabteilung — eingetragen. Diese Rechte entfallen, wenn die Stelle Erbhof wird, da

dann das Anerbengericht die Aufsicht führt. Von diesen Rechten kann unter gewissen Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden. Das Restkaufgeld, das auf der Stelle eingetragen wird, kann, wenn die Stelle schlecht bewirtschaftet oder vom Siedler verlassen wird, gekündigt werden, so daß die Gewähr für eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung gegeben ist.

Die Vermessung wird im Rentengutsverfahren kostenlos durch das Kulturamt durchgeführt, im Siedlungsverfahren sind jedoch die Katasterämter zuständig und die Kosten werden von den Siedlern getragen. Die Auflassung und Beurkundung wird durch den Rentengutsrezeß ersetzt. In diesem sind die Eigentumsverhältnisse genau geregelt. Auf Grund dieses Rezesses erfolgt die Umschreibung des Besitzes im Grundbuch auf den Namen des Siedlers.

Diese Aufteilung des Siedlungslandes im Rentengutsverfahren hat, wie ersichtlich, gegenüber der Durchführung im Siedlungsverfahren manche Vorteile. Nachteile hierbei ist nur, daß die Aufstellung des Rezesses oft jahrelang auf sich warten läßt, während im Siedlungsverfahren die Kaufverträge nach und nach abgeschlossen werden und einzeln ans Grundbuchamt geleitet werden können.

Dieser Nachteil ist jedoch weniger im Verfahren selbst begründet, sondern wird erst durch die ausführende Behörde geschaffen. Es liegt sicherlich eine Gefahr darin, daß bis zur Aufstellung des Rezesses erst gewartet werden muß, bis alle Zweifelsfragen geklärt worden sind; inzwischen sind oft mehrere Jahre vergangen, der Sachbearbeiter hat vielleicht gewechselt und die zu bewältigende Arbeit ist angewachsen, so daß sich keiner mehr recht an die Erledigung herantraut.

Die Langwierigkeit des Verfahrens bringt es mit sich, daß in fast jedem Falle vor der endgültigen Grundbuchregulierung ein oder mehrere Siedler sterben.

Da die Siedlerstellen in der Weise angelegt werden, daß sie nach der Umschreibung auf die Siedler Erbhöfe werden sollen, taucht hier die Frage auf, ob — falls keine letztwillige Verfügung vorliegt, die die Rechtsnachfolge regelt — der Anspruch des Siedlers gegenüber der Siedlungsgesellschaft auf Übereignung des Grundbesitzes sich nach Erbhofrecht, also auf einen bestimmten An-erben, allein, oder nach Bürgerlichem Recht auf seine Ehefrau und Kinder in ungeteilter Erbengemeinschaft vererbt. In seinem Aufsatz „Das Erbhofrecht in der ländlichen Siedlung“ (RdRN. 1942, 124) nimmt Westermann zu Unrecht an, daß hier die Vererbung nach Erbhofrechtsgrundsätzen erfolge. Im Streitfalle würde man jedoch mit dieser Ansicht nicht durchkommen. Die Entscheidung des REHG: RdRN. 1940, 83 Nr. 23, auf die sich Westermann beruft, betrifft einen ganz anderen Fall. Dort bestand schon vorher ein Erbhof. Hier jedoch ist das Siedlungsunternehmen Eigentümerin des Grundbesitzes. Der abgegebene Grundbesitz kann, da es sich um eine juristische Person handelt, in der Hand der Siedlungsgesellschaft nicht Erbhofeigenschaft erlangt haben. Die Vererbung des Anwartschaftsrechts geschieht daher nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Rechts.

Zwar wird das Siedlungsunternehmen in allen Fällen auf eine Erbauseinandersetzung einwirken, die praktisch der Vererbung nach den Grundsätzen des Erbhofrechtes gleichkommt. Damit haben die Siedlungsgesellschaften m. W. bis jetzt auch stets Erfolg gehabt. Würden sich die Erben jedoch damit nicht einverstanden erklären, so bliebe m. E. nur die Übertragung an alle Erben möglich. Der mit der Siedlungsgesellschaft abgeschlossene Vertrag würde keine Handhabe in diesem Falle bieten, die Übertragung auf die gemeinsamen Erben zu erwirken. Es müßte zu diesem Zwecke höchstens eine entsprechende Bestimmung im Kaufvertrag aufgenommen werden.

Im übrigen vertritt auch das LEHG Celle den gleichen, hier niedergelegten Standpunkt (vgl. Beschluß des LEHG Celle v. 24. Okt. 1941, 5 We 58/41: RdRN. 1942, 259 Nr. 125).



# Aus Forschung und Lehre

## Bernhard Windscheid

Zum 50. Todestage am 26. Oktober 1942

Von Professor Dr. Franz Wieacker, Leipzig

### I.

Vor einem halben Jahrhundert endete in Leipzig Bernhard Windscheids reiches Tagewerk. Leichenbegängnis und Nachrufe zeugten von dem Ruhm, der zu dem strengen und bescheidenen Manne gekommen war, ohne daß er ihn gesucht hatte, von einer Anerkennung, wie sie nur irgend dieses wissenschaftsfromme Zeitalter für den Fachgelehrten kannte. Der deutsche Juristenstand verehrte in Windscheid den Lehrer ganzer Generationen und den Forscher, der die Summe der Pandektenwissenschaft gezogen hatte, das Ausland das Haupt der deutschen Rechtswissenschaft; auch die Nation kannte ihn wohl als den Mitgestalter ihres kommenden Gesetzbuchs. Zu solch ehrendem Gedächtnis stimmte schön Lauterkeit und Selbstzucht eines persönlichen Wirkens, in dem sich Güte und Strenge wunderbar vereinten.

Daß dies kein flüchtiger Tagesruhm war, zeigt sich, wenn wir heute nach fünfzig Jahren des Tages denken, weil Windscheid ein Schicksal der deutschen Zivilrechtswissenschaft, ja der Gesetzgebung des Zweiten Reichs geworden ist. So wird die Erinnerung an ihn zugleich zur kurzen Rechenschaft über seine ganze Zeit. Doch rufen wir uns zunächst die schlichten Annalen seines äußeren Lebens zurück.

Geboren 1817 in Düsseldorf, hat Windscheid nach einiger Neigung zur vergleichenden Sprachwissenschaft das Studium der Rechte gewählt, unter anderem bei Savigny, dessen Haltung dauernd auf ihn gewirkt hat, gehört und im heimatlichen Bonn Doktorgrad und Dozentur (1840) erworben. Auf damals nicht ungewöhnlichen Wegen ist er über Basel (1847) und Greifswald (1852) gegangen. Steigendes Ansehen führte ihn nach München (1858), von dort nach Langen, angeregt und glücklichen Jahren nach Heidelberg (1871), und, schon am Abend seines Lebens, nach Leipzig (1874). Die klassische Blüte der Leipziger Juristenfakultät am Ende des Jahrhunderts ist überwiegend mit seinem glänzenden und einflußreichen Lehramt verknüpft. Ein Zeugnis dieser Wirkung waren mehrere Berufungen nach Berlin, denen er sich mit der ihm eigenen Selbstzucht versagte; er glaubte ein Lebenswerk, dem er sich mit aller Strenge seines Pflichtgefühls verantwortlich wußte, nicht gefährden zu dürfen. Wohl aber unterbrach die Leipziger Jahre der große Auftrag, der das BGB. für immer mit seinem Namen verbindet (1880 bis 1883). Fast der einzige Gelehrte in der Kommission, hat Windscheid in diesen Jahren seiner höchsten Reife doch Gehalt, innere Form und Sprache des Ersten Entwurfs eines BGB. geprägt; so sehr, daß das meiste, was dafür und dagegen gesagt werden kann, auch für Windscheid selbst gilt. Nach der Rückkehr nach Leipzig hat er noch manches Jahr als Lehrer gewirkt; an den weiteren Schicksalen des Entwurfs ist er nicht mehr beteiligt gewesen. Auch hier trat der Mann wie immer hinter das Werk, nicht aus Lebensschwäche, sondern aus einem vielleicht zu strengen Begriff der Unterordnung unter die Sache.

### II.

Bei einem so klar geformten Charakter sind die Schriften der genaue Spiegel des Menschen und des Gelehrten. Windscheid ist in der Lehre der Wissenschaft vom Gemeinen Recht aufgewachsen; die dort erworbene, ihm kongeniale Richtung hat er zunächst auf den Code civil, das Recht seiner rheinischen Heimat, angewendet. Die Schrift über die „Ungültigkeitslehre im Code Napoleon“ (1847) trägt die Begriffsdisziplin der Historischen Schule in den Stoff eines Gesetzes von weit geringerer Begriffsstrenge und systematischer Geschlossenheit. Aber fast

alle weiteren Arbeiten Windscheids haben dem gemeinen Pandektenrecht selbst gegolten.

„Die Lehre des römischen Rechts von der Voraussetzung“ (1850), in der Windscheid die Berücksichtigung der unausgesprochenen subjektiven Parteierwartung fordert, könnte dem heute Rückschauenden, der an die Geschäftsgrundlage denkt, als Zeugnis einer freieren Berücksichtigung der Lebensbedingungen erscheinen, welche dann das BGB. in einer scheinbar krisenfesten Zeit als Gefährdung der Rechtssicherheit verworfen hatte. Nun lebt gewiß gerade im frühen Windscheid ein Hauch jener schöpferischen Kraft der Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts, die, nicht mehr an den Buchstaben der römischen Quellen und noch nicht an ein allgemeines Reichsgesetz gebunden, in freier Forschung neue Rechtsgebilde erschaffen durfte. Bei näherem Zusehen findet man den überraschenden Widerspruch, daß Windscheid durch das meist lebensfeindliche Dogma von der absoluten Willensherrschaft — ein Erbeil des idealistischen Persönlichkeits- und Freiheitsbegriffs — auf eine scheinbar lebensnahe Formel geführt wurde, ein Verhältnis, das bei ihm gelegentlich wiederkehrt.

„Die actio des römischen Civilrechts vom Standpunkt des heutigen Rechts“ (1856) ist Windscheids einflußreichste Monographie; sie begründete den modernen Anspruchs begriff, der seitdem das Zivilrecht und die Prozeßlehre beherrscht und darüber hinaus tief in das Strafrecht und selbst in das öffentliche Recht eingedrungen ist. Diese Schrift bezeichnet eine Epoche: die Abkehr der Pandektenwissenschaft von ihrem eigenen historischen Programm, indem sie nun, mit gutem Recht über Sinn und Bedeutung der geschichtlichen Institute hinweggehend, neue Begriffsgebilde souverän hervorbrachte. Es war daher berechtigt, wenn eigentliche Rechtshistoriker über die ungeschichtliche Vergewaltigung der Quellen klagten. Die Schrift zeigt aber auch den Fluch einer Rechtswissenschaft, die sich von den alten Quellen nicht ganz lösen durfte und sie daher auf Umwegen des Denkens mißbrauchen mußte, gleich untreu der Vergangenheit wie der Gegenwart. Erst kürzlich hat de Boor den ersten überzeugenden Versuch unternommen, uns von allen Folgen dieses Windscheidschen Begriffs zu befreien<sup>1)</sup>.

Mit der Beharrlichkeit und dem starken Ordnungswillen, der ein Grundzug seines Wesens ist, hat Windscheid schon früh (1852) das große Lehrbuch des Pandektenrechts als seine eigentliche Aufgabe erkannt; er hat damit die ihm auftragene Leistung, wie die Folge lehrte, richtig begriffen. Denn in dieser Aufgabe begegnete sich Windscheids eigentümliches Vermögen mit den Anforderungen seiner Zeit derart, daß er der Klassiker des großen Pandektenlehrbuchs geworden ist. Das Werk hat sehr bald seine ganze Arbeitskraft in sich aufgesogen; für bedeutendere Einzelleistungen blieb nun kaum mehr Zeit. Da in solchen Fällen nicht die Bekehrung, sondern der geistige Instinkt die Wahl trifft, wird man kaum von herber Entsagung und bitterem Verzicht auf die schöpferische Einzelleistung sprechen, sondern vielmehr umgekehrt Windscheids Möglichkeiten und Grenzen aus seinem vornehmsten Werk bestimmen müssen. Dieser Lebensarbeit hat ein unerhörter innerer und äußerer Erfolg gelohnt. Zwar sind alle Pandektenlehrbücher viel gefragt worden; dennoch bleiben sieben Auflagen eines dreibändigen Standardwerks ein auffallendes Zeugnis für eine tiefe und dauernde Wirkung. Zahllos sind die Übersetzungen; in Griechenland und nicht nur dort hat das Lehrbuch fast gesetzesgleiche Geltung ge-

<sup>1)</sup> Gerichtsschutz und Rechtssystem. Ein Beitrag zum Kampfe gegen das aktionenrechtliche Denken. Leipzig 1941.



wonnen. Aber auch in Deutschland war sein Einfluß vor den anderen großen Darstellungen überwiegend.

Diese Wirkung beruht offenbar darauf, daß Windscheid den Erwartungen seiner Zeit und seines Standes in der vollkommensten Weise Genüge tat. Unter den vielen Lehrbüchern der Zeit hat es geistvollere, kühnere, tiefere und originellere gegeben, und doch hat keine so in die Breite gewirkt. Welche Eigenschaften der Rechtsstand damals von einem Lehrbuch erwarten durfte, würdigt man erst richtig, wenn man bedenkt, daß ein deutsches Zivilgesetzbuch fehlte, daß andererseits die Praxis sich vernünftigerweise nicht auf ein selbständiges historisches Quellenstudium einlassen konnte und somit die systematisch-begriffliche Formung des Stoffs durch den großen Theoretiker Gesetz, Kommentar und Lehrbuch zugleich vertreten mußte. Darin ist das große Ansehen des Rechtslehrers jener Zeit begründet, aber auch die größere Schöpfervollmacht, die der Pandektist bei allen Einwendungen vor dem Dogmatiker des bürgerlichen Rechts voraushat. Man lese Brinz, Jhering oder E. I. Bekker, um zu würdigen, wieviel unbefangener ein selbständiger Kopf damals mit den Pandekten schalten konnte als mit einem Gesetzbuch.

Dies erklärt den außerordentlichen Einfluß der Pandektenlehrbücher auf die Praxis. Daß aber gerade Windscheids Werk die überragende Wirkung beschieden war, liegt in der persönlichen Eigenart des Gehalts und der Form begründet. Die Praxis des gemeinen Rechtes sah sich nicht nur einem Quellenmaterial, sondern auch einer Anhäufung von Lehrmeinungen gegenüber, deren Durchdringung ihr unmöglich war. Windscheid war es, der wie einstmals Acursius oder die Kompilatoren des Corpus iuris zugleich eine vollständige Sichtung und eine straffe Auswahl aus dieser Fülle leistete. Durch höchste Gewissenhaftigkeit bei der Bestandsaufnahme, hohe Urteilskraft der Auswahl und die Neigung zu mittleren Lösungen, wie sie die Praxis immer von der Theorie fordern wird, haben sich die ersten Auflagen bald eine Verwendbarkeit und daher ein praktisches Ansehen erworben, das keines der eigenwilligeren Lehrbücher erreichte.

Aber diese äußeren Vorzüge erklären nicht allein den Erfolg. Windscheid hat nicht nur im Streit der Lehrmeinungen ein schiedsrichterliches Amt geübt, sondern auch am Dogma selbst geleistet, was jede wissenschaftsgläubige Praxis braucht, die nicht ein Gesetz, sondern einen ausgebreiteten Quellenstoff anwenden soll: er hat — wenn auch nicht als erster — die verschiedenen Quellenschichten auf eine Ebene projiziert und so die Tiefenperspektive des geschichtlichen römischen Rechts ausgelöscht. Diese Harmonisierung forderte von vornherein Wege, die Windscheid und seine Zeitgenossen von dem geschichtlichen Programm ihrer Schule wegführen mußten. Denn für den geschichtlichen Sinn ist gerade die Tiefenperspektive der Entwicklung der Schlüssel zum eigentlichen Verstehen des Gewordenen; der Praxis dagegen sind die Kontroversen, in die sich die Historiker vertiefen, Hemmung und Störung der täglichen Leistung, daher wie die meisten seiner Zeitgenossen von der geschichtlichen Erkenntnis entschlossen ab, was ihn alsbald in Konflikte mit echten Historikern verwickelte. Er meint gerade dies, wenn er, der uns gern als weltferner Theoretiker gilt, immer wieder vor einer Entfernung der Theorie von der Praxis warnte; denn „Praxis“ ist ihm nicht etwa das „Leben“, sondern die Anwendung der Begriffe durch einen wissenschaftsgläubigen Richterstand. So blieb die Aufgabe, das Corpus iuris nicht als Gestschichte zu verstehen, sondern mit unhistorischem Rüstzeug zu praktikablen Begriffen zu kommen; diese Mittel sind Begriff und System. Man darf nicht vergessen, daß das Corpus iuris ein wesentlich unsystematisches und aus einer schöpferischen Leistung, daraus ein System zu machen. Windscheid hat dabei längst ausgebildete Verfahren seiner Schule mit der Sicherheit des Klassikers zu Ende geführt.

Die Aufgabe einer systematischen Rechtswissenschaft — im Gegensatz zu einer forensisch-kasuistischen Rechtskunst oder einer exegetischen Schulwissenschaft — hat die deutsche Rechtswissenschaft sich erst seit dem

18. Jahrhundert unter den Einfluß des Naturrechts gestellt; es geht uns dabei hier zunächst nicht die zugrunde liegende materielle Rechtsanschauung des Positivismus, sondern die Technik des Verfahrens an. Diese Technik durchdringt den Stoff des modernen römischen Rechts, indem sie von den anerkannten Obersätzen des positiven Rechts in logisch schlüssigem, ununterbrochenem Fortgang bis zum letzten Einzelbegriff und zur letzten Einzelentscheidung absteigt; so erscheint es möglich, durch Anwendung logischer Hilfsmittel das gesamte Material einer vorliegenden Rechtsordnung in ein lückenloses System von Rechtssätzen oder Institutionen einzuschließen. Dieses für die Pandektenwissenschaft kennzeichnende Verfahren ist nicht durch die Historische Schule gefunden, sondern von ihr übernommen worden, als sie eine unhistorische dogmatische Rechtswissenschaft wurde; es bedeutet ja eine völlige Abkehr von der geschichtlichen Begründung des Rechts aus dem geistigen Sein seines Trägers, des Volksgeistes, und eine Rückkehr zu dem Beginnen des späten rationalistischen Naturrechts, positive Rechtsordnungen durch logische Ableitung aus den Grundsätzen der Sozialethik abzuleiten; Versuche, wie sie seit Christian Wolff vornehmlich durch seine juristischen Schüler auf die deutsche Rechtswissenschaft übertragen worden sind. Von dort haben sie Savigny und die Seinen übernommen, die ja nicht nur Ahnherren der Historischen Schule, sondern auch Erben des Naturrechts sind.

In Windscheids Werk hat diese Methode, die wir heute längst verwerfen, ihre wirksamste Ausprägung erfahren. Er hat die Verbindung mit den geschichtlichen Voraussetzungen des römischen Rechts energischer gelöst als andere und den Gedanken der lückenlosen Einordnung ins System mit hoher Werktreue bis in alle Einzelheiten bewahrt. Er ist ein Klassiker des Abschlusses. Es ist oft beschrieben worden, wie er unermüdet von Auflage zu Auflage am Wortlaut seiner Begriffsbestimmungen gefeilt, wie er oft mit einem kurzen Handgriff seine Formeln zurechtgerückt und präzisiert hat, bis ein ungeheurer Stoff ohne Schlacke durchgeformt war. So hat er durch restlose Verwirklichung der von seinen Vorgängern begonnenen Verfahren eine Breitenwirkung geübt, die vor ihm noch nicht ganz erreicht war. In diesem Tun liegt eine beträchtliche geistige Gestaltungskraft, der ein ungewöhnlich durchsichtiger Ausdruck wenigstens in der Bezeichnung der Begriffsbildungen und überhaupt die schlichte Sprachkraft entsprach, in der sich hohe geistige Kräfte auszudrücken pflegen. Dazu haben seine Vorlesungen an drei namhaften Fakultäten des Reichs diese Fähigkeiten auch unmittelbar auf viele Generationen junger deutscher Juristen wirken lassen, getragen durch den Eindruck einer klaren und strengen Persönlichkeit.

Es ist begründet, so ausführlich von Windscheids nun schon hinter uns liegendem Hauptwerk zu sprechen. Denn alle Merkmale der „Pandekten“ sind auch überwiegend dem Ersten Entwurf des BGB. eigen; sie sind somit die Mitgift der Pandektenwissenschaft überhaupt an das noch geltende bürgerliche Recht. Was wir daran zu rühmen und vor allen Dingen einzuwenden haben, fällt zum guten Teil auf Windscheid zurück — wenn wir von der zusätzlichen Verengung der Gesichtspunkte absehen, die ein systemfreudiges Gesetzbuch gegenüber einer systematischen Wissenschaft ohne Gesetz bedeutet.

### III.

Windscheids Werk liegt nun vor uns. Doch bedarf das Ausmaß seiner Wirkung noch der Erklärung; denn auf den ersten Blick scheint sie einem immerhin begrenzten Werk nicht angemessen. Eine Persönlichkeit wird bedeutend, wenn ihre besonderen Fähigkeiten mit der Bestimmung ihrer Zeit zusammenfallen. So ist Windscheids Werk einmal der Ausdruck der geistigen Anlage seines Urhebers; zugleich spricht es aber vollkommen den Geist der Pandektenwissenschaft aus, die das BGB. schuf.

Schon aus dem Äußeren Windscheids und aus seinem Charakter lesen wir einen Denktyp ab, dessen geistige Anlage zum strengen Schließen und zum Systembau stimmt; die logischen Kräfte überwiegen die Kräfte der Phantasie und der Intuition. Nicht die schöpferische Kon-



struktionslust eines Brinz oder Jhering hat Windscheid zu einem der bedeutendsten Begriffsjuristen und Systematiker gemacht, sondern die strenge Auswahl und Bindung des Stoffes in ein System, die ein persönliches Bedürfnis nach Folgerichtigkeit, Ordnung und Harmonie ihm aufzwang. Da dem geborenen Systematiker mit der geringeren Ausbildung der inneren Anschauung meist auch eine geringere Ansprechbarkeit für die äußeren Eindrücke eignet und er daher den logisch nicht zu bewältigenden Rest des Lebens als Störung seines Werks von sich stößt, so wirkt sein Verhältnis zur Welt und zum Leben leicht als gestört, sein Denken als weltabgewandt und nach innen gekehrt. Solche Züge, dazu ein entwickelter Schönheitssinn nähern Windscheids Bild stärker an Savigny an. Wenn sie sich aber im Alter auch gelegentlich zur Verhärtung gesteigert haben, so wäre es doch bares Mißverständnis, dabei an ein kraft- und temperamentloses Epigontum zu denken. Nur richten sich die geistige Energie und das Temperament, das in Windscheids ersten Werken so unverkennbar ist, auf andere Gegenstände: nicht auf innere Gesichte oder auf die äußere Welt, wie bei Jhering, sondern auf den herrscherlichen Ausbau einer geordneten Gedankenwelt. Ein gut Teil Macht- und Ordnungswille, freilich nicht auf die menschliche Umwelt gerichtet, steckt in jedem systematischen Theoretiker und so auch in Windscheid. Die Unbeugsamkeit bis zur Schrofheit, mit der er seinen Weg zu Ende ging, spricht vielleicht eine größere Energie aus als die weltoffene Ansprechbarkeit Jherings. Man kann sagen, daß Windscheid mehr durch Wille und Charakter ausgerichtet habe als durch Phantasie und Genialität; nur muß man sich dann hüten, seinen hohen Verstand zu unterschätzen.

Diese persönlichen Anlagen, die Windscheids Lebenswerk das einheitliche Gesicht geben, haben allgemeinen Einfluß gewinnen können, weil sie vollkommen mit den Ansichten der Zeit von den Aufgaben des Rechtes, der Rechtswissenschaft und des Richters übereinstimmten. Diese Anschauungen pflegt man unter dem Schlagwort des dogmatischen Positivismus zusammenzufassen. Der dogmatische Positivismus ist eine der Spielarten des Positivismus, von dem man immer sprechen kann, wenn Wissenschaft und Praxis ihre Resultate nicht mehr in letzter Instanz aus einer materiellen Rechtsidee ableiten, die der Totalität des Daseins angehört, sondern ausschließlich aus einzelnen zur Rechtsquelle erhobenen Tatbeständen, sei das nun ein geschichtlicher Zustand oder eine geschichtliche Quelle (historischer Positivismus), seien es die äußeren Tatsachen des menschlichen Zusammenlebens (soziologischer P.), sei es der Gesetzesbuchstabe (Gesetzespositivismus) oder seien es endlich durch gedankliche Operationen gewonnene Begriffe (logischer, dogmatischer wissenschaftlicher P.). Diese letzte Form ist der Pandektenwissenschaft vor der bürgerlichen Gesetzgebung des Zweiten Reiches eigen. Sie meinte, alle erdenklichen Fälle auf der Grundlage des Corpus iuris durch korrekte Begriffsbildung im Rahmen ihres Systems richtig, d. h. gerecht entscheiden zu können. Dieser Rechtsanschauung ist daher die Technik der Begriffs- und Systembildung fest zugeordnet.

In der Abkehr der Pandektenwissenschaft von einer leitenden Rechtsidee spiegelte sich die verhängnisvolle geistige Lage unseres Volkes wider. Der Zusammenhang mit dem alten Weltbild des Naturrechts war, vor allem durch den Einfluß der Romantik, abgerissen. Aber auch das Weltbild der frühesten historischen Schule mit seinen Entdeckungen über den Zusammenhang des Rechts mit den unbewußten Kräften des Volkstums hatte die Pandektenwissenschaft preisgegeben, weil sie die Praxis beherrschen wollte; denn hier war mit dem zu früh abgebrochenen Programm Savignys und mit der reinen Historie nichts zu leisten. Der Schule Hegels aber, die damals noch einmal eine metaphysische Grundlegung des positiven Rechts unternahm, hat die Pandektenwissenschaft aus manchen Gründen stets feindlich gegenübergestanden. So war sie ganz auf den wissenschaftlichen Positivismus zurückverwiesen. Für den Gesetzespositivismus war ja kein Raum, nachdem die naturrechtlichen Gesetzbücher, wie das Allgemeine Landrecht, ihren geistigen Einfluß verloren hatten. Für den kommenden soziologischen Positivismus der bürgerlichen Spätzeit aber

wurde die Zeit erst durch die westeuropäische Gesellschaftsanalyse reif.

Windscheids schon beschriebene Methode ist kennzeichnend für das unbestrittene Haupt des wissenschaftlichen Positivismus. Daß er auch bewußt den Anspruch seiner Wissenschaft auf die Führung des Richters durch Begriff und System teilte, hat er am Abend seines Lebens in der Rede über die „Aufgaben der Rechtswissenschaft“ (1884) ausgesprochen, die zurückhaltend und knapp die Summe seiner Bestrebungen zieht und als Epilog des wissenschaftlichen Positivismus gelten darf. Die sittliche Grundlage, auf die Windscheid das Recht bezieht, ist immer noch der alte Persönlichkeits- und Freiheitsbegriff des subjektiven Idealismus. Recht ist ihm daher „die Ordnung der Welt vorhandenen Willensmächte“, Berechtigung der vom Recht dem Einzelnen offen gehaltene Willensraum. Aber dann fährt er sofort mit typisch positivistischer Wendung gegen Naturrecht, Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte fort, die Rechtswissenschaft sei eine praktische Wissenschaft. Das ist nun ein vieldeutiges Wort. Windscheid meint es so: die Wissenschaft habe dem Gesetzgeber hilfreich zur Seite zu stehen und seine Gedanken auszudenken, d. h. frei auszuliegen; darüber hinaus habe sie dem Gesetzgeber die Begriffe zu liefern und (was ihr Triumph sei) Form und Inhalt einer etwaigen Kodifikation maßgebend zu bestimmen, soweit es sich um die Übernahme des bisherigen Rechtes handelt. Neben so hohes Selbstgefühl tritt aber eine auffallende Selbstbescheidung. Der Schöpfer neuer, politisch bedeutsamer Rechtssätze — Windscheid nennt Ehescheidung, Gewerbefreiheit, Sozialversicherung und sogar das Scheckrecht — soll sich der Jurist entschlagen; denn „ethische, politische, volkswirtschaftliche Erwägungen“ sind „nicht Sache des Juristen als solchen“. Dies alles ist es, was wir als wissenschaftlichen Positivismus verurteilen und wovon uns heute nicht nur ein halbes Jahrhundert trennt.

Denn uns ist heute selbstverständlich, daß dieser Standpunkt, der dem Rechtswahrer das Amt zum politischen und sozialen Handeln abspricht, eine beispiellose Verengung des Begriffs vom Recht ist. Und doch war dieser Standpunkt nicht einfach der Abweg einer verantwortungsscheuen und lebensblinden Fachwissenschaft. Er lag vielmehr viel tiefer in den gesellschaftlichen und politischen Zuständen unseres Volks begründet, die ein anderes Rechtsbild als das positivistische damals nicht zuließen; sonst wäre das große, das geradezu politische Ansehen der Pandektenwissenschaft bei Richterstand und Bürgertum jener Zeit ja unerklärlich. Dieser Wissenschaft schwebte ein bestimmtes Richterbild vor: der von der Wissenschaft erzeugte und ständig angeleitete Richter. Hier gab es kein „Richterkönigtum“, kein politisch Stellungnehmendes Handeln und Einstehen, keine soziale Autorität auf Grund kasuistischer Erfahrung und forensischer Würde. Windscheid ist in der Tat gegen die Kräfte, die dem Richter erst seine Persönlichkeit, soziale Autorität, handwerkliche Erfahrung und überlieferte Berufsgewinnung geben können, so gut wie blind gewesen; es ist auffallend, wie sein Lehrbuch, das alle gelehrte Literatur verzeichnet, die Gerichtsentscheidungen alles in allem in die zweite Linie stellt.

Aber diese Verkümmern des Richters hat einen bestimmten verfassungspolitischen Sinn: nur wenn er in den strengen Bahnen des Begriffs wandelt, scheint in einer Zeit streitender sozialer und politischer Gewalten Gleichmäßigkeit und damit auch Gerechtigkeit gewährleistet. Im konstitutionellen Staat besteht also zwischen Begriff und Gesetzesgebundenheit des Richters und individualistischer Rechtsgarantie ein notwendiger Zusammenhang. Der Richter soll unabhängig, aber an das Gesetz oder, da ein solches damals fehlte, an die logischen Resultate einer neutralen Begriffsbildung gebunden sein. In diesem Sinn hat Windscheid die Theorie gemahnt, sich der Geschichte zu entschlagen und immer für die Praxis zu arbeiten. So ist es auch kein Widerspruch, daß der junge Windscheid Jhering, den späteren Vorkämpfer der Lebensbedingtheit des Rechtes, darüber belehren konnte, daß Begriff und Rechtstechnik nicht autonom sind, sondern allezeit der Praxis dienen müssen, während später gerade Jhering Windscheid der Abkehr vom Leben überführen durfte. In Wahrheit hatte Wind-



scheid nie das wirkliche „Leben“ gemeint, sondern die ideale juristische Bildungswelt, in deren Dienst der Praktiker der Gerechtigkeit am nächsten kommen würde. So hat er denn auch dem bloßen „konkreten Leben“ ausdrücklich die Kraft abgesprochen, Recht hervorzubringen.

Nach alledem müssen die üblichen Einwendungen gegen Windscheid etwas anders gefaßt werden. Windscheid war nicht einfach lebens- oder zeitfremd; denn seine Zeit glaubte ja noch an die Lebensrichtigkeit der Bindung des Richters an den Begriff und erwartete diese Begriffe von einer neutralen Wissenschaft; sie hatte eben ein anderes Gerechtigkeitserlebnis, das des idealistischen Frühliberalismus. Aber schon zur Zeit Windscheids entsprach dies Erlebnis nicht mehr der Wirklichkeit und der Not des deutschen politischen und sozialen Lebens und war daher unberechtigt. Nicht daß Windscheids Wissenschaft Begriff und System meisterlich entwickelte, haben wir ihr vorzuwerfen, sondern daß sie glaubte, der akademisch geschulte Richter könnte schon durch logisch richtige Begriffsanwendung die rechte Lebensordnung schaffen helfen. Windscheids Richter soll erkennen und schließen, aber nicht tätig sein: über diesem Irrtum ist der Positivismus und leider auch ein gut Teil völkischer Geltung des deutschen Rechtswahrs zusammengebrochen.

Damit ist allerdings das Verhältnis Windscheids, richtiger: seiner Zeit, zum Leben der Nation verurteilt. Nicht als ob er das Leben nicht gesehen oder ihm nicht hätte dienen wollen: gerade Windscheid sprach nicht nur, sondern wußte auch vom Dienst des Rechtes am Volk. Indem er aber vom bloßen Gehorsam des Richters gegen die Wissenschaft bereits Lebensleistungen erhoffte, verschloß er ihm den Weg zum schöpferischen Handeln in der Gemeinschaft. Die Schuld Windscheids und seiner Zeit ist die Schuld des unzeitigen Verzichts auf die Verantwortung und die Tat.

Darum wird auch die Methode des Pandektenlehrbuchs für uns nicht wieder lebendig werden. Es ist nicht etwa möglich zu sagen, Windscheids Rechtsanschauung sei zwar zeitgebunden gewesen, aber seine großen dogmatischen Entdeckungen, etwa der Anspruch, blieben doch bestehen. Denn diese Methode hatte ja nur im Rahmen dieser Rechtsanschauung ihren eigentlichen Sinn. So glauben wir, daß (etwa im Gegensatz zu den noch immer frischen Intuitionen eines Jhering, Brinz oder Bekker) noch sehr viel von Windscheids Werk untergehen wird; nicht weil wir uns ehrfürchtslos über sein erstes Wollen und sein großes Können überheben, sondern weil uns der Strom der Geschehnisse an Ufer geführt hat, die er noch nicht ahnte.

## V.

Sein dauerndes Vermächtnis wollen wir über diesen Einwendungen nicht vergessen. Unsere geistigen Ahnen haben ein Recht darauf, nicht nur in ihren Bedingtheiten gesehen zu werden, sondern in den zeitlosen Umrissen, mit denen sie dauernd Besitz unseres Volkes sind. Solche Züge sind bei Windscheid das strenge Pflichtgefühl, die unbestechliche Sachlichkeit, der unermüdete handwerkliche Fleiß und vor allem die geistige Kraft, die einen grenzenlosen Stoff in ein System zu binden und damit Ordnung aus dem Chaos zu beschwören verstand; diese Kräfte wurzelten in dem Klarheits- und Gerechtigkeitsbedürfnis einer festen und wahrhaftigen Natur. So tritt Windscheid in die lange Reihe jener dem deutschen Volk eigentümlichen Denker, deren dauernde Leistung die bildende Kraft von Lehre und Schule und die Organisation der geistigen Welt gewesen ist. Diese der deutschen Art eigentümlichen und daher für Europa unersetzlichen Tugenden und Kräfte sind es auch, mit denen Windscheid den großen Namen der deutschen Rechtswissenschaft in Europa gemehrt hat und sich Verehrung und Autorität weit über den Kreis seiner deutschen Schüler hinaus erworben hat. Aber auch seinem eigenen Volk hat er eben deshalb noch ein gültiges Wort zu sagen. Wenn wir uns heute anschicken, das gealterte BGB. in ein neues Volksrecht umzuschaffen, sind wir uns alle darüber einig, daß der strenge Fleiß, die gedankliche Zucht und die geistige Beherrschung, die Windscheids Vermächtnis an das BGB. sind, dem neuen Werk nicht fehlen werden. So weit uns also auch ein

neues Lebensgefühl und neue Ziele von Windscheids Bestrebungen wegführen müssen, seine Haltung und sein Werkwille bleiben für uns musterhaft. So ist der Augenblick, in dem wir innehielten und seiner gedachten, nicht vertane Zeit.

## Zur juristischen Methodenlehre<sup>1)</sup>

Sauer findet gegenüber der einseitigen Ausrichtung der Art rechtswissenschaftlichen Denkens auf das Verhältnis zwischen Richter und Gesetz methodische Grundsätze, die für jede rechtswissenschaftliche Arbeit und für die gesamte Geisteswissenschaft Allgemeingültigkeit haben sollen.

Den dualistischen Betrachtungsweisen, die entweder phänomenologisch nur den Gegensatz Inhalt-Form (Aristoteles) oder normativistisch nur den Gegensatz Wesensmerkmale (konstitutive Ideen)-Aufgabe (regulative Ideen) (Platon, Kant) sehen, stellt er eine dreigliedrige Methodik gegenüber. Neben der Tatsache als Lebenserscheinung steht die Form als Lebensgestalt und der Sinn als Lebenswert. Erst wenn der Gegenstand von diesen drei Seiten gesehen ist, ist er ganz und plastisch erfaßt, erscheint er als Ganzheit und Einheit.

Diese „Dreieitentheorie“ gibt dem Rechtsdenken auf vom Leben durch Normen und Gestaltung zu Werten und immer höheren Werten zu führen. Sein Schwerpunkt liegt in der Gestaltung des nach der Idee ausgerichteten Lebens im Gemeinwohl, im Wohl der Volksgemeinschaft. In diesem Mittelpunkt vollzieht sich der Ausgleich zwischen Sein und Sollen. Erst eine regulative Idee ermöglicht die unerläßliche Einheit des Weltbildes, in dem sich alle vom Leben gegebenen Gegensätze zu gemeinsamem Wirken vereinen.

Unbewußt sieht wohl jede juristische Methode, die mit Sauer den Gegensatz zwischen Sein und Sollen als vom Leben gegeben anerkennt, in der Norm den Treff- und Wesselpunkt von Objekt und Maßstab, Tatsache und Wert.

Aber Methode setzt bewußte Arbeitsweise voraus; und da sieht Sauer in dieser dreifachen Blickrichtung besonders klar die gesicherte Möglichkeit eines gesamt-systematischen Erkennens, einer ganz- und einheitlichen Erfassung aller Rechtsgegenstände, um die sich jede Methode bemühen muß, die lebensgesetzlich sein und der nationalsozialistischen Rechtserneuerung dienen will.

Mit dieser Ganzheitsmethode gewinnt Sauer ein Weltbild, das er als „Idealrealismus“ bezeichnet und dessen konkreter Ausdruck die Wertmonade ist, ein wissenschaftstheoretischer Begriff, der ihm zur Herstellung einer harmonischen Werteinheit unerläßlich erscheint. Die Wertmonaden sind die gesunden Lebenskräfte der Menschen und Völker in der Richtung auf das Kulturganze. Ihr Verhältnis zur Leibnizschen Naturmonade hat bereits G. A. Walz (Gerichtssaal 101, 70f.) kritisch gewürdigt.

Während Sauer bei der Leibnizschen Monade trotz ihres teleologischen Zuges die Fähigkeit vermißt, sich in konkreten Fällen unbedingt in höhere, sinnvolle Ganzheiten einordnen zu lassen, soll der Wert den Monaden die notwendige Ganzheitsrichtung, die erforderliche Ausgleichsfähigkeit (Harmonisierungsfunktion) geben, die Auflösung gewisser Antinomien ermöglichen, tatsächlich unüberwindbare Gegensätze gedanklich überbrücken, wenn sie etwa das „Ewige im Zeitlichen, das Unendliche im Endlichen, das Sollen im Sein“, „das Göttliche im Menschen“ sind.

Daß hierzu der Begriff der Wertmonade „unerläßlich“ sei, ist zwar von jeher eine Eigenart Sauer's Philosophie, aber auch heute nicht überzeugend. Ist die Methode lebensgesetzlich, nicht einseitig transzendental, so muß schon die regulative Idee als eine den Menschen erfassende, in ihm wirkende unwägbar Kraft mit ihrer aus dem Leben geborenen, aber zum absoluten Wert strebenden Generalisierungstendenz dazu befähigt sein, jede Lebenserscheinung in höhere Ganzheiten einzuordnen

<sup>1)</sup> Eine Besprechung des Buches: Juristische Methodenlehre. Zugleich eine Einleitung in die Methodik der Geisteswissenschaften. Von Prof. Dr. Wilhelm Sauer, Münster. Stuttgart 1940. Verlag Ferdinand Enke. 635 S. Preis geb. 25,40 RM, brosch. 23 RM.



und so zu der erstrebten Harmonie zu kommen. Es mag nicht unbedingt schädlich sein, diese besondere Kraft gedanklich von der regulativen Idee in ihrem Lebensausdruck abzuspalten und als kleinste selbständige in der Richtung auf das Wunschbild des Weltganzen wirkungsfähige Wesenheit und Einheit auch ontisch-substantieller Natur begrifflich besonders zu erfassen. Für die Ableitung konkreter Folgen nach unten ist diese Begriffsbildung aber ebenso überflüssig wie für die Gewinnung einer reinen Wertharmonie nach oben. Die Wertmonade scheint mir auch weder notwendig noch geeignet, „den Wissenschaftscharakter der Metaphysik zu retten“.

Hier mag der Wunsch maßgebend gewesen sein, die gedankliche Dreiteilung in der geistigen Erfassung der Gegenstände als ein geistiges Vorstadium zu überwinden und mit Sicherheit zu einer Gesamtschau ganz- und einheitlicher Betrachtung zu gelangen. Doch dieser Zug von der Ganzheit zur Einheit kann unmittelbar aus der regulativen Idee abgeleitet werden, die sich nach dem menschlichen Urteil in den Dingen selbst äußert, weil sie in ihnen Kräfte erzeugt, die die Dinge aus ihrer Lebens- und Erdgebundenheit zu den absoluten letzten Werten hinaufziehen. Eine dreiseitige Betrachtung ist keine dreifache Betrachtung, sie führt ohne Hilfe eines Zwischenbegriffes zur Einheit.

Dasselbe gilt von der Rechtsmonade, der Sauer die Aufgabe anvertraut, Gemeinwohl und Gerechtigkeit auszugleichen und zu vereinigen. Aber schon die Spannung zwischen der abstrakten begrifflichen Formulierung und der konkreten Anwendung des Begriffes ist zu groß, als daß der Begriff dem Rechtswahrer, namentlich aber dem Rechtswahrer in der Praxis, für den eine lebensgesetzliche Methode vor allem bestimmt sein muß, ein brauchbares Hilfsmittel sein könnte. Im Grunde genommen sagt die Rechtsmonade nur, daß, nicht wie sie den Ausgleich zwischen Gemeinwohl und ewiger Rechtsidee schafft. Sie führt so zu leicht zu Scheinlösungen und Scheinklarheit.

Ist die regulative Idee die wirkende, lebendige Kraft, so ist das Urteil das methodische Hilfsmittel, das die Dreiteilung zu einer sinnvollen Einheit verbindet. Auch das Urteil erscheint wiederum als der methodische Grundbegriff aller Geisteswissenschaften, besonders der normativen, besonders wiederum der Rechtswissenschaft.

Mit einer formal abstrakten Übersicht über die einzelnen Stufen, auf denen das Urteil von den konkreten Lebenserscheinungen zu höheren Abstraktionen aufsteigt, schließt der erste Teil des Werkes, der die Grundlagen der Methode und die Lehre vom Urteil überhaupt behandelt und dabei zu einer fast erdrückenden Fülle allgemein- und rechtsphilosophischer Fragen Stellung nimmt, so daß sich die Kritik schon infolge des beschränkten Raumes auf die Grundgedanken beschränken muß.

Im zweiten Teil, der die Anwendung der Methode, die Lehre vom konkreten Urteilen, und im dritten Teil, der die Ergebnisse, die Lehre von den Urteilsurteilen behandelt, erweitert sich Sauer's Methode zu einer juristischen Elementarlehre. Hier erweist sich die praktische Brauchbarkeit des methodischen Ausgangspunktes ebenso wie die bedingte Verwendbarkeit einer jeden so tief und in letzter Abstraktion angelegten Methode. Ihre Lebensgesetzlichkeit tritt oft plastisch hervor, wird aber mindestens ebenso oft durch eine Übertonung der regulativen Idee, der Gerechtigkeit als eines unerreichbaren Hochziels praktisch in Frage gestellt.

Wertvolle methodische Grundsätze für die Tatsachenfeststellung, an denen andere Methoden vorübergehen, bereichern die Urteilsgrundlagen. Die Tatsachenfeststellung ist der Lebensausgangspunkt, aber schon mit der Blickrichtung auf die sozial zweckmäßige Gestaltung in der Richtung auf die Gerechtigkeit. Diese Urteilsauffassung veredelt das Prozeßrecht, indem sie die Entwicklung in das materielle Recht verlegt, die Rechtskraft zu einer „Sozialisierungskraft“, zur Rechts- und Sachgestaltungskraft macht und die Vorstellung, der Prozeß, das Urteil und die Rechtskraft erschöpfen ihre Aufgabe in der Herstellung einer neuen Ordnung bei Wertfreiheit des Ordnungsbegriffes ablehnt. Nicht auf die Tatsache der neuen Ordnung, sondern auf ihren Inhalt kommt es an.

Viele alte Fragen bleiben aber ungelöst. Schafft das

Sachurteil gegenüber einer unbefriedigenden Rechtslage neues Recht, so muß das unrichtige Urteil trotz seiner Rechtskraft die wahre Rechtslage unberührt lassen. Aber nur das rechtlich unerträgliche Urteil, das Tatsachen grob entstellt, das schwer gegen das Recht, seine Idee oder sein Grundgesetz verstößt, soll nichtig sein. Für die zivilprozessualen Beispiele (S. 549) gilt dasselbe, was Niethammer für die strafprozessualen Fälle bemerkt hat (DJ. 1941, 235). Einem Richter, der diese Fehler begeht, hilft die beste Methode nichts.

Praktischer und schwieriger sind die anderen Fälle unrichtiger Urteile. Auch hier tritt die regulative Idee, die Gerechtigkeit in der Anwendung der Methode so in den Vordergrund, daß sie mit einer rechtspolitisch vertretbaren Normgesamtheit nicht zu vereinen ist. Die große Spannung zwischen Sein und Sollen, die in der Unvollkommenheit jeder menschlichen Handlung und damit auch jedes Staatsaktes ihre Erklärung, aber auch ihre Rechtfertigung finden soll, kann tatsächlich nur eine Fragestellung, keine Antwort auf die Frage sein.

Der Rechtsmonade als gedanklichem Ausgleichsmittel fehlt hier die Kraft zur Beseitigung der Spannung. Sie spiegelt eine Scheinlösung vor, während sich der tatsächliche Ausgleich der Gesetzmäßigkeit wissenschaftlicher Allgemeinbegriffe entzieht und damit die Grenzen einer so tief angelegten und in ihrer begrifflichen Formulierung so abstrakten Methode für die praktische Rechtsarbeit aufzeigt. Hier ist noch vieles klärungsbedürftig.

Wie wertvoll die methodischen Ausgangspunkte sind, zeigt sich wiederum, wenn man ihre Brauchbarkeit für die rechtspolitische Arbeitsweise prüft. Hier gewinnt Sauer eine Reihe wertvoller Grundbegriffe. Volk ist für ihn die Gemeinschaft aller Menschen, die sich bodenständig durch gleichartige Abstammung (Rasse und Geschlechterfolge) und durch Sitte (regelmäßige Sprache und sonstige soziale Regeln) verbunden fühlen. Staat ist das rechtlich geformte, angesiedelte Volk mit organisatorisch ermöglichter Kultur und mit Ausrichtung auf die Kultur, die ihrerseits die werthafte Verwirklichung des Volkstyps ist. Das Grundgesetz jeder Gemeinschaft ist möglicher Nutzen für die Gemeinschaft. Die Gerechtigkeit darf nicht nach einer außerhalb der völkischen Gemeinschaft liegenden Idee ausgerichtet werden. Gerechtigkeit ist Übereinstimmung des Wirkens mit der staatlich verkörperten Volksgemeinschaft. Hier gelingt es Sauer, den Schwerpunkt seiner dreiseitigen Betrachtung in die Mitte zu legen. Das nationale Volksrecht muß der Forderung „aus dem Volk und für das Volk“ entsprechen.

Von diesen Ausgangspunkten gewinnt er wertvolle Grundsätze für die Technik der Gesetzgebung, die das Leben in Gemeinwerte zu überführen hat. Der Inhalt der Gesetze muß vom Volksbewußtsein getragen werden, ihr Wertgehalt muß den Wertvorstellungen des Volkes entsprechen, seine Wertformeln müssen möglichst konkret sein. Das Gesetz soll nicht nur ein logisches Ganzes, sondern ein geschlossenes sozialetisches, kulturelles, ja ästhetisches Gebilde sein.

So liefert Sauer's Methode in ihren Ausgangspunkten, aber auch in vielen Einzelergebnissen brauchbares Material für die gesamte Rechtsarbeit der Gegenwart. Daß sie auch oft zu kritischen Bemerkungen veranlassen muß, liegt an der Fülle des verarbeiteten Stoffes, an der Weite der Gesamtschau und an der großen Abstraktion der von ihr erarbeiteten und verwandten Begriffe. Alles bedingt sich gegenseitig, bedingt aber bis zu einem gewissen Grad auch die Brauchbarkeit der Methode für den praktisch arbeitenden Rechtswahrer, worauf bereits Niethammer (DJ. 1941, 236) eindrucksvoll hingewiesen hat.

So erscheint neben einer so breit angelegten wissenschaftlichen Methode auch noch eine engere Methode Daseinsberechtigung zu haben, die den praktisch arbeitenden Rechtswahrer nicht mit ihrer Stofffülle erdrückt, ihm nicht die begrenzte Fassungskraft durchschnittlicher menschlicher Aufnahmefähigkeit und die Unzulänglichkeit menschlichen Schaffens so zum Bewußtsein bringt, ihm aber die Schwierigkeiten, die im Brennpunkt seiner praktischen Tätigkeit liegen, mit einfacheren Mitteln zu überwinden hilft, wenn sie auch bewußt eine geringe Einseitigkeit in Kauf nimmt.



Unter diesem Gesichtspunkt haben auch heute noch alle dogmatischen Methoden Berechtigung, die mit einer überpositivistischen Ausrichtung verbunden sind, was Sauer bei der Kritik dieser Methoden (S. 560 ff.), die im übrigen eine gute geschichtliche Übersicht und wertvolle sachliche Gesichtspunkte im einzelnen bringt, oft übersehen.

Bei aller Einzelkritik bietet Sauers Juristische Methodenlehre wertvolle Anregungen, besonders für den wissenschaftlich arbeitenden Rechtswahrer. Die Beschäftigung mit ihr ist für die Überprüfung der eigenen Arbeitsweise von bleibendem Wert.

Dr. jur. habil. Horst Bartholomeyczik,  
Dozent z. Z. Frankfurt (Main).

## Rechtspolitik und Praxis

### Vernehmung polnischer Zeugen im amtsgerichtlichen Strafverfahren außerhalb der eingegliederten Ostgebiete

Im Gegensatz zum Generalgouvernement<sup>1)</sup> sind die eingegliederten Ostgebiete Siedlungsräume der Deutschen, in denen den Polen<sup>2)</sup>, die dort noch wohnen, eine „besondere Lage“ zukommt<sup>3)</sup>. Für das Gebiet des Strafrechts zieht die rechtlichen Folgerungen hieraus die PolenstrafrechtsVO. v. 4. Dez. 1941 (RGBl. I, 759). Über den Rahmen der Ordnung des Strafrechts und Strafverfahrens über Polen greift Art. II der ErgänzungsVO. über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten v. 31. Jan. 1942 (RGBl. I, 52) hinaus. Nach diesem kann das Gericht in jedem Falle anordnen, daß Polen als Zeugen vor einem beauftragten oder ersuchten Richter vernommen werden. Dabei kennzeichnet „kann“ nur die verfahrensrechtliche Ermächtigung. Dem Sinne der VO. entsprechend „muß“ der Richter von ihr Gebrauch machen. Die Vorschrift gilt in den eingegliederten Ostgebieten allgemein, im übrigen Reichsgebiet nach Abs. 2 des vorgenannten Art. II der ErgänzungsVO. für diejenigen Polen, die am 1. Sept. 1939 im Gebiete des ehemaligen polnischen Staates ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Das ist dieselbe Personengruppe, die nach Abschnitt XIV der VO. auch außerhalb der eingegliederten Ostgebiete dem sachlichen Polenstrafrecht unterliegt.

Als Grund für diese Vorschrift wird allgemein die Notwendigkeit bezeichnet, es zu vermeiden, daß polnische Zeugen in der Hauptverhandlung auftreten<sup>4)</sup>. Das Ziel, polnische Zeugen weitgehend aus ihr auszuschließen, wird aber durch die Anordnung ihrer Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter im Verfahren vor den Amtsgerichten nur unvollkommen erreicht. Unter einem beauftragten Richter versteht die StPO. (§ 173 Abs. 3) ein Mitglied eines mehrgliedrigen Gerichts, so daß diese Vorschrift für die Amtsgerichte ohne Bedeutung ist. Unter einem ersuchten Richter wird ein Amtsgericht begriffen, das sich an einem anderen Orte als das ersuchende Amtsgericht befindet (§ 157 GVG.). Wenn also die Anordnung der Vernehmung durch einen ersuchten Richter „in jedem Falle“, also auch dann erfolgen kann, wenn die Hindernisse des § 223 StPO. (Krankheit, Verkehrshindernisse usw.) nicht vorliegen<sup>5)</sup>, so fehlt doch im amtsgerichtlichen Verfahren dann, wenn der polnische Zeuge im Gerichtssprengel wohnt, ein anderes Amtsgericht, das „ersucht“ werden könnte, so daß für diese Fälle auch die Vernehmung durch einen ersuchten Richter unmöglich wird.

Das Ergebnis entspricht, und es ist überflüssig, das weiter zu begründen, nicht dem Sinne der PolenstrafrechtsVO. und der ErgänzungsVO. Diese geben allerdings ihrem Wortlaute nach keine Abhilfemöglichkeit. Den Gedanken, es könne der Gesetzgeber an Stelle der Worte „außerhalb der Hauptverhandlung“ die in der Gesetzesprache vorkommende Wendung „durch einen beauf-

tragten oder ersuchten Richter“ gebraucht haben, wird man nicht ernstlich aufnehmen können. Abschnitt XII der VO., der dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Ermessensfreiheit in der Gestaltung des Verfahrens einräumt, gilt nur in den eingegliederten Ostgebieten und auch dort nur in Verfahren gegen polnische Angeklagte, so daß der Hauptfall der Vernehmung eines polnischen Zeugen im Verfahren gegen einen Deutschen nicht erfaßt wird. Schließt sohin der Wortlaut eine befriedigende Lösung aus, so kann sie nach dem Sinn des Polenstrafrechts nicht zweifelhaft sein. Aus dem Grundgedanken der Bestimmung ist daher die Berechtigung und Verpflichtung des Amtsrichters herzuleiten, polnische in seinem Gerichtsbezirke wohnende Zeugen, die am 1. Sept. 1939 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiete des ehemaligen polnischen Staates hatten, außerhalb der Hauptverhandlung unter Beachtung von § 193 StPO.<sup>6)</sup> zu vernehmen.

Bei dieser Gelegenheit sei eines anderen Ubelstandes gedacht: Die StPO. legt es, soweit keine gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmen vom Vereidigungszwange stattfinden, in die Hand des Angeklagten, den Richter auch dann zur Vereidigung eines Zeugen zu zwingen, wenn er diese selbst nicht für erforderlich, die Aussage aber auch nicht für unerheblich hält<sup>7)</sup>. Das Mißliche, das in einem solchen Einfluß auf das Verfahren liegt, tritt dann besonders hervor, wenn der Angeklagte ein Pole, der Zeuge aber ein Deutscher ist. Zwar wird schon die Verhandlungsweise des Richters das Auftreten dieses Mißstandes für die Regel zu verhindern wissen, auch kann eine erweiternde Auslegung des Wortes „unerheblich“ in § 61 Ziff. 5 StPO. in manchen Fällen helfen. Aber auch im übrigen wird der Richter, wenn er Grund zur Nichtvereidigung hat, dem Verlangen eines polnischen Angeklagten nicht nachzugeben haben. Die Begründung hierfür ist aus der besonderen Lage des Polen zu entnehmen, die auch außerhalb der eingegliederten Ostgebiete ein Bestimmungsrecht im Strafverfahren für ihn ausschließt.

AGR. Dr. Dünnebier, Stuhl.

### Kann ein Jude eine Schuldenregelungshypothek erwerben?

Nach § 15 SchuldRegiG. sind die in dem rechtskräftig bestätigten Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag geregelten persönlichen Geldforderungen durch Eintragung einer sog. Schuldenregelungshypothek zu sichern. Nach Art. 8 der 1. AblösungsVO. v. 27. Febr. 1937 entstehen die Schuldenregelungshypotheken kraft Gesetzes mit der Bestätigung des Entschuldungsplans bzw. Vergleichsvorschlags. Soweit die Pläne bereits vor dem Inkrafttreten dieser VO. bestätigt worden sind, sind die Hypotheken spätestens am 3. März 1937 entstanden.

Das Entschuldungsamt hat alsbald das zuständige Grundbuchamt um die entsprechende Eintragung der außerhalb des Grundbuches entstandenen Schuldenregelungshypotheken auf Grund des Entschuldungsplans bzw. Vergleichsvorschlags zu ersuchen.

Dieses Ersuchen macht grundsätzlich keine Schwierigkeiten. In den meisten Fällen wird dem Ersuchen auf Berichtigung der Grundbücher auch bereits stattgegeben

<sup>6)</sup> Vgl. Art. II Abs. 1, 2. Halbsatz der ErgänzungsVO., der bestimmt, daß § 251 Abs. 2 StPO. unberührt bleibt.

<sup>7)</sup> Vgl. im einzelnen eingehend Cochems, Zur Zeugenvereidigung im Strafprozeß: DStR. 1942, 51.

<sup>1)</sup> In diesem findet das Polenstrafrecht keine Anwendung; Abschnitt XIV Abs. 3 der VO. Vgl. dazu Freisler: DJ. 1942, 26 r.

<sup>2)</sup> Die VO. regelt in gleicher Weise — doch aus anderen Gründen, vgl. Freisler: DR. 1942, 2633 r. — die Strafrechtspflege gegen Juden in den eingegliederten Ostgebieten. Hier wird nur die Vernehmung polnischer Zeugen behandelt.

<sup>3)</sup> Vgl. Freisler a.a.O. S. 2631 f.

<sup>4)</sup> Vgl. Grau bei Pfundtner-Neubert, Das Neue deutsche Reichsrecht, Anm. 5 Abs. 2 zu Abschnitt XIII der VO. und Anm. 2 zu Art. II der ErgänzungsVO.; Freisler: DJ. 1942, 44 r.

<sup>5)</sup> Vgl. Grau a.a.O., Anm. 3 zu Art. II der ErgänzungsVO.



worden sein. In einigen Sonderfällen sind aber bei der Absetzung des Grundbuchersuchens erhebliche Bedenken aufgetaucht, nämlich dort, wo in dem Plan oder Vergleichsvorschlag eine Geldforderung für einen Juden aufgenommen worden ist.

Ist hier das Entschuldungsamt verpflichtet, das Grundbuchamt ebenfalls um die Eintragung einer Schuldenregelungshypothek zu ersuchen? Ist seinerseits das Grundbuchamt verpflichtet, dem Ersuchen stattzugeben, wenn u. a. die Eintragung einer Schuldenregelungshypothek für einen Juden vorgenommen werden soll?

Nach dem Wortlaut der oben angeführten Gesetzesbestimmungen müßten beide Fragen ohne weiteres bejaht werden. Denn mit der Bestätigung ist für jede in dem Plan auf Bogen V aufgenommene Geldforderung nach Art. 8 der 1. AblösungsVO. eine Schuldenregelungshypothek entstanden.

Und doch muß nach meiner Ansicht sowohl die eine als auch die andere Frage verneint werden. Allerdings hat das KG. in der Entscheidung DR. 1941, 2132 die gleich wichtige und ähnliche Frage, ob ein Jude eine Zwangshypothek erwerben kann, bejaht. M. E. steht jedoch diese Ansicht nicht im Einklang mit der heute geltenden nationalsozialistischen Rechtsauffassung. Zwar hat die Entscheidung des KG. auch den Wortlaut des Gesetzes für sich. Denn nach § 7 Abs. 1 der EinsatzVO. v. 3. Dez. 1938 ist den Juden nur der Erwerb von Grundstücksrechten durch Rechtsgeschäfte verboten. Wird aber mit dieser engen Gesetzesauslegung der wirkliche Wille des Gesetzgebers erfaßt? Will tatsächlich der Gesetzgeber nur den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Hypotheken durch Juden verbieten, dagegen den Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung oder auf andere gesetzliche Weise mit allen seinen Folgen zulassen?

Die letztere Frage ist von Schmidt-Kievenow (DR. 1941, 2395) und Schmidt-von Rhein (DR. 1942, 29) verneint worden. Diese Ansicht verdient vollste Anerkennung. Soweit es sich um die Eintragung von Schuldenregelungshypotheken auf deutschen Erbhöfen handelt, kann diese Auffassung nicht zweifelhaft sein. Denn das REG. als grundlegendes Gesetzgebungswerk nationalsozialistischer Rechtsgestaltung will den deutschen Grund und Boden von allen jüdischen Einwirkungen, und zwar in jeglicher Rechtsform befreien. Es wäre mit den hohen Zielen dieses Gesetzes als unvereinbar anzusehen, wenn nach Jahren seit dem Inkrafttreten des REG. deutscher Erbhöfboden erneut mit Hypotheken für Juden belastet und damit mehr oder weniger jüdischen Einflüssen unterworfen würde.

Aber auch die Eintragung von Schuldenregelungshypotheken auf landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht Erbhöfe sind, muß als unzulässig angesehen werden. Gerade die Gesetzgebung in bezug auf die Rechtsstellung von Juden und die Behandlung ihres Vermögens seit Erlaß der Nürnberger Gesetze läßt mit aller Deutlichkeit erkennen, daß der Gesetzgeber den jüdischen Einfluß auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete in jeder Hinsicht ausschließen will. Höchstes Gebot der Rechtsprechung muß es sein, bei Erreichung dieses Erfolges mitzuwirken.

Alsdann muß aber angenommen werden, daß mit der EinsatzVO. jeglicher Erwerb von Hypotheken durch Juden auf deutschem Grundbesitz verboten sein soll. Es ist nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber dem deutschen Grundstückseigentümer die Belastung seines Grundbesitzes zugunsten eines Juden verbietet, auf der anderen Seite selbst aber durch gesetzliche Maßnahmen diesen Erwerb zulassen will. Dieser Widerspruch wäre nicht zu verstehen.

Das Entschuldungsamt in Detmold war in einem Falle vor die Frage gestellt, ob es das zuständige Grundbuchamt um die Eintragung einer Schuldenregelungshypothek von rund 800 RM für einen Juden ersuchen sollte. Es hätte aus den obigen Gründen dieses Ersuchen nicht gestellt. Es konnte aber schon deshalb davon absehen, weil durch vorzeitige 50%ige Rückzahlung der Forderung gegen ausdrücklichen Verzicht auf Eintragung des dinglichen Rechts diese wichtige Frage vergleichsweise ihre Erledigung fand.

Nach meiner Ansicht bleibt also die Geldforderung für

einen Juden ungesichert. Sie ist bei Absetzung des Grundbuchersuchens nicht zu berücksichtigen. Bereits eingetragene Schuldenregelungshypotheken müßten, soweit nicht inzwischen eine Beschlagnahme zugunsten des Reichs erfolgt ist, als nicht entstanden von Amts wegen auf entsprechendes Ersuchen des Entschuldungsamtes wieder gelöscht werden, damit dieser nach nationalsozialistischen Rechtsbegriffen unhaltbare Rechtszustand auch äußerlich beseitigt würde.

AGR. Dr. Schnülle,  
Leiter des Entschuldungsamtes in Detmold.

## Unterhaltsklagen gegen Soldaten

(Zu DR. 1942, 1053 und 1215)

In beiden Veröffentlichungen ist unbestritten, daß dem Kinde wesentlicher Nachteil erwachsen würde, wenn der Unterhaltsprozeß gegen den Soldaten nicht trotz seines Kriegseinsatzes geführt würde. Deshalb erfolgt auch die Bestellung des Prozeßvertreters nach § 2 der VerfV. vom 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656). In den Veröffentlichungen ist der Streckung der Fristen und Hinausschiebung der Termine das Wort geredet, damit die Belange der Soldaten gewahrt werden können. Das bedingt aber eine Verlängerung des Prozesses, während deren der Nachteil für das Kind, die Nichtzahlung von Unterhalt, weiter wächst. Die Dauer des Prozesses würde aber dann keinen Nachteil für das Kind bringen, wenn dessen Unterhalt inzwischen in anderer Weise gesichert wäre. Nach § 2 Einsatz-FamilienunterhaltsG. i. d. Fass. v. 26. Juni 1940 (RGBl. I, 911) sind familienunterhaltsberechtigter außer der Ehefrau, den ehelichen, den an Kindes Statt angenommenen Kindern und den mit der Ehefrau zusammenlebenden Stiefkindern auch die unehelichen Kinder der Einberufenen, „wenn dessen Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung feststeht“. Würde noch beigesetzt werden „oder wenn gegen ihn die Unterhaltsklage eingereicht ist“, so hätte dies zur Folge, daß für die unehelichen Kinder der Einberufenen, welche einen Verkehr mit der Mutter zwar zugeben, aber die Vaterschaft und Unterhaltspflicht aus irgendeinem Grunde nicht anerkennen und deshalb verklagt werden müssen, der Unterhalt vom Reich zwischenzeitlich bezahlt wird. Dann könnte der Rechtsstreit, ohne einer Beschleunigung zu bedürfen, unter Wahrung aller Rechte des Soldaten geführt und notfalls auch ausgesetzt werden. Die Einberufenen könnten mehr als bisher vor den Unannehmlichkeiten des Rechtsstreits bewahrt werden, die ihre Kampfkraft (oder sonstige militärische Tätigkeit) durch Beunruhigung aus der Heimat leicht beeinträchtigen können. Bei der Summe der ohnehin im ganzen Reich zu zahlenden Familienunterstützungen würde es auf den sich hierdurch ergebenden verhältnismäßig geringen Mehrbetrag angesichts des in doppelter Hinsicht guten Zweckes sicher nicht mehr ankommen. Überdies könnte sich das Reich ein Rückgriffsrecht gegen den im Prozeß festgestellten Unterhaltsverpflichteten sicherstellen. Die Volksgemeinschaft hat auch diesen Kindern gegenüber die Pflicht und ein nicht geringes Interesse, daß ihre Ernährung nicht durch den Rechtsstreit gegen Wehrmachtangehörige für kürzere oder längere Zeit in Frage gestellt wird. Es wäre eine soziale Hilfeleistung für die bedürftigen unehelichen Kinder, die Befreiung einer großen Sorge für die Mutter und zugleich das beste Mittel, den Soldaten vor einer übereilten Durchführung des Prozesses zu schützen.

JustObInsp. Fr. Degel, Fürth (Bay.).

## Der Erbverzicht im Bauernrecht

Das bäuerliche Eigen ist unter allen dinglichen Rechten durch eine besonders bevorzugte und geschützte starke Stellung ausgezeichnet. Dem entspricht es, daß die Rechte des Bauern innere soziale Schranken in sich tragen und daß demgemäß die rechtsgeschäftlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Raume des Hofes sowohl unter Lebenden wie von Tode wegen begrenzt sind. Was insbesondere die Erbfolge anlangt, so vollzieht sie sich gemäß der Anerbenordnung. Diese läßt der Selbstverantwortung der



Sippegenossen nur einen kleinen Spielraum. Insofern ist sie also nicht unelastisch. Zur Elastizität der Anerbenordnung gehört auch der Erbverzicht. An seiner Zulässigkeit im Bauernrecht kann heute ein Zweifel nicht mehr bestehen (§ 9 EHRV). Jedoch sind mit ihm, wie die Praxis lehrt, noch manche Unklarheiten verbunden.

Für den bäuerlichen Erbverzicht ist folgende Erkenntnis von grundlegender Bedeutung. Man räumt für das BGB. allgemein ein, daß der Erbberechtigte imstande ist, einen etwaigen Verzicht auf einen Bruchteil seines Erbes zu beschränken<sup>1)</sup>; er kann aber nicht auf einzelne zur Erbschaft gehörige Gegenstände verzichten. Im Erbhofrecht ist das anders: Hier kann ein künftiger Anebe einen Verzicht in der Weise aussprechen, daß lediglich ein Anerbenrecht davon betroffen wird, sein Erbrecht am hofesfreien Nachlaß aber unangetastet bleibt. Das ist zwar auch kein Erbverzicht auf einzelne Gegenstände; denn der Hof ist kein Inbegriff von Sachen und Rechten. Jedoch ist es der Verzicht auf die besondere Rechts- und Führungsstellung innerhalb der Hofesgemeinschaft. Auch hierüber herrscht dem Grundsatz nach heute kein Streit mehr. Ob der vorgenommene Erbverzicht das Vermögen des Erblassers im ganzen oder nur den Hof im Auge hat, ist Tatfrage und Frage der Auslegung des Einzelfalles. Daß aber die Möglichkeit, den Erbverzicht auf den Hof zu beschränken, von großer praktischer Bedeutung ist, liegt auf der Hand und wird sich auch noch im folgenden zeigen.

A. Zunächst soll im Nachstehenden der Fall erörtert werden, daß sich der bäuerliche Erbverzicht auf den Hof begrenzt. Dann ist zu beachten, ob sich die Erbfolge mit oder ohne Beteiligung der Anerbenbehörden vollzieht.

1. Wenn davon die Rede war, der Erbgang vollziehe sich unter Mitwirkung der Anerbenbehörden, so ist das dahin zu verstehen: es gibt Fälle, in denen der Erblasser vorbeugend die Hofesnachfolge ordnen kann und dabei auf die Genehmigung der Anerbenbehörden angewiesen ist.

a) Hierbei handelt es sich um zwei Gruppen von Fällen.

1. Zunächst kommt in Frage, daß der Erblasser in einer letztwilligen Verfügung, zu der auch eine Erklärung im Sinne des § 13 EHRV<sup>2)</sup> gehört, eine Anerbenbestimmung trifft, die nur mit Genehmigung der Anerbenbehörden wirksam werden kann, z. B. wenn er aus wichtigem Grunde innerhalb der ersten Ordnung den Anerben bestimmt (§ 25 Abs. 1 Ziff. 3 REG).

2. Des weiteren ist hier die Hofesübergabe zu erwähnen. Auch sie bedarf der anerbenbehördlichen Genehmigung (§ 37 Abs. 3 REG). Wenn sie auch im technischen Sinne keine Erbfolge darstellt, so gehört sie doch als vorgewonnene Erbfolge innerlich in diesen Zusammenhang.

b) In den beiden erwähnten Gruppen von Fällen dürfte im allgemeinen ein Erbverzicht überflüssig sein. Man könnte vielleicht denken, daß die Beteiligten das Bedürfnis empfinden, um sichere Verhältnisse zu schaffen, etwa einem Sohne, der übergangen werden soll, einen Erbverzicht nahezu legen. Mit einem solchen Erbverzicht wäre aber praktisch nichts gewonnen. Denn einerseits kann so nicht absolut sichergestellt werden, daß der Bedachte wirklich zum Zuge kommt. Das hängt ja noch von anderen Umständen ab, z. B. von seiner Bauernfähigkeit. Andererseits steht das Fehlen eines Erbverzichts seiner Hofesnachfolge nicht entgegen. Denn sein Vormann wird schon durch die Genehmigung der Anerbenbehörden ausgeschaltet, ohne daß es eines Erbverzichts bedarf. Die ständige Rechtsprechung der Anerbenbehörden geht dahin, grundsätzlich schon in einer wichtigen Verzichtserklärung des Übergangenen einen wichtigen Grund zur Erteilung der Genehmigung zu erblicken. Der Erbverzicht könnte nur einen Sinn haben, wenn die Anerbenbehörden die Übergehung des Vormannes ablehnen. In diesem Falle könnte die Erbfolge des in Aussicht Genommenen dadurch erreicht werden, daß der Vormann verzichtet. Indessen wird es in solchen Fällen meist so liegen, daß die Anerbenbehörden Bedenken

hatten, weil die Bauernfähigkeit des Bedachten zweifelhaft ist. Darüber aber wird letztlich erst nach dem Erbfall entschieden, so daß auch so eine Klärung durch den Erbverzicht nicht eintritt.

Aus diesen Gründen ist in Fällen der genannten Art ein Erbverzicht meist entbehrlich und wegen der mit ihm verbundenen Kosten und sonstigen Schwierigkeiten (vgl. unten zu II b) nicht zu empfehlen.

II. Dagegen ist der Erbverzicht zur Lenkung der Hofesfolge sinnvoller, wenn es sich um Verhältnisse handelt, bei denen eine Mitwirkung der Anerbenbehörden in dem dargelegten Sinne nicht in Betracht kommt.

a) Hier kann der Erbverzicht einem doppelten Zwecke dienen.

1. Zunächst kann er deshalb vorgenommen werden, um einem Sippegenossen, dem der Verzichtende im Wege steht, den Hof zukommen zu lassen, z. B. dem Bruder des Bauern unter Übergehung des Vaters. Das wird im allgemeinen unerwünscht sein, läßt sich aber nicht ganz vermeiden. Wenn man schon außerstande ist, den bestberechtigten Anerben zu zwingen, die Führung des Hofes anzutreten, so wäre es zweckwidrig, ihn daran zu hindern, vorzeitig auf sein Anerbenrecht zu verzichten.

2. Der Erbverzicht kann in diesem Zusammenhange aber auch noch einem anderen Bedürfnisse dienen. Die Dinge können so liegen, daß der zunächst in Betracht kommende Sohn nicht bauernfähig erscheint. Wie die Anerbenbehörden endgültig über die Bauernfähigkeit urteilen werden, wird in vielen Fällen zweifelhaft sein. Darum ist es vorteilhaft, durch Erbverzicht des Bauernunfähigen oder wenigstens mit zweifelhafter Bauernfähigkeit Ausgestatteten eine Klärung herbeizuführen und dadurch die Grundlage für durchsichtige und feste Verhältnisse zu schaffen. Denn ein Hinausschieben der Entscheidung darüber, wer endgültig — vgl. jedoch oben zu A I b — den Hof übernimmt, bis zum Tode des Bauern wird in vielen Fällen Unruhe unter die Beteiligten bringen und der Bewirtschaftung des Hofes abträglich sein. Ebenso verhält es sich, wenn damit gerechnet werden muß, daß der Nächstberechtigte sein Erbrecht ausschlägt<sup>3)</sup>.

b) Wenn auch in diesen Fällen ein Erbverzicht durchaus angebracht ist, so sollte man doch, bevor man ihn tätigt, die Nachteile bedenken, die mit ihm verbunden zu sein pflegen, insbesondere folgende:

1. Der einmal ausgesprochene Erbverzicht vermag zwar wieder rückgängig gemacht zu werden (§ 2351 BGB.). Dies kann aber nur durch Vertrag geschehen, und zwar ist gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich. Nach Eintritt des Erbfalls — namentlich z. B., wenn sich gerade dann die Bauernunfähigkeit des Bedachten herausstellt — kann der Erbverzicht überhaupt nicht mehr rückgängig gemacht, allenfalls nur durch Übergabe oder sonstige Veräußerungen des Verzichtenden ausgeglichen werden. Somit bedeutet Erbverzicht stets eine gewisse Versteifung der Rechtsbeziehungen.

2. Viel schwerer wiegt ein weiteres Bedenken. Wer auf das Anerbenrecht verzichtet hat, verliert damit zugleich seine Versorgungsansprüche (§§ 30, 31 REG.). Diese Regelung ist rechtspolitisch bedenklich. Sie erklärt sich nur deshalb, weil man ursprünglich vielfach von der irrigen Auffassung ausging, Versorgungsansprüche seien Ansprüche erbrechtlicher Natur. In typischem Begriffsdenken folgerte man daraus, daß derjenige, der auf sein Erbrecht verzichtet habe, damit auch die in diesem enthaltenen versorgungsrechtlichen Ansprüche preisgibt. Wie dem auch sei, auf jeden Fall hat der Erbverzicht im Bauernrecht heute kraft ausdrücklicher Regelung die unangenehme Folge, daß der Verzichtende seine Versorgungsansprüche verliert. Es ist oft unbillig, denjenigen, der das Opfer des Verlustes der Versorgungsansprüche zu belasten. Diese Erwägungen lassen es ratsam erscheinen, mit der Vornahme eines Erbverzichts in bäuerlichen Verhältnissen zurückhaltend zu sein.

c) Da der Erbverzicht mit gewissen Gefahren verbunden ist, sollte man bei seiner Vornahme jeweils prüfen, ob es sich nicht empfiehlt, ihn ausdrücklich auf das An-

<sup>1)</sup> Strohal, „Das deutsche Erbrecht“, 3. Aufl., S. 534, zu 3 a. Anders § 1950 BGB.!

<sup>2)</sup> Döller, „Lehrbuch des Erbhofrechts“, 2. Aufl., S. 266/267.

<sup>3)</sup> REHG 4, 206 (213) = IW. 1937, 2579<sup>5</sup>.



erbenrecht zu beschränken. Diese Frage, die in jedem einzelnen Falle sorgfältiger Überlegung bedarf, kann leicht übersehen werden. Deshalb sei auf sie besonders hingewiesen.

B. Es bleibt noch übrig, in aller Kürze den Fall zu erwähnen, daß sich der Erbverzicht nur auf das nicht zum Hofe gehörende Vermögen (Allod) bezieht. Nach dem Gesagten ist ein solcher Erbverzicht möglich. Es fragt sich, ob auch er die Folge hat, daß der Verzichtende, wenn er nicht zugleich Anerbe ist, die bäuerlichen Versorgungsansprüche einbüßt. M. E. ist die Frage zu verneinen. Denn wenn schon dieser Teilverzicht überhaupt möglich ist und das Anerbenrecht nicht ausschließt, so ist erst recht nicht einzusehen, weshalb er die Versorgungsansprüche beseitigen sollte. Es kommt ja der Lebensfähigkeit des Hofes und damit seiner Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Versorgungsansprüche im allgemeinen nur zugute, wenn ein „Miterbe“ auf sein Erbrecht am Allod verzichtet.

Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Halle.

### Zur Anwendung der Geboteverordnung im Teilungsverfahren

Einen verhältnismäßig recht erheblichen Prozentsatz anhängiger Zwangsversteigerungssachen bilden heute die Teilungsversteigerungen, die von Gesamthandgemeinschaften, insbesondere zum Zwecke der Aufhebung von Erbengemeinschaften, eingeleitet sind. Dabei wird in der Regel im Versteigerungstermin von sämtlichen Bietern das von der Preisbehörde für das betreffende Grundstück vorher festgesetzte höchst zulässige Meistgebot gleichzeitig oder in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge abgegeben.

Nach § 3 der VO. über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung v. 30. Juni 1941 ist nun in diesem Falle der Zuschlag in erster Linie dem Bieter zu erteilen, dem hinsichtlich des ganzen Grundstücks oder eines überwiegenden Teiles davon ein im Grundbuch eingetragenes, zum Besitz berechtigendes Recht zusteht. In dieser VO. ist jedoch nichts über die Behandlung von Gesamthandvermögen gesagt. Es heißt vielmehr lediglich, daß der Zuschlag dem Bieter zu erteilen ist, dem „hinsichtlich des ganzen Grundstücks oder eines überwiegenden Teiles davon“ das Eigentum zusteht. In der Praxis hat dies zu erheblichen Zweifelsfragen Anlaß gegeben.

Das OLG. Dresden<sup>1)</sup> vertritt in Anlehnung an Merten<sup>2)</sup> die Ansicht, daß die Erbanteile der einzelnen Mitglieder der Erbengemeinschaft so zu behandeln seien, als wären sie ideale Miteigentumsteile an dem betreffenden Nachlaßgrundstück, „setzt doch § 2033 Abs. 2 BGB. seiner Fassung nach ausdrücklich Anteile der einzelnen Mitberechtigten am einzelnen Nachlaßgegenstand selbst voraus, wenn auch diese Anteile natürlich durch das Gesamthandverhältnis rechtlich gebunden sind“. Zwar möge diesen Anteilen infolge dieser Bindung im Rechtsverkehr der selbständige Charakter fehlen, kräftemäßig und wirtschaftlich trete jedoch ihre sogar gesetzlich vorausgesetzte Existenz in Erscheinung und gebiete bei Auslegung einer Rechtsvorschrift berücksichtigt zu werden, die wie § 3 der VO. gerade „die wirtschaftliche Nähe der Bieter am Grundstück“ entscheiden lassen wolle.

Es fragt sich, ob für die wirtschaftliche Nähe der Bieter am Grundstück die Anteile maßgebend sein sollen, die die Beteiligten am ganzen Grundstück haben oder nicht vielmehr die Quoten, die den Beteiligten bei der Auseinandersetzung hinsichtlich des betreffenden Grundstücks zustehen. Beide Größen können sich decken, brauchen es jedoch nicht zu tun<sup>3)</sup>. Ist z. B. ein Miterbe bereits aus einem anderen Gegenstande mit 10 000 *R.M.* abgefunden worden, oder schuldet ein Miterbe noch 10 000 *R.M.* zum Nachlaß, so erhält er bei der Auseinandersetzung weniger als die übrigen, während sein Erbeil unverändert weiterbesteht. Die Teilhaberschaft am Nachlaß ist also keines-

wegs identisch mit dem Anspruch auf das bei der Nachlaßteilung auf dieses Grundstück Entfallende.

Die Frage, welches Verhältnis für die Anwendung von § 3 der VO. maßgebend sein soll, könnte nun leicht beantwortet werden, wenn die Gesamthandgemeinschaft wirklich nur gebundene Mitberechtigung, Gesamthandvermögen also lediglich Miteigentum ohne veräußerliche Anteile wäre<sup>4)</sup>. Denn dann beständen ja keine Bedenken, diese Miteigentumsanteile ebenso wie die Miteigentumsanteile nach Bruchteilen zu behandeln. Dies widerspricht jedoch dem Prinzip des Gesamthandvermögens. Jedem Teilhaber einer Gesamthandgemeinschaft steht nur ein Anteil an dem gemeinschaftlichen Vermögen zu, nicht an der einzelnen Sache<sup>5)</sup>. Zutreffend betont daher das RG.<sup>6)</sup>, daß bei Gesamthandvereinigungen das Eigentum ungeteilt bestehe. Der Erbe hat also kein Eigentum, auch kein Teileigentum an den Nachlaßgegenständen. In Wahrheit ist der Anteil am einzelnen Nachlaßgegenstand nichts weiter als die Beziehung der Mitgliedschaft auf den einzelnen Nachlaßgegenstand. Kraft dieser Mitgliedschaft ist jeder Erbe befugt, mit zu verfügen, mit zu verwalten. Daraus folgt, daß dieser Mitgliedschaftsanteil an einem Gesamthandvermögen „in das Gebiet des rechtlichen Rands gehört und in keiner Weise die Rechtszuständigkeit berührt“<sup>7)</sup>.

Aber auch noch ein anderer Grund spricht gegen die Berücksichtigung der Anteile am Gesamthandvermögen. Nach §§ 5 ff. GrErwStG. v. 29. März 1940 (vgl. § 80 RAO.) wird, wenn ein Grundstück bei der Auflösung einer Gesamthandgemeinschaft auf einen Gesamthänder übergeht, die Steuer in Höhe der Auseinandersetzungquote nicht erhoben, die auf diesen Gesamthänder hinsichtlich des Grundstücks entfällt. Das GrErwStG. will damit die Härte vermeiden, die darin liegt, daß der Gesamthänder bereits vor dem Übergang des Grundstücks auf ihn an dem Grundstück mitberechtigt war<sup>8)</sup>. Zutreffenderweise läßt man dabei nicht das Beteiligungsverhältnis, sondern das Auseinandersetzungsverhältnis maßgebend sein. Denn nur dieses gibt richtig die dabei vorgenommenen wirtschaftlichen Verschiebungen wieder. Auf diese wirtschaftlichen Verlagerungen bei der Auseinandersetzung einer Gesamthand stellt es aber auch gerade § 3 der VO. ab. Der Zuschlag ist also, wenn ein Grundstück einer Gesellschaft gehört, nach Maßgabe der Kapitalanteile zu erteilen. Bei einer Erbengemeinschaft entscheiden mithin nicht die Erbanteile, sondern die Auseinandersetzungquoten darüber, wer dem Grundstück wirtschaftlich am nächsten steht.

Die Versteigerungsrichter haben bei der Anwendung dieser VO. eine Aufgabe, die für sie etwas ganz Neues bedeutet. Sie dürfen sich nicht mehr bei Grundstücken, die einer Gesamthandgemeinschaft gehören, damit zufrieden geben, in Zweifelsfällen nach Erteilung des Zuschlags den Erlös zu hinterlegen, und es im übrigen den Parteien überlassen, sich gerichtlich über die Auszahlung zu einigen (§§ 180, 115 ZwVerstG., §§ 876 ff. ZPO.). Denn die Frage, wie der Erlös zu verteilen ist, muß jetzt vor Erteilung des Zuschlags geklärt sein, da von ihrer Beantwortung ja die Entscheidung über den Zuschlag abhängig ist. Während die Frage der Auseinandersetzung bislang in einem vorwiegend von der Verhandlungsmaxime beherrschten Verfahren geklärt werden mußte<sup>9)</sup>, hat der Versteigerungsrichter jetzt von Amts wegen zu prüfen, wie die Auseinandersetzungquoten sind. Der Versteigerungsrichter muß mithin heute, um über den Zuschlag entscheiden zu können, vorher Fragen klären, die nicht in das Gebiet des formellen Vollstreckungsrechts gehören<sup>10)</sup>. Selbst wenn beispielsweise eine Vermutung dafür spräche, daß ein Grundstück den einzigen Gegenstand des Gesamthandvermögens bildete, so genügte dieses ja nicht, um den Richter von weiterer Prüfung zu befreien. Keinesfalls darf der Versteigerungs-

<sup>4)</sup> Heck, „Sachenrecht“ § 71, 1; Kipp, „Erbrecht“ § 82, IV, 1.

<sup>5)</sup> Palandt, Überblick von § 903 Anm. 4 BGB.

<sup>6)</sup> RGZ. 56, 209; 68, 417.

<sup>7)</sup> Buchda, „Geschichte und Kritik der deutschen Gesamthandlehre“, 1936, S. 265 ff.

<sup>8)</sup> Boruttan-Klein, GrErwStG. S. 219 ff.; Bühler, „Lehrbuch des Steuerrechts“, II, S. 479.

<sup>9)</sup> Jäckel-Güthe, ZwVerstG., 7. Aufl., § 180 Anm. 9.

<sup>10)</sup> RGZ. 119, 322.

<sup>1)</sup> DR. 1942, 186 ff., zustimmend LG. Berlin: DJ. 1942, 300.

<sup>2)</sup> Merten bei Pfundner-Neubert, II, 9 S. 60.

<sup>3)</sup> And. Ans. Wendt: ArchZivPr. 89, 420.



richter in diesen Fällen einfach das Los entscheiden lassen, weil er als Versteigerungsrichter „nicht in der Lage ist zu entscheiden, wer dem Grundstück näher steht“<sup>11)</sup>. Hätte der Richter diesen Ausweg, dann entstände praktisch in den meisten Fällen nicht das Gericht, sondern der Knobelbecher auf dem Richtertisch über die Erteilung des Zuschlags. Diesem regelmäßigen Würfeln oder Losen um den Zuschlag vor Gericht sollte aber gerade durch den Erlaß der GeboteVO. möglichst ein Ende bereitet werden.<sup>12)</sup>

Diese Überlegungen lassen offenbar werden, daß das geltende ZwVerstG. im Grunde nicht mehr in die heutige Rechts- und Wirtschaftsordnung paßt. Denn es setzt voraus, daß eine Auswahl unter den Bietern grundsätzlich danach getroffen werden kann, wer das höchste Gebot im Versteigerungstermin abgegeben hat (§ 81 ZwVerstG.). Dieses System hat aber nur in einer Wirtschaftsordnung mit freier Preisbildung seine Berechtigung. Denn wenn sich das Meistgebot nicht auf Grund von Angebot und Nachfrage bestimmt, sondern ein Höchstgebot obrigkeitlich nach Maßgabe des wahren Grundstückswertes errechnet und festgesetzt wird, dessen Betrag aber erheblich unter dem Marktpreis liegt, dann ist es unmöglich, den Zuschlag nach diesen Grundsätzen zu erteilen. Will man die Zuschlagserteilung nicht in das Belieben des Gerichts stellen oder vom bloßen Zufall abhängig machen, dann muß sie nach materiellrechtlichen Gesichtspunkten geschehen. Deshalb läßt die GeboteVO. ganz mit Recht die wirtschaftliche Nähe am Grundstück für den Zuschlag maßgebend sein. Auch bei dieser Gelegenheit zeigt sich somit deutlich, daß das überkommene Prinzip eines möglichst formellen Vollstreckungsrechts heute überholt ist.

Dr. Dr. W. Müller-Freienfels, Königsberg (Pr.).

### Eine wichtige Ergänzung des Devisenrechts im Generalgouvernement

Die DevVO. für das Generalgouvernement v. 15. Nov. 1939 (VBIGG. 44) und die zu ihrer Durchführung erlassenen weiteren vier Devisenverordnungen enthielten bis vor kurzem keine Bestimmungen darüber, welche Wirkung die in ihnen aufgestellten devisenrechtlichen Gebote und Verbote für das bürgerliche Recht und den Zivilprozeß haben sollten. Die Frage war deshalb bisher nur auf Grund der allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zu beantworten. Das Devisenrecht des Generalgouvernements bestimmt ebenso wie das Devisenrecht des Reiches, daß gewisse Leistungen, insbesondere Zahlungen ins Ausland, an einen Ausländer im Inland oder an einen Inländer zugunsten eines Ausländers, nur mit devisenrechtlicher Genehmigung zulässig sind. Bekanntlich ist dabei auch das Reich im Sinne der Devisenbestimmungen des Generalgouvernements Ausland. Rechtsgeschäfte, die ohne die vorgeschriebene devisenrechtliche Genehmigung vorgenommen worden waren, waren nach richtiger Ansicht auf Grund der bisherigen Rechtslage unheilbar nichtig, weil sie gegen ein gesetzliches Verbot verstießen (§ 134 BGB., Art. 56 § 1 des poln. Rechts der Schuldverhältnisse). Eine Klage auf eine genehmigungsbedürftige Leistung konnte zwar ohne Genehmigung erhoben werden, weil die Erhebung der Klage noch keine Verfügung über die geltend gemachte Forderung darstellt. Die Gerichte durften aber schon bisher Urteile, die der Klage ganz oder teilweise stattgaben, nur erlassen, wenn die devisenrechtliche Genehmigung erteilt war, da ein Urteil auf eine gesetzlich verbotene Leistung nicht ergehen darf. Für eine Zwangsvollstreckung als solche bedurfte es bisher keiner Genehmigung, vielmehr waren nur solche Vollstreckungshandlungen genehmigungsbedürftig, die unmittelbar zu einer Leistung des Schuldners führen sollten<sup>13)</sup>.

Es hat sich gezeigt, daß das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung in den Devisenvorschriften des General-

gouvernements in der Praxis nicht selten zu Zweifeln und Schwierigkeiten führte. Ferner ging die nach den allgemeinen Vorschriften eintretende unheilbare Nichtigkeit aller nicht genehmigten Rechtsgeschäfte über die Notwendigkeiten hinaus, die durch die Devisenbewirtschaftung bedingt sind. So bestehen z. B. in Fällen, in denen eine erforderliche Genehmigung nur aus Unkenntnis oder Unachtsamkeit nicht eingeholt worden ist, vom devisenwirtschaftlichen Standpunkt aus vielfach keine Bedenken dagegen, die Genehmigung nachträglich zu erteilen. Die 5. DevVO. für das Generalgouvernement v. 15. Juli 1942 (VBIGG. 410), die am 1. Aug. 1942 in Kraft getreten ist, hat deshalb die DevVO. v. 15. Nov. 1939 durch Aufnahme der §§ 15a bis 15e ergänzt, die inhaltlich im wesentlichen den §§ 64 bis 68 des im Reich geltenden Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung v. 12. Dez. 1938 (RGBl. I, 1733) entsprechen.

Durch § 15a Abs. 1 Satz 1 wird jetzt ausdrücklich klargestellt, daß Rechtsgeschäfte, die einer Verpflichtung, einer Beschränkung oder einem Verbot der Devisenbestimmungen des Generalgouvernements zuwider geschlossen werden, nichtig sind. Nach § 15a Abs. 1 Satz 2 gilt ein solches Rechtsgeschäft aber als vom Zeitpunkt seiner Vornahme an wirksam, wenn die Genehmigung nachträglich erteilt wird. Ferner bestimmt § 15a Abs. 2, daß die Nichtigkeit nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden kann, die den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Rechtsgeschäfts nicht kannten, oder die im Ausland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, daß sie die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes kannten. Die letztere Ausnahme gilt jedoch nicht zugunsten von Personen, die im Reich Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese werden also mit Rücksicht auf die Ähnlichkeit der Devisenvorschriften im Reich und im Generalgouvernement bezüglich der Kenntnis der devisenrechtlichen Gebote und Verbote den Inländern gleichgestellt. Für den Prozeß bestimmt § 15c in Anlehnung an § 66 DevG., daß das Verfahren auf Antrag einer Partei bis zur Entscheidung der Devisenstelle Krakau auszusetzen ist, wenn auf eine genehmigungsbedürftige Leistung geklagt wird. Hinsichtlich der Zwangsvollstreckung bringt § 15b eine Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand, indem er ebenso wie § 65 DevG. vorschreibt, daß nicht nur die Verurteilung, sondern auch die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner nur nach Erteilung der Genehmigung zulässig ist. Die Bestimmung des § 15e, wonach der Erwerb von Werten oder die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung in gleicher Weise genehmigungsbedürftig sind wie ein rechtsgeschäftlicher Erwerb, enthält dagegen lediglich eine Klarstellung der oben geschilderten bisherigen Rechtslage. Im § 15d schließlich ist Vorsorge für die Vollstreckung von Titeln getroffen, die von einem Schiedsgericht oder einem ausländischen Gericht herrühren. Die Regelung entspricht dem § 67 DevG., jedoch ist auf die Besonderheiten des Verfahrens nach der polnischen ZPO. Rücksicht genommen worden.

Da das Generalgouvernement, wie bereits erwähnt, dem Reich gegenüber Devisenausland ist, sind die Vorschriften der 5. DevVO. unter Umständen auch für den Rechtswahrer im Reich von Bedeutung. Für den Verkehr zwischen dem Reich und dem Generalgouvernement sind zwar eine Reihe von Sonderregelungen getroffen, die wesentliche Erleichterungen enthalten. So gelten insbesondere die im Generalgouvernement beruflich tätigen Reichsdeutschen bezüglich ihres im Reich befindlichen Vermögens als Deviseninländer, so daß sie zur Verfügung über ihre dort befindlichen Werte weder einer Genehmigung der Devisenstelle Krakau noch einer Devisenbehörde im Reich bedürfen (Runderlaß Nr. 7/41 DSt. v. 14. Jan. 1941; Anordnung Nr. 11 des Leiters der Abt. Devisen und Außenwirtschaft in der Hauptabteilung Wirtschaft der Regierung des Generalgouvernements v. 10. März 1941 [VBIGG. 106]). Ferner dürfen diese Personen nach der Anordnung Nr. 14 v. 27. Mai 1941 (VBIGG. 318) Teile ihrer Gehälter oder sonstigen Bezüge ohne devisenrechtliche Genehmigung an Unterhaltsberechtigte im Reich überweisen, wenn die Überweisung unmittelbar durch die auszahlende Dienststelle erfolgt. Soweit derartige besondere Ausnahmen nicht bestehen, bedürfen

<sup>11)</sup> So Beschluß des AG. Königsberg (Pr.) v. 15. Juni 1942 (24 K 25/41).

<sup>12)</sup> Merten bei Pfundtner-Neubert, II, 9 S. 56.

<sup>13)</sup> Vgl. Becker, „Das Devisenrecht des Generalgouvernements“, 1941, S. 170.



aber Zahlungen an Gläubiger im Reich der Genehmigung der Devisenstelle Krakau, wobei zu bemerken ist, daß der gesamte Zahlungsverkehr zwischen dem Reich und dem Generalgouvernement im Verrechnungswege über die Deutsche Verrechnungskasse Berlin und das Verrechnungs-Institut Krakau abgewickelt wird. Falls also zugunsten eines im Reich ansässigen Gläubigers die Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner im Generalgouvernement auf einem etwa schon früher im Reich erwirkten Titel betrieben werden soll, muß zunächst die Genehmigung der Devisenstelle Krakau herbeigeführt werden. In den Fällen, in denen erst jetzt Klage erhoben werden soll, wird es sich empfehlen, spätestens gleichzeitig mit Einreichung der Klage bei dem zuständigen Deutschen Gericht im Generalgouvernement die Erteilung der Devisengenehmigung zu beantragen.

RA. J. Thiesing, in der Hauptabt. Justiz  
in der Regierung des Generalgouvernements.

### Hinweise

1. Nicht nur Urteile, durch welche auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind gemäß § 625 ZPO. von Amts wegen zuzustellen, sondern auch Urteile, die das Kindschaftsverhältnis oder die elterliche Gewalt verneinen oder bejahen. Letztgenannte Besonder-

heit (vgl. RG.: DR. 1941, 340<sup>11</sup> = DJ. 1941, 87) wird immer wieder übersehen.

2. Beachte die wichtigen Neuerungen der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. Aug. 1942 (RGBl. I, 508). Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde nur noch gegeben bei besonderer Zulassung. Die Beschwerde muß der Richter zulassen, gegen dessen Entscheidung sie eingelegt wird, während im Gegensatz dazu die Berufung vom Vorsitz der Berufungsstrafkammer zugelassen werden muß.

Für Revisionen gilt die Neuregelung nicht; ebenso wenig für den Einspruch gegen amtsrichterliche Strafbefehle.

Weitere Beschwerde ist beseitigt.

3. Beachte, daß in Strafsachen andere Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung bestehen als bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Das Verschulden des Verteidigers belastet den Angeklagten nicht unbedingt.

4. Die VO. zur Wahrung der Rechte von Wehrmachtangehörigen im Verwaltungsverfahren v. 27. Aug. 1942 (RGBl. I, 538) trifft für das Verwaltungsverfahren und für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ähnliche Anordnungen, wie sie zugunsten der Wehrmachtangehörigen und der sonstigen durch die Kriegsverhältnisse Betroffenen in der VO. v. 1. Sept. 1939 für die Zivilrechtspflege gebracht worden sind.

## Mitteilungen des NS.-Rechtswahrerbundes

### Kriegsauszeichnungen

Es haben erhalten:

#### Das Eiserner Kreuz I. und II. Klasse

Dr. Ernst Abicht, RegR., Breslau / Herbert Ahlers, JustSup., Bremen / Werner Ansoerge, Ass., Oldenburg / Dr. Gerhard Baar, Stadtrechtsrat, Eisenach / Anton Baehr, Wissensch. Ass., Passade (Kiel) / Hartwig Becker, StA., Hildesheim / Dr. Fritz Böhmig, Ass., Dresden / Dr. Wilhelm Bösch, Wirtsch.-Berater, Braunschweig / Dr. Herbert Bösselmann, AGR., Chemnitz / Hanns Bohne, Dipl.-Kfm., Garmisch-Partenkirchen / Dr. Gottfried Boldt, Professor, Kiel / Richard Bracht, StA., Oschersleben / August Bruckmayer, AGR., Neuburg a. d. Donau / Harald Crusen, Ass. i. d. Indust., Berlin-Südende / Wilhelm Daniels, RegR., Berlin-Nikolassee / Dr. Egon Deter, StA., Hamburg / Dr. Wolf Diem, OAR., Weiden (Oberpf.) / Dr. Hermann Dittwald, LGR., Paderborn / Herbert Dröse, Stadtrechtsrat, Emden / Gerhard Dumke, GerRef., Berlin / Dr. Maximilian Fahnler, Vorstand, Graz / Dr. Ernst Frey, Ass., Münsingen / Jakob Gaß, AGR., Stromberg / Erich Grimm, AGR., Steinach (Thür.) / Werner Gurkasch, GerAss., Berlin-Wittenau / Heinz Habekost, Ass., Berlin-Treptow / Dr. Gert Hannay, RegAss., Briesg / Erich Heimeshoff, GerAss., Bochum-Querenburg / Dr. Ulrich Heinze, AGR., Beuthen / Ulrich Hoeft, RegR., Allenstein / Heinz Jasper, Revisor, Stettin / Hans Kalb, Ass., München / Dr. Werner Knieper, RA., Berlin-Grünwald / Dr. Martin Kohz, RA. u. Notar, Köslin / Siegmund Kunisch, MinDir., Berlin-Nikolassee / Johann Kubß, Bücherrev., Ried (Innkreis) / Gottfried Lenz, StA., Königsberg / Dr. Wilhelm Lindner, Ass., Bad Nauheim / Dr. Fritz Lobeck, RA., Leipzig / Dr. Karl Maier, AGR., Nagold (Württ.) / Dr. Wolfgang Mathern, Kfm. Angestellter, Heilbronn / Heinrich Mayer, Ass., München / Dr. Stephan Michalek, RAAnw., Wien / Hans Möller, Ass., Flensburg / Gerhardt Müller, GerRef., Naumburg (Saale) / Dr. Ulrich Müller-Voß, Ass., Berlin-Halensee / Dr. Werner Naumann, MinR., Berlin / Erich Neuberger, AGR., Saarbrücken / Heinrich Niederhacker, RA., München-Gladbach / Dr. Burkhard Oebike, Reichsbahnrat, Münster / Paul Orłowsky, Ass., München / Dr. Georg Ostendorff, AGR., Kiel / Armin Polich, GerRef., Kattenborn (Baden) / Werner Preukschat, Postass., Berlin / Otto Reitzenstein, RegAss., Fürth (Bay.) / Erich Rückert, JustInsp., Hamm (Westf.) / Dr. Otto Schmidt, Oberbürgermeister, Schneidemühl (Pomm.) / Konrad Schneider, Ass., Magdeburg / Dr. Johannes Schubert, LGR., Oels (Schles.) / Siegfried Seifert, AGR., Waldenburg (Sa.) / Dr. Nikolaus Sieboldt, AGR., Danzig-Langfuhr / Dr. Hans Sienz, RA., Nürnberg / Heinrich Simon, Ass., Würzburg / Karlhans Sonnenburg, Ass., Neustettin / Dr. Wilhelm Steffen, RegR., Gohfeld (Krs. Herford) / Artur Stiefelhagen, Ass., Köln-Deutz / Günter Streube, GerRef., Königsberg (Pr.) / Dr. Karl Thalheimer, RA., Nürnberg / Karl Tiemann, Ass., Hagen-Haspe / Ludwig Voß, AGR., Isenhagen-Hankensbüttel / Dr. Gerhart Wehner, Ass., Dresden / Dr. Ernst Weide, GerAss., Köln-Nippes / Otto Weis, AGR., Limburg / Dr. Herbert

Weiß, RegR., Neumarkt (Schles.) / Dr. Reimer Winkelvoß, GerAss., Magdeburg / Heinrich Wortmann, GerAss., Arnstern (Westf.).

#### Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse

Hans Bädje, Oberamtsanwalt, Nordhausen / Kurt Bucher, ORegR., Berlin-Charlottenburg / Hans Cremer, Referent, Berlin-Schmargendorf / Erich Dommer, RA. u. Notar, Prenzlau / Dr. Martin Franck, Gesch.-Führer, Greiz (Thür.) / JR. Dr. Hans-Waldemar Freytag, RA. u. Notar, Greifswald / Dr. Kurt Gewert, OLGR., Königsberg (Pr.) / Prof. Dr. Hans Großmann-Doerth, UnivProf., Freiburg / Edgar Huhle, JustInsp., Pirna (Sa.) / Dr. Albrecht Kaiser, LGR. u. AGR., Zoppot / Dr. Conrad Knobloch, OStA., Glatz / Dr. Walter Kunzig, OStA., Görlitz / Dr. Eduard Lachmann, RA., Offenbach / Josef Lennert, RA., Aachen / Dr. Richard Lühje, RA., Magdeburg / Dr. Fritz Mancke, LGR., Dresden / Dr. Erich Mantke, Bankdirektor a. D., Cosel (Schles.) / August Martin, JustInsp., Trauben-Trarbach / Georg Mast, Bankdirektor, Mannheim / Dr. Otto Mrose, RA. u. Notar, Gera / Paul Obersberger, RA. u. Notar, Gumbinnen / Otto Raschke, JustInsp., Frankfurt (Oder) / Erich Rauschel, JustInsp., Schweidnitz / Dr. Friedrich Wachtel, Reichsbahnoberrat, Berlin-Zehlendorf / Dr. Richard Wegner, Stadtrat, Lübeck / Wilhelm Werkmeister, KGR., Berlin-Lichterfelde-West / Walther Wilke, JustObInsp., Halle (Saale) / Karl Ziegler, MinDir., Berlin-Schlachtensee.

### Soldatentod von Amtswaltern des NSRB.

Im Juni d. J. fiel der frühere Kreisrechtsamtsleiter von Kirchheimbolanden, Amtsgerichtsrat Kurt Höh. Er war Leutnant und Kompanieführer in einem Infanterieregiment und war mit dem Eisernen Kreuz I. und II. Klasse und dem Infanterie-Sturmabzeichen ausgezeichnet.

Schon am 12. Sept. 1939 fiel bei Kutno der Rechtsanwalt und Notar Dr. Kurt Goldmann, Kreisrechtsamtsleiter und Kreisgruppenführer des NSRB. Calau.

In Afrika gab sein Leben für das Vaterland der Rechtsanwalt Hermann Schenk, Kreisrechtsamtsleiter und Kreisgruppenführer des NSRB. des Kreises Neuruppin.

Im Osten fiel im Juli 1941 der Rechtsanwalt und Notar Walter Lange, Kreisrechtsamtsleiter und Kreisgruppenführer des NSRB. des Kreises Spremberg. Er war Gefreiter in einem Schützenregiment.

Alles waren Bundeskameraden, die aktiv im Leben des Bundes tätig gewesen sind und sich als Kämpfer für die Erneuerung des deutschen Rechts verdient gemacht haben. Ein ehrendes Andenken wird ihnen bewahrt bleiben.





## Für Führer und Volk fielen:

Regierungsrat Otto Schwikowski, Berlin 30. 3. 1942	Diplom-Kaufmann Dr. Hans Allmendinger, Karlsruhe 11. 4. 1942	Justizinspektor Heinz Tilmeyer, Schöneiche, 30. 4. 1942
Notar Hans Schneider, Neumarkt 30. 3. 1942	Landgerichtsrat Erich von Blanc, Berlin 12. 4. 1942	Justizinsp. Gustav Rauchschwalbe, Lemgo 30. 4. 1942
Assessor Hermann Feiler, Mosbach 30. 3. 1942	Gerichtsassessor Dr. Wolfgang Weber Kattowitz 13. 4. 1942	Rechtsanwalt Dr. Peter Friedrich, Köln 2. 5. 1942
Amtsgerichtsrat Gerd Henßler, Tübingen 30. 3. 1942	Staatsanwalt Dr. Karl Remke, München 15. 4. 1942	Diplomvolkswirt Dr. Josef Erich Vogelsanger, München 3. 5. 1942
Landgerichtsdirektor Dr. Kurt Hausbrand, Frankfurt/O. 31. 3. 1942	Amtsg. Rat Dr. Walter Wernick, Schönau 16. 4. 1942	Justizinspektor Adolf Hirndorf, Schwerin 3. 5. 1942
Assessor Dr. Hans Siegfried Nicolai, Magdeburg 31. 3. 1942	Diplom-Volkswirt Dr. Otto Klein, Stuttgart 17. 4. 1942	Rechtsanw. u. Not. Dr. Werner Studtmann, Lüneburg 3. 5. 1942
Gerichtsassessor Helmut Beyer, Berlin 31. 3. 1942	Regierungsrat Günther Kohur, Breslau 18. 4. 1942	Amtsgerichtsrat Dr. Werner Höra, Hannover 3. 5. 1942
Amtsgerichtsrat Walter Schmitz, Köln 31. 3. 1942	Rechtsanwalt Dr. Günther Geißler, Opladen 19. 4. 1942	Diplomvolkswirt Joachim Thierfelder, Schwerin 4. 5. 1942
Rechtsanwalt Dr. Alois Kunerth, Weidenau 1. 4. 1942	Magistratsassessor Dr. Hans Keichel, Breslau 19. 4. 1942	Amtsgerichtsrat Hans Lappe, Hamburg 4. 5. 1942
Rechtsanwalt Hans Peters, Aachen 1. 4. 1942	Assessor Lothar Nalbach, Berlin 20. 4. 1942	Assessor Dr. Karl-Joachim von Haase, Berlin 5. 5. 1942
Staatsanwalt Dr. Walter Simader, Regensburg 1. 4. 1942	Rechtsanwalt Siegfried Quilichsch, Dessau 21. 4. 1942	Assessor Dr. Martin Krenker, Berlin 5. 5. 1942
Landgerichtsrat Toni Weiß, Frankfurt/M. 2. 4. 1942	Landg. Rat Dr. Friedrich Biesler, Stadthagen 21. 4. 1942	Gerichtsassessor Attalos Erbacher, Stockdorf 8. 5. 1942
Regierungsrat Kurt Rölzow, Göttingen 2. 4. 1942	Verbandsprüf. Paul Lautermann, Mannheim 22. 4. 1942	Gerichtsassessor Horst Bogolin, Haynau 9. 5. 1942
Reg. Rat Helmut Fütterer, Joachimstal 2. 4. 1942	Landrat Werner Drück, Bergheim 23. 4. 1942	Regierungsrat Dr. Kurt Brey, Berlin 9. 5. 1942
Magistratsrat Kurt Saffran, Berlin 3. 4. 1942	Gerichtspräf. Erich Steinhart, Stuttgart 24. 4. 1942	Rechtsanwalt Dr. Hans Stiegler, Nürnberg 9. 5. 1942
Gerichtsdirektorreferendar Karl Brandner, Wien 5. 4. 1942	Regierungsrat Paul Mertens, Altentirchen 24. 4. 1942	Landgerichtspräsident Dr. Joachim von Görne, Weimar 9. 5. 1942
Assessor Dr. Otto Mahler, Heidelberg 5. 4. 1942	Justizoberinsp. Eugen Biesinger, Stuttgart 24. 4. 1942	Rechtspflegeanw. Frh.-Jürgen Behnke, Kiel 10. 5. 1942
Assessor Wolfgang Linak, Berlin 5. 4. 1942	Rechtsanwalt Kurt Moeser, Berlin 25. 4. 1942	Regier. Assessor Hans Leuenburg, Spandau 10. 5. 1942
Rechtsanwalt Dr. Otto Schilpp, Kottweil 6. 4. 1942	Justizinspektor Franz Siegl, Graz 25. 4. 1942	Gefängnisinspektor Oskar Hirschfeldt, Posen 11. 5. 1942
Reg. Ref. Wilfried Felkamp, Göttingen 6. 4. 1942	Diplom-Volkswirt Wilhelm Vetter, Stuttgart 25. 4. 1942	Amtsgerichtsrat Dr. Rudolf Frihe, Plön 12. 5. 1942
Justizinspektor Ernst Töpfer, Bruchsal 7. 4. 1942	Postrat Dr. Clemens Bathe, Leipzig 26. 4. 1942	Assessor Paul Adrian, Hindenburg 13. 5. 1942
Gerichtsw. Dr. Otto Hartung, Magdeburg 8. 4. 1942	Rechtsanwalt Dr. Agathona Ziller, Hannover 28. 4. 1942	Landgerichtsdirektor Georg Echte, Verden 14. 5. 1942
Oberamtsrichter Gustav Kaper, Carmisch-Parthenkirchen 8. 4. 1942	Amtsgerichtsrat Heinrich Kuper, Westerstede 29. 4. 1942	Oberbürgermeister Dr. Robert Barth, Mainz 15. 5. 1942
Amtsgerichtsrat Dr. Richard Kimmel, Breslau 9. 4. 1942	Justizinspektor Georg Laun, Neuwied 29. 4. 1942	Oberregler. Rat Dr. Richard Grafer, München 15. 5. 1942
Assessor Friedrich Lau, Ravensburg 10. 4. 1942	Regierungsrat Brund Griebbe, Celle 29. 4. 1942	Diplomvolkswirt Werner Burgard, Brebach/Saar 15. 5. 1942
Rechtsanwalt Dr. Günther Schoppe, Berlin 10. 4. 1942	Assessor Wilhelm Kükler, Waldheim 30. 4. 1942	Amtsgerichtsrat Frh.-Georg Schuster, Fürstenberg/Oder 15. 5. 1942
Regierungsrat Dr. Gerhard Schlie, Wien 11. 4. 1942	Reg. Rat Wilhelm Hiltbrandt, Münster 30. 4. 1942	

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.  
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

**Der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund**



# Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

## Die Rechtsentwicklung im Steuerrecht

Von Rechtsanwalt, Steuerberater Dr. Rolf Kühn, Dresden

### II. Teil.

#### Kriegswirtschaftliche Steuermaßnahmen. Kaufkraftlenkung

Zur Beseitigung der wirtschaftsabrträglichen Spannung, die zwischen der kriegsbedingten Verknappung von Konsumgütern und Produktionsmitteln einerseits und der reichlich vorhandenen geldlichen Kaufkraft andererseits besteht, also zur Einfrierung und Abschöpfung des sog. Kaufkraftüberhangs, tragen die nachstehend aufgeführten steuerlichen Maßnahmen bei:

##### 1. Eisernes Sparen.

In Abschnitt I der VO. über die Lenkung von Kaufkraft (KLV.) v. 30. Okt. 1941 (RGBl. I, 664) ist die Errichtung von Eisernen Sparkonten für bestimmte Teile des Arbeitslohnes volkszugehöriger Arbeitnehmer vorgesehen, die von Reichsteuern und von Beiträgen zur Sozialversicherung befreit sind. Die Steuerbefreiung bezieht sich auch auf die Zinsen, die für Guthaben auf Eisernen Sparkonten gezahlt werden.

Auf Eisernen Sparkonten können auf Verlangen des Arbeitnehmers bei täglicher Lohnzahlung —,50 RM oder 1 RM, bei wöchentlicher Lohnzahlung 3 RM oder 6 RM und bei monatlicher Lohnzahlung 13 RM oder 26 RM eingezahlt werden. Diese Beträge erhöhen sich bei Arbeitnehmern, die zuschlagspflichtige Mehr-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit leisten, um jeweils die Hälfte der angegebenen Beträge. Außerdem können bestimmte einmalige Bezüge eisern gespart werden, nämlich Weihnachts- und Neujahrswendungen sowie ab 1. Jan. 1942 auch Geschäftsjahrs-Abschlußprämien, Urlaubsabgeltungen, Lehrabschlußprämien und Entschädigungen für Zusammenlegung von Familienheimfahrten auswärts beschäftigter Arbeitnehmer. Hiervon kann jeweils der ganze Betrag oder die Hälfte eisern gespart werden, wenn die Zuwendung 500 RM nicht übersteigt, oder, wenn letzteres der Fall ist, 500 RM oder 250 RM. Zur Erleichterung des Verfahrens können also in allen Fällen nicht beliebige Beträge, sondern nur die angegebenen Festbeträge gespart werden.

Die Eisernen Sparbeträge werden auf Grund einer Eisernen Sparerklärung, die jeweils für ein Vierteljahr Geltung hat, vom Arbeitgeber einbehalten und auf das Eisernen Sparkonto des Arbeitnehmers eingezahlt. Zur Errichtung von Eisernen Sparkonten kommen nur Kreditinstitute in Betracht, die zur Annahme von Spareinlagen befugt sind. Verzinst wird das Eisernen Sparguthaben mit dem geltenden Höchstzinssatz für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mindestens zwölf Monaten (gegenwärtig 3,25%). Eine Kündigungsmöglichkeit ist erstmals für die Zeit nach Beendigung des Krieges vorgesehen, und zwar mit zwölfmonatiger Frist. In dringenden Notfällen kann eine gänzliche oder teilweise vorzeitige Rückzahlung beantragt werden, worüber das Betriebsfinanzamt entscheidet. Guthaben auf Eisernen Sparkonten sind nicht übertragbar, hingegen aber vererblich. Pfandrechte können an ihnen nicht begründet, Zurückbehaltungsrechte nicht ausgeübt werden. Zinsen, die nicht innerhalb von vier Monaten nach Schluß des Kalenderjahres abgehoben werden, werden ebenfalls Eisernes Sparguthaben.

Die Lohnsteuer berechnet sich nach dem Betrag, der nach Abzug des Eisernen Sparbetrages vom steuerpflichtigen Arbeitslohn verbleibt. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und zum Kriegszuschlag können die Eisernen Sparbeträge einschließlich der Zinsen vom Einkommen abgezogen werden. Zur Sicherstellung der Steuerbegünstigung sind die Lohnstufen der ab 1. Okt. 1941 in Kraft befindlichen Lohnsteuertabelle und die Einkommens-

stufen der ab 1941 geltenden Einkommensteuertabelle wesentlich verengert worden. Bei der Vermögensteuer bleiben die Eisernen Sparguthaben außer Ansatz.

Im einzelnen sei noch auf die DurchfVO. über das Eisernen Sparen (ESpDV.) v. 10. Nov. 1941 (RGBl. I, 705) hingewiesen, ferner auf die 2. ESpDV. v. 13. Dez. 1941 (RGBl. I, 768), den Runderlaß des RdF. v. 22. Dez. 1941 (RStBl. 1942, 9) und v. 30. Jan. 1942 (RStBl. 266).

##### 2. Betriebsanlage- und Warenbeschaffungsguthaben.

Steuervorteile des Eisernen Sparens kommen nur dem Lohn- und Gehaltsempfänger zugute. Für den gewerblichen Unternehmer sind andere Möglichkeiten geschaffen, die auf demselben Grundgedanken beruhen, nämlich der Steuerbegünstigung von Einkunftsteilen, die während des Krieges zurückgelegt werden. In Betracht kommen hier die Betriebsanlage- und die Warenbeschaffungsguthaben. Betriebsanlageguthaben sind in erster Linie für Produktionsbetriebe gedacht, während die Warenbeschaffungsguthaben auf die Bedürfnisse der Handelsbetriebe zugeschnitten sind. Jedoch können Produktionsbetriebe auch Warenbeschaffungsguthaben und Handelsbetriebe auch Betriebsanlageguthaben bilden. Es ist auch zulässig, daß ein und dasselbe Unternehmen gleichzeitig beide Arten von Guthaben bildet.

##### a) Betriebsanlageguthaben.

Gemäß Abschnitt II der VO. über die Lenkung von Kaufkraft (KLV.) v. 30. Okt. 1941 (RGBl. I, 664) können gewerbliche Unternehmer mit ordnungsmäßiger Buchführung durch Einzahlung von Geldbeträgen bei den Finanzämtern Guthaben bilden, die für die Anschaffung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens in der Nachkriegszeit bestimmt sind. Im Höchstbetrag sind diese Einzahlungen auf die Hälfte der Wertansätze beschränkt, die für abnutzbare Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens in der Steuerbilanz 1940 ausgewiesen sind. Von dieser Beschränkung kann Befreiung bewilligt werden, wenn die Wertansätze in der Steuerbilanz für 1940 durch Inanspruchnahme anderweit zugelassener Bewertungsfreiheit (z. B. für kurzlebige Wirtschaftsgüter oder auf Grund von Steuergutscheinen NF. I) besonders niedrig sind. Maschinen und Betriebsvorräte sind bewegliche Anlagegüter im Sinne der VO., auch dann, wenn sie mit Gebäuden fest verbunden sind, vorausgesetzt nur, daß sie die Steuerbilanz 1940 nicht im Posten Gebäude ausweist. Schiffe gelten als bewegliche Anlagegüter in jedem Falle.

In Höhe der gebildeten Betriebsanlageguthaben erlangen die Unternehmer für abnutzbare Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens, die sie nach dem Kriege anschaffen, auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag Bewertungsfreiheit. Es bedeutet das eine beträchtliche steuerliche Erleichterung für das Jahr der Anschaffung, die allerdings in den darauffolgenden Jahren durch den Wegfall der verbrauchsbedingten Normalabschreibungen teilweise wieder ausgeglichen wird. Überall dort aber, wo der Steuersatz von der Höhe des Einkommens abhängig ist, wird im ganzen gesehen regelmäßig eine echte Steuerersparung eintreten, da die Totalabschreibung im Jahre der Anschaffung einen größeren Steuervorteil bedeutet als der Wegfall der verbrauchsbedingten Normalabschreibungen in den darauffolgenden Jahren. Bemerkt sei noch, daß als wertungsbegünstigte Anschaffung im Sinne der VO. auch die Herstellung beweglicher Anlagegüter gehört, die im eigenen Betrieb verwendet werden, desgleichen die aktivierungspflichtige Instandsetzung beweglicher Anlagegüter des eigenen Betriebes.

Während des Krieges sind die Betriebsanlageguthaben



unverzinslich. Nach Kriegsende kann sie der Unternehmer entweder gegen Verzinsung stehenlassen oder ihre Auszahlung verlangen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist vorgesehen, wenn die Guthaben aus wehrwirtschaftlichen Gründen oder infolge einer besonderen wirtschaftlichen Notlage dringend gebraucht werden. In einem solchen Falle geht die Bewertungsfreiheit verloren, jedoch wird der vorzeitig zurückgezahlte Betrag nachträglich verzinst.

Die Übertragung von Betriebsanlageguthaben bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Ein Übergang der Bewertungsfreiheit ist mit der Übertragung nur dann verbunden, wenn das Finanzamt dies in Ausnahmefällen zuläßt. Hiervon wird Gebrauch zu machen sein, wenn der Betrieb im ganzen veräußert wird oder der Unternehmer aus anderen Gründen von der Bewertungsfreiheit keinen Gebrauch machen kann. Da die Betriebsanlageguthaben übertragbar sind, können sie auch verpfändet und gepfändet werden. Die Bewertungsfreiheit geht dem Unternehmer hierdurch nicht verloren.

Im einzelnen sei noch auf die DurchVO. über Betriebsanlageguthaben (DVBAG.) v. 14. Nov. 1941 (RGBl. I, 713) verwiesen, ferner auf den unten c) erwähnten Runderlaß v. 18. Dez. 1941 (RStBl. 945). Die ersten Einzahlungen auf Betriebsanlageguthaben fanden bis zum 10. Jan. 1942 statt. Sodann waren Einzahlungen bis zum 10. April 1942 zugelassen (Runderlaß v. 22. Febr. 1942 [RStBl. 273]). Möglicherweise werden noch weitere Einzahlungstermine bestimmt.

#### b) Warenbeschaffungsguthaben.

Die VO. über Warenbeschaffungsguthaben (VWBG.) v. 28. Nov. 1941 (RGBl. I, 739) schafft für gewerbliche Unternehmer mit ordnungsmäßiger Buchführung die Möglichkeit, durch Einzahlung von Geldbeträgen bei den Finanzämtern Guthaben zu bilden, die für die Beschaffung von Waren in der Nachkriegszeit bestimmt sind. Im Höchstbetrage sind diese Einzahlungen auf 20% der Wertansätze beschränkt, die für Waren in der Steuerbilanz für 1938 ausgewiesen sind. Waren in diesem Sinne sind solche Wirtschaftsgüter, die im Verkehr als Waren bezeichnet werden, also insbesondere Fertigwaren, Halberzeugnisse, Rohstoffe und Hilfsstoffe. Gebäude sind in jedem Falle auszunehmen. Ist der Warenbestand der Steuerbilanz 1938 gegenüber dem durchschnittlichen Warenbestand in den Steuerbilanzen 1937—1939 außergewöhnlich niedrig, dann können auf Antrag Einzahlungen bis zu 20% des Wertes des höheren durchschnittlichen Warenbestandes zugelassen werden. Unternehmer, die nach Art ihres Betriebes entweder gar keinen oder nur einen mäßigen Warenbestand haben, können beantragen, daß die Einzahlungen auf Warenbeschaffungsguthaben bis zu 20% der Wertansätze zugelassen werden, die ihre Steuerbilanz 1938 für Waren und reine Warenforderungen ausweist.

In Höhe der von ihnen gebildeten Warenbeschaffungsguthaben erlangen die Unternehmer das Recht auf eine steuerfreie Rücklage für Warenbeschaffung. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Unternehmer nach Kriegsende aus dem gebildeten Guthaben tatsächlich Waren beschaffen muß. Er hat ohne Rücksicht hierauf das Recht, in den ersten vier Steuerbilanzen nach Kriegsende in Höhe seines Guthabens in vier gleichen Jahresbeträgen steuerfreie Rücklagen zu bilden. Von der fünften Steuerbilanz nach Beendigung des Krieges ab ist diese Rücklage in acht gleichen Jahresbeträgen wieder aufzulösen. Der Steuerermäßigung in den ersten vier Jahren nach Kriegsende steht also eine entsprechende Steuererhöhung in den acht darauffolgenden Jahren entgegen. Überall dort, wo die Steuersätze von der Höhe des Einkommens abhängen, dürfte mit dieser Verlagerung auch eine echte Steuerersparnis verbunden sein, da sich die auf vier Jahre beschränkte steuerfreie Bildung der Rücklage günstiger auswirkt, als die auf acht Jahre verteilte Wiederauflösung zu anteiligen Steuererhöhungen führt. Im übrigen gelten für die Warenbeschaffungsguthaben entsprechend die Vorschriften für die Betriebsanlageguthaben. Es kann daher auf die Darlegungen oben a) Abs. 3 ff. verwiesen werden. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem unten c) erwähnten Runderlaß v. 18. Dez. 1941 (RStBl. 945). Wie bei den Betriebsanlageguthaben

kamen Einzahlungen auf den 10. Jan. und 10. April 1942 in Betracht. Möglicherweise werden noch weitere Einzahlungen zugelassen.

#### c) Gemeinsame Vorschriften.

Für Betriebsanlage- und Warenbeschaffungsguthaben gemeinsam ist ein Runderlaß des RdF. v. 18. Dez. 1941 (RStBl. 945) ergangen. Hier wird u. a. darauf hingewiesen, daß die Bildung der Guthaben steuerlich eine Betriebsvermögensumschichtung darstellen, die nicht als Entnahme im Sinne des § 3 SteueränderungsVO. (s. unter IIIc) und des § 10 OststeuerhilfeVO. anzusehen ist. Die in letztgenannter VO. enthaltenen Vergünstigungen bezüglich verschiedenartiger Bewertungsfreiheit u. a. werden durch die Vorschriften über Betriebsanlage- und Warenbeschaffungsguthaben nicht beeinträchtigt. Für die neuen Reichsteile können die Finanzämter auf Antrag bei der Bemessung der Guthaben statt der Steuerbilanzen für 1938 bzw. 1940 spätere Steuerbilanzen zugrunde legen, wie sie überhaupt bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Guthabenbildung großzügig verfahren sollen. Weiter ist in dem Erlaß darauf hingewiesen, daß die Finanzämter Anträgen auf vorzeitige Rückzahlung dann stattzugeben sollen, wenn der Unternehmer nachweist, daß er die Guthaben zur Abführung von Übergewinnen auf Grund des § 22 KriegswirtschaftsVO. benötigt.

Wegen des Einzahlungstermins April 1942 sei noch auf den Runderlaß des RdF. v. 22. Febr. 1942 (RStBl. 273) verwiesen.

#### 3. Gewinnabführung.

Die Einziehung übermäßiger Gewinne der Kriegszeit war bis einschließlich des Kalenderjahres 1940 dem Reichskommissar für die Preisbildung überlassen, und zwar wegen des unmittelbaren Zusammenhangs dieser Maßnahmen mit der Preisbildung. Auf Grund des § 22 KriegswirtschaftsVO. (KWVO.) v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609), nach welcher Vorschrift Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet werden müssen, hatte der Preiskommissar für die einzelnen Wirtschaftszweige ausführliche Anweisungen erlassen, die sich mit einer sehr individuellen und daher sehr diffizilen Ermittlung abführungswürdiger Kriegsgewinne befaßten. Zur Entlastung der Preisbehörden ist die Zuständigkeit auf dem Gebiete der Gewinnabführung ab 1. Jan. 1941 auf den RdF. übergegangen. Hierbei wurde das Verfahren ganz wesentlich vereinfacht, was naturgemäß auf Kosten des individuellen Charakters der bisherigen Maßnahmen ging. In Anbetracht der Kriegsnotwendigkeiten muß diese Folgewirkung jedoch hingenommen werden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen der ab 1. Jan. 1941 gültigen Gewinnabführung finden sich in der GewinnabführungsVO. (GAV.) v. 31. März 1942 und der 1. DurchfVO. z. GewinnabführungsVO. (1. GADV.) v. 31. März 1942 (RGBl. I, 162). Zu nennen ist weiterhin ein Runderlaß des RdF. v. 20. Mai 1942 (RStBl. 537).

Betroffen werden von der Gewinnabführung gewerbliche Unternehmer im Inland einschließlich der eingegliederten Ostgebiete. Als gewerbliche Unternehmer im Sinne der VO. gelten natürliche Personen, Personengesellschaften und Körperschaften, die eine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausüben. Im Unterschied zur Einkommensbesteuerung werden die Personengesellschaften als solche herangezogen. Ausgenommen von der Gewinnabführungspflicht sind Land- und Forstwirte sowie freie Berufe.

Die Gewinnabführung ab 1. Jan. 1941 erfaßt außergewöhnliche Gewinnsteigerungen. Solche liegen vor, wenn die gewerblichen Einkünfte im Jahre 1941 mehr als 30000 *RM* betragen haben und das Eineinhalbfache der gewerblichen Einkünfte 1938 übersteigen. Dieses Eineinhalbfache ist mit mindestens 30000 *RM* anzusetzen. Gewerbliche Einkünfte sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne der Einkommensbesteuerung ohne Berücksichtigung eines etwaigen Verlustvortrages. Gewinnanteile aus Beteiligung an einer Personengesellschaft sind zwecks Vermeidung mehrfacher Erfassung auszuscheiden.

Die außergewöhnliche Gewinnsteigerung wird somit



auf Grund eines betriebsinternen Vergleichsverfahrens ermittelt, wobei regelmäßig vom Eineinhalbfachen der gewerblichen Einkünfte des Jahres 1938 ausgegangen wird. Auf Antrag kann aber auch das Eineinhalbfache des Durchschnitts der gewerblichen Einkünfte 1936 bis 1938 zugrunde gelegt werden oder — bei abweichenden Wirtschaftsjahren, die vor dem 1. Okt. enden — das Eineinhalbfache des Durchschnitts der gewerblichen Einkünfte 1937/38 und 1938/39 bzw. der drei Jahre 1935/36, 1936/37 und 1937/38. Für die sudetendeutschen Gebiete, die Ostmark und Danzig ist eine Sonderregelung vorgesehen. So ist z. B. für die sudetendeutschen Gebiete Vergleichsbasis das Zweifache der gewerblichen Einkünfte 1939. Für das Memelland, für Eupen, Malmedy und Moresnet sowie für die eingegliederten Ostgebiete sind besondere Bestimmungen angekündigt.

Von der außergewöhnlichen Gewinnsteigerung haben natürliche Personen und Personengesellschaften 25%, Körperschaften 30% abzuführen. Der Abführungsbetrag ist bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens nicht abzugsfähig. Es handelt sich also um eine zusätzliche Belastung der betroffenen Gewinnteile.

Bei Unternehmern, die Rüstungsbedarf zu Einheits- oder Gruppenpreisen liefern, mindert sich der Abführungsbetrag auf Antrag insoweit, als es dem Verhältnis zwischen dem Gesamtumsatz und den Lieferungen zu Einheits- oder Gruppenpreisen der Gruppe I entspricht. Da der Anteil am Umsatz entscheidet, kommt es bei dieser Vergünstigung somit nicht darauf an, ob und welchen Gewinn der Unternehmer aus Festpreislieferungen dieser Art erzielt hat. Weitere Vergünstigungen sind für Ausfuhrunternehmen vorgesehen. Zunächst ist bestimmt, daß der Abführungsbetrag auf Antrag insoweit vorläufig zu belassen ist, als es dem Verhältnis zwischen dem Gesamtumsatz und den Ausfuhrlieferungen im Wirtschaftsjahr 1938 entspricht. Voraussetzung ist nur, daß letztere mehr als 15% des Gesamtumsatzes 1938 betragen haben. In den Fällen, in denen der Unternehmer im Vergleichsjahr noch nicht Unternehmer war, ist eine besondere Berechnung des Abführungsbetrages vorgesehen. Als Vergleichsbasis sind hier nach Wahl des Unternehmers entweder 20% des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes, 5% des steuerbaren Umsatzes oder 30 000 *RM* vorgesehen. Ergibt sich gleichwohl eine untragbare Härte, so kann der Gewinnabführungsbetrag anderweit ermittelt werden, insbesondere durch Vergleich mit einem ähnlichen Unternehmen.

Für solche Fälle, in denen der Vergleich mit 1938 oder dem anderen einschlägigen Vergleichsjahr zu einem wirtschaftlich falschen Ergebnis führen würde, ist die Berücksichtigung außergewöhnlicher Verhältnisse vorgesehen, und zwar durch entsprechende Zuschläge bzw. Abschläge vom Gewinn des betreffenden Jahres. Entsprechend dem Zweck der VO. und der Notwendigkeit der Vereinfachung werden jedoch allgemein zeitbedingte oder branchenübliche Veränderungen nicht berücksichtigt. Da jeweils die gesamten gewerblichen Einkünfte des betreffenden Unternehmers zu vergleichen sind, können auch betriebliche Strukturwandlungen nur in besonderen Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Als Beispiele außergewöhnlicher Verhältnisse führt die VO. u. a. die Fälle der Umwandlung, Aufteilung und Verschmelzung an. Im übrigen liegen die Verhältnisse zu vielfältig, als daß eine allgemeine Begriffsbestimmung möglich wäre; bei Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit, z. B. auf Grund von kurzlebigen Wirtschaftsgütern, wird ein „krasses Mißverhältnis“ vorliegen müssen.

Das Verfahren ist verhältnismäßig einfach geregelt. Häufige Vorauszahlungen auf den selbst ermittelten Gewinnabführungsbetrag sind am 20. Juni und 1. Aug. 1942 zu leisten. Ausnahmen von der grundsätzlichen Regelung, insbesondere die Berücksichtigung außergewöhnlicher Verhältnisse, müssen bis zum 20. Juni 1942 beim Finanzamt besonders beantragt werden. Als Rechtsmittel gegen den Gewinnabführungsbescheid ist nur die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten zugelassen.

Eingezahlte Gewinnabführungsbeträge werden einem besonderen Konto zugeführt, über dessen endgültige Verwendung erst nach dem Kriege entschieden wird. Die Gewinnabführung trägt also nur vorläufigen Charakter. Die Einziehung von Übergewinnen soll einer gerechteren Beurteilung der Entwicklung mehrerer Jahre nach Kriegsende nicht entgegenstehen. Im übrigen können Abführungsbeträge dem Unternehmer für eine bestimmte Zeit bis zur Hälfte gestundet werden oder darlehensweise wieder zur Verfügung gestellt werden, wenn die Beträge aus wehrwirtschaftlichen Gründen oder infolge einer besonderen wirtschaftlichen Notlage gebraucht werden. Es müssen aber dann 3½% Zinsen gezahlt werden.

#### 4. Dividendenabgabe.

Entsprechend dem seit Oktober 1936 geltenden Preisstop, dem zu Kriegsbeginn verordneten Lohnstop und dem vorstehend behandelten Gewinnstop bringt Abschnitt I (§§ 3—5) der VO. zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (DividendenabgabeVO., DAV.) vom 12. Juni 1941 (RGBl. I, 323) für Anteilseigner an Kapitalgesellschaften einen Dividendenstop. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Ersten Teil der 1. DADV. v. 18. Aug. 1941 (RGBl. I, 493) und dem Ersten Teil der 2. DADV. v. 5. Mai 1942 (RGBl. I, 261).

Hiernach haben Kapitalgesellschaften, die für ein Geschäftsjahr auf ihr Gesellschaftskapital mehr als 6% des eingezahlten Gesellschaftskapitals ausschütten, eine bei der steuerlichen Einkommensermittlung nicht abzugsfähige Abgabe an das Reich zu leisten. Diese Dividendenabgabe bemißt sich nach der Mehrausschüttung, die über 6% des eingezahlten Gesellschaftskapitals hinausgeht. Sie staffelt sich von 50% der Mehrausschüttung bei Ausschüttungen bis zu 7% des eingezahlten Gesellschaftskapitals bis zu 400% der Mehrausschüttung bei Auszahlung von über 11% des eingezahlten Gesellschaftskapitals. Die Dividendenabgabe wird nur mit 50% der Mehrausschüttung erhoben, wenn eine Kapitalgesellschaft nicht mehr als 8% des Gesellschaftskapitals ausschüttet und im Durchschnitt der letzten drei, nicht unter die DAV. fallenden Geschäftsjahre mehr als 7% des eingezahlten Gesellschaftskapitals ausgeschüttet hat.

Erstmals wird die Dividendenabgabe für das am 31. Dez. 1940 endende Geschäftsjahr erhoben. Bemessungsgrundlage sind die Ausschüttungen je Anteil des eingezahlten Gesellschaftskapitals.

Von der VO. waren Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften mit einem Grundkapital unter 300 000 *RM* sowie andere Kapitalgesellschaften mit einem Eigenkapital unter einer Million Reichsmark zunächst ausgenommen. § 18 Abs. 1 Satz 2 der 2. DADV. dehnt die Abgabepflicht auch auf diese Gesellschaften aus, sofern sie nach Abschnitt II der DAV. ihr Gesellschaftskapital in vereinfachter und steuerbegünstigter Form berichtigen (Ausnahmen § 18 Abs. 2 der 2. DADV.). Für personenbezogene Kapitalgesellschaften im Sinne des § 5 der 2. DADV. gelten bestimmte Erleichterungen, insbesondere die Befugnis, bei Ermittlung des Hundertsatzes der abgabepflichtigen Ausschüttung an Stelle des Grundkapitals das in der Handelsbilanz ausgewiesene Eigenkapital zugrunde zu legen.

Abgesehen von den Vorschriften über die Dividendenabgabe enthält die DAV. nebst ihren DurchVO. anderweitige Vorschriften über die Beschränkung von Gewinnausschüttungen sowie Vorschriften über eine vereinfachte und steuerbegünstigte Berichtigung des Grundkapitals. Hierbei ist insbesondere auf die Abgeltung aller mit einer Kapitalerhöhung durch Ausgabe von Freianteilen sonst verbundenen Steuerbelastungen durch eine von der Kapitalgesellschaft zu entrichtende Pauschsteuer hinzuweisen. Diese beträgt 10% bei einer Kapitalerhöhung um nicht mehr als 100%, 15% bei einer Kapitalerhöhung um mehr als 100, aber nicht mehr als 200%, und 20% bei einer Kapitalerhöhung um mehr als 200%. Bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens der Kapitalgesellschaft kann die Pauschsteuer nicht abgezogen werden.



## Arbeitsrecht

Von Professor Dr. Wilhelm Herschel, Halle (Saale)

### Beschäftigungsverhältnisse eigener Art

#### Allgemeines

Das deutsche Arbeitsrecht gilt bis zu einem gewissen Grade auch für Ausländer, die bei uns beschäftigt sind. Mag sich auch für diese in manchen Punkten ein Sonderrecht in Kraft befinden, so ändert das nichts daran, daß ein Ausländer in die Gemeinschaft des Betriebs und des Unternehmens eingegliedert und somit Genosse eines Arbeitsverhältnisses sein kann. Das wird auch von der Rechtsordnung anerkannt.

Nun gibt es aber Menschen, die insbesondere als Träger eines völlig artfremden Blutes oder einer artfremden Haltung, unserem völkischen Rechtsempfinden so fern stehen, daß zwischen ihnen und Deutschen eine auf Ehre, Kameradschaft und Treue gegründete Gemeinschaft und daher auch ein Arbeitsverhältnis ausgeschlossen ist. Werden solche Menschen trotzdem bei uns als Arbeitskräfte tätig, so stehen sie in einem „Beschäftigungsverhältnis eigener Art“.

Diese Ausdrucksweise des Gesetzgebers, die sich mehrfach wiederholt, darf nicht zu der Annahme verleiten, als handle es sich hierbei um eine für alle Betroffenen im wesentlichen gleiche typische Rechtsgestalt, um etwas wie einen allgemeinen Teil eines Arbeitsrechts von Fremdrassigen oder dergleichen. Freilich stimmen die einzelnen Fälle im Negativen stark überein, namentlich darin, daß diese Arbeitskräfte außerhalb jeglicher Gemeinschaft und außerhalb der deutschen Sozialverfassung ihre Dienste leisten. Sie haben deswegen vor allem keinen Anspruch auf die Fürsorge, die ein wesentlicher Inhalt unseres Arbeitsrechts ist; sie sind auch keine Gefolgsleute im Sinne des ArbOG.; der besonderen Errungenschaften des nationalsozialistischen Arbeitsrechts werden sie nicht teilhaftig; sie können weder Führer des Betriebes sein, noch sonst eine leitende Stellung innehaben, und im allgemeinen sind sie überhaupt nicht berufen, in deutschen Gefolgsleuten Weisungen zu erteilen. In positiver Hinsicht ließe sich allenfalls sagen, daß es sich bei diesem Beschäftigungsverhältnis eigener Art um einen schuldrechtlichen Austauschvertrag dreht, der sich an das Dienstvertragsrecht des BGB. (§§ 611 ff.) anlehnt, aber diesem Recht nicht ohne weiteres und ausnahmslos untersteht. Der wirkliche Rechtsgehalt dieses Beschäftigungsverhältnisses eigener Art ist in den konkreten Fällen sehr verschieden, wie sich aus der gesetzlichen Regelung und aus der Natur der Sache ergibt; denn daß z. B. die Arbeitsverhältnisse von Ukrainern und Juden, Polen und Zigeunern nicht gleichen Inhalts sein können, liegt auf der Hand.

#### Ostarbeiter

Unter Ostarbeitern versteht man diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden. Für sie gilt die VO. über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter v. 30. Juni 1942 (RGBl. I, 419).

Die Ostarbeiter erhalten einen Leistungslohn (§ 3). Er wird in der Weise berechnet, daß zunächst der vergleichbare Lohn deutscher Arbeiter (Vergleichslohn) ermittelt wird. Dabei sind Leistungszulagen, Erschwerniszulagen usw. zu berücksichtigen, jedoch nicht — eben weil der Ostarbeiter kein Gefolgsmann ist — Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art. Welchen Lohn der Ostarbeiter auf Grund eines bestimmten für ihn festgestellten Vergleichslohns erhält, ergibt sich aus einer der VO. beigefügten Tabelle. Von diesem Ostarbeiterlohn sind täglich 1,50 *R.M.* für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen; der Rest ist dem Ostarbeiter in bar auszuzahlen, Lohn- und Bürgersteuer werden nicht erhoben. Beispiel: Bei einem Tagesvergleichslohn von 3,50 *R.M.* erhält der Ostarbeiter

in bar 0,85 *R.M.*, bei 7 *R.M.* Vergleichslohn bezieht er 1,80 *R.M.* Bei einem Wochenvergleichslohn von 45 *R.M.* empfängt er 11,55 *R.M.*, bei einem Monatsvergleichslohn von 300 *R.M.* stehen ihm 72 *R.M.* zu. Die Reichstreuhand oder Sondertreuhand der Arbeit können ausnahmsweise eine andere Entgeltberechnung zulassen (§ 9).

Grundsätzlich haben die Ostarbeiter keinen Anspruch auf Zuschläge zum Arbeitsentgelt für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit. Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösungen und Zehrgelder dürfen nicht gezahlt werden (§ 4). Dem Ostarbeiter ist ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit zu gewähren; doch sind die Bestimmungen über Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung entsprechend anzuwenden. Für die Tage, an denen der Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, ist, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, lediglich freie Unterkunft und Verpflegung vom Unternehmer zu stellen (§ 6). Urlaub und Familienheimfahrten werden vorläufig nicht gewährt (§ 7). Entgeltabrechnungen sind nicht zu erteilen (§ 8). Besondere Leistungen, wie Bekleidung und Schuhwerk, sind zu angemessenen Preisen zu verrechnen. Die Betriebsführer können Fahrtkosten der Ostarbeiter von und zur Arbeitsstätte auf die Gesamtheit der bei ihnen beschäftigten Ostarbeiter umlegen und den in bar nach der Tabelle auszuzahlenden Betrag um diese Umlage kürzen (§ 5).

Ihr Arbeitsentgelt können die Ostarbeiter ganz oder zum Teil verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen zur Verfügung (§ 13).

Arbeitgeber, die innerhalb der Reichsgrenzen (einschließlich Protektorat) Ostarbeiter beschäftigen, haben eine Ostarbeiterabgabe zu entrichten, die sie nicht auf den Ostarbeiter abwälzen können. Die Höhe der Ostarbeiterabgabe liegt tabellarisch fest. Sie ist im allgemeinen so festgesetzt, daß sie zusammen mit dem (um Verpflegung usw.) ungekürzten Ostarbeiterlohn annähernd den Betrag des Vergleichslohnes ausmacht. Landwirtschaftliche Arbeitgeber zahlen nur die Hälfte der Ostarbeiterabgabe.

#### Polen

Das Beschäftigungsverhältnis eigener Art, in dem polnische Arbeiter stehen, weist zunächst die Eigentümlichkeit auf, daß es trotz allem den Tarifordnungen und Richtlinien sowie den Betriebs- oder Dienstordnungen unterliegt (§ 1 Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten v. 5. Okt. 1941 [RARbBl. I, 448]). Daraus ergeben sich sogar besonders elastische Gestaltungsmöglichkeiten. So ist eine Reichstarifordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte v. 8. Jan. 1940 (RARbBl. IV, 38), abgeändert am 16. Febr. 1940 (RARbBl. IV, 211), 25. Juni 1940 (RARbBl. IV, 727) und am 2. Nov. 1940 (RARbBl. IV, 1338), erlassen worden. Manche Tarifordnungen für die eingegliederten Ostgebiete enthalten Sondervorschriften für Polen. Soweit jedoch Polen unter eine allgemeine Tarifordnung usw. fallen, finden auf sie Vorschriften, die eine Steigerung des Urlaubs infolge längerer Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder eines höheren Lebensalters vorsehen, keine Anwendung (§ 7 Abs. 1). Im öffentlichen Dienst sind polnische Beschäftigte, die Leistungen vollbringen, die den allgemein zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, unter den tariflichen Sätzen zu entlohnen; der Lohnsatz für sie richtet sich nach dem Grad der Minderleistung (Ergänzende Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst vom 20. Febr. 1942 [RARbBl. I, 98]).

Im übrigen gilt folgendes: Grundsätzlich soll an polnische Beschäftigte nur die niedrigste betriebsübliche Vergütung ihrer Alters- und Tätigkeitsgruppe gezahlt werden; jedoch sind Leistungszulagen nicht ausgeschlossen. Polnische Akkordarbeiter haben keine Zeitlohngarantie (§ 9 AO.). Polnische Beschäftigte haben grundsätzlich Anspruch auf Vergütung nur für die tatsächlich geleistete Arbeit; die Fortzahlung des Arbeitsverdienstes ohne



Arbeitsleistung ist unzulässig. Ausnahmen: unverschuldete Betriebsunfälle, Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung oder Fliegeralarms, ferner — hier jedoch ohne Rechtsanspruch — Wahrnehmung amtlicher Termine und ärztliche Untersuchung infolge unverschuldeten Betriebsunfalls (§ 2). Wird an Feiertagen gearbeitet, so besteht kein Anspruch auf einen Feiertagszuschlag (§ 3). Sozialzulagen aller Art, Gratifikationen, Wochenhilfe und zusätzliche Altersversorgung dürfen nicht gewährt werden (§§ 4 ff.).

Ansprüche polnischer Beschäftigter auf Urlaub und auf Familienheimfahrt ruhen bis auf weiteres. Jedoch können die Unternehmer polnische Beschäftigte mit guter Führung und Bewährung, insbesondere in dringenden Fällen, freiwillig mit Einwilligung des Arbeitsamtes beurlauben (Erlaß des RArbM. v. 28. Febr. 1942 [RArbBl. I, 24]).

Trennungs- und Unterkunfts-gelder sowie Auslösungen und Zehrgelder dürfen insgesamt 1 *R.M.* täglich nicht überschreiten. Die Gewährung solcher Leistungen ist dem Reichstreuhänder der Arbeit anzuzeigen (§ 8 AO.).

Jugendliche Polen sind in bezug auf Urlaub und Arbeitseinsatz im allgemeinen wie Erwachsene zu behandeln, genießen also nicht annähernd den Schutz wie deutsche Jugendliche (§§ 7 Abs. 2, 14).

Die ordentliche Kündigungsfrist für Polen beträgt höchstens 2 Wochen, und zwar für Arbeiter zum Schluß einer Kalenderwoche und für Angestellte zum Schluß eines Kalendermonats (§ 10).

Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis verfallen spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, sofern sie nicht vorher geltend gemacht worden sind (§ 11). Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist, nicht um eine Verjährungsfrist.

Von allen diesen Bestimmungen kann der Reichstreuhänder der Arbeit im Einzelfalle Ausnahmen zulassen (§ 13). Zuwiderhandlungen werden auf Antrag des Reichs- oder Sondertreuhanders der Arbeit mit Gefängnis und Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder mit einer dieser Strafen geahndet (§ 16).

Die Sozialausgleichsabgabe (d. h. ein Zuschlag zur Einkommensteuer), die Polen zu tragen haben, wird von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (§ 5 Abs. 1 VO. v. 10. Aug. 1940 [RGBl. I, 1094]). Landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind von der Sozialausgleichsabgabe befreit (§ 2).

### Juden

Das im vorstehenden kurz dargestellte Recht der Polen ist dem der Juden (VO. über die Beschäftigung von Juden v. 3. Okt. 1941 [RGBl. I, 675] mit DurchfVO. vom 31. Okt. 1941 [RGBl. I, 681]) nachgebildet. Aber trotz weitgehender Übereinstimmung unterscheiden sich beide in wesentlichen Punkten, insbesondere in folgenden:

Juden haben die ihnen von den Arbeitsämtern zugewiesenen Beschäftigungen anzunehmen (§ 11 Abs. 1 DurchfVO.). Lehrlinge oder Anlernlinge können sie nicht sein (§ 13). Zur Arbeit dürfen sie, wenn das Landesarbeitsamt

keine Ausnahme zuläßt, nur gruppenweise eingesetzt werden. Sie sind von den Gefolgsmännern getrennt zu halten. Bei Gruppeneinsatz außerhalb des Wohnortes sind sie in gesonderten Unterkünften unterzubringen (§ 12).

Jüdische Beschäftigte haben keinen Anspruch auf Zuschläge zum Lohn oder zum Gehalt für Arbeit, die an Sonn- oder Feiertagen geleistet wird oder über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgeht (§ 4). Trennungs- und Unterkunfts-gelder sowie Auslösungen und Zehrgelder dürfen ihnen nur mit Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit gewährt werden (§ 8).

Der Beschäftigungsgeber kann das Beschäftigungsverhältnis der Juden — abgesehen von den Fällen der fristlosen Entlassung — jederzeit zum Schluß des folgenden Werktags kündigen, soweit nicht besondere Vorschriften über die Kündigung auch auf das Beschäftigungsverhältnis von Juden für anwendbar erklärt sind (§ 9), wie z. B. für schwerkriegsbeschädigte Juden (§ 19). Für die Kündigung seitens des Beschäftigten gelten die allgemeinen Vorschriften.

Urlaubsmarken sind für jüdische Beschäftigte nicht zu kleben. Soweit sie bereits geklebt sind, werden sie nicht mehr eingelöst; sie verfallen der Deutschen Reichspost.

Ein großer Teil dieser Vorschriften gilt nicht, wenn der Beschäftigungsgeber selbst Jude ist (§ 22) oder der Jude in sog. privilegierter Mischehe (wenn Abkömmlinge vorhanden sind, die nicht als Juden gelten usw. oder bei kinderloser Mischehe während der Dauer der Ehe) lebt oder gelebt hat (§ 21). Vgl. AO. des RArbM. v. 13. Febr. 1942 (RArbBl. I, 75).

Über Streitigkeiten, die sich aus dem Beschäftigungsverhältnis eines Juden ergeben, entscheidet eine mit einem Richter besetzte Spruchstelle, die am Sitz eines Arbeitsgerichtes errichtet wird. Vor ihr gelten die Grundsätze des arbeitsgerichtlichen Verfahrens entsprechend. Gegen die Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben (§ 10). Die Spruchstellen werden je für den Bezirk des OLG. bei dem für seinen Sitz zuständigen Arbeitsgericht, für den Oberlandesgerichtsbezirk Kattowitz jedoch beim Arbeitsgericht Beuthen errichtet (AV. des RJM. v. 10. März 1941 [DJ. 1143]).

Für jüdische Beschäftigte gelten bis zum Erlaß besonderer Bestimmungen die Vorschriften der Reichsversicherung (einschließlich Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz) zunächst weiter (§ 20). Jedoch beschränkt sich die Arbeitslosenhilfe für Juden auf das zum Lebensunterhalt unerlässlich Notwendige (§ 17). Die Bestimmungen über Kurzarbeiterunterstützung finden keine Anwendung (§ 18).

### Zigeuner

Die für Juden erlassenen Sondervorschriften auf dem Gebiete des Sozialrechts finden in ihrer jeweiligen Fassung auf Zigeuner entsprechende Anwendung. Zigeuner in diesem Sinne sind sowohl Vollzigeuner (stammtechte Zigeuner), wie auch Mischlinge mit vorwiegend oder gleichem zigeunerischem Blutsanteil, wenn sie vom Reichskriminalpolizeiamt als solche festgestellt worden sind (AO. des RArbM. über die Beschäftigung von Zigeunern v. 13. März 1942 [RGBl. I, 138]).

## Schrifttum

Dr. Hans Merkel: Die Marktordnung und ihr Recht. Berlin 1942. Reichsnährstand Verlags-Ges. m. b. H. 262 S. Preis kart. 4,80 *R.M.*

Der durch zahlreiche Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Marktordnung bekannte Verf. legt mit dem vorgenannten Werk eine zusammenfassende Darstellung des Rechts der Marktordnung der Ernährungswirtschaft vor. In Teil I behandelt Verf. nach einer Darstellung der Entstehung des Marktaufbaues die für alle Wirtschaftszweige gemeinsamen, wichtigen organisatorischen Fragen, in Teil II die einzelnen Wirtschaftszweige, in Teil III zusammenfassend die im Gesamtgebiet auftauchenden Rechtsfragen (z. B. Marktrecht, Lieferungsrecht, Ausgleichsrecht usw.), um in Teil IV schließlich die Beziehung des Marktrechts zu anderen Rechtsgebieten (z. B. Kartell-, Wettbewerbs-, Genossenschafts- und Handelsrecht) darzustellen. Die Darstellung läßt überall die nahe Verbindung des Verf. mit der Praxis und das damit im Zusammenhang stehende, hier noch mehr als sonst in der Rechtswissenschaft

nöte Verständnis für die wirtschaftlichen Zusammenhänge erkennen. Das Werk gibt einen guten Überblick über das schwer zugängliche und dem Außenstehenden nicht immer leicht verständliche Rechtsgebiet. Es ist zur Klärung einzelner Fragen und zur Einarbeitung in das Gesamtgebiet in gleicher Weise geeignet. Eine stärkere Einbeziehung des bürgerlichen Rechts, das ja nach wie vor die Grundlage des einzelnen Lieferungsverhältnisses abgibt, und eine Darstellung des Einflusses des Rechts der Marktordnung auf das bürgerliche Recht wäre wünschenswert gewesen. Ebenso hätte sich eine genauere Darstellung des Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit für Entschädigungsansprüche und Lieferstreitigkeiten empfohlen. Ein Schlagwortregister würde die Handhabung des Werkes in der Praxis, für die es in erster Linie gedacht und geeignet ist, erleichtern. Diese Umstände beeinträchtigen den Gesamtwert der Arbeit, die eine weitgehende Beachtung verdient und erhalten wird, aber in keiner Weise.

Dozent Dr. Westermann, Prag.



# Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

\*\* Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung —

■ Besonders bedeutsame Entscheidungen

In Nr. 1 hat der Große Senat zweckmäßig und undogmatisch das Verhältnis des **rechtskräftigen Urteils im Abstammungsstreit** zu einem früheren ebenfalls rechtskräftigen Unterhaltsurteil dahin erklärt, daß bei einem Konflikt zwischen der Rechtskraft beider Urteile das Statusurteil den Vorrang haben muß. Die Entscheidung ist Ausdruck sinnvoll gestaltender Rechtsfindung (vgl. im gleichen Sinne bereits: DR. 1941, 2138; Roquette: DR. 1941, 2100; Keil: DRM. 1941, 306; DR. 1942, 976<sup>b</sup>).

Nr. 2 zeigt ein Urteil, das auf Grund des Sachvortrags der Parteien richtig, aber doch ungerecht war, weil ihm ein unvollständiger Sachverhalt zugrunde lag. Die Gerechtigkeit fordert die Aufhebung dieses Urteils, auch wenn die unrichtige Entscheidung von der unterlegenen Partei selbst verschuldet war. Die Entscheidung zeigt, wie stark bei uns die Forderung nach materieller Gerechtigkeit über den liberalen Wunsch nach formellem Rechtsfrieden gesiegt hat.

RG. Nr. 3 klärt die Stellung des **kommissarischen Verwalters** des Vermögens der ehemaligen polnischen Staatsangehörigen.

RG. Nr. 9 betont, daß bei der Bedeutung des **Abstammungsnachweises** Blutgruppenuntersuchung stets geboten ist, die Einholung eines erbbiologischen Gutachtens jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen Mehrverkehr vorhanden sind.

Nr. 10–13 bringen Entscheidungen deutscher Gerichte im **Generalgouvernement**.

Dem Grundsatz, daß jede Tat, die nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient, bestraft werden muß, trägt RG. in der berühmten gewordenen **Tachometer-Rechnung**. Der Kraftfahrer, der die Diagrammscheibe des Tachometers derart einrichtet, daß sie unrichtige Aufzeichnungen wiedergibt, ist nach § 267 StGB. sinngemäß zu bestrafen (Nr. 18).

Maßnahmen des **Jugendstrafrechts**, die der Erziehung zur Volksgemeinschaft dienen, sind auf Angehörige eines Volksstammes, der nach seinen Rasseigenschaften solcher Erziehung unzugänglich ist, nicht anwendbar (RG. Nr. 19).

## Zivilrecht

### Großer Senat

■ **1. RG. — § 323 ZPO.** Wenn nach rechtskräftiger Abweisung der Unterhaltsklage in einem Abstammungsrechtsstreit die blutmäßige Vaterschaft des Bekl. festgestellt ist, dann bildet die Rechtskraft des ersten Urteils kein Hindernis für eine neue Unterhaltsklage, mit der das Kind Unterhalt rückwirkend, d. h. vom Tage seiner Geburt an, fordert.

Die jetzige Unterhaltsklägerin war mit einer im Jahre 1931 gegen den Bekl. erhobenen Unterhaltsklage wegen erwiesenen Mehrverkehrs rechtskräftig abgewiesen worden (Urteil des LG. W. v. 8. März 1933). Hiernach ist durch rechtskräftiges Urteil des LG. W. v. 10. Aug. 1939 (4 O 82/38) festgestellt, daß der Bekl. der blutmäßige Vater der Kl. ist. Mit einer erneuten Unterhaltsklage ist die Kl., nachdem das AG. C. der Klage — unter Abweisung hinsichtlich der früheren Zeit — für die Zeit vom Erlaß des Feststellungsurteils an stattgegeben hatte, durch Urteil des LG. W. v. 8. Aug. 1941 rechtskräftig abgewiesen worden.

Der gegen dieses Urteil gerichtete Antrag des Oberreichsanwalts auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 3 des Ges. v. 15. Juli 1941 (RGBl. I, 383) ist begründet.

Im Hinblick auf das Ergebnis des Abstammungsrechtsstreits steht die Rechtskraft des früheren Unterhaltsurteils einer widersprechenden Entscheidung im jetzigen Unterhaltsrechtsstreit nicht mehr entgegen. Das läßt sich zwar nicht aus positiven Gesetzesbestimmungen herleiten. Eine Änderung des die Unterhaltsklage abweisenden Urteils im Wege der Restitutionsklage ist im vorl. Fall schon wegen Ablaufs der Frist des § 536 Abs. 2 Satz 2 ZPO. ausgeschlossen. Auch die Voraussetzungen der Abänderungsklage (§ 323 ZPO.) und der Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO.) scheiden hier schon aus dem Grunde aus, daß diese Bestimmungen eine Verurteilung voraussetzen, während hier die Klage abgewiesen ist. Unanwendbar ist auch § 826 BGB. Es läßt sich nicht sagen, daß der Bekl. sittenwidrig handelt, wenn er sich trotz der urteilsmäßigen Feststellung seiner Vaterschaft auf das rechtskräftige Urteil in der Unterhaltssache stützt und demgemäß die Unterhaltsforderung der Kl. nicht befriedigt. Die richtige Entscheidung ergibt sich vielmehr aus dem Verhältnis des rechtskräftigen Urteils im Abstammungsstreit zu dem in der früheren Unterhaltssache. Dabei ist zu berücksichtigen,

daß der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gem. § 1708 nach allgemeiner Anschauung auf der Vaterschaft, d. h. der sich auf den physiologischen Vorgang der Erzeugung gründenden blutmäßigen Abstammung des Kindes vom Erzeuger beruht. Die Bestimmung des § 1717 BGB. steht dem nicht entgegen, sondern ist lediglich als Beweisgrundsatz zu verstehen. Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sowohl das Abstammungsstatusverfahren wie der Unterhaltsstreit sich mit dem Rechtsverhältnis der Abstammung befassen, der erstere mit ihm als dem in Rechtskraft erwachsenen Gegenstand des Rechtsstreits selbst und der letztere mit ihm als Vorfrage der Unterhaltspflicht. Ist in dem Statusprozeß über die Abstammung in behandelndem oder verneinendem Sinne entschieden, so kann in dem folgenden Unterhaltsstreit diese Frage nur ebenso beurteilt werden; für eine abweichende Entscheidung ist kein Raum. In Frage steht nun, ob diese Rechtslage dadurch eine andere Beurteilung zu erfahren hat, daß dem auf das rechtskräftige Statusurteil folgenden Unterhaltsprozeß ein früheres, zeitlich vor dem Statusstreit liegendes Unterhaltsurteil vorausgegangen war, das über die Unterhaltspflicht — auf Grund abweichender Beurteilung der Abstammungsfrage als Vorfrage — in entgegengesetztem Sinne rechtskräftig entschieden hatte. Das ist zu verneinen. Der Konflikt, welchem der beiden rechtskräftigen Urteile die stärkere Wirkung beizulegen ist, kann nur zugunsten des Statusurteils gelöst werden. Das Wesen der Rechtskraft des gewöhnlichen Urteils besteht darin, daß der Richter, der in die Lage kommt, in einem späteren Rechtsstreit zwischen denselben Parteien über dasselbe Rechtsverhältnis erneut zu entscheiden, an die frühere Entscheidung gebunden ist; die Rechtskraft ist eine unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit des Verfahrens stehende und dem Rechtsfrieden zwischen den Parteien dienende verfahrensrechtliche Einrichtung. Die dem Statusurteil gesetzlich beigelegte Wirkung für und gegen alle hat dagegen einen grundsätzlich anderen Charakter; sie reicht über den Kreis der an dem Verfahren Beteiligten hinaus; sie enthält nicht nur die Bindung des später erneut mit derselben Frage befaßten Richters, sondern greift unmittelbar in die materielle Ordnung der Gemeinschaftsverhältnisse ein. Wenn auch den feststellenden Statusurteilen — in Betracht kommen außer dem Urteil über die blutmäßige Abstammung nur die praktisch außerordentlich seltenen Urteile über Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe oder eines ehelichen Eltern- und Kindesverhältnisses — im Gegensatz zu den übrigen Status-



urteilen (Scheidung, Aufhebung und Nichtigerklärung einer Ehe sowie Ehelichkeitsanfechtung) nicht die Wirkung zu kommt, daß sie bestehende sachlich-rechtliche Verhältnisse unmittelbar rechtsgestaltend ändern, so haben doch auch sie eine gewisse rechtsgestaltende Wirkung insofern, als durch sie ein Zustand der Ungewißheit, der es gestattete, das Statusverhältnis jeweils im Verhältnis zweier streitender Parteien in dem einen oder anderen Sinne zu entscheiden, nunmehr endgültig behoben und durch eine von niemandem mehr angreifbare Gewißheit abgelöst wird. Vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Statusurteils an ist eine abweichende Beurteilung des Statusverhältnisses somit schlechthin ausgeschlossen, und wenn bisher das Rechtsverhältnis oder eine sich aus ihm ergebende Rechtsfolge eine andere Beurteilung gefunden hatte, so wird diese Beurteilung durch die stärkere Wirkung der Entscheidung im Statusverfahren außer Kraft gesetzt mit der Folge, daß das rechtskräftige Urteil im Unterhaltsrechtsstreit einer anderweitigen Entscheidung in einem neuen Unterhaltsprozeß nicht mehr entgegensteht. Man könnte nun allerdings daran denken, daß das frühere Urteil im Unterhaltsrechtsstreit trotz der abweichenden Feststellung des Abstammungsverhältnisses im Abstammungsstreit voll wirksam bleibt bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Statusurteils und daß demgemäß die mit ihrer Unterhaltsklage abgewiesene Partei — nur dieser Fall unrichtiger Abweisung der Klage, nicht auch der umgekehrte einer unrichtigen Verurteilung zur Unterhaltszahlung steht hier zur Entscheidung — stets nur Unterhalt seit Rechtskraft des Statusurteils verlangen kann. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß sich die Frage, ob der Bekl. der Erzeuger der Kl. ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der darüber getroffenen Feststellung nur einheitlich beantworten läßt und es daher denkgesetzlich unhaltbar ist, die sich aus seiner Eigenschaft als Erzeuger zwangsläufig ergebende Unterhaltspflicht für die Zeit vor der Rechtskraft des Statusurteils nur wegen der damals noch bestehenden Wirkung des klageabweisenden Unterhaltsurteils zu verneinen. Denn mit der Feststellung im Abstammungsstreit, daß der Bekl. der Vater der Kl. ist, ist dem Urteil im Unterhaltsstreit mit rückwirkender Kraft die Grundlage entzogen, da es gerade auf der Unmöglichkeit, diese Vaterschaft festzustellen, beruhte.

Grundsätzlich kann daher in solchen Fällen das Kind den Unterhalt so verlangen, als ob das klageabweisende Urteil im Unterhaltsrechtsstreit überhaupt nicht ergangen wäre, d. h. vom Tage seiner Geburt an.

Zu der Frage, inwieweit dieser Grundsatz hinsichtlich der bis zur Rechtskraft des Feststellungsurteils aufgelaufenen Unterhaltsraten unter Umständen eine Einschränkung zu erfahren hat, hat der Große Senat für Zivilsachen beim RG. in dem in einer gleichliegenden Sache ergangenen Beschl. v. 7. Mai 1942 (GSE 1/42): DR. 1942, 1019<sup>1</sup> Stellung genommen. In der vorliegenden Sache bedarf es eines Eingehens auf diese Frage nicht, da den Gegenstand des vom Oberreichsanwalt beanstandeten Berufungsurteils nur die Unterhaltspflicht für die Zeit seit Erlaß des Feststellungsurteils bildet, während das amtsgerichtliche Urteil, das den Anspruch für die vorausgegangene Zeit abgewiesen hatte, in Rechtskraft erwachsen und auch vom Oberreichsanwalt nicht angefochten worden ist.

(RG., Großer Senat für Zivilsachen, Beschl. v. 7. Mai 1942, GSE 2/42.) [He.]

\*

■ \*\* 2. RG. — § 2 Ges. v. 15. Juli 1941 (RGBl. I, 383). Die außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens ist auch dann statthaft, wenn die unrichtige Entscheidung durch die unterlegene Partei selbst verschuldet worden war.

Das Verfahren, dessen Wiederaufnahme der Oberreichsanwalt beantragt, ist durch Urteil des LG. D. v. 16. Mai 1941 abgeschlossen worden. Durch dies Urteil wurde die Unterhaltsklage des Kindes abgewiesen mit der Begründung, daß der Kl., weil nach der Eheschließung der Kindesmutter mit dem Zeugen S. geboren, als dessen eheliches Kind anzusehen sei und demgemäß seine Unehelichkeit nur nach erfolgreicher Anfechtung seiner Ehelichkeit geltend gemacht werden könne. Da das unstreitig nicht der Fall sei, sei der Kl. auch nicht in der Lage, Unterhaltsansprüche gegen den unehelichen Erzeuger geltend zu machen.

Dies Urteil ist im Ergebnis unrichtig, da in Wirklichkeit die in dem Urteil verlangte und als nicht gegeben bezeichnete Voraussetzung der Unterhaltsklage, nämlich die erfolgreiche Anfechtung der Ehelichkeit des Kl., erfüllt war. Durch Ur. v. 5. Juli 1940 in Sachen S. gegen S. war nämlich rechtskräftig festgestellt, daß das bekl. Kind Wilhelm S. — das personengleich ist mit dem späteren Unterhaltkläger Wilhelm K. — nicht das eheliche Kind des Kl. Arthur S. sei. Der Versuch des Kl., im Wege der Restitutionsklage die Abweisung der Unterhaltsklage zu beiseitigen, scheiterte an der Verweigerung des Armenrechts. Die Verweigerung des Armenrechts wurde damit begründet, daß die Partei den Restitutionsgrund schon im früheren Verfahren hätte geltend machen können.

Die Unrichtigkeit der beanstandeten Entscheidung beruht hier nicht auf einer Verkennung von Rechtssätzen — rechtlich sind die Ausführungen des landgerichtlichen Urteils einwandfrei —, sondern auf der Zugrundelegung eines unrichtigen Sachverhalts, nämlich der Annahme, daß die Anfechtung der Ehelichkeit des Kl. noch nicht erfolgt sei. Dieser Irrtum war zumindest überwiegend von dem gesetzlichen Vertreter des Kl., dem Jugendamt, verschuldet, da es seine Sache gewesen wäre, die Tatsache der erfolgten Ehelichkeitsanfechtung zur Begründung der Klage vorzutragen. Da das nicht geschah, konnte das Gericht es in der Tat als unstreitig ansehen, daß die Ehelichkeitsanfechtung nicht erfolgt sei. Diesen unstreitigen Sachverhalt hatte es dann auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Freilich hätte es dem Gericht auffallen müssen, daß das Kind jetzt einen anderen Namen trug und durch das Jugendamt gesetzlich vertreten wurde. Aber auch wenn man davon absieht, ist dem Antrage des Oberreichsanwalts auf Wiederaufnahme des Verfahrens stattzugeben. Nach den Bestimmungen über die außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zu prüfen, ob die Entscheidung richtig oder unrichtig ist. Dabei kann es nach dem Zweck der Bestimmungen nicht darauf ankommen, ob die beanstandete Entscheidung vom damaligen Standpunkt aus richtig war, wie es der Fall ist, wenn das Gericht den ihm von den Parteien unterbreiteten Sachverhalt rechtlich richtig beurteilt hat, sondern allein darauf, ob nach dem jetzt feststehenden Sachverhalt und den jetzt geltenden Rechtsgrundsätzen ebenso zu entscheiden wäre. Die außerordentliche Wiederaufnahme soll es ermöglichen, Fehlentscheidungen zu beseitigen, deren Auswirkungen vom Standpunkt der Allgemeinheit aus schwer erträglich sind; für die Frage der Auswirkungen ist es aber gleichgültig, worauf die Unrichtigkeit der Entscheidung beruht. Der Umstand, daß das unrichtige Ergebnis durch die unterlegene Partei selbst verschuldet ist, steht daher der Aufhebung der Entscheidung nicht entgegen. Die Gefahr, daß diese Auffassung einer nachlässigen Prozeßführung durch die Parteien Vorschub leisten könnte, wird wesentlich dadurch gemindert, daß der Oberreichsanwalt bei der Prüfung, ob das für seinen Wiederaufnahmeantrag erforderliche öffentliche Interesse gegeben ist, naturgemäß auch ein eigenes Verschulden der unterlegenen Partei an dem Zustandekommen der ihr ungünstigen Entscheidung berücksichtigen wird.

(RG., Großer Senat für Zivilsachen, Beschl. v. 16. Mai 1942, GSE 10/42.) [He.]

### Sonstige zivilrechtliche Entscheidungen

■ 3. RG. — VO. über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehem. polnischen Staates v. 17. Sept. 1940; §§ 240, 265 ZPO. Die Stellung des kommissarischen Verwalters nach der VO. v. 17. Sept. 1940 entspricht der eines Konkursverwalters. Die Beschlagnahmeverfügung nach der VO. v. 17. Sept. 1942 stellt in einem anhängigen Rechtsstreit nicht den Eintritt einer Rechtsnachfolge i. S. von § 265 ZPO. dar. Der Eintritt des Verwalters in den Rechtsstreit vollzieht sich vielmehr nach Art des § 240 ZPO.

Die am 24. Dez. 1941 verfügte kommissarische Verwaltung und Beschlagnahme des inländischen Vermögens der Frau von B. hat den von ihr behaupteten, aus angeblich schuldhaften Verhalten der Testamentsvollstrecker hergeleiteten Schadensersatzanspruch ergriffen, der zu ihrem Inlandsvermögen gehören würde, weil er eine For-



derung gegen in Deutschland wohnhafte Schuldner darstellt (vgl. § 23 S. 2 ZPO.; RGZ. 77, 252). Die VO. vom 17. Sept. 1940 über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates enthält über die Rechtsstellung des kommissarischen Verwalters (§§ 5 ff.) keine ausdrückliche Regelung. Nach der Form seiner Bestellung und dem Inhalt seiner Aufgaben, Befugnisse und Vollmachten muß er als ein im öffentlichen Interesse geschaffenes, seine Legitimation unmittelbar aus dem Gesetze herleitendes amtliches Organ angesehen werden, das kraft eigenen Rechtes und im eigenen Namen handelt und dabei nicht die Obliegenheit der Wahrung der Belange des Vermögenseigners, sondern der Belange des Reichs ausübt. Infolgedessen entspricht seine Rechtsstellung derjenigen eines Konkursverwalters (vgl. RGZ. 55, 266). Er stellt also weder einen Vertreter der ursprünglichen Bekl. dar, noch liegt in der Beschlagnahmeverfügung der Eintritt einer Rechtsnachfolge im Sinne von § 265 ZPO. dergestalt, daß die Anordnung der kommissarischen Vermögensverwaltung auf den anhängigen Rechtsstreit keinen Einfluß hätte, vielmehr muß sich der Eintritt des Verwalters in den Rechtsstreit nach Art von § 240 ZPO. vollziehen, damit die Fortführung des anhängigen, aber der Verfügung der unter die Beschlagnahme gestellten Partei entzogenen Prozesses ermöglicht und die Rechtskraft des Versäumnisurteils zum etwaigen Nachteil des Reichs verhindert werden kann. Daraus folgt, daß der von der früheren Bekl. eingelegte Einspruch durch die Übernahme des Rechtsstreits seitens des kommissarischen Verwalters als von ihm zum eigenen gemacht zu gelten hat und der Prozeß nunmehr auf den Verwalter als beklagte Partei übergegangen ist.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 24. Juli 1942, VII 125/41.)

[N.]

\*

4. KG. — § 2 VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938; §§ 111, 211 Abs. 1 Nr. 2 AktG.  
Ein zur Herbeiführung der Abwicklung einer Aktiengesellschaft gemäß § 2 VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 bestellter Treuhänder hat die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluß ohne Mitwirkung der Hauptversammlung festzustellen.

Das Registergericht verlangte von einem gemäß § 2 der VO. v. 3. Dez. 1938 bestellten Treuhänder, der zugleich die Stellung eines Abwicklers im Sinne des AktG. übernommen hat, im Ordnungsstrafverfahren die Abgabe einer gerichtlich oder notarisch beurkundeten Erklärung, mit der er an Stelle der Hauptversammlung die von ihm aufgestellte Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluß noch besonders festzustellen habe. Das LG. trat dem bei. Die weitere Beschwerde hat Erfolg gehabt.

Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß ein gemäß § 2 der EinsatzVO. v. 3. Dez. 1938 zur Herbeiführung der Abwicklung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingesetzter Treuhänder, um seine Aufgaben erfüllen zu können, an die Stelle jedes Organs der Gesellschaft tritt, also auch berechtigt ist, die Befugnisse der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) wahrzunehmen (JfG. 21, 330 = DR. 1940, 1637 und DR. 1940, 2137; ferner 1 Wx 170/40 v. 12. Sept. 1940). Dabei ist die Frage offengeblieben, ob der Treuhänder, wenn er an Stelle der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) einen Beschluß faßt, die vom Gesetz hierfür vorgeschriebene Form (§ 111 AktG.; § 53 GmbHG.) einzuhalten hat (vgl. Höver: DR. 1941, 14). Auch im vorliegenden Falle braucht zu dieser Frage keine Stellung genommen zu werden. Zwar schreibt das Gesetz vor, daß der Abwickler einer Aktiengesellschaft die von ihm aufgestellte Eröffnungsbilanz und die von ihm aufgestellten Jahresabschlüsse der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen hat (§ 211 Abs. 1 und 2 AktG.). Das kann jedoch für den Treuhänder, der die Stellung eines Abwicklers übernommen hat, nicht gelten. Denn die Hauptversammlung, welche über die von ihm aufgestellte Bilanz und über den Jahresabschluß zu befinden hätte, wird durch ihn ausgeschaltet. Er selbst kann aber insoweit nicht an ihre Stelle treten, weil die Teilung der Aufgaben bei der Feststellung von

Bilanz und Jahresabschluß in § 211 Abs. 1 u. 2 AktG. begrifflich zwei verschiedene Organe der Aktiengesellschaft voraussetzt. Hat, wie im vorliegenden Falle, der Abwickler auch die Befugnisse der Hauptversammlung auszuüben, so muß es im Sinne der bezeichneten Vorschriften genügen, daß er ausschließlich in seiner Eigenschaft als Abwickler handelt. Für eine lediglich in der Nachprüfung und Genehmigung solchen Handelns bestehende Tätigkeit der Hauptversammlung ist dann überhaupt kein Raum mehr. Infolgedessen kommt die Anwendung der für die Hauptversammlung geltenden Vorschriften, insbesondere der des § 111 AktG., nicht in Betracht. Es fehlt auch jedes Bedürfnis für ihre Einhaltung. Die von dem Treuhänder ausgestellten Urkunden sind zwar entgegen der Auffassung der weiteren Beschwerde zweifellos keine öffentlichen und erst recht nicht geeignet, die im § 111 AktG. vorgeschriebene Form der gerichtlichen oder notarischen Beurkundung zu ersetzen. Die Gründe aber, die dazu geführt haben, für Beschlüsse der Hauptversammlung die gerichtliche oder notarische Beurkundung zu verlangen, nämlich die Zweckmäßigkeit einer erhöhten Sicherung und Kontrolle ordnungsmäßiger Beschlußfassungen, treffen bei der dem Treuhänder-Abwickler allein obliegenden Feststellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses nicht zu. Die notwendige Einreichung beim Registergericht und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses gewährleisten auch ohne die gerichtliche oder notarische Beurkundung einer auf die Feststellung gerichteten besonderen Erklärung des Treuhänder-Abwicklers die wünschenswerte Klarheit und Sicherheit.

(KG., I. ZivSen., Beschl. v. 13. Aug. 1942, 1 Wx 252/42.)

\*

\*\* 5. RG. — §§ 242, 404, 406 BGB. Wenn eine zur Vertretung des (Wehrmachts-) Fiskus innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugte Bauleitung einer Bank auf Anfrage erklärt hat, die ihr als Kreditunterlage von einem Baulieferanten abgetretenen Forderungen aus Baulieferungsvertrag gingen in Ordnung und es stehe ihrer Bevorschussung nichts im Wege, dann widerspricht es den Grundsätzen von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit, wenn der Fiskus nach Kreditgewährung durch die Bank an den Unternehmer mit Forderungen aus unerlaubten Handlungen (Betrügereien bei diesem und anderen Baulieferungsverträgen aufrechnet, so daß die Kreditunterlage entfällt.

Die Firma K., deren Alleininhaber der K. war, hat in den Jahren 1938 bis 1940 Zentralheizungsanlagen für die Baustellen der Luftwaffe an die Bauleitung der Luftwaffe geliefert. Zum Zwecke der Kreditbeschaffung hatte sie im September 1939 ihre sämtlichen Forderungen gegen die Bauleitung der Luftwaffe, und zwar die entstandenen und noch entstehenden Forderungen aus ausgeführten und noch auszuführenden Arbeiten, zur Sicherung aller Forderungen und Ansprüche der Kl. aus Kreditgewährung an diese abgetreten. Die Kl. hatte der Bauleitung die Abtretung mit Schreiben vom 13. Sept. 1939 mitgeteilt; die Bauleitung hatte der Kl. mit zwei Schreiben ihre Kenntnisnahme von der Abtretung bestätigt und erklärt, daß sie diese genehmige, jedoch ohne Gewähr für das Bestehen der abgetretenen Forderungen zu übernehmen. Als K. Anfang Februar 1940 eine Reihe von Rechnungen bei der Bauleitung der Luftwaffe zur Prüfung eingereicht hatte, richtete die Bauleitung am 7. Febr. 1940 an die Kl. ein Schreiben, wonach sie die Rechnungen im Betrage von 7818,20 RM anerkannte und erklärte, sie würden demnächst zur Anweisung gelangen. Unterm 26. April teilte die Kl. der Bauleitung mit, daß K. genötigt sei, bei der Kl. (weiteren) Kredit in Anspruch zu nehmen, daß sie aber Vorschüsse an ihn zu zahlen nur in der Lage sei, wenn ihr die Ordnungsmäßigkeit weiterer von K. der Kl. vorgelegter Rechnungsabschriften in Höhe von 4009,22 RM bestätigt würde. Unterm 3. Mai 1940 erwiderte die Bauleitung, daß die Rechnungen in diesem Betrage anerkannt würden und daß einer Bevorschussung nichts im Wege stehe. Die Kl. hat dann der Firma K. Kredit gewährt. Daraus hat sie noch 10640,13 RM zu fordern. Da sich die Bauleitung weigerte, ihr diesen Betrag auszubezahlen, hat



die Kl. Verurteilung des Bekl. zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen begehrt. Der Bekl. hat behauptet, ihm stehe gegen K. eine Forderung von fast 50 000 *RM* aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung zu, die sich aus umfangreichen, von K. gemeinsam mit einem Angestellten der Bauleitung begangenen Betrügereien zum Nachteil des Reichsfiskus (Luftwaffe), wegen deren beide zu je 6 Jahren Zuchthaus verurteilt wurden, herleiteten. Mit dieser Forderung werde gegen die Klageforderung aufgerechnet. Die Kl. hält diese Aufrechnung wegen der Erklärungen der Bauleitung vom 7. Febr. und 3. Mai 1940 für unstatthaft.

Das LG. hat der Klage stattgegeben; das BG. hat sie abgewiesen. RG. stellte das landgerichtliche Urteil wieder her.

Das BG. stellt fest, das Anerkenntnis der Bauleitung habe den Verzicht auf alle aus den Lieferungen K.s erwachsenen und im Rahmen des Betriebs der Bauleitung entstandenen Einwendungen einschließlich des Rechts auf Aufrechnung bedeutet. Diese Auffassung begründet der BerR. damit, es habe der Bauleitung nicht zweifelhaft sein können, daß die der Bank abgetretenen Forderungen als Grundlage für Kreditgewährung hätten dienen sollen und daß die Bank ohne solchen Verzicht den Kredit nicht gewähren würde. Das sei der Bauleitung hinsichtlich der in den Schreiben vom 7. Febr. und 3. Mai 1940 aufgeführten Forderungen K.s bekannt gewesen. Die Bauleitung habe diese Kenntnis dadurch bestätigt, daß sie dem Anerkenntnis die Bemerkung hinzugefügt habe, der Bevorschussung jener Forderungen stehe nichts im Wege.

Es kann dem Vorderrichter nicht zugegeben werden, daß die Kl. eine Erklärung solchen Inhalts, von der innerhalb ihres Geschäftsbereichs zur Vertretung des Reichs befugten Bauleitung abgegeben, nur mit dem Vorbehalt habe verstehen dürfen, daß das Reich doch jederzeit mit Forderungen aufrechnen könne, die nicht gerade im Geschäftsbetrieb dieser Bauleitung ihren Ursprung hätten, eine Annahme, die zudem auf rechtlich mangelhafter Grundlage beruht, wie nachher noch zu erwähnen sein wird. Der von der Bauleitung selbst erwähnte Zweck der Anfrage der Kl. und der Antwort der Bauleitung war, der Kl. Beruhigung zu verschaffen über die Eignung der abgetretenen Forderungen als Kreditunterlage. Dieses Ziel konnte aber schlechterdings nicht erreicht werden, wenn die zu diesem Zweck abgegebene Erklärung einem derartigen Vorbehalt unterlag, dann war eine solche Erklärung nahezu zwecklos. Die vom BerR. vertretene Auffassung würde den Anforderungen der Sicherheit im rechtsgeschäftlichen Verkehr, also den Grundsätzen von Treu und Glauben in diesem Verkehr, aufs schwerste widersprechen. Die Selbstfinanzierung von Wehrmächtsaufträgen durch die Unternehmer mit Hilfe von Banken und gerade auch durch kleinere, bodenständige Banken ist bei dem Umfang, den solche Aufträge angenommen haben, grundsätzlich geboten und erwünscht, und sie vollzieht sich vornehmlich auf der Kreditunterlage der Abtretung der Unternehmerforderungen gegen den Auftraggeber. Zur Erreichung dieser wehrwirtschaftlich durchaus erwünschten Finanzierung ohne unmittelbare Mitwirkung des Reichsfiskus haben die beteiligten Reichsministerien und Wehrmachtsstellen ganz kürzlich neue „Grundsätze für die Finanzierung von Wehrmächtsaufträgen“ erlassen (vgl. „Frankfurter Zeitung“, Handelszeitung, v. 7. Aug. 1942, Reichsausgabe Nr. 398/399), wonach gerade bei solchen Abtretungen ein vereinfachtes Verfahren, in gewissen Fällen sogar eine Ausfallbürgschaft des Reiches für die abgetretenen Forderungen, vorgesehen ist, um die Selbstfinanzierung durch Unternehmer und Kreditinstitute zu fördern. Dieses dem Reichsinteresse entsprechende, natürlich schon vor der eben erwähnten Aufstellung neuer Grundsätze gegebene Bestreben des Reiches würde durch eine Auffassung, wie sie vom BG. vertreten wird, erschwert, wenn nicht vereitelt. Denn auch eine Anfrage der Kl. beim Luftgaukommando hätte ihr keineswegs Sicherheit verschaffen können, wie der Vorderrichter meint, weil ja immer noch die Möglichkeit verblieben wäre, daß Forderungen des Bekl. aus dem Bereich eines anderen Luftgaukommandos oder überhaupt einer anderen Reichsverwaltung bestanden hätten, mit denen trotz einer beruhigenden Erklärung des Luftgaukommandos das Reich dann doch hätte aufrechnen können. Die Kl. hätte

sich an sämtliche Reichsministerien, mindestens an den Reichsfinanzminister wenden müssen, um Sicherheit zu erlangen, ein Verfahren, das zumal in Kriegszeiten als wirtschaftlich unmöglich bezeichnet werden muß.

Diese Auffassung widerspricht keineswegs den Grundsätzen, die vom III. ZivSen. des RG. in dessen Urteil vom 14. März 1939 (RGZ. 162, 129 = DR. 1939, 1638<sup>5</sup>) aufgestellt worden sind. Denn auch dort ist ausgesprochen, daß an die Kenntnis der Bestimmungen über die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht und die Zuständigkeitsregelungen der Behörden bei Außenstehenden nicht die Anforderungen gestellt werden können wie an die Kenntnis von Gesetzen und Rechtsverordnungen. Wenn in dem dort entschiedenen Falle die Feststellungen nicht genügten, die Grundsätze von Treu und Glauben im rechtsgeschäftlichen Verkehr zur Anwendung zu bringen, so liegt der hier zu entscheidende Vorgang eben anders. Auf ihn sind vielmehr die Grundsätze ohne Einschränkung anzuwenden, die das ProVG. in einer Entsch. v. 12. Mai 1939 (OVG. 104, 6ff.) über das Vertrauen, das der Bürger den Behörden im rechtsgeschäftlichen Verkehr müsse entgegenbringen können, dargelegt hat. Auch wenn deshalb unterstellt werden müßte, daß die Bauleitung nicht befugt gewesen sei, auf die Aufrechnung mit solchen Forderungen des Reichs zu verzichten, die nicht ihrem eigenen Geschäftsbereich entstammten, könnte sich der Bekl. der Kl. gegenüber darauf nicht berufen.

Es muß indessen bemerkt werden, daß die Erwägungen, auf welche der Vorderrichter die Verneinung einer solchen Befugnis stützt, auf ungenügender Rechtsgrundlage beruhen. Er hat trotz der ausführlichen Erörterungen über den Befugnisbereich einer Bauleitung der Luftwaffenverwaltung und trotz des Hinweises auf die zugunsten der Kl. sprechende Regelung dieser Befugnisse im Bereiche des Oberkommandos des Heeres die Befugnisse einer Bauleitung der Luftwaffenverwaltung überhaupt nicht geprüft. Seine Auffassung, daß der Mangel der Befugnis einer solchen Bauleitung, über Forderungen aus fremden Verwaltungsbezirken des Reichs zu verfügen, ohne weiteres auch den Mangel der Befugnis in sich schließen müsse, auf die Aufrechnung mit solchen Forderungen gegenüber Ansprüchen der Kl. aus dem Bereiche der Bauleitung zu verzichten, ist rechtsfehlerhaft. Er hat weiter aus der bloßen Feststellung, jene Gegenforderungen des Reiches entstammten unerlaubten, strafbaren Handlungen des K. zum Nachteil des Reiches, herleiten zu können geglaubt, sie entstammten um deswillen „offensichtlich“ nicht dem Geschäftsbereich der Bauleitung. Auch das war rechtsfehlerhaft. Sie konnten trotz ihrer Eigenschaft als Schadensersatzansprüche nach §§ 823 ff. BGB. sehr wohl jenem Geschäftsbereich entstammen, ja, sie konnten sich sogar gleichzeitig als Ansprüche aus Vertragsverletzungen erweisen. Zudem hatte der Bekl. selbst in seinem Schriftsatz ausdrücklich erklärt, die Gegenforderungen, mit denen aufgerechnet werden solle, entstammten demselben Geschäftsbereich, aus dem sich die Ansprüche der Kl. (also des K.) herleiteten. Im übrigen hätte sich der Vorderrichter, ehe er die Klage abwies, auch mit dem von der Kl. geltend gemachten selbständigen Klagegrunde fahrlässiger Verletzung einer in vertraglichem Rahmen bestehenden Auskunftspflicht (§§ 276, 278, 676 BGB.) befassen müssen (vgl. hierzu auch RGZ. 82, 337; 90, 277; 101, 301; 114, 290; 125, 254). Doch kommt es auf diese weiteren rechtlichen Mängel des angefochtenen Urteils nicht an, weil es schon aus dem vorher dargelegten Rechtsgrunde nicht bestehen bleiben kann.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 7. Aug. 1942, VII 25/42.) [He.]

\*

\*\* 6. RG. — § 1285 BGB. Durch § 1285 Abs. 2 BGB. wird der Pfandgläubiger einer hypothekarisch gesicherten Forderung nicht gehindert, eine statt in das Grundstück zunächst in sonstiges Vermögen des Forderungschuldners geführte Zwangsvollstreckung nach seinem Belieben wieder aufzugeben oder mit dem Vollstreckungsschuldner Ver gleiche zu schließen, ohne damit sich dem Gläubiger der verpfändeten Forderung haltbar zu machen.

Der Kl. ist Ende 1928 in Höhe von 7250 *RM* Darlehensschuldner der Bekl. geworden und hat ihr zur Sicherung ihrer Forderung eine ihm auf dem Grundstück de-



M. zustehende Hypothekenforderung von gleicher Höhe verpfändet. M. veräußerte um die Jahreswende 1928/29 das Grundstück an A., wobei dieser die Hypothekenschuld in Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm. Im Jahre 1935 erwirkte die Bekl. gegen den Kl. wegen ihrer Forderung samt Zinsen abzüglich an sie aus der Zwangsverwaltung des Grundstücks gezahlter 684 *RM* ein rechtskräftig gewordenes Versäumnisurteil. Die entmündigte Mutter des Kl. war Eigentümerin eines Sägewerks in W. und hatte dieses am 5. Okt. 1937 dem A. für 50 000 *RM* notariell zum Kaufe angeboten, wobei A. 15 000 *RM* auf den Preis angezahlt hatte, die bei Nichtannahme des Angebots bis zum 1. Jan. 1938 verfallen sollten. Der Kl. ließ die Bekl. durch seinen Anwalt auf die hierdurch gegen A. auf Grund der vollstreckbaren Hypothekenurkunde bestehende Vollstreckungsmöglichkeit aufmerksam machen, worauf die Bekl. auch zunächst durch Verpfändung und danach durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß

- die Forderung A. gegen Frau C. auf Übereignung des Sägewerks,
- seinen ihm nach dem notariellen Kaufangebot zustehenden Anspruch auf Abholung der darin befindlichen Maschinen,
- seinen Anspruch auf Rückgabe der gezahlten 15 000 *RM* im Falle der Rückgängigmachung des notariellen Abkommens v. 5. Okt. 1937

mit Beschlag belegen ließ. Durch einen im November 1937 mit A. geschlossenen Vergleich gab die Bekl. diese Pfändung zu b gegen Zahlung von 2150 *RM* wieder frei. Infolge A.s Tod ist es nicht zum Erwerb des Sägewerks durch ihn gekommen. Das eingangs erwähnte Grundstück ist im Jahre 1941 zwangsweise versteigert worden, wobei der Bekl. 2651,76 *RM* aus dem Erlöse zugeflossen sind.

Diesen Betrag nebst weiteren auf das Darlehen bezahlten 3907 *RM* samt Zinsen fordert der Kl. von der Bekl. mit der weiteren Bitte, die Zwangsvollstreckung aus dem von der Bekl. erwirkten Versäumnisurteil für unzulässig zu erklären und sie zur Herausgabe dieses Schuldtitels zu verurteilen, unter der Begründung, daß die Bekl. durch ihren Vergleich mit A. ihre Vereinbarungen mit dem Kl. verletzt und außerdem gegen ihre Verpflichtung zur Wahrnehmung seiner Interessen bei der Zwangsvollstreckung verstoßen, damit aber ihre Befriedigung aus den A.schen Ansprüchen zum Nachteil des Kl. schuldhaft vereitelt habe.

Alle Instanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Behauptung der Klage, die Bekl. habe sich dem Kl. zu der Zwangsvollstreckung gegen A. gemäß seinen Weisungen vertraglich verpflichtet, betrachtet das angefochtene Urteil mit dem Erstrichter als widerlegt. Der Prozeßangriff der Revision gegen diese tatsächliche Feststellung ist unbegründet.

Ist hiernach davon auszugehen, daß für die Bekl. hinsichtlich ihrer Zwangsvollstreckungen gegen A. keinerlei vertragliche Bindung bestand, so stand es in ihrem Verhältnis zum Kl. als ihrem Darlehns- und Pfandschuldner in ihrem Ermessen, was sie gegen den Grundstückeigner A. als dinglichen und persönlichen Schuldner kraft des ihr zustehenden Pfandrechts auf Grund der vollstreckbaren Urkunde v. 30. Okt. 1928 zur Beitreibung ihrer Forderung unternahm. Entschloß sie sich auf einen entsprechenden Hinweis des Kl., nicht in das Grundstück zu vollstrecken, sondern sich zunächst an die angeblichen persönlichen Ansprüche des A. gegen die Mutter des Kl. aus der notariellen Abmachung v. 5. Okt. 1937 zu halten, so war das ein Betreibungsversuch mit Hilfe einer außerhalb des Pfandverhältnisses liegenden Forderung, wobei die Bekl. dem Kl. nur insofern, als sie nach § 1285 Abs. 2 BGB. für ordnungsmäßige Einziehung der Pfandforderung einzustehen hatte, zur Rechenschaft verpflichtet war. Die Pfandforderung aber war nicht die Forderung A.s gegen die Mutter des Kl., sondern die Forderung des Kl. gegen A., und bei der Vollstreckung in die ersterwähnte, außerhalb des Vermögens des Kl. stehende Forderung konnte eine Haftung der Bekl. in ihrem Verhältnis zum Kl. überhaupt nicht entstehen. Dem Kläger gegenüber hatte die Bekl. weder eine Obliegenheit, den gewählten Vollstreckungs-

weg zu beschreiten, noch auch, wenn sie ihn beschritt, ihn zu vollenden, und sie war nicht behindert, auf dadurch erlangte Vollstreckungsrechte zu verzichten, ohne sich damit dem Kl. haftbar zu machen. Die gegenteilige Annahme würde auf eine dem Gedanken des Pfandrechts zuwiderlaufende Rechenschaftspflicht des Pfandgläubigers gegenüber dem Pfandschuldner bezüglich außerhalb des Pfandes liegender Beitreibungsversuche hinauslaufen. Die Forderung des Klägers gegen A. hat die Bekl. keineswegs preisgegeben, vielmehr bei ihrem Vergleich mit diesem gegen eine Abfindungssumme lediglich den auf die Maschinen bezüglichen Teil ihres erlangten Vollstreckungspfandes freigegeben, ihre Vollstreckungsrechte im übrigen aber aufrechterhalten. Einen Verstoß gegen die Verpflichtung ordnungsgemäßer Einziehung der ihr verpfändeten Forderung des Kl. gegen A. beging sie damit nicht, und der Bekl. war nicht zuzumuten, sich den Möglichkeiten von ihr nicht ohne Grund angenommener Schwierigkeiten bei einer Verwirklichung dieser Forderung auszusetzen (vgl. RG.: SeuffArch. 65 Nr. 75). Eines Eingehens auf die Ausführungen der Revision zu dem vom BG. für die Entschuldbarkeit des Verhaltens der Bekl. gegebenen Gründen bedarf es sonach nicht, und zwar um so weniger, als durch A.s Tod sich unstreitig das ganze, vom Notariatsakt v. 5. Sept. 1937 erfaßte Angebot alsbald zerschlagen hat. Daß das dem A. unter VI dieses Angebots eingeräumte Verfügungsrecht über die Maschinen und Einrichtungen des Sägewerks auch in diesem Fall bestehen bleiben sollte, folgt aus dem Vertragsinhalt in keiner Weise, und schon damit verliert die ganze Schadensbegründung des Kl. ihre Schlüssigkeit. Unter diesen Umständen ist die Frage des Wertes der Maschinen und des Zeitpunkts ihrer Entfernung aus dem Grundstück ebenso bedeutungslos wie die der Richtigkeit des der Bekl. vom Kl. vorgelegten Gutachtens über den Wert des mit der Hypothek des Kl. belasteten Hauses.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 7. Aug. 1942, VII 33/42.)

[He. I]

\*

#### 7. KG. — Zur Auslegung des § 606 Abs. 1 ZPO. in der Fass. der 4. DurchfVO. z. EheG.

Das LG. hat die Bewilligung des Armenrechts für die vom Kl. erhobene Ehescheidungsklage abgelehnt, weil es nach § 606 ZPO. i. d. Fass. der 4. DurchfVO. zum EheG. (RGBl. 1941, I, 654) nicht zuständig sei.

Die sich hiergegen richtende Beschwerde des Kl. ist zulässig, aber nicht begründet.

Zwar ist nach § 606 Abs. 1 S. 1 a. a. O. für Klagen auf Scheidung einer Ehe das LG. ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat jedoch zur Zeit der Erhebung der Klage im Bezirk dieses Gerichtes keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist nach S. 2 a. a. O. das LG., in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes oder, falls ein solcher im Inlande fehlt, der gewöhnliche Aufenthaltsort der Frau gelegen ist, sonst das LG. Berlin ausschließlich zuständig.

Im vorliegenden Falle ist davon auszugehen, daß keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des LG. Berlin hat. Denn die Bekl. hält sich an ihrem Wohnort in G. bei S. auf, und über seinen eigenen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat der Kl., der zur Wehrmacht einberufen ist, trotz Hinweises des LG. keine Angaben gemacht. Insbesondere kann sein bisheriger Wohnsitz nicht als sein jetziger gewöhnlicher Aufenthaltsort angesehen werden. Hat der Kl. aber, wie nach seinem Vorbringen sehr wohl möglich ist, im Inlande keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, so ist für die Ehescheidungsklage das LG. in L. zuständig, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Bekl. gelegen ist.

(KG., 21. ZivSen., Beschl. v. 28. Aug. 1942, 21 W 1590/42.)

\*

#### 8. KG. — Aus § 627 ZPO. läßt sich keine Vorschußpflicht der Frau herleiten.

Die Vorschrift des § 627 ZPO., wonach in Ehesachen das Gericht die Verpflichtung zur Leistung eines Prozeß-



kostenvorschusses regeln kann, ist, nach herrschender Meinung und wie auch Jonas in Anm. VI 3 vor § 606 ZPO. zutreffend bemerkt, prozessualer, nicht sachlich-rechtlicher Natur. Wenn bei Jonas aber weiter gesagt wird, daß die Vorschußpflicht unabhängig ist von dem zwischen den Parteien bestehenden ehelichen Güterrecht, und in der Anm. III 5 zu § 627 ZPO. bemerkt wird, es sei rechtlich nicht ausgeschlossen, der Ehefrau einen Kostenvorschuß zugunsten des Mannes aufzuerlegen, so ist eine Begründung hierfür nicht ersichtlich. Im Gegenteil muß aus der rein prozessualen Natur der Vorschrift gefolgert werden, daß diese nicht eine Kostenvorschußpflicht schafft, sondern das Bestehen einer solchen nach dem für die Eheleute maßgebenden Güterrecht voraussetzt, wie dies im RGRKomm. zu § 1378 BGB. Anm. 6a ausdrücklich ausgesprochen wird. Nach dem zwischen den Parteien bestehenden ehemaligen Güterrecht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes besteht zwar nach herrschender Rspr. eine Vorschußpflicht des Mannes, nicht aber eine solche der Frau. Der Antrag des Bekl. war daher wegen Mangels einer rechtlichen Grundlage zurückzuweisen. Es muß ihm überlassen bleiben, seine Rechte am eingebrachten Gut der Kl., noifalls im Wege der Klage bei dem zuständigen LG., geltend zu machen.

(KG., 21. ZivSen., Beschl. v. 18. Aug. 1942, 21 U 718/42.)

\*

■ \*\* 9. RG. — §§ 640 f. ZPO. Bei der Bedeutung, die die Klärung der Abstammungsfrage nach heutiger Auffassung hat, darf das Gericht auf die Aufklärungsmöglichkeit der Blutgruppenuntersuchung nicht verzichten. Die Einholung eines erbbiologischen Gutachtens über das Abstammungsverhältnis läßt sich dagegen, sowohl in Hinblick auf die Überlastung der ärztlichen Institute wie auch in Hinblick auf die Unsicherheit des Ergebnisses eines solchen Gutachtens nicht rechtfertigen, wenn für einen Mehrverkehr der Kindesmutter kein Anhaltspunkt besteht.

Der Kl. will mit der Klage festgestellt haben, daß er nicht der blutmäßige Vater des Bekl. sei. In einem früheren Rechtsstreit hat das Gericht festgestellt, daß der jetzige Kl. als Vater des Bekl. gelte; dort ist der jetzige Kl. auch zur Unterhaltszahlung an den Bekl. verurteilt worden. In dem Unterhaltsrechtsstreit hat die Kindesmutter eidlich bekundet, sie habe in der Empfängniszeit nur mit dem jetzigen Kl. geschlechtlich verkehrt.

Der Kl. stützt seine negative Abstammungsfeststellungsklage auf die Behauptung, er habe in der Empfängniszeit mit der Kindesmutter nicht auf normalem Wege geschlechtlich verkehrt, so daß eine Befruchtung gar nicht habe stattfinden können. Er trägt auch vor, der Bekl. sei ihm augenfällig unähnlich, und beruft sich auf Blutgruppenuntersuchung und erforderlichenfalls auch auf erbbiologisches Gutachten. Das LG. hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Kl. ist erfolglos geblieben. Das RG. hob auf und verwies zurück.

Daß in dem Sonderverfahren nach den §§ 640 f. ZPO. ein Beweisangebot oder eine Beweisanordnung nicht mit der Begründung abgelehnt werden kann, es handle sich nur um einen Erforschungsbeweis, hat der erk. Sen. bereits früher ausgesprochen (DR. 1942, 863<sup>18</sup>). Es kommt darauf an, ob die Beweiserhebung zur Ermittlung der Wahrheit dienlich sein kann. Ist das der Fall, so erübrigen sich auch Behauptungen der Partei über Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit zwischen dem Kind und dem angeblichen Erzeuger, zumal auf diesem Gebiet von Laien aufgestellten Behauptungen keine erhebliche Bedeutung beizumessen ist (vgl. Frantz: DR. 1942, 820). Die vom BG. angezogene Entsch. des VIII. ZivSen. (RGZ. 165, 186) beruht auf österreichischem Recht (vgl. die Entsch. des erk. Sen.: DR. 1942, 530<sup>14</sup>) und ist daher hier nicht verwertbar. Es kommt hier deshalb allein darauf an, ob die fraglichen Beweise (Blutgruppenuntersuchung und Einholung des erbbiologischen Gutachtens) deshalb nicht erhoben zu werden brauchen, weil, wie der BerR. annimmt — und darin kann ihm mit Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden —, nach dem sonstigen Beweisergebnis keinerlei Anhalt für einen Mehrverkehr der Kindesmutter gegeben ist. Insoweit ist zwischen Blutgruppenuntersuchung und Einholung des erbbiologischen Gutachtens zu unterscheiden. Die Blutgruppenuntersuchung

bereitet auch in jetziger Zeit keine praktischen Schwierigkeiten und kann ein völlig klares Ergebnis im Sinne einer Ausschließung des Kl. von der Vaterschaft bringen, demgegenüber auch die eidliche entgegenstehende Bekundung der Kindesmutter bedeutungslos wäre. Bei der Bedeutung, die die Klärung der Abstammungsfrage nach heutiger Auffassung hat, darf deshalb das Gericht auf diese Aufklärungsmöglichkeit nicht verzichten. Ohne Erfolg beruft sich der Bekl. darauf, daß sein gesetzlicher Vertreter die Blutentnahme für die Blutgruppenuntersuchung deshalb verweigere, weil ein dem Kind ungünstiges Ergebnis der Blutgruppenuntersuchung der Mutter des Kindes eine strafrechtliche Verfolgung wegen Verletzung der Eidespflicht zuziehen könnte. Nach Art. 3 des Ges. v. 12. April 1938 ist der Bekl. verpflichtet, die Entnahme der Blutprobe zu dulden. Wenn die genannte Gesetzesbestimmung Parteien und Zeugen zwingt, sich erb- und rasekundlichen Untersuchungen zu unterwerfen, so beruht das auf der volkspolitischen Bedeutung einer Klärung der Abstammungsverhältnisse. Demgegenüber haben persönliche Belange der Beteiligten zurückzutreten. Der Umstand, daß das Ergebnis der Blutgruppenuntersuchung der Kindesmutter der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen könnte, bildet daher mangels einer besonderen, dem Zeugnisverweigerungsrecht des § 384 ZPO. entsprechenden Vorschrift keinen „triftigen Grund“ für eine Weigerung im Sinne des Abs. 2 des Art. 3. Wäre es anders, so würde die fragliche Bestimmung in vielen Fällen ihren Zweck völlig verfehlen.

Ist sonach die Durchführung der Blutgruppenuntersuchung geboten, so hat andererseits das BG. die Einholung des erbbiologischen Gutachtens mit Recht abgelehnt. Schon wegen der Schwierigkeiten, die die Einholung eines solchen Gutachtens im Hinblick auf die Überlastung der in Frage kommenden ärztlichen Institute macht, läßt sich die Einholung des Gutachtens in der Tat dann nicht rechtfertigen, wenn für einen Mehrverkehr der Kindesmutter kein Anhalt besteht (vgl. Urteil des erk. Sen.: DR. 1942, 862<sup>17</sup>). Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß in Fällen wie dem vorliegenden, in denen es sich nicht darum handelt, mehrere als Erzeuger in Betracht kommende Männer hinsichtlich ihrer Ähnlichkeit mit dem Kind zu vergleichen, sondern nur ein als Erzeuger in Betracht kommender Mann für die Untersuchung zur Verfügung steht, die Aussicht auf ein auch nur einigermaßen sicheres Ergebnis des Gutachtens sehr gering ist, und zwar ganz besonders dann, wenn es darauf ankommt, den untersuchten Mann als Vater auszuschließen. Wenn der Senat trotzdem mehrfach ausgesprochen hat, daß die Einholung des Ähnlichkeitsgutachtens sich nicht deshalb erübrige, weil in den Bereich der Untersuchung außer dem Kind, der Mutter und dem von dem Kind als Vater in Anspruch genommenen Mann keine anderen Männer zum Vergleich einbezogen werden könnten, so handelte es sich stets um Fälle, in denen gewisse Anhaltspunkte für einen Mehrverkehr der Kindesmutter bestanden.

Das BU. ist aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurückzuverweisen.

Abzulehnen war die Auffassung des Vertreters des Oberreichsanwalts, die dahin ging, die Klage sei mutwillig und daher mangels eines Rechtsschutzbedürfnisses abzuweisen. Dem kann nur insoweit gefolgt werden, als Mutwilligkeit der Klageerhebung in der Tat zur Verneinung des Rechtsschutzbedürfnisses führen könnte. Die Klage ist aber nicht deshalb mutwillig, weil der Kl. nicht in der Lage ist, für seine Behauptung, daß er nicht der Vater des Bekl. sei, bestimmte Beweise anzutreten. Es gilt hier das oben bezüglich des „Erforschungsbeweises“ Gesagte. Die Partei wird in der übergroßen Mehrzahl der Fälle gar nicht in der Lage sein, von sich aus die Abstammungsfrage zu klären. Nur dann aber, wenn der Kl. auf Grund einigermaßen sicherer Feststellungen davon überzeugt sein müßte, der Vater des Kindes zu sein, könnte die trotzdem erhobene negative Feststellungsklage als mutwillig angesehen werden. So liegt die Sache hier nicht. Die Abstammungsfrage muß deshalb hier sachlich geprüft werden.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 24. Juni 1942, IV 53/42.) [N.]



## Deutsche Obergerichte im Generalgouvernement

10. Dtsch. Ger. Warschau. — §§ 9, 10 VO. über die Beschlagnahme von privatem Vermögen im Generalgouvernement (Beschlagnahmeordnung) v. 24. Jan. 1940 (VBI GG. I, 23). Der gemäß §§ 9, 10 der Beschlagnahmeordnung bestellte Treuhänder ist nicht Vertreter des Eigentümers. Seine Stellung im Prozeß ist die einer Partei kraft Amtes.

Die „Kommissarische Verwaltung sichergestellter Grundstücke“ (KVSG.) verwaltet im Auftrage der Abteilung Wirtschaft, Unterabteilung Treuhandwesen, im Amt des Distrikts den in Warschau beschlagnahmten jüdischen Grundbesitz. Sie besitzt als solche keine eigene Rechtsgültigkeit und kann deshalb auch nicht selbständiger Träger von Rechten und Verbindlichkeiten sein. Die rechtliche Grundlage für die KVSG. befindet sich vielmehr in der BeschlagnahmeO. v. 24. Jan. 1940, die in den §§ 9 und 10 die Bestellung von Treuhändern zur Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens durch die die Beschlagnahme anordnende Stelle vorsieht. So ist auch auf Grund der BeschlagnahmeO. für den in Warschau belegenen jüdischen Hausbesitz von der Treuhandstelle ein Treuhänder in der Person des Rechtsanwalts und Notars Dr. E. bestellt worden. Seine rechtliche Stellung kann im Sinne der BeschlagnahmeO. nur dahin verstanden werden, daß er im Gegensatz zu den Einzeltreuhändern eine sehr große Zahl von Treuhändern in seiner Person als Generaltreuhänder zusammenfaßt. Dies ändert aber nichts daran, daß er Treuhänder im Sinne der Beschlagnahmeordnung ist und daß er für den beschlagnahmten Besitz jedes einzelnen Eigentümers die Rechte und Pflichten eines Treuhänders im Rechtssinne hat. Die Zusammenfassung der Verwaltung des ganzen Besitzes in einer Organisation, die als KVSG. bezeichnet wird, stellt nur eine aus Zweckmäßigkeitsgründen geschlossene Organisation der treuhänderischen Verwaltung dar, deren sich der Treuhänder bedient. Die Bezeichnung „Kommissarische Verwaltung sichergestellter Grundstücke“ ist daher ohne rechtliche Bedeutung. Vor Gericht klagen und beklagt werden kann immer nur der Generaltreuhänder Dr. E. Unzulässig ist daher auch, daß ein Beauftragter der KVSG. selbständig Klage erhebt und beklagt wird. Dieser kann nur als Bevollmächtigter des Generaltreuhänders auftreten.

Unstreitig ist die Kl. durch den Generaltreuhänder Dr. E. zum Hausverwalter der beiden Grundstücke bestellt worden. Durch diese Bestellung sind nicht die Hauseigentümer verpflichtet worden. Der Treuhänder im Sinne der BeschlagnahmeO. ist nicht der gesetzliche Vertreter der Eigentümer. Denn er ist nicht ausschließlich zur Wahrung der Rechte und der Interessen des Eigentümers bestellt. Er hat vielmehr kraft amtlichen Auftrags bis zur endgültigen Entsch. über das Schicksal des beschlagnahmten Vermögens neben den Interessen des Eigentümers vor allen Dingen das öffentliche Interesse an der ordnungsmäßigen Verwaltung und Erhaltung der beschlagnahmten Vermögenswerte zu wahren. In diesem Sinne liegt bei ihm ein amtliches Treuhandverhältnis vor, und aus diesem Grunde ist er im zivilprozessualen Sinne Partei kraft Amtes ebenso wie zum Beispiel der Konkursverwalter, der Zwangsverwalter und der Testamentsvollstrecker.

Die Kl. kann daher ihren Anspruch nicht gegen die Hauseigentümer geltend machen. Sie kann die Klage auch nicht gegen die Hauseigentümer, vertreten durch den Generaltreuhänder Dr. E. oder durch die KVSG. richten, da der Treuhänder nicht Vertreter der Eigentümer ist.

(Deutsches Gericht Warschau, U. v. 9. Aug. 1941, C 385/41.)

\*

11. Dtsch. ObGer. Krakau. — §§ 15 Abs. 1, 8 Abs. 2 VO. über die Beschlagnahme von privatem Vermögen im Generalgouvernement (Beschlagnahmeordnung) v. 24. Jan. 1940 (VBI GG. I, 23).

1. Durch § 15 Abs. 1 der Beschlagnahmeordnung ist nicht allgemein der Rechtsweg bei Maßnahmen ausgeschlossen, die auf die Beschlagnahmeordnung gestützt sind.

2. Nach § 8 Abs. 2 der Beschlagnahmeordnung gehen nicht nur dingliche Rechte unter, sondern auch solche obligatorischen Rechte, die — wie ein Pachtrecht — ein Recht zum Besitz an dem eingezogenen Vermögen verschaffen.

Die Kl. hatte von dem Grafen R. die Parzellen Zl. 392/3, 440/2 und 439/3 gepachtet. Diese Parzellen sind ein Teil des Gutes P., Gutsverwaltung Z., und haben eine Größe von insgesamt 1,9274 ha. Seit mehreren Jahren befand sich die Kl. im Besitze der Parzellen. Auf Grund des polnischen Gesetzes über die Kleinlandpachtungen hatte der Starost von D. der Kl. das Eigentum an den Parzellen zugesprochen. Gegen die Entsch. des Starosten war beim Wojewoden in K. eine Beschwerde eingelegt, über die dieser infolge des Kriegsausbruches nicht mehr entschieden hat. Als Eigentümer der Parzellen ist im Grundbuch noch Graf R. eingetragen.

Im Frühjahr 1940 setzte sich der Bekl. in den Besitz des Gutes einschließlich der von der Kl. gepachteten Parzellen. Durch Verfügung v. 31. Mai 1940 zog er auf Grund der BeschlagnahmeO. für das Generalgouvernement v. 24. Jan. 1940 das Gut des Grafen R. als herrenlos ein.

Die Kl. hat behauptet, daß sie durch die Entsch. des Starosten Eigentümerin der Parzellen geworden sei, und ausgeführt, daß der Bekl. ihr durch seine Maßnahmen ihren Besitz eigenmächtig entzogen habe. Sie hat beantragt, den Bekl. zu verurteilen, an sie die Parzellen Zl. 392/3, 440/2 und 439/3 herauszugeben.

Der Bekl. hat bestritten, daß die Kl. das Eigentum an den Parzellen erworben habe, und ausgeführt, daß durch die Einziehung auf Grund der BeschlagnahmeO. etwaige Rechte der Kl. erloschen seien, so daß sie keine Ansprüche aus Besitz geltend machen könne.

Das Deutsche Gericht R. hat der Klage stattgegeben. Das Urteil läßt es unentschieden, ob die Parzellen der Kl. gehören, es nimmt an, daß das Vorgehen des Bekl. eine unzulässige Besitzentziehung i. S. von § 858 Abs. 1 des deutschen BGB. und von § 393 ABGB. darstelle. In der BerInst. ist zwischen den Parteien unstrittig geworden, daß die Kl. noch nicht Eigentümerin der Parzellen geworden war. Die Kl. hat erklärt, daß sie ihre Ansprüche nur auf ihren Besitz stütze.

Das Deutsche Obergericht hat das Urteil des Deutschen Gerichts aufgehoben aus folgenden Gründen:

Der Rechtsweg ist entgegen der Ansicht des Bekl. zulässig. Die BeschlagnahmeO. v. 24. Jan. 1940 (VBI GG. I, 109) enthält keine Bestimmung, durch die der Rechtsweg bei Maßnahmen allgemein ausgeschlossen wäre, die auf diese VO. gestützt sind. Vielmehr ist im § 15 der VO. nur bestimmt, daß eine Entschädigung für bei Durchführung der VO. entstehende Nachteile nur unter Ausschluß des Rechtsweges gewährt wird. Einen allgemeinen Ausschluß des Rechtsweges enthält diese Bestimmung aber nicht. Da die Zulässigkeit des Rechtsweges eine allgemeine Prozeßvoraussetzung ist, deren Vorhandensein das Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen hat, ist auch im Verfahren vor den deutschen Gerichten im Generalgouvernement gemäß § 25 der VO. über die deutsche Gerichtsbarkeit vom 19. Febr. 1940 (VBI GG. I, 57) nach deutschem Recht zu untersuchen, ob der Rechtsweg etwa durch sonstige Vorschriften ausgeschlossen ist. Nach § 13 Gerichtsverfassungsg. gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Rechtsweg ist deshalb unzulässig, wenn der Kl. nur scheinbar einen Anspruch aus dem bürgerlichen Recht geltend macht, in Wahrheit aber die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsmaßnahmen angreift, um diese vom bürgerlichen Gericht nachprüfen zu lassen. Deshalb würde der Rechtsweg ausgeschlossen sein, wenn die Kl. etwa die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit der gegen den Grafen R. gerichteten Einziehungsverfügung angriffe. Die Kl. beruft sich aber nur darauf, daß der Bekl. durch die gegen den Grafen R. gerichteten Maßnahmen in ihren Besitzstand eingegriffen habe, obwohl von der Vermögenseinziehung nur Graf R. selbst betroffen sei. Die Gültigkeit der gegen diesen von dem Bekl. erlassenen Einziehungsverfügung zieht die Kl. dabei nicht in Zweifel. Es handelt sich damit in der Tat um eine Besitzentziehungsklage, die als bürgerlicher Rechtsstreit anzusehen ist.

Sachlich ist die Klage nur nach polnischem Recht zu



beurteilen. Gemäß § 4 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete v. 12. Okt. 1939 (RGBl. I, 2077) ist das bisher geltende Recht in Kraft geblieben, soweit es nicht der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widerspricht. Für das Sachenrecht gilt im früheren österreichischen Teilgebiet das ABGB. Das ABGB. bestimmt im § 339, daß niemand befugt ist, den Besitzer eigenmächtig im Besitze zu stören, und daß der Gestörte das Recht hat, die Untersagung des Eingriffs gerichtlich zu fordern.

Das Vorgehen des Bekl. kann als eine eigenmächtige Störung im Sinne dieser Vorschrift nicht bezeichnet werden. Die BeschlagnahmeO. hat dem Bekl. im § 8 das Recht verliehen, herrenloses oder als herrenlos geltendes Vermögen einzuziehen. Auf Grund dieser Vorschrift ist der Bekl. befugt, mit der in der Verfügung v. 31. Mai 1940 gegebenen Begründung das Vermögen des Grafen R. einzuziehen. Zu diesem Vermögen gehören unstreitig auch die Parzellen, in deren Besitz sich die Kl. befand, da Graf R. noch als Eigentümer der Parzellen im Grundbuch eingetragen ist. Im § 8 Abs. 2 der BeschlagnahmeO. ist vorgeschrieben, daß die an dem eingezogenen Vermögen bestehenden Rechte Dritter erlöschen. Der Wortlaut dieser Bestimmung scheint darauf hinzudeuten, daß dabei nur an dingliche Rechte gedacht sei, die an dem eingezogenen Vermögen bestehen. Ausgehend von dem Sinn der Bestimmung, die den Zweck hat, die Durchführung der Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 dadurch zu erleichtern, daß Inhaber minderer Rechte und Beschränkungen die gegen den betroffenen Eigentümer gerichteten Eingriffe nicht verhindern dürfen, sondern auf den Weg einer Entschädigung nach § 15 der VO. verwiesen werden sollen, muß aber davon ausgegangen werden, daß nach § 8 Abs. 2 auch obligatorische Rechte, die ein Recht zum Besitz verschaffen, wie das Pachtrecht, erlöschen. Der Besitz selbst ist zwar kein Recht, sondern ein tatsächlicher Zustand, der nur einen rechtlichen Schutz ähnlich einem wirklichen Rechte genießt. Der Besitz als solcher kann daher durch die Einziehungsverfügung nach § 8 Abs. 1 nicht erlöschen, jedoch verliert der Besitzer mit dem Ergehen dieser Verfügung sein Recht zum Besitz und ist verpflichtet, den Besitz an den Bekl. herauszugeben. Bei dieser Sachlage liegt keine eigenmächtige Besitzstörung darin, daß der Bekl. auf Grund der Einziehungsverfügung die von der Kl. gepachteten Parzellen in Besitz genommen hat.

(Deutsches Obergericht Krakau, U. v. 25. Okt. 1940, DOG 20/40.)

\*

**12. Dtsch. ObGer. Krakau. — §§ 5, 6 VO. über die Preisbildung im Generalgouvernement v. 12. April 1940 (VBIGG. I, 131); §§ 40, 42 RStGB.; § 9 VO. über die deutsche Gerichtsbarkeit im GG. v. 19. Febr. 1940 (VBIGG. I, 57); § 3 VO. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 3. Juni 1939 (RGBl. I, 999). Verfahrensrechtliche Voraussetzungen für eine selbständige Einziehung von Schleichhandelsware im Generalgouvernement, wenn der Beschuldigte abwesend ist.**

Der Beschuldigte hatte 17 Zentner Weizenmehl ohne Bezugsberechtigung zu Wucherpreisen aufgekauft, um es im Schleichhandel weiter zu veräußern. Das Mehl wurde polizeilich sichergestellt. Gegen den Beschuldigten hat das Deutsche Gericht in R. einen Strafbefehl wegen Ketten- und Schleichhandels (§ 5 der VO. über die Preisbildung im Generalgouvernement v. 12. April 1940) erlassen, der gemäß § 6 a. a. O. auf eine Gefängnis- und eine Geldstrafe sowie auf Einziehung des Mehles erkannte. Der Strafbefehl konnte dem Beschuldigten nicht zugestellt werden, da sein Aufenthalt unbekannt war. Das Deutsche Gericht hat daraufhin das Verfahren gemäß § 205 StPO. vorläufig eingestellt; den Antrag der Staatsanwaltschaft, das Mehl im objektiven Verfahren einzuziehen, hat es mit der Begründung zurückgewiesen, daß die selbständige Einziehung gemäß § 42 RStGB. an sich in Betracht komme, daß sie aber nicht zulässig sei, „so lange das Verfahren gegen den Beschuldigten noch durchführbar sei“. Gegen diesen Beschluß hat die Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben, der das Deutsche Ober-

gericht Krakau mit folgender Begründung stattgegeben hat:

Entgegen dem Standpunkt des Deutschen Gerichts würde an sich schon die derzeitige Unauffindbarkeit des Beschuldigten — über das tatsächliche Vorliegen dieser Voraussetzung hätte die Staatsanwaltschaft zu befinden (RGSt. 16, 114) — die Anwendung des § 42 StGB. rechtfertigen. Weder das Deutsche Gericht noch auch die Staatsanwaltschaft haben aber die Frage erörtert, ob § 42 hier überhaupt anwendbar ist. Diese Frage ist zu verneinen. Es fehlt nämlich an den in § 40 StGB. festgelegten Voraussetzungen für eine Einziehung. Das Mehl ist weder durch die Straftat hervorgebracht noch auch i. S. des § 11 zu ihrer Begehung gebraucht oder bestimmt gewesen. Mit dem Fehlen dieser Voraussetzungen aus § 40 muß die Anwendbarkeit des § 42 StGB. entfallen. Es ist daher zu prüfen, ob die selbständige Einziehung des Mehls auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Vorschrift möglich ist.

Die VO. über die Preisbildung im Generalgouvernement v. 12. April 1940 sagt unter „Strafbestimmungen“: „Ferner kann auf Einziehung des erzielten Entgeltes und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht . . . , erkannt werden.“ Hiernach wäre eine Einziehung des Mehls grundsätzlich zulässig. Eine Verfahrensvorschrift insbesondere über die Zulässigkeit des objektiven Verfahrens enthält die VO. indessen nicht. Damit erhebt sich die Frage, ob die entsprechenden Verfahrensvorschriften zur Ausfüllung dieser in der VO. bestehenden Lücke aus den im Reich geltenden Bestimmungen zu entnehmen sind; denn der § 9 der VO. über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement vom 19. Febr. 1940 besagt zur Strafrechtspflege: „Für das Verfahren vor den deutschen Gerichten sind die im Altreich geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“

Im Altreich besteht nun die VO. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Preisvorschriften v. 3. Juni 1939. Diese VO. enthält, wie schon ihre Benennung besagt, materielles Recht und Verfahrensrecht. In materiellrechtlicher Hinsicht ist, wie in der VO. über die Preisbildung im Generalgouvernement, die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, vorgesehen (§ 3 Abs. 1). Weiter bestimmt § 3 Abs. 2: „Ist der Beschuldigte abwesend . . . so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden.“ Diese Vorschrift stellt nach Ansicht des Deutschen Obergerichtes ebenso wie (trotz ihrer Aufnahme in das StGB.) die Vorschrift des § 42 StGB. eine verfahrensrechtliche Vorschrift dar. Sie ist daher auf Grund des § 9 der VO. über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement hier zur Anwendung zu bringen, da die hier geltende VO. über die Preisbildung im Generalgouvernement verfahrensrechtliche Vorschriften nicht enthält. Da im vorliegenden Falle der Beschuldigte abwesend ist, sind die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine selbständige Einziehung der beschlagnahmten Ware gegeben. Auch im übrigen liegen die Voraussetzungen für die Einziehung vor, da der Beschuldigte hinsichtlich der beschlagnahmten 17 Zentner Weizenmehl Kettenhandel und Schleichhandel begangen hat.

(Deutsches Obergericht Krakau, Beschl. v. 4. Sept. 1941, DOG W 29/41.)

\*

**13. Dtsch. ObGer. Radom. — § 8 Abs. 1 i. VO. über den Aufbau der Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete v. 26. Okt. 1939 (VBIGG. 3); § 17 VO. über die polnische Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement vom 19. Febr. 1940 (VBIGG. I, 64).**

1. Die Rechtspersönlichkeit der polnischen Gemeinden ist grundsätzlich dieselbe geblieben wie zur Zeit des früheren polnischen Staates.

2. Das Dtsch. ObGer. hat im Nachprüfungsverfahren von Amts wegen alle Bedenken zu untersuchen, die die Richtigkeit des nachzuprüfenden Urteils in Frage stellen könnten.

Das Urteil des Appellationsgerichts wurde mit der Verkündung rechtskräftig, da nach § 11 Abs. 2 der VO.



über die polnische Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement v. 19. Febr. 1940 die Entscheidungen der Appellationsgerichte unanfechtbar sind. Seit der Rechtskraft des Urteils waren bei Eingang des Nachprüfungsantrages der Abteilung Justiz im Amt des Distrikts Radom beim Deutschen Obergericht in Radom 6 Monate noch nicht verfloßen. Das öffentliche Interesse an der Nachprüfung des Urteils ist von der für diese Feststellung zuständigen Antragstellerin bejaht. Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung des beantragten Nachprüfungsverfahrens gemäß den §§ 16 ff. der VO. über die polnische Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement sind mithin gegeben.

Die Nachprüfung des genannten Urteils ist geboten, weil das Verfahren vor dem Appellationsgericht an einem wesentlichen Mangel leidet. Das Appellationsgericht unterließ eine Stellungnahme zu der Frage, ob die Stadtgemeinde W. des Generalgouvernements dieselbe Körperschaft des öffentlichen Rechts sei wie die Stadtgemeinde W. der früheren Republik Polen oder ob andernfalls die Stadtgemeinde W. des Generalgouvernements die Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Gemeinde sei. Es wäre für das Appellationsgericht Pflicht gewesen, diese Fragen von Amts wegen zu prüfen, da — wenn es sie verneint hätte — eine Einstellung des Verfahrens gemäß Art. 190 der polnischen ZPO. zu beschließen gewesen wäre. Die Prüfung der Rechtsstellung der Bekl. lag für das Appellationsgericht nahe, weil der frühere polnische Staat unter dem vollkommenen Sieg der deutschen Waffen völlig zerbrochen ist. Mithin war die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß auch die Rechtsstellung der Stadtgemeinden innerhalb des Generalgouvernements allgemein eine Änderung erfahren haben könnte. Das Deutsche Obergericht hatte die unterbliebene Prüfung nachzuholen.

Verschiedene Gründe sprechen dagegen, die Rechtspersönlichkeit der früheren polnischen Gemeinden als untergegangen und die jetzigen Gemeinden als neu entstandene juristische Personen des öffentlichen Rechts anzusehen. Bei den Stadtgemeinden ist eine Veränderung in der Rechtsstellung bisher noch nicht gesetzlich ausgesprochen worden. Schon diese Tatsache ist auffällig, weil der Gesetzgeber das staatliche und auch zum Teil das private Leben im Generalgouvernement seit dessen Begründung durch eine Fülle von Verordnungen und Vorschriften geregelt hat. Sie läßt die Schlußfolgerung zu, daß der Gesetzgeber eine Veränderung in der Rechtsstellung der Stadtgemeinden nicht beabsichtigt hat und auch für die Zukunft nicht beabsichtigt. Die Annahme, der Gesetzgeber habe sich mit der Rechtsstellung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Generalgouvernements überhaupt noch nicht beschäftigt, wäre verfehlt. Diese Frage war bereits wiederholt Gegenstand der Gesetzgebung. Nach § 7 der VO. über den Aufbau der Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete v. 26. Okt. 1939 ist z. B. das Generalgouvernement selbst Träger eigener Rechte und Verbindlichkeiten. In § 1 Satz 2 der VO. über das Eigentum an dem Vermögen des früheren polnischen Staates v. 14. April 1940 ist sogar ausdrücklich bestimmt, daß das beschlagnahmte Vermögen Eigentum des Generalgouvernements wird, aber eine Rechtsnachfolge desselben nicht stattfindet. Nach § 8 der VO. über die Bildung und Verwaltung von Gemeindeverbänden im Generalgouvernement v. 27. Juni 1941 sind die Gemeindeverbände nicht Rechtsnachfolger der ehemaligen polnischen Landkreise. Nach § 2 der VO. über die Übertragung herrenlosen Vermögens an die Stadt Deutsch-Premysl v. 1. Sept. 1940 geht das herrenlose Vermögen frei von allen Lasten und Verbindlichkeiten an die genannte Stadt über. Mithin ist die Rechtsnachfolge hier gesetzlich ausgeschlossen. Bei den genannten Verordnungen läßt sich allgemein eine bemerkenswerte Feststellung treffen. Jede derselben bezieht sich auf öffentlich-rechtliche Körperschaften als Neuschöpfungen. Es kann daher aus den genannten Verordnungen als Grundsatz lediglich der hergeleitet werden, daß der Gesetzgeber bei Neuschöpfungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften deren Rechtsnachfolge nach früheren ähnlichen Gebilden des polnischen Staates nicht wünscht. Die Stadtgemeinden des Generalgouvernements sind aber keine Neuschöpfungen. Sie bestehen zum Teil schon seit Jahrhunderten und sind nachgewiesenermaßen zum Teil

von Deutschen nach Magdeburger oder sonstigem deutschen Stadtrecht errichtet. Sie überdauerten manchen Wechsel in der Staatsführung, ohne ihre Rechtsstellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu verändern. Seit der Begründung des Generalgouvernements führt gemäß § 1 der VO. über die Verwaltung der polnischen Gemeinden v. 28. Nov. 1939 nach wie vor ein polnischer Bürgermeister die Verwaltung, allerdings gemäß § 8 der genannten VO. unter deutscher Aufsicht. Mit der gleichen Maßgabe ist den Stadtgemeinden nach der VO. über die Aufnahme von Krediten v. 31. Okt. 1939 die Kreditwirtschaft geblieben. Gemäß § 8 Abs. 1 der 1. VO. über den Aufbau der Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete v. 26. Okt. 1939 sind die Gemeinden nach wie vor als juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Grund des materiellen polnischen Rechts zu bezeichnen, welches — soweit es nicht dem deutschen Recht zur Aufsicht widerspricht — auch für die deutschen Gerichte in Geltung geblieben ist. Alles dies läßt erkennen, daß das Leben in der kommunalen Selbstverwaltung unter deutscher Aufsicht sich wie bisher abwickeln soll. Danach ist die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß die Rechtspersönlichkeit der Stadtgemeinden durch den Wechsel in der Staatsführung im allgemeinen keine Veränderung erfahren hat. Ihre Rechtspersönlichkeit ist grundsätzlich dieselbe geblieben wie zur Zeit des früheren polnischen Staates. Diese Auffassung wird auch den Bedürfnissen und Notwendigkeiten des Wirtschaftslebens am besten gerecht.

Ob das Gesagte auch zu gelten hat, wenn die Gemeinde in tatsächlicher Hinsicht, z. B. durch gebietsmäßige Zerschneidung bei der neuen Grenzziehung, rechtlich verändert worden ist, konnte im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben.

Mithin ist festzustellen, daß die Stadtgemeinde W. des Generalgouvernements identisch ist mit der Stadtgemeinde W. des früheren polnischen Staates. Das Appellationsgericht hat keinen Fehlspruch getan, als es diese Feststellung nicht traf. Es hat im Ergebnis auch mit Recht angenommen, daß die Bekl. grundsätzlich wegen der vor dem jetzigen Kriege begründeten Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden kann. Inwieweit die alten Verbindlichkeiten infolge der neuen Gesetzgebung und einen etwaigen Wandel der Rechtsauffassung eine Änderung erfahren haben, bleibt hier dahingestellt.

Hiernach gibt der Mangel, daß das Appellationsgericht sich mit den oben erörterten Fragen nicht beschäftigt hat, keinen Grund zu einer Urteilsaufhebung.

Das Obergericht darf die Nachprüfung aber nicht auf die Frage der Rechtsstellung der beklagten Stadtgemeinde beschränken. Es hat die Nachprüfung auch auf andere Bedenken auszudehnen, welche die Richtigkeit des nachzuprüfenden Urteils in Frage stellen könnten. Es wäre Pflicht des Appellationsgerichts gewesen, sich mit der weiteren Frage auseinanderzusetzen, welche Wirkung die VO. v. 9. Dez. 1939 über die vorläufige Regelung von Unterstützungszahlungen an Pensionsempfänger der polnischen Selbstverwaltungsverbände nebst der 1. Durchführungsvorschrift hierzu v. 11. April 1940 auf die Ruhegehaltsansprüche des Kl. gehabt haben könnte (... wird ausgeführt).

(Deutsches Obergericht Radom, U. v. 5. Febr. 1942, Np 1/40.)

## Strafrecht

14. RG. — § 4 VolksschädVO. Der Tatbestand wird nicht schon dadurch begründet, daß die Kriegsverhältnisse ein bestimmtes rechtswidriges Verhalten — hier die unredliche Gebarung mit den Abschnitten der Kleiderkarten — erst ermöglicht haben. Entscheidend ist nicht, daß die Verhältnisse des Krieges die Gelegenheit zu der strafbaren Handlung erst geschaffen haben, vielmehr ist maßgebend, ob dem Täter die Begehung der Tat durch die außergewöhnlichen Verhältnisse des Krieges irgendwie erleichtert worden ist und ob er das (als mindestens möglich) erkannt und mit Willen ausgenutzt hat. †)

(RG., 3. Strafsen. v. 9. Juli 1942, 3 C 5/1942<sup>n</sup> (3 StS 142 n.) [He.]



**Anmerkung:** Wer im Kriege den Rechtsfrieden in der Heimat stört, versündigt sich angesichts der drohenden Gefahr in besonderem Ausmaße an der Gesamtheit. Damit tritt eine Wertverschiebung in der Beurteilung solcher Rechtsbrüche ein (vgl. Nagler, „Kriegsstrafrecht“, S. 4), d. h. die Strafe wird schärfer. Diese Strafschärfung ist aber nicht das Kennzeichen dessen, was wir als Volksschädlingstat erfassen. Der Gesetzgeber hat in der VVO. besondere Deliktstatbestände aufgestellt, deren Tatbestandsmerkmale jeweils im einzelnen erfüllt sein müssen. Dazu gehört bei § 4 VVO. „die Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse“. Hier darf nicht die Idee des Tätertyps des Volksschädling (vgl. dazu Verf.: DR. 1941, 235) zu einer mehr gefühlbetonten Ausweitung führen. Die Gefahr besteht, weil der Begriff des Volksschädling einer erschöpfenden Definierung spottet (vgl. Freisler, „Deutsches Strafrecht“, S. 133); die Definition des RG. (vgl. z. B. RG.: DR. 1942, 440<sup>11</sup>) kann diese Gefahr nicht bannen.

Was unter „Ausnutzung“ zu verstehen ist, dürfte in der Rspr. feststehen. Sie verlangt, daß der Kriegszustand die Begehung der Tat in irgendeiner Weise begünstigt oder erleichtert hat (vgl. z. B. DR. 1940, 2236<sup>7</sup> m. Anm. des Verf.). Eine Ausnutzung muß festgestellt werden. Die allgemeine moralische Abwertung der Tat kann sie nicht ersetzen. Mag die Tat im Kriege verabscheuungswürdiger als sonst erscheinen, ein solches Argument kann die Anwendbarkeit der VVO. nicht begründen. Das ist vom RG. klar ausgesprochen worden (vgl. RG.: HRR. 1940 Nr. 1137 betr. Milchverfälschung während des Krieges). Die gleiche Klarheit findet man jedoch bisher nicht bei Urteilen, in denen die Straftat erst durch den Krieg ermöglicht wurde, weil sie sich z. B. auf Einrichtungen bezog, die erst der Krieg geschaffen hat (z. B. Feldpost, Kartensystem u. ä.). Es genügt nicht, daß die Handlung einen Mißbrauch der Kriegslage darstellt, § 4 VVO. hat bewußt nicht jede derartige Handlung erfassen wollen, sondern stellt auf einen die Tat erleichternden und begünstigenden Einfluß ab (vgl. Bruns, Anm. zu RG.: DR. 1940, 1937<sup>1</sup>). Wenn ein bestimmtes Verhalten überhaupt erst während des Krieges für strafbar erklärt wird (z. B. Zuwiderhandlungen gegen kriegswirtschaftliche Bestimmungen), so werden gleichfalls durch die Zuwiderhandlung allein noch keine kriegsbedingten Umstände ausgenutzt. In diesem Sinne ist das Urteil des RG.: DR. 1940, 2236<sup>7</sup> zwar richtungweisend, die Praxis ist diesem Gedankengange jedoch nicht stets gefolgt. Wir finden immer wieder Urteile, welche den Unterschied zwischen kriegsbedingter und kriegserleichterter Tat verwischen (Hinweis beim Verf.: Komm. z. VVO., Verlag Lutzeyer, S. 54f.). Zwar hat das SondGer. Berlin einmal mit Recht festgestellt, daß der Diebstahl von Beutestücken nicht deshalb unter § 4 VVO. falle, weil Beutelager nur im Kriege bestünden (6 PLS 47/41). Andererseits weisen aber SondGer. auf die Feldpost als eine Einrichtung des Krieges oder auf ihre Bedeutung für den Krieg hin und glauben, damit die Ausnutzung der außergewöhnlichen Kriegsverhältnisse bereits nachgewiesen zu haben (vgl. SondGer. Breslau: DStR. 1940, 27; SondGer. Schlesien: DRM. 1940, 70). Gewiß sind diese Entscheidungen im Endergebnis doch wieder richtig, weil auf jeden Fall bei der Feldpost die erschwerten Nachforschungsmöglichkeiten — u. a. hervorgerufen durch die besondere Gefährdung, der die Postsendungen ausgesetzt sind — eine Erleichterung der Tat bedeuten. Diese taterleichternden Umstände liegen aber nicht in allen sonstigen Fällen vor, die man dennoch in das Anwendungsgebiet des § 4 VVO. einbezogen hat. Zweifelhaft ist auch das Urteil des RG. (HRR. 1940, 1363, zitiert bei Kohlrausch S. 785), das die betrügerische Erlangung der nur für Angehörige der Wehrmacht während des Krieges bestimmten Familienunterstützung betrifft. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren (vgl. Verf. a. a. O.).

Es ist zu begrüßen, daß das RG. in dem vorliegenden Urteil die grundsätzliche Frage nochmals eindeutig herausgestellt hat und den Unterschied zwischen lediglich kriegsbedingter und der wirklich kriegserleichterter Straftat betont. Daß diese Erleichterung nicht nur objektiv vorliegen, sondern auch vom Willen des Täters umfaßt sein muß, ist eine Selbstverständlichkeit. Fehlt diese Er-

kenntnis beim Täter, so kann er nicht als Volksschädling bezeichnet werden. Man wird allerdings stets zu bedenken haben, daß es viele kriegsbedingte, taterleichternde Umstände gibt. Sie können im einzelnen nicht aufgezählt werden (Beispiele vgl. Verf. a. a. O. S. 55 ff.), hinzuweisen wäre hier auf die durch den allgemeinen Personal-mangel bedingte Verringerung der Kontrollmöglichkeiten. LGDir. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

**\*\* 15. RG. — §§ 263, 302 e StGB.**

1. Trotz leichter Verkäuflichkeit eines Ersatzstoffes kann Beschädigung des Vermögens des Zwischenhändlers gegeben sein, wenn der Hersteller einen Überpreis erhält und die Gefahr besteht, daß die Preisüberwachungsstelle den Verkauf der Ersatzware an die Verbraucher verbietet oder nur zu einem Preis gestattet, der dem von dem Hersteller geforderten und erzielten Preis nicht entspricht.

2. Unter Notlage i. S. des § 302 e StGB. ist eine nur den Ausgebeuteten treffende wirtschaftliche Bedrängnis zu verstehen, nicht eine Einschränkung, die das Volk im ganzen trifft. Eine Notlage ist ferner nicht vorhanden, wenn der Gegenstand, der dem Ausbeutenden fehlt, eine Ware ist, die für die Ernährung bedeutungslos und entbehrlich ist.

Das LG. setzt die derzeit herrschende Knappheit an Lebensmitteln dem Begriff einer Notlage i. S. des § 302 e StGB. gleich. Das ist rechtsirrig. Unter Notlage an der angegebenen Stelle ist eine nur den Ausgebeuteten treffende wirtschaftliche Bedrängnis zu verstehen, nicht eine Einschränkung, die das Volk im ganzen trifft. Abgesehen davon kann von der Ausbeutung einer Notlage nicht die Rede sein, wenn der Gegenstand, der dem Ausbeutenden fehlt, eine Ware ist, die, wie hier das Salatöl und wie sonst das Salatöl, das es ersetzen sollte, nach der Annahme des LG. für die Ernährung bedeutungslos und keineswegs unentbehrlich ist.

Weiter stellt das LG. ohne nähere Ausführungen fest, daß sich der Angekl. unter Ausnutzung einer Notlage Vermögensvorteile habe gewähren lassen, die den Wert seiner Leistung in auffälliger Weise überschritten hätten. Ist aber das der Fall gewesen, so müssen die Abnehmer des Angekl. durch den Ankauf von Salatöl an ihrem Vermögen geschädigt worden sein. Gerade eine solche Schädigung hat jedoch das LG. bei der Untersuchung, ob Betrug vorliege, abgelehnt. Die Behandlung des Begriffsmerkmals des Vermögensschadens beim Betrug und die Behandlung des dem Sachwucher zugrunde liegenden Merkmals der Ausbeutung und der Übervorteilung durch das LG. läßt sich demgemäß nicht miteinander vereinbaren.

Das LG. wird bei der neuen Hauptverhandlung zunächst von der Frage auszugehen haben, ob der Angekl. nicht bestehenden Vorschriften über die Preisbildung zuwidergehandelt hat. In dieser Richtung ist zunächst festzustellen, ob bestimmte Preise oder Richtpreise für Erzeugnisse der von dem Angekl. feilgebotenen Art vorgeschrieben sind, gegebenenfalls ob die von dem Angekl. verlangten und erzielten Preise diesen Vorschriften entsprechen. Für den Fall, daß solche Preise nicht vorgeschrieben sind, wird das LG. zu prüfen haben, ob sich der Angekl. an die allgemeine Vorschrift des § 22 KWVO. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609) gehalten hat. Daß diese Vorschrift ein bestimmtes, an alle gerichtetes Gebot und Verbot enthält, hat der erk. Sen. bereits in der Entsch. RGSt. 75, 361 ausgesprochen. Dort ist auch darauf hingewiesen worden, daß eine Verletzung des Gebotes des § 22 KWVO. nach § 1 PreisstrafVO. v. 3. Juni 1939 (RGBl. I, 999) strafbar ist.

Auf Grund dieser Untersuchung wird das LG. auch ausreichende Unterlagen für die nochmalige Untersuchung darüber gewinnen, ob sich der Angekl. des Betruges schuldig gemacht hat. Daß der Angekl. irreführende Angaben über die Bestandteile des Salatöls und über seine Bewertung durch die maßgebenden Stellen gemacht hat, hat das LG. bereits festgestellt. Seine weitere Untersuchung hat sich bisher lediglich darauf erstreckt, ob die Abnehmer des Salatöls dieses Erzeugnis ohne Schaden im freien Handel haben absetzen können. Hätte aber der Angekl. das Salatöl unter Überschreitung bestehender Preisvorschriften an seine Abnehmer verkauft, so hätte für seine Abnehmer die Gefahr bestanden, daß sie durch Einschreiten der Preisüberwachungsstellen gezwungen



gewesen wären, den Verkauf des Salatins einzustellen oder zu einem Preis vorzunehmen, der den vom Angekl. geforderten und erhaltenen Preisen nicht entsprochen hätte. Die Abnehmer könnten in diesem Fall an ihrem Vermögen geschädigt sein, weil die Gefahr einer Vermögensbeschädigung in einem solchen Grade bestanden hätte, daß sie wirtschaftlich einer bereits eingetretenen Schädigung gleichzuachten gewesen wäre. In einem solchen Falle wird das LG. auch zu prüfen haben, ob die Abnehmer des Angekl. die von dem Angekl. verlangten Preise gezahlt hätten, wenn sie gewußt hätten, daß die Preise den einschlägigen Vorschriften nicht entsprechen.

(RG., 1. StrSen. v. 26. Juni 1942, 1 D 165/42.)

\*

**\*\* 16. RG. — §§ 267 ff. StGB.; Ges. über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren v. 16. Juli 1884. Dem bei Goldschmucksachen üblichen Stempel, der nur die Angabe des Feingehalts in Tausendteilen enthält, fehlt die Eigenschaft einer Urkunde.**

Der Angekl. H. gab dem Angekl. P. vier aus Messing bestehende Armbänder, die mit dem Goldstempel „585“ versehen waren, mit dem Auftrag, sie gegen Beteiligung am Erlös zu verkaufen. P. bot dem Kaufmann J. zunächst eines der Armbänder für 500 *R.M.*, sodann alle vier zum Preise von zusammen 1000 *R.M.* zum Kauf an. Zum Abschluß kam es nicht, da J. Verdacht geschöpft und die Polizei verständigt hatte. Beiden Angekl. war bekannt, daß die Armbänder unecht und fälschlich mit dem Goldstempel versehen waren. Wer den falschen Stempel angebracht hatte, war nicht festzustellen.

Die Verurteilung des Angekl. P. wegen schwerer Urkundenfälschung nach § 270 StGB. i. Verb. m. §§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 1 StGB. und des Angekl. H. wegen Anstiftung dazu, kann nicht aufrechterhalten werden.

Das LG. hat den Goldstempel, der hier mit der eingepprägten Zahl 585 — ohne weiteren Zusatz — den Feingehalt in Tausendteilen angeben sollte (§ 5 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren v. 16. Juli 1884 [RGBl. 120]), zu Unrecht als eine beweiserhebliche Urkunde angesehen.

Richtig ist, daß auch unzusammenhängende Wörter, Zeichen, Nummern, Ziffern und dergleichen dann eine beweiserhebliche Urkunde darstellen können, wenn sie nach Gesetz oder Herkommen, nach der Verkehrsauffassung oder einer Vereinbarung der Beteiligten dazu bestimmt und geeignet sind, über ihr Dasein hinaus eine Gedankenäußerung des — genügend bestimmten — Urhebers darzustellen und für bestimmte rechtliche Beziehungen Beweis zu erbringen. Von diesen als Urkunden anzusehenden Beweiszeichen sind verschiedene solche Zeichen, die sich nur als Kennzeichen (Unterscheidungszeichen, Identitätszeichen) darstellen; sie sind keine Urkunden.

Das Gesetz v. 16. Juli 1884 kennt das Stempelzeichen der §§ 2, 3 für goldene und silberne Geräte und den hier in Betracht kommenden Stempel des § 5 für Schmucksachen aus Gold und Silber. Der Gerätestempel enthält nach der zu § 3 des Gesetzes ergangenen Bekanntmachung v. 7. Jan. 1886 (RGBl. 1) ein besonderes Zeichen (bei Goldsachen die Reichskrone und das Sonnenzeichen), die Angabe des Feingehalts in Tausendteilen und die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Geschäfts, für das die Stempelung bewirkt ist. Dieser Stempel dürfte — vgl. auch § 7 des Gesetzes — alle Voraussetzungen eines als Urkunde anzusehenden Beweiszeichens erfüllen. Für Schmucksachen ist die Verwendung dieses Stempelzeichens verboten (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes); für sie ist als Stempel nur die Angabe des Feingehalts in Tausendteilen vorgesehen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes), und dieser Regel entsprecht hier auf den unechten Armhängern fälschlich angebrachte Goldstempel. Er enthält anders als der Stempel nach § 3 des Gesetzes und der dazu erlassenen Bekanntmachung keinen Hinweis auf das Geschäft, für das die Stempelung erfolgt ist, läßt also den Hinweis auf einen genügend bestimmten Urheber vermissen. Zwar würde für die Urkundeneigenschaft nicht erforderlich sein, daß der Stempel für sich allein den Urheber ergibt, es würde vielmehr genügen, wenn dieser mit Hilfe von Umständen, auf die der Stempel hinweist, für die Beteiligten erkennbar wird. Aber auch das ist hier nicht der

Fall. Die Stempelung nach dem Gesetz v. 16. Juli 1884 ist keine amtliche, sondern sie geschieht durch die Hersteller oder Händler unter ihrer Verantwortlichkeit (s. Komm. des Gesetzes bei Stenglein, Nebengesetze Bd. I, 5. Aufl. 1928, Erl. 3 zu § 3 und Erl. 4 zu § 2, S. 667). Der Urheber des Stempels (§ 5 des Gesetzes) ist also mangels eines besonderen Hinweises unter der Vielzahl der Hersteller von goldenen und silbernen Schmucksachen und der Händler mit solchen Gegenständen zu suchen. Danach handelt es sich aber nicht um die Gedankenäußerung eines hinreichend bestimmten Urhebers, so daß dem Stempel aus diesem Grunde die Eigenschaft einer Urkunde fehlt.

Ob sich der Angekl. P. etwa wegen eines Feilhaltens der Armbänder, das gewerbsmäßiges Handeln voraussetzt, in Tateinheit mit dem versuchten Betrug eines Vergehens gegen § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1884 schuldig gemacht hat und der Angekl. H. der Anstiftung dazu, kann dahingestellt bleiben. Die Verurteilung wegen dieses Vergehens und der Anstiftung dazu würde neben der Verurteilung wegen versuchten Betrugs i. R. bzw. der Anstiftung zum versuchten Betrug nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Es erscheint daher nach Lage der Sache nicht geboten, dem LG. unter Aufhebung des Schuldspruchs aufzugeben, das Vorliegen eines Vergehens gegen § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes v. 16. Juli 1884 und der Anstiftung dazu zu prüfen. Der Schuldspruch kann vielmehr vom Revisionsgericht dahin berichtigt werden, daß der Angekl. P. wegen versuchten Betrugs, der Angekl. H. wegen Anstiftung dazu verurteilt ist.

(RG., 2. StrSen. v. 27. Juli 1942, 2 D 254/42.) [He.]

\*

**\*\* 17. RG. — §§ 267, 268, 263. Ein Kassenführer ist für einen Kassenfehlbetrag in der Regel auch dann ersatzpflichtig, wenn sich nicht aufklären läßt, ob die Kasse einen Schaden in der Höhe des Fehl Betrags erlitten hat. Er kann sich durch Verheimlichen des Fehl Betrags auch in diesem Falle wegen Betrugs strafbar machen.**

Hat er eine Urkundenfälschung in der Absicht verübt, die Geltendmachung des Ersatzanspruchs der Verwaltung, an dessen Bestehen er glaubte, zu verhindern, so hat er die Urkundenfälschung in der Absicht begangen, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Dem Angekl. war im Angestelltenverhältnis bei einer Straßenbahngesellschaft der Schalterverkauf von Wochen- und Monatskarten sowie von Straßenbahnwertmarken übertragen; auch Schülerwertmarken, die von vier anderen Angestellten verkauft werden sollten, gingen regelmäßig durch seine Hände, ebenso ferner Beträge an Lohngeldern. Am 5. März 1941 stellte sich bei außerordentlichen Nachprüfungen des Kassenleiters heraus, daß der Gesamtbestand an Bargeld und Marken, den der Angekl. tatsächlich in Händen hatte, um 4540,50 *R.M.* geringer war als der buchmäßige Sollbestand. Der Angekl. hatte nach seiner Behauptung zuerst am 2. Febr. 1941 bei einem Kassenabschluß, den er selbst vorgenommen hatte, einen Fehlbetrag — angeblich von etwa 3000 *R.M.* — in seiner Kasse bemerkt; er will genauere Feststellungen darüber aus Zeitmangel und in der Hoffnung unterlassen haben, daß sich herausstellen werde, wo der Fehler liege. Er unterließ jedenfalls die ihm dienstlich vorgeschriebene sofortige Meldung des Auftretens eines Fehl Betrags.

Über den Verkauf von Fahrtausweisen für jeden laufenden Kalendermonat hatte der Angekl. monatlich etwa am 10. Tage eine Zwischenabrechnung und gegen Ende des Monats die Endabrechnung dem Kassenleiter zu legen. Wie er sich hierbei am 10. Febr. 1941 verhalten hat, ist im angefochtenen Urteil nicht festgestellt. Bei der Endabrechnung am 26. Febr. 1941 hat er dem Kassenleiter wahrheitswidrig erklärt, daß die Kasse stimme, und den Fehlbetrag dadurch verdeckt, daß er Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrtausweisen für den März 1941 als Erlös aus dem Verkauf von Ausweisen für den Februar bezeichnete. Der Kassenleiter prüfte nicht genau nach und ließ sich täuschen. Auch bei den Nachprüfungen vom 5. März 1941 erklärte der Angekl. zunächst, daß er keine Unstimmigkeit in seiner Kasse wahrgenommen habe, insbes. nicht bemerkt habe, daß ihm damals — wie feststeht — versehentlich an Lohngeldern 51,57 *R.M.* zuviel



ausgezahlt worden seien. Er ließ sich von einem anderen Angestellten ohne Bezahlung Wertmarken im Betrage von 3110 *RM* geben und legte diese als angeblichen Teil seiner Kasse vor, um deren Bestand um 3110 *RM* höher erscheinen zu lassen; ferner änderte er in einer Liste, in der ihm andere Angestellte den Empfang von noch unbezahlten Wertmarken zu 4,50 *RM* unterschrittlich bestätigt hatten, an zwei Stellen die Eintragung von je 100 Stück in „200“ Stück ab und versuchte, durch Hinweis auf diese von ihm vorgelegte Liste vorzutäuschen, daß er von den Empfängern der Marken nicht 900, sondern 1800 *RM* noch zu erhalten habe. Jedoch wurde dieses Vorgehen des Angekl. und ebenso die Höhe des gesamten Fehlbetrages am 5. März 1941 aufgedeckt.

Das LG. hat den Angekl. eines fortgesetzten Betrugs zum Nachteil der Straßenbahngesellschaft in Tateinheit mit schwerer Privaturkundenfälschung schuldig gesprochen. Die Rev. meint, daß weder ein Betrug noch ein Betrugsversuch vorliege und daß der Angekl. auch nicht einer schweren, sondern nur einer einfachen Urkundenfälschung (§ 267 StGB.) schuldig sei, da er sich nichts aus dem Bestand der von ihm geführten Kasse angeeignet habe und auch bei der Vorlegung der von ihm gefälschten Liste sich nicht habe bereichern und keinem anderen habe Schaden zufügen wollen.

1. Zum Schuldspruch wegen schwerer Urkundenfälschung.

Daß der Angekl. vorsätzlich eine zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde verfälscht und von ihr zum Zwecke einer Täuschung im Rechtsleben Gebrauch gemacht hat, ist offensichtlich. Aber auch die Verurteilung des Angekl. wegen schwerer Urkundenfälschung ist gerechtfertigt. Zwar hat das LG. die Entstehungsursache des Fehlbetrages von 4540,50 *RM* nicht aufklären können; mit Rücksicht auf die geordneten Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die bescheidene Lebensführung des Angekl. hat es als nicht erweislich angesehen, daß sich der Angekl. den Betrag, sei es bar, sei es in Wertmarken, aus seiner Kasse angeeignet hätte. Es ist daher nicht erwiesen, daß sich der Angekl. mit Mitteln der Kasse hätte bereichern oder eine aus der Kasse erlangte Bereicherung hätte aufrecht erhalten wollen. Aber das LG. stellt fest, der Angekl. habe angenommen, daß er für den Fehlbetrag im Falle der Aufdeckung ersatzpflichtig gemacht werden würde; er habe daher die Urkundenfälschung in der Absicht verübt, die Geltendmachung des Ersatzanspruchs der Straßenbahnverwaltung in Höhe von 900 *RM* dadurch zu verhindern, daß der Fehlbetrag in dieser Höhe durch die verfälschte Urkunde verdeckt würde. Damit steht die Absicht des Angekl. fest, sich durch die Vermeidung eines gegen ihn gerichteten Ersatzanspruchs, an dessen Bestehen er glaubte, einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Ob ein Ersatzanspruch der Straßenbahnverwaltung wirklich bestand, kann bei der Anwendung des § 268 StGB. unentschieden bleiben; denn der Tatbestand der schweren Urkundenfälschung i. S. des § 268 StGB. liegt auch dann vor, wenn der mittels einer Urkundenfälschung erstrebte Vermögensvorteil nur in der Einbildung des Täters vorhanden ist (so schon RGSt. 31, 286, 288; daran ist festzuhalten).

2. Zum Schuldspruch wegen Betrugs.

Nach den Feststellungen des LG. bleibt die Möglichkeit offen, daß aus der Kasse des Angekl. in Höhe des Fehlbetrags nicht Geld, sondern nur Wertmarken abhanden gekommen seien und daß niemand diese unbezahlten Wertmarken auch nur teilweise zum Schaden der Straßenbahn benutzt habe oder künftig benutzen werde. Für die strafrechtliche Beurteilung muß also zugunsten des Angekl. davon ausgegangen werden, daß seine Kasse im Endergebnis nur um den unerheblichen Papierwert der abhanden gekommenen Marken geschädigt worden sei. Aber das steht der Verurteilung des Angekl. wegen Betrugs nicht entgegen; denn der Vermögensschaden der Straßenbahn, den der Angekl. betrügerisch herbeigeführt hat, ist nicht an dem Kassenbestande, sondern an dem Anspruch der Straßenbahn auf Ersatz für den Kassenfehlbetrag entstanden. Darüber ist folgendes zu sagen.

Das LG. ist davon ausgegangen, daß der Angekl., wie er selbst erkannt habe, zum Ersatz des festgestellten Fehlbetrags von 4540,50 *RM* verpflichtet gewesen sei, ohne

Unterschied, ob die Straßenbahnverwaltung tatsächlich einen Schaden an der Kasse erlitten habe oder nicht. Auf dieser Grundlage nimmt das LG. an, der Angekl. habe vorsätzlich am 26. Febr. 1941 durch die im Urteil festgestellten Täuschungshandlungen die Straßenbahn daran gehindert, ihren Anspruch gegen ihn zu verfolgen, und am 5. März 1941 habe er dasselbe mit weiteren Täuschungshandlungen nochmals versucht. Die schädigende Vermögensverfügung i. S. des § 263 StGB. und entsprechend den von dem Angekl. erstrebten Vermögensvorteil findet das LG. darin, daß die Straßenbahnverwaltung im Februar 1941 unterließ und im März 1941 nach dem Wunsche des Angekl. unterlassen sollte, ihren Ersatzanspruch geltend zu machen.

Dieser Beurteilung ist beizutreten.

Ob die Straßenbahnverwaltung gegen den Angekl. auf Grund der nicht völlig aufklärbaren Sachlage einen Ersatzanspruch in Höhe des Fehlbetrags hatte und durchführen konnte, ist nicht nach strafrechtlichen Grundsätzen, sondern auf Grund des Anstellungsverhältnisses und der Dienstaufgabe des Angekl. nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes und des bürgerlichen Streitverfahrens zu entscheiden. Bürgerlich-rechtlich war der Angekl. verpflichtet, jederzeit auf Verlangen den buchmäßigen Sollbestand seiner Kasse vorzulegen und herauszugeben. In Höhe des Fehlbetrags war ihm die Herausgabe unmöglich; nach dem § 282 BGB. hätte er daher nachweisen müssen, daß die Unmöglichkeit nicht die Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes sei. Diesen Nachweis hat er nicht führen können; darnach war er schadensersatzpflichtig (§ 280 BGB.). Das entspricht den Grundsätzen der Rspr., die den Kassenführer für einen Fehlbetrag der ihm anvertrauten Kasse haftbar macht, solange der Kassenführer nicht beweist, daß der Fehlbetrag infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Umstandes abhanden gekommen ist (RGZ. 149, 282, 284/285 und die dort angeführten Entscheidungen; RArbG. 25, 219, 223). Es ist hierin kein Unterschied zwischen Behördenkassen und nichtamtlichen Kassen zu machen. Bei Kassen, die auf Grund eines Dienstvertrags zu führen sind, kommt gleichzeitig noch in Betracht, daß das Vorhandensein eines gegenüber dem Kassensoll zu geringen tatsächlichen Bestandes ohne weiteres zunächst auf eine Verletzung der vertraglich begründeten Sorgfaltspflicht des Kassenführers schließen läßt (vgl. RGUrt. v. 6. Nov. 1934, VII 155/34; RGWarn. 1935 Nr. 10 = JW. 1935, 115<sup>5</sup>; ferner RGZ. 160, 153, 155 unten und die anderen dort angeführten Entscheidungen).

Über die weitere Frage, ob der Straßenbahnverwaltung aus der Unmöglichkeit der Herausgabe des vollständigen Kassensollbestandes ein Schaden in Höhe des Fehlbetrags erwachsen sei, würde im bürgerlichen Streitverfahren das Gericht nach freier Überzeugung auf Grund des § 287 ZPO. entscheiden müssen. Dabei würde zwar immerhin an die Möglichkeit zu denken sein, daß der Fehlbetrag durch einen Verlust von Wertmarken entstanden sein könne; aber es wäre demgegenüber zu berücksichtigen, daß verlorengegangene Teile des Kassenbestandes mit größter Wahrscheinlichkeit nicht bloß aus der Kasse, sondern überhaupt aus dem amtlichen Gewahrsam abhanden gekommen seien. Daher würde die Gefahr als sehr groß angesehen werden müssen, daß die Wertmarken in Verkehr gelangt und zu unbezahlten Fahrten mit der Straßenbahn gemäßbraucht worden sein oder künftig gemäßbraucht werden könnten, ohne daß die Straßenbahnverwaltung irgendein Mittel hätte, sich gegen solchen Mißbrauch zu schützen. Bei vielen öffentlichen Kassen gehören zum Bestand außer Bargeld auch Wertmarken oder Kostenmarken oder (bei Post und Eisenbahn) Briefmarken oder Fahrkarten usw., und es wäre nicht angängig, dem Führer einer solchen Kasse, der einen Fehlbetrag verschuldet, ohne weiteres die Berufung darauf zu gestatten, daß doch wohl nur der Papierwert von Marken oder Karten verlorengegangen sei; vielmehr müßte der Kassenführer, der sich darauf beruft, Gründe dardun können, aus denen eine für ihn so günstige Sachlage anzunehmen sei. Daß mangels solcher besonderen Gründe „Kassenfehlbeträge von dem Kassenbeamten sofort zu ersetzen sind“, wird daher auch durch amtliche Vorschriften über die Führung öffentlicher Kassen bestätigt (vgl. § 80 Abs. 3



Satz 3 RKassenO. v. 6. Aug. 1927; § 70 Abs. 2 Satz 1 JustizkassenO. v. 30. Jan. 1937). Auch in diesem Punkte kann bei nichtamtlichen Kassen für die Verantwortlichkeit der Kassenführer nichts grundsätzlich anderes gelten. Daß durch eine besondere Dienstanweisung für die Kassenführung des Angekl. etwas anderes festgesetzt wäre, ist nach der Sachdarstellung des LG. ebenfalls ausgeschlossen.

Irrig ist die Ansicht der Rev., daß der Angekl. für einen Fehlbetrag nur dann ersatzpflichtig sein könnte, wenn er sog. „Mankogeld“ bezogen hätte.

Bei einer Entscheidung über die Ersatzpflicht des Angekl. im bürgerlichen Streitverfahren wäre aber noch besonders auch zu würdigen, daß der Angekl. durch Unterlassen der ihm dienstlich vorgeschriebenen sofortigen Meldung eines Kassenfehlsbetrages sowie durch seine späteren Täuschungshandlungen Maßnahmen zur Aufklärung der Ursache des Fehlbetrages verzögert und dadurch die Aufklärungsmöglichkeiten vielleicht beeinträchtigt hat; es greift hier der Rechtfertigungssatz ein, daß das Gericht im bürgerlichen Streitverfahren befugt ist, Folgerungen für die Beweiswürdigung zuungunsten der Partei zu ziehen, die eine Unaufklärbarkeit des streitigen Sachverhaltes schuldhaft herbeigeführt hat (vgl. RGZ. 128, 121, 125). Darüber hinaus hat der Angekl. nach der rechtlich einwandfreien Feststellung des jetzt angefochtenen Urteils durch sein Gesamtverhalten starken Verdacht der Unterschlagung auf sich gezogen.

Nach allem diesem geht das angefochtene Urteil mit Recht davon aus, daß die Straßenbahnverwaltung von dem Angekl. die Erstattung des Fehlbetrags verlangen konnte. Indem der Angekl. durch sein täuschendes Verhalten diesen Erstattungsanspruch der Kenntnis der Straßenbahnverwaltung entzog, brachte er die Verwaltung dazu, den ihr noch unbekanntem Anspruch nicht geltend zu machen. Wäre es hierbei verblieben, so hätte die Straßenbahnverwaltung ihren Anspruch dadurch, daß sie ihn nicht verfolgte, im Endergebnis überhaupt verloren. Die Verwaltung wurde also am 26. Febr. 1941 an ihrem Vermögen beschädigt. Daß sie später die Kenntnis der bestehenden Forderung erlangte und dadurch in die Lage kam, den anscheinend auch dann noch ausreichend zahlungsfähigen Angekl. in Anspruch zu nehmen, machte die vorhergegangene Vermögensbeschädigung nicht ungeschehen, sondern bildete nur einen nachträglichen Wiederausgleich der vorher bestehenden Vermögensbeschädigung, steht also der Verurteilung wegen eines vollendeten Betrugs nicht entgegen.

Entsprechend ergibt sich, daß der Angekl. am 5. März 1941 einen Betrug zum Nachteil der Straßenbahn nochmals unternommen hat, wobei es aber an diesem Tage nur zu einem vergeblichen Versuch gekommen ist. Auch die Annahme des LG., daß das wiederholte betrügerische Verhalten des Angekl. auf Grund eines einheitlichen Gesamtvorsatzes rechtlich eine einzige fortgesetzte Handlung bildet und daß es in seinem letzten Teile mit der Urkundenfälschung in Tateinheit steht, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

3. Das LG. hat die Tat des Angekl. nicht erschöpfend beurteilt. Denn es hat nicht erwogen, ob nicht der festgestellte Betrug schon damit begann, daß der Angekl. am 2. Febr. 1941 die sofortige Meldung des von ihm angeblich damals zuerst entdeckten Fehlbetrages unterließ, zu der er verpflichtet war, und ob sich der Betrug dann nicht schon bei der Zwischenabrechnung, also etwa am 10. Febr. 1941, fortsetzte. Das Gericht hat auch versäumt, das Verhalten des Angekl. unter dem rechtlichen Gesichtspunkte der Untreue sowie daraufhin zu prüfen, ob sich nicht der Angekl. auch einer Unterschlagung mindestens dadurch schuldig gemacht hat, daß er Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen für den März 1941 dazu benützte, bei der Endabrechnung über den Verkauf für den Februar den Fehlbetrag zu verdecken. Indessen kann über diese Unvollständigkeit hinweggegangen werden, da die Gerechtigkeit es nicht erfordert, die angefochtene Verurteilung zu verschärfen (§ 353 Abs. 2 StPO.).

(RG., 1. StrSen. v. 12. Juni 1942, 1 D 347/41.)

\*

■ 18. RG. — § 267 StGB. i. Verb. m. § 2 StGB. In entsprechender Anwendung des § 267 StGB. kann der Kraftwagenfahrer bestraft werden, der durch Eingriffe in das Meßwerk bewirkt, daß die Aufzeichnungen des Tacho-

mers auf der Diagrammscheibe nicht mit dem tatsächlichen Sachverhalt übereinstimmen.

Der Angekl. hat mit dem Lastkraftwagen seiner Firma die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 28 Stkm (§ 36 a StraßVerkZulO.) mehrfach überschritten. Damit dies aus der Diagrammscheibe des Tachometers, mit dem der Wagen ausgerüstet war, nicht zu erkennen war, hatte der Angekl. auf sie eine Pappscheibe gleicher Größe gelegt. Die Pappscheibe war mit einem Fensterausschnitt versehen, der für Aufzeichnungen des Tachometerschreibstiftes auf der Diagrammscheibe nur den Streifen von 20 bis 28 Stkm freiließ. Die Diagramme lieferte der Angekl. an seine Firma ab. Die Anklage legte ihm diesbezüglich gewinnsüchtige Privaturkundenfälschung (§§ 267, 268 StGB.) zur Last. Das AG. hat ihn freigesprochen. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwaltes ist begründet.

1. Der Angekl. hat dadurch, daß er die Höchstgeschwindigkeit von 28 Stkm überschritt, gegen § 36 a StraßVerkZulO. verstoßen und sich dadurch offenbar einer Übertretung des § 71 StraßVerkZulO. schuldig gemacht. Diesen rechtlichen Gesichtspunkt hat das AG. übersehen. Eine Verjährung der Strafverfolgung ist bisher nicht eingetreten. Es handelt sich bei der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verfahrensrechtlich (§ 264 StPO.) um dieselbe Tat, die dem Angekl. zur Last gelegt ist; sie hat in der Anklage lediglich eine andere rechtliche Würdigung erfahren.

2. Zu § 267 StGB.:

Die Aufzeichnungen des Tachographen, mögen sie lediglich auf der Diagrammscheibe oder auch teilweise auf der vom Angekl. darübergelegten Pappscheibe zustande gekommen sein, sind für sich allein keine Urkunden i. S. des § 267 StGB., weil sie lediglich die eingehaltenen Fahrtgeschwindigkeiten bildlich darstellen, aber keine menschlichen Gedankenäußerungen verkörpern und nachweisen. Dieses ist aber nach ständiger Rspr. Begriffsmerkmal einer Urkunde (RGSt. 64, 49 und 98; 40, 261 ff.; RGUr. v. 3. März 1930, 3 D 1212/29 = JW. 1931, 1967<sup>12</sup> = GA. 74, 276).

Allerdings erlangte das Diagramm, wenn es der Angekl. mit seiner Unterschrift versah, hierdurch die Eigenschaft einer Urkunde, nämlich einer schriftlichen Erklärung des Angekl., daß das von ihm gezeichnete Diagramm durch das Meßwerk des von ihm geführten Wagens hergestellt sei. Diese Urkunde hätte er aber weder fälschlich angefertigt noch verfälscht. Die darin verkörperte Erklärung wäre unrichtig, weil das Diagramm nicht allein von dem Tachographen, sondern auch durch menschlichen Eingriff in dieses Werk hergestellt war. Insoweit handelte es sich um eine schriftliche Lüge, die mangels der Voraussetzungen des § 348 Abs. 1 StGB. in der Person des Angekl. nicht strafbar wäre. Auf den zu Täuschungszwecken unternommenen Eingriff in den Aufzeichnungsgang des Tachographen kann die Strafvorschrift der §§ 267, 268 StGB. über Urkundenfälschung daher keine unmittelbare Anwendung finden. Hierin ist dem angefochtenen Urteile beizutreten.

Das AG. hat jedoch nicht geprüft, ob § 267 StGB. vorliegendenfalls entsprechend (§ 2 StGB.) anzuwenden sei. Dem steht nach dem bisher festgestellten Sachverhalte nichts im Wege.

§ 71 StraßVerkZulO. ermöglicht keine Bestrafung, die dem Unrechtsgehalte der Verfehlung des Angekl. entspreche; die von dem AG. als verwerflich gekennzeichnete Tat verdient nach gesundem Volksempfinden eine strengere Bestrafung. Den Diagrammen legt der Verkehr wegen ihrer Zuverlässigkeit einen hohen Beweiswert für die darin dargestellten Tatsachen bei. Er hält es diesbezüglich in der Praxis des täglichen Lebens regelmäßig für überflüssig, sie außerdem noch auf anderem Wege zu ergründen und ihren Nachweis durch Schaffen von anderen Beweismitteln sicherzustellen, sondern begnügt sich mit den Diagrammen. Auch von amtlicher Seite wird ihr Beweiswert entsprechend eingeschätzt. So können z. B. nach Nr. 5 des Erlasses des Reichsarbeitsministers betr. Arbeitszeit der Kraftfahrer und Beifahrer v. 9. Febr. 1939, III a 2501/39 (RARbBl. 1939 III, 63) die Registrierblätter eines im Kraftwagen eingebauten Tachographen



unter gewissen Umständen nicht nur die Eintragungen ins Fahrtenbuch, sondern auch dessen Führung — also Urkunden — ersetzen. Bei der mit dem Fortschritte der Technik ständig zunehmenden Bedeutung von derartigen, durch selbsttätige Vorrichtungen hergestellten Aufzeichnungen für den Nachweis und die Kontrolle von Vorgängen hat sich ein dringendes Bedürfnis eingestellt, sie wegen des ihnen innewohnenden Beweiswertes als solchen auch strafrechtlich vor Beeinträchtigungen erweitert zu schützen, eine Entwicklung, die bei Schaffung des StGB. noch nicht vorhersehbar war. Der Grundgedanke des § 267 StGB. trifft am besten auf den bisher festgestellten Sachverhalt zu. Denn auch diese Bestimmung erstrebt in erster Linie die ungeschmälerte Erhaltung eines Beweiswertes, und zwar den von Urkunden.

(RG., 4. Strafsen. v. 26. Juni 1942, 4 C 341/42 [4 StS 19/42].)

\*

■ 19. RG. — Die VO. über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher v. 10. Sept. 1941 ist auf Zigeuner nicht anwendbar.

Das Jugendgericht hat den am 11. Mai 1925 geborenen Zigeuner W., der das uneheliche Kind einer mit dem Erzeuger in Zigeunerehe lebenden Zigeunerin ist, im Jahre 1941 wegen Diebstahls und wegen Hehlerei je zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt und während Verbüßung der letzten Strafe unter Mitnahme der Anstaltskleidung aus dem Gerichtsgefängnis entwichen ist, wegen Entwendung der Anstaltskleidung und wegen eines in einem unbewohnten Landhause in Mittäterschaft mit einem anderen verübten Diebstahls zu Gefängnis von unbestimmter Dauer (mindestens 9 Monate, höchstens 3 Jahre) verurteilt. Mit der Nichtigkeitsbeschwerde beantragt der Oberreichsanwalt Aufhebung des Urteils im Strafausspruch. Er begründet den Antrag wie folgt:

„Der jugendliche Zigeuner W. ist wegen eines einfachen und wegen eines gemeinschaftlichen schweren Diebstahls zu Gefängnis von unbestimmter Dauer — Mindestmaß 9 Monate, Höchstmaß 3 Jahre — verurteilt worden. Die VO. über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher v. 10. Sept. 1941 (RGBl. I, 567) enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung über eine Einschränkung des Personenkreises, für den sie gilt. Eine Einschränkung dieser Art ergibt sich aber aus dem von ihr verfolgten Ziel und aus den für seine Durchführung geschaffenen Möglichkeiten.

Die VO. verfolgt mit der unbestimmten Strafe das Ziel, den jugendlichen Verurteilten so zu erziehen, daß er sich verantwortungsbewußt in die Volksgemeinschaft einordnet, sich in sie als ordentlicher Volksgenosse eingliedert (§ 2 Abs. 1 der VO., ferner Abschn. III Nr. 2 und Abschn. VII Nr. 1 der AV. des RJM. v. 13. Jan. 1942: DJ. S. 51). Soweit für Nichtdeutsche eine Erziehung zur Einordnung und Eingliederung in die deutsche Volksgemeinschaft überhaupt in Betracht kommt, läßt sie sich keinesfalls bei Angehörigen eines Volksstammes erreichen, der nach seinen Rasseeigenschaften ihr nicht zugänglich sein kann. Schon aus dem Ziel der VO. muß daher entnommen werden, daß sie nicht auf Zigeuner anwendbar ist.

Die unbestimmte Verurteilung ist ferner mit der Art des Strafvollzugs eng verknüpft. Der mit ihr erstrebte Erfolg setzt voraus, daß die besonderen Einrichtungen und Erziehungsmittel des Jugendstrafvollzuges angewendet werden. Deshalb soll auch eine Entlassung auf Probe nur aus dem Jugendgefängnis heraus vor sich gehen (Abschn. V Nr. 4 der AV. v. 13. Jan. 1942). In den Jugendstrafvollzug gelangen aber nur Verurteilte deutschen oder artverwandten Blutes (§ 2 der AV. über den Jugendstrafvollzug v. 22. Jan. 1937: DJ. S. 97, i. d. Fass. v. 16. Juli 1941: DJ. S. 793). Auch der Vollzug der unbestimmten Verurteilung eignet sich daher nicht zur Anwendung bei einem Zigeuner.

Gegen den Beschuldigten hätte daher nach den allgemeinen Bestimmungen des Jugendstrafrechts eine der Dauer nach festbestimmte Gefängnisstrafe verhängt werden müssen.“

Der Senat tritt den Ausführungen des Oberreichsanwalts durchweg bei und beschließt daher nach seinem Antrag.

(RG., 5. StrSen., Beschl. v. 20. Aug. 1942, 5 C 12/42 n (5 StS 28/42.) [He.]

\*\* 20. RG. — §§ 468, 416 RABgO. Der § 468 RABgO. findet auf die Haftungsbeteiligten i. S. des § 416 RABgO. insoweit Anwendung, als der Grund ihrer Haftung von dem Bestehen ihrer Steuerschuld abhängig ist. Treffen bei einer Fortsetzungstat Einzelfälle, bei denen eine solche Abhängigkeit besteht, mit Fällen ohne eine solche Abhängigkeit zusammen, so kann der § 468 RABgO. nicht, auch nicht teilweise, zur Anwendung kommen.

Der Angekl. H. ist beschuldigt, in den Jahren 1928 bis 1934 fortgesetzt in 25 — württembergischen — Gemeinden Gemeindebiersteuer hinterzogen und in Tateinheit damit sich der fortgesetzten Untreue schuldig gemacht zu haben. Das LG. hat ihn nur wegen fortgesetzter Hinterziehung von Biersteuer aus dem § 396 RABgO. zur Geldstrafe von 20 000 RM verurteilt. Es hat ferner die fünf Nebenbeteiligten als Gesamtschuldner für haftbar erklärt für die Geldstrafe sowie für die Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung. Diese Nebenbeteiligten sind in ungeteilter Erbengemeinschaft Inhaber einer Brauerei in V., in der das zu versteuernde Bier hergestellt wurde; die Nebenbeteiligte Frau H. ist die Ehefrau des Angekl. H. Der Angekl. war der kaufmännische Geschäftsführer der Brauerei; er besorgte auch deren steuerlichen Angelegenheiten, für die er allein verantwortlich war. Der § 468 RABgO. greift gegenüber dem Angekl. H. überhaupt nicht ein; denn nach den Urteilsfeststellungen ist dieser nirgendwo persönlicher Steuerschuldner gewesen, auch nicht in der Gemeinde V.; für diese kommen als persönliche Steuerschuldner nur die Angehörigen der Erbengemeinschaft in Betracht, zu denen der Angekl. H. nicht gehört.

Richtig ist, daß der § 468 RABgO. sinngemäß auf die Verurteilung eines Nebenbeteiligten zur Haftung für Geldstrafe und Kosten des Täters anzuwenden ist (RGSt. 67, 32, 33). Die Anwendung kann aber nur unter denselben Voraussetzungen wie bei dem Täter stattfinden. Es muß also die Verurteilung der Nebenbeteiligten zur Haftung davon abhängen, ob ein Steueranspruch gegen sie besteht oder ob und in welcher Höhe ein Steueranspruch gegen sie verkürzt worden ist. Steuerschuldner waren die sämtlichen Nebenbeteiligten insoweit nicht, als die Wirte außerhalb des Ortes V. die Steuerschuldner geworden sind. Steuerschuldner waren die Nebenbeteiligten nur insoweit, als ein Steueranspruch der Gemeinde V. zustand. Hätte daher das LG. die Verkürzung des Steueranspruchs der Gemeinde V. als eine selbständige Straftat erachtet, so hätte möglicherweise eine Vorentscheidung nach § 468 RABgO. abgewartet werden müssen. Das LG. hat aber eine Fortsetzungstat des Angekl. H. angenommen; in diese rechtliche Einheit fallen alle Einzelhandlungen des Angekl. H. hinein ohne Rücksicht darauf, wer Schuldner der angefallenen Biersteuer geworden ist. Es kann nun nicht gefolgert werden, die Haftung der Nebenbeteiligten in Ansehung dieser Einheitstat hinge von der Beachtung des § 468 RABgO. ab, weil ein Teil hiervon bei rechtlicher Selbständigkeit eine solche Beachtung erfordern würde. Es muß vielmehr umgekehrt gefolgert werden, daß eine Vorentscheidung nicht erforderlich ist, weil diese Einheitstat Einzelhandlungen enthält, hinsichtlich deren § 468 RABgO. nicht in Frage kommen kann. Denn wegen dieser Handlungen kann die Haftung der Nebenbeteiligten dem Grunde nach ohne Rücksicht auf § 468 RABgO. festgestellt werden; die Verurteilung der Nebenbeteiligten muß also unabhängig davon erfolgen, ob gegen sie ein Steueranspruch besteht oder ob ein Steueranspruch gegen sie verkürzt worden ist. Es kann demnach nur noch darauf ankommen, ob die Höhe der Haftung der Nebenbeteiligten von der Höhe des Steueranspruchs gegen sie abhängig ist. Auch das ist nicht der Fall. Der Betrag, um den die Steueransprüche der Gemeinde V. verkürzt worden sind, kann nicht für die Höhe der gegen den Angekl. H. festzusetzenden Strafe und deshalb auch nicht für die Höhe der Haftung der Nebenbeteiligten unmittelbar maßgebend sein. Das würde nur zutreffen, wenn die Strafe und die Haftung nach dem Gesetz von der Höhe der hinterzogenen Steuer abhängig wäre, wenn z. B. Strafe und Haftung in einem Vielfachen des hinterzogenen Betrages festzusetzen wären (vgl. RGSt. 66, 298, 301). Offensichtlich hat das LG. hier den § 396 RABgO. in der seit dem 1. Juli 1939 geltenden Fassung anwenden wollen, nach der bei



Hinterziehung von Verbrauchssteuern die Mindeststrafe der Geldstrafe nicht mehr in einem Vielfachen des hinterzogenen Betrages besteht (§ 2a Abs. 2 StGB.; Gesetz zur Änderung der RABgO. v. 4. Juli 1939 [RGBl. I, 1181]). Bei Anwendung der alten Fassung des § 396 RABgO. hätte der Angekl. zu einer wesentlich höheren Geldstrafe verurteilt werden müssen.

Die Nebenbeteiligten haften ohne weiteres gemäß § 416 RABgO. für die Geldstrafe und für die Kosten, soweit es sich um die Hinterziehung von Steuerbeträgen handelt, die auf das an die Wirte in V. gelieferte Bier zu erheben waren, und die die Nebenbeteiligten selbst schuldeten. Das ergibt sich schon daraus, daß die Nebenbeteiligten den Angekl. H. zu ihrem Bevollmächtigten bestellt hatten und daß er in dieser Eigenschaft die Steuer teilweise hinterzogen hat (§§ 107 Abs. 1, 108, 416 Abs. 1 RABgO.).

Aber auch in den Fällen, in denen der Angekl. H. Steuern hinterzog, die von den Wirten außerhalb des Ortes V. geschuldet waren, ergibt sich die Haftung der Nebenbeteiligten aus § 416 Abs. 1 RABgO. Diese Bestimmung stellt es nicht darauf ab, daß Vertreter, Verwalter oder Bevollmächtigte i. S. von §§ 102—107 RABgO. das Steuervergehen bei Gelegenheit einer Vertretungshandlung für den Steuerschuldner begingen, sondern spricht allgemein davon, daß Vertreter usw. bei Ausübung ihrer Obliegenheiten Steuervergehen begehen. Gemäß einer Vereinbarung v. 11. Sept. 1928 haben die Brauereien nach der Abmachung mit den Gemeinden bei der Einhebung der Biersteuer von den Wirten insoweit mitzuwirken, als sie von den Wirten die Steuer einzuziehen, die Steuererklärungen gegenüber den Gemeinden abzugeben und die eingezogenen Beträge an die Gemeinden abzuliefern haben. Es kommen den Brauereien daher Obliegenheiten gegenüber den steuerberechtigten Gemeinden zu; in der Ausübung dieser Obliegenheiten ließen sich die Nebenbeteiligten durch den Angekl. H. vertreten. Es sind also alle Voraussetzungen des § 416 Abs. 1 RABgO. gegeben.

Es ergibt sich demnach, daß die Nebenbeteiligten in Ansehung aller Einzelhandlungen des H. für Geldstrafe und Kosten haften würden, wenn sie selbständige Handlungen wären. Es kann daher auch nicht anders sein, wenn alle diese Einzelhandlungen zu einem fortgesetzten Vergehen zusammengefaßt sind. Es braucht demnach auch nicht mehr geprüft zu werden, ob bei einem fortgesetzten Steuervergehen, das Einzelhandlungen in sich schließt, die teils die Haftung nach § 416 Abs. 1 RABgO. begründen, teils nicht, die Haftung auf einen Teil der Geldstrafe und auf einen Teil der Kosten beschränkt werden kann.

Steht sonach die Haftung der Nebenbeteiligten aus § 416 RABgO. fest, so können sie sich auch nicht darauf berufen, daß der Angekl. H., soweit er von den Wirten außerhalb des Ortes V. geschuldete Steuern hinterzog, als Vertreter oder Bevollmächtigter der Wirte gehandelt habe. Es könnte sich nur darum handeln, ob diese Wirte ebenfalls für Geldstrafe und Kosten haften. Das LG. hat diese Frage mit Recht verneint. Nach den Feststellungen des LG. sind die Wirte verpflichtet, die Biersteuer an die Brauereien abzuführen, wenn die Gemeinden mit der Brauerei eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben. Es handelt sich also um eine Vertretung der Wirte, die diese zur Erleichterung der Einhebung der Biersteuer ohne ihr Zutun auf sich nehmen mußten. In einem solchen Falle kann § 416 RABgO. nicht zur Anwendung kommen; vgl. dazu § 416 Abs. 1 Satz 2, wonach in den Fällen der Vormundschaft und der Pflegschaft der Vertretene für Verfehlungen des Vertreters nicht haftet.

(RG., 1. StrSen. v. 3. Juli 1942, 1 D 272/41.)

### Reichsarbeitsgericht

21. RArbG. — § 69 Abs. 2 ArbGG.; §§ 319, 320, 321 ZPO. Urteilsberichtigung, Tatbestandsberichtigung und Urteilsergänzung wegen des Streitwerts im arbeitsgerichtlichen Verfahren, insbes. Voraussetzungen des Ergänzungsverfahrens.

Der Kl. war Angestellter in Diensten der Bekl. zu 1. Mit deren Einverständnis trat er am 1. April 1939 auf

Grund einer Abmachung v. 26. Jan. 1939 in den Dienst der Bekl. zu 2 über, deren Betrieb früher eine besondere Abteilung der Bekl. zu 1 gebildet hatte. Sein Monatsgehalt wurde dabei auf 700 RM festgesetzt. Nach Beginn des Krieges ist er größtenteils wieder für die Bekl. zu 1 tätig gewesen und hat ein Gehalt von 600 RM bezogen. Es haben dann Verhandlungen über Wiederanstellung des Kl. bei der Bekl. zu 1 stattgefunden, die nach Behauptung beider Bekl. zu einer Wiederanstellung ab 1. Jan. 1940 mit einem Gehalt von 600 RM bei der Bekl. zu 1 geführt haben. Am 15. Juli 1940 hat die Bekl. zu 1 dem Kl. wegen eines angeblich beleidigenden Briefes mit nachträglich erteilter Genehmigung des Arbeitsamts fristlos gekündigt. Der Kl. hat die Berechtigung der Bekl. zu 1 zu der fristlosen Kündigung bestritten und gegen beide Bekl. Klage auf Feststellung und Zahlung erhoben.

Das ArbG. hat die Bekl. zu 1 zur Zahlung von 215 RM nebst Zinsen verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen. Die Kosten hat es zu  $\frac{2}{3}$  dem Kl., zu  $\frac{1}{3}$  der Bekl. zu 1 auferlegt und hat den Wert des Streitgegenstandes auf 500—600 RM festgesetzt.

Gegen dieses Urteil hat nur der Kl. Berufung eingelegt. Das LArbG. hat in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils durch Urteil v. 25. Sept. 1941 dahin erkannte:

Es wird festgestellt, daß der zwischen dem Kl. und der Bekl. zu 2 am 26. Jan. 1939 abgeschlossene Anstellungsvertrag nach wie vor besteht und demgemäß die Bekl. zu 2 dem Kl. ein Monatsgehalt von brutto 700 RM abzüglich des jeweiligen anderweitigen Arbeitsverdienstes zu zahlen hat.

Die Bekl. zu 2 wird verurteilt, dem Kl. 380 RM nebst 4% Zinsen seit dem 6. Jan. 1941 zu zahlen.

Der Kl. wird mit seinen weitergehenden Ansprüchen abgewiesen.

Von den gerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt der Kl.  $\frac{1}{3}$ , die Bekl. zu 2  $\frac{2}{3}$ ; die Bekl. zu 2 trägt ihre eigenen außergerichtlichen Kosten und die des Kl. Der Kl. trägt die besonderen der Bekl. zu 1 erwachsenen außergerichtlichen Kosten.

Der Wert des Streitgegenstandes der Berufung beträgt 4380 RM.

Gegen dieses Urteil hat die Bekl. zu 2 Rev. eingelegt. Schon vor Einlegung dieser Rev., die unter dem Aktenzeichen RAG 7/42 läuft, hatten die Bekl. beim LArbG. eine Änderung der Streitwertfestsetzung in dem Urteil v. 25. Sept. 1941 begehrt, und zwar dahin, daß der Streitwert für die Anfechtbarkeit des Urteils auf 37 500 RM, für die Kostenberechnung auf 15 000 RM festgesetzt werde. Dieser Antrag war gestützt auf § 320 und § 319 ZPO. Das LArbG. hat den Antrag in beiden Hinsichten für unbegründet erachtet und durch Beschluß v. 11. März 1942 die beantragte Urteilsberichtigung abgelehnt. Die Bekl. haben die anderweitige Streitwertfestsetzung aber auch noch auf Grund des § 321 ZPO. zu erreichen versucht. Sie haben geltend gemacht, das Urteil des LArbG. sei insofern unvollständig, als es offen lasse, ob die Wertfestsetzung für die Anfechtbarkeit des Urteils oder für die Kostenberechnung gelten solle. Das Urteil bedürfe deshalb einer Ergänzung. In der darauf stattgefundenen mündlichen Verhandlung haben die Bekl. eine Ergänzung des Urteils dahin beantragt, daß der Streitwert für die Anfechtbarkeit des Urteils 37 500 RM, der für die Kostenberechnung 15 000 RM betrage. Hilfsweise haben sie weiter beantragt, gemäß § 69 Abs. 3 ArbGG. wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits die Rev. zuzulassen, gegebenenfalls den Streitwert des Ergänzungsurteils gemäß § 3 ZPO. auf 6450 RM festzusetzen.

Das LArbG. hat durch Urteil v. 4. März 1942 den Ergänzungsantrag zurückgewiesen und hat den Streitwert für das Verfahren über den Ergänzungsantrag auf 6450 RM festgesetzt. Die Rev. war erfolglos.

Die Zurückweisung eines Ergänzungsantrages mangels Vorliegens der verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des § 321 Abs. 1 ZPO. hat ebenso wie eine etwaige Ergänzung durch Urteil zu erfolgen (RGZ. 30, 342). Ein solches Urteil ist dann grundsätzlich selbständig anfechtbar. Die Anfechtbarkeit richtet sich nach § 72 Abs. 1 ArbGG., wonach die Rev. an das RArbG. dann stattfindet, wenn der festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze (zur Zeit 6000 RM) übersteigt oder wenn die Rev. wegen



grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits besonders zugelassen worden ist. Letzteres ist hier nicht geschehen. Das LArbG. hat aber den Streitwert in dem angefochtenen Urteil auf 6450 *RM* festgesetzt. Zu einer von der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung abweichenden Neufestsetzung des Streitwerts im BU. war das LArbG. nach § 69 Abs. 2 ArbGG. genötigt, weil das Klagebegehren in Höhe von 215 *RM* nebst Zinsen nicht in den zweiten Rechtszug gelangt war. Es kann nun zweifelhaft sein, ob die Streitwertfestsetzung in dem die Ergänzung des früheren Urteils ablehnenden Urteil v. 4. März 1942 mit 6450 *RM* angesichts der Wertfestsetzung in dem Haupturteil mit nur 4380 *RM* innerlich gerechtfertigt ist. Für die Frage der Anfechtbarkeit des Urteils v. 4. März 1942 ist die Festsetzung aber jedenfalls als maßgebend hinzunehmen (RARB.G. 1, 262; 4, 48 = JW. 1929, 2645; RARB.G. 14, 37/38 und Urt. v. 23. März 1938, RAG 214/37; ArbR-Samml. 32, 307 ff. [309]). Auch eine unrichtige Wertfestsetzung ist für das Revisionsgericht bindend.

Hiernach ist die Rev. gegen das Ergänzungsurteil zulässig. Sie kann jedoch nicht als begründet anerkannt werden.

Wie die Gründe des angefochtenen Urteils ergeben, ist darin die beantragte Ergänzung des Haupturteils deswegen abgelehnt worden, weil in dem Haupturteil die nach dem Gesetz notwendige Streitwertfestsetzung nicht übergangen war und es deshalb an der verfahrensrechtlichen Voraussetzung einer Urteilsergänzung nach § 321 ZPO. fehlte. Das BG. hat dazu nähere Ausführungen zur Rechtfertigung seiner Streitwertfestsetzung in dem Haupturteil gemacht und dargelegt, warum es keine getrennte Wertfestsetzung einerseits für die Frage der Anfechtbarkeit des Urteils, andererseits für die Kostenberechnung vorgenommen hat. Eines Eingehens hierauf bedarf es aber nicht. Denn Erfolg hätte die Rev. nur haben können, wenn sie darzutun vermocht hätte, daß das angefochtene Urteil eine im Haupturteil notwendigerweise zu treffende Entsch. ganz oder teilweise übergangen hätte. Davon kann aber hier keine Rede sein.

Die Wertfestsetzung in dem Haupturteil ist auf Grund des § 69 Abs. 2 ArbGG. geschehen. Eine besondere Wertfestsetzung für die Kostenberechnung in den möglichen Fällen, in denen die Wertberechnung für die Anfechtbarkeit des Urteils und für die Kostenfestsetzung keine einheitliche ist, ist vom Gesetz als notwendiger Urteilsinhalt nicht vorgeschrieben. Die Begründung der Rev. läuft denn auch nur darauf hinaus und hat offenbar das Ziel, die gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG. erfolgte und für die Anfechtbarkeit des Urteils ohne weiteres entscheidende Streitwertfestsetzung im Haupturteil des BG. als unrichtig nachzuweisen. Auch wenn es zuträfe, daß sie unrichtig wäre und bei richtiger Wertberechnung zwischen einem Streitwert für die Anfechtbarkeit des Urteils und einem solchen für die Kostenfestsetzung unterschieden werden müßte, wäre damit keine Möglichkeit für ein Ergänzungsurteil nach § 321 ZPO. gegeben. Denn ein solches kann nicht dazu dienen, eine ergangene Entsch. abzuändern und richtig zu stellen.

(RARB.G., Urt. v. 19. Juni 1942, RAG 35/42. — Hannover.)

\*

**\*\* 22. RARB.G. — § 319 ZPO. Ein Berichtigungsbeschluß, der offensichtlich unzulässig ist, weil es sich nicht um eine Unstimmigkeit zwischen Wille und Ausdruck handelte, ist für das spätere Verfahren unbeachtlich.**

Der Kl. stand seit 17 Jahren im Angestelltenverhältnis zur Bekl. Er bezog zuletzt ein monatliches Gehalt von 346 *RM*. Die Bekl. hat am 24. Okt. 1940 seine fristlose Entlassung ausgesprochen. Am 20. Nov. 1940 wurde er zum Wehrdienst eingezogen.

Der Kl. bestritt die Rechtswirksamkeit der fristlosen Entlassung. Ein Grund hierzu habe nicht vorgelegen. Für eine befristete Kündigung sei die Kündigungsfrist nach dem KündSchutzG. bis zum 31. März 1941 gelaufen. Da er aber am 20. Nov. 1940 zum Wehrdienst einberufen worden sei, sei das Arbeitsverhältnis auch dadurch nicht beendet worden.

Der Kl. begehrte im Rechtsstreit 1. die Feststellung der Unwirksamkeit der am 24. Okt. 1940 ausgesprochenen Kündigung, 2. die Fortzahlung des Gehaltes bis Ende Nov. 1940 mit 426.50 *RM* und 3. hilfsweise den Widerruf der Kündigung.

Das ArbG. hat durch Teilurteil die Rechtsunwirksamkeit der fristlosen Entlassung ausgesprochen und die Bekl. unter Abweisung des weitergehenden Anspruches zur Zahlung des Gehalts von 299 *RM* bis zum Tage der Einziehung des Kl. zum Wehrdienst verurteilt. Den Streitwert hat es auf 1000 *RM* festgesetzt.

Im zweiten Rechtszuge ist zur Sprache gekommen, daß der Kl. vertragliche Ruhegehaltsansprüche habe, die durch die fristlose Entlassung möglicherweise verloren gingen. Das BG. hat in einem Beweisbeschluß in Ausübung des richterlichen Fragerechtes dem Kl. aufgegeben, darzulegen, welche Pensionsansprüche er zu erheben habe. Beiden Streitparteien ist weiter aufgegeben worden, sich über den Streitwert zu äußern. Der Kl. erklärte dazu, daß er ein Ruhegehalt in Höhe von 200 *RM* monatlich haben würde und daß mit Rücksicht hierauf der Streitwert auf 30000 *RM* festzusetzen sei. Die Bekl. bezifferte das etwaige Ruhegehalt auf 169.54 *RM* monatlich.

Das LArbG. übersandte darauf die Akten an das ArbG. mit dem Anheimstellen, im Hinblick auf den Pensionsanspruch über eine Streitwertberichtigung zu befinden. Das ArbG. hat dann den Streitwert in Anwendung des § 319 ZPO. durch Beschluß v. 19. Juni 1941 auf 27000 *RM* „berichtigt“.

Eine Änderung der Anträge in der Berinst. ist nicht erfolgt. Es ist insbesondere kein Feststellungsanspruch etwa dahin erhoben worden, daß der Ruhegehaltsanspruch durch die fristlose Entlassung nicht berührt würde. Die Berufung der Bekl. ist zurückgewiesen worden. Eine Streitwertfestsetzung ist im BU. nicht vorgenommen. Die Zulassung der Rev. ist mit der Begründung abgelehnt worden, der Rechtsstreit habe keine grundsätzliche Bedeutung.

Die Bekl. beantragte im dritten Rechtszuge die Aufhebung des BU. und die Abweisung der Klage.

Die Rev. ist unzulässig. Der vom ArbG. in seinem Urteil ursprünglich festgesetzte Streitwert erreicht nicht 6000 *RM*. Die nachträglich in die Form eines Berichtigungsbeschlusses nach § 319 ZPO. gekleidete Änderung der Streitwertfestsetzung ist ohne Wirkung. Die Voraussetzungen für eine Berichtigung haben ohne Zweifel nicht vorgelegen. Das Urteil gab in seiner Streitwertfestsetzung das wieder, was das ArbG. verkünden wollte. Es ist insbesondere auch kein Rechenfehler in der Festsetzung des Streitwertes untergelaufen. Das ArbG. konnte zu keinem höheren Streitwert als 1000 *RM* kommen, weil ihm von dem Ruhegehaltsanspruch nichts bekannt war. Ein Berichtigungsbeschluß aber, der offenkundig unzulässig ist, weil es sich nicht um eine Unstimmigkeit zwischen Wille und Ausdruck handelte, ist für das spätere Verfahren unbeachtlich. Das ArbG. konnte nicht durch einen Beschluß, für den eine gesetzliche Grundlage fehlte, nachträglich die Revisionsfähigkeit des BU. herbeiführen (vgl. RARB.G. 1, 5).

Im BU. ist eine Neufestsetzung des Streitwerts nicht erfolgt, auch nicht die Zulassung der Rev. ausgesprochen. Das Urteil blieb deshalb mangels der Revisionssumme unanfechtbar.

(RARB.G., Beschl. v. 19. Juni 1942, RAG 30/42. — Berlin.)





# Manches RUHMESBLATT

in der Geschichte der Medizin gehört den BAYER-Arzneimitteln. Viele früher tödliche und zu langem Siechtum führende Krankheiten werden heute mit ihrer Hilfe geheilt. Das BAYER-Kreuz ist das Zeichen des Vertrauens!



# Die Preise IM GÜTERNAHVERKEHR MIT KRAFTFAHRZEUGEN

NAHVERKEHRSPREISVERORDNUNG  
mit ihren Ausführungsbestimmungen

Erläutert von  
Dr. Hans v. Heppe, Oberregierungsrat im Reichsverkehrsministerium; Dr. Walter Jösch, Oberregierungsrat beim Reichskommissar für die Preisbildung; Dr. Heinrich Jesse, Regierungsrat beim Reichskommissar für die Preisbildung; Dr. Max E. Pribilla, Wirtschaftssachverständiger

Format 14,8x21 cm. 80 Seiten, steif kartoniert. Preis 1,80 RM

Die am Nahverkehr beteiligten Wirtschaftskreise und die Fuhrunternehmer finden in der Schrift das notwendige Handwerkszeug für die Preisberechnung im Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die Schrift, die aus den Erfahrungen mit der Anwendung der NVP. entstanden ist, ist mit zahlreichen Berechnungsbeispielen versehen. In die Erläuterungen sind auch die Erlasse der obersten Reichsbehörden eingearbeitet, die im Zusammenhang mit der NVP. zu ihrer Auslegung und Ergänzung ergangen sind. Die Vergütungsbestimmungen für die auf Grund des Reichsleistungsgesetzes beorderten Fahrzeuge sind ebenfalls berücksichtigt.

Lieferung durch alle Buchhandlungen oder vom  
HERMANN LUCHTERHAND VERLAG · BERLIN-CHARLOTTENBURG 9

# Beck'sche Kurz-Kommentare

Anfang November erscheint:

## Strafgesetzbuch

Mit Nebengesetzen, Verordnungen und Kriegsstrafrecht von  
Dr. Otto Schwarz  
Reichsgerichtsrat

11., verbesserte und vermehrte Auflage

Sechste Großdeutsche Ausgabe

XXXI, 1101 Seiten Taschenformat. Halbleinenband RM. 13.80

Seit dem Erscheinen der 10. Auflage, die schon nach 3 Wochen vergriffen war, sind bedeutsame Rechtsänderungen ergangen, so die WD vom 10. 9. 41 über unbestimmte Beurteilung Jugendlicher, die Novelle vom 4. 9. 41 mit ihrer Umgestaltung der §§ 211, 212 über Mörder und Totschläger, ihrer Einführung des § 281 über den Mißbrauch von Ausweisungspapieren und ihrer Verschärfung der Strafe für gefährliche Gewohnheitsverbrecher, Sittlichkeitsverbrecher und Wucherer. Alle diese wichtigen neuen Bestimmungen sind in der Neuauflage berücksichtigt und ausführlich kommentiert. Ferner hat das Kriegsrecht besondere Aufmerksamkeit gefunden, vor allem die Erläuterungen der Verbrauchsregelungsverordnung und der Kriegswirtschaftsverordnung. Im übrigen ist die neue Rechtsprechung, darunter unveröffentlichte Urteile des Reichsgerichts, insbesondere auf dem Gebiete des Kriegswirtschaftsrechts, wieder weitgehend herangezogen worden.

Ende November erscheint:

## Strafprozeßordnung

mit den wichtigsten Nebengesetzen und dem Kriegsverfahrensrecht von  
Dr. Otto Schwarz  
Reichsgerichtsrat

11., neubearbeitete und vermehrte Auflage

Sechste Großdeutsche Ausgabe

XX, 1026 Seiten Taschenformat. Halbleinenband RM. 12.50

Auch von diesem bewährten Kurz-Kommentar war die letzte Auflage kurze Zeit nach ihrem Erscheinen vergriffen. Inzwischen brachte die Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. 8. 42 einschneidende Änderungen. Die neue WD ist, unter Erläuterung der einzelnen Bestimmungen an den zugehörigen Stellen, durchgehend in das Buch eingearbeitet. Außerdem ist der gesamte Text der Verordnung nochmals im Zusammenhang im Abschnitt Kriegsverfahrensrecht abgedruckt, wobei auf die Stellen im Kommentar hingewiesen ist, an denen die Erläuterung der betreffenden Vorschriften zu finden ist. Im übrigen ist die Neuauflage in allen Teilen durchgesehen und ergänzt, die Rechtsprechung ist nachgetragen worden. U. a. ist auch die WD über die Strafrechtspflege gegen Juden und Polen in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. 12. 41 aufgenommen, die auch für das Verfahren vor sämtlichen deutschen Gerichten zu beachtende Vorschriften enthält.

Verlag C. H. Beck München und Berlin



Die einzige deutsche Zeitschrift über  
die Rechtsfragen der Kriegs- und Zivil-Luftfahrt

Mit Beginn des 10. Jahrganges übernahm  
Ministerialrat im Reichsluftfahrtministerium  
Professor Dr. Rüdiger Schleicher  
die Herausgabe des

## Archiv für Luftrecht

Vierteljahresschrift des Instituts für Luftrecht an der Universität Berlin

Gr. 8°, jährlich etwa 300 Seiten Umfang, Preis 15.— RM

Aus dem Inhalt der letzten Hefte:

Riesch, Die geschichtliche Entwicklung des Luftkriegsrechts / Richter,  
Luftfahrt und Arbeitsrecht im Kriege / v. Unruh, Rechtsnatur der Bau-  
beschränkungen zugunsten der Luftfahrt / Urteilsprechungen /  
Länderberichte / Schrifttum

OST-EUROPA-VERLAG, Königsberg (Pr) / Berlin W 62

## Einladung zur Subskription

und ausführl. Prospekt zu der einzigartigen  
Neuerscheinung:

### „Die deutschen Ordensburgen“

von Maschke/Kasiske

versende ich wegen Papiereinsparung nur an  
Interessenten! Sofortige Anforderung erbeten!

**Buchversand Hanse Kurt E. Bülk,**  
Hamburg 11/9, Gr. Burstah 51

Neuerscheinung!

## Kosten in Anerbensachen ABC-Übersicht

von Justizamtmann Werner Schmücker

32 Seiten RM 1.80 kart.

Das Werk will eine schnelle und sichere Berechnung und Prüfung  
der Kosten in Anerbensachen ermöglichen. Es ist auf Grund prak-  
tischer Erfahrungen des Verfassers aufgestellt worden. Das zeit-  
raubende Zusammensuchen der verstreuten Bestimmungen wird durch  
den Gebrauch dieses Heftchens vermieden und die Berechnung der  
Kosten durch die alphabetische Anordnung des Stoffes wesentlich  
erleichtert. Außer den **Anerbenbehörden**, den **Grundbuchämtern**  
und **Nachlaßgerichten** wird das Werk auch den **Rechtsanwälten**,  
**Notaren** und deren Büropersonal eine wertvolle Hilfe sein.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. - Berlin/Leipzig/Wien  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Dr. Atzler

## Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung  
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

**„Greif“** Auskunft und Detektiv-Institut / gegr. 1896  
Inh.: Polizei-Kommissar a. D. Fritz Jürisch  
chem. Kriminal-Kommissar in Riga a. D.  
Berlin W 62, Lutherstraße 27 (gegenüber der Scala). Telefon: 243433  
Auskünfte · Beobachtungen · Geheim-Ermittlungen  
Seit 46 Jahren das Institut für Leistung und Zuverlässigkeit!

In Kürze erscheint:

## Devisenrecht und bürgerliche Rechtspflege

Von Just.-Insp. Hellmuth Bauer

292 Seiten

RM 9.60 kart.

Die Entwicklung und die Eigenart des Devisenrechts haben es mit  
sich gebracht, daß sich die Anwendung der devisenrechtlichen Be-  
stimmungen in der bürgerlichen Rechtspflege nicht einfach gestaltet.  
Selbst heute, wo diese Entwicklung im wesentlichen zum Abschluß  
gekommen ist, bereitet diese Anwendung noch manche Schwierig-  
keiten. Vor allen Dingen sollte die Auswirkung der devisenrecht-  
lichen Gesetzgebung in der bürgerlichen Rechtspflege dargestellt  
werden. Deshalb ist auch besonderer Wert darauf gelegt worden,  
diese Auswirkungen durch zahlreiche praktische Beispiele zu erläutern  
und an Hand derselben aufzuzeigen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. - Berlin - Leipzig - Wien  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Sofort lieferbar.

## Das Deutsche Schiffsregisterrecht

Ein Handbuch für die Praxis

Von

Dr. Walter Heinerici und Paul Giljan

Amtsgerichtsrat

Justizoberinspektor

Rechtswahrer beim Schiffsregistergericht Berlin

Das Werk bringt eine systematische Darstellung des teils neugeschaffenen, teils  
wesentlich umgeformten Stoffes des gesamten Schiffsregisterrechts und behan-  
delt die Verfahrensvorschriften der neuen Schiffsregisterordnung. Die Dar-  
stellung wird durch zahlreiche Beispiele und Muster für Anmeldungen und  
Verfügungen veranschaulicht und durch Einbeziehung des Kostenrechts ver-  
vollständigt. — Das Schiffsregisterrecht gilt im ganzen Großdeutschen Reich,  
also sowohl in der Ostmark und im Sudetengau als auch in den Ostgebieten!

456 Seiten

RM. 14.— kart.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. - Berlin/Leipzig/Wien  
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

## Hermann Bahr

Fachbuchhandlung und Bibliothek  
für Rechts- u. Staatswissenschaft, Steuerrecht,  
Volkswirtschaft und Betriebswissenschaft



Die Bibliothek ist jeder  
öffentlichen Bibliothek  
in Ihrem Spezialfach an  
Leistungsfähigkeit ge-

wachsen und vermietet  
gegen billigste Gebühr  
(Grundmiete 35 Pfennig  
pro Band und 10 Tage)

### Wo finde ich?

Jedes juristische, steuerrechtl. u. volkswirtschaftl. Buch,  
auch selt. und vergriff. Werke, gegen Sicherheitsleistung

Kostenloser Literatur- und Judikaturnachweis bei fester Mietbestellung  
Verlange Mietbedingungen

BERLIN W 9, Linkstraße 43, Potsdamer Platz





**Das Warenzeichen**  
der Fabrik  
chem. pharm.  
Präparate  
**H.O. ALBERT WEBER**  
MAGDEBURG-W.  
Belforter Str. 23

**PepEters**

Gemälde An- und Verkauf  
Leipziger Straße 103, Ruf 11 24 17



**Ein eigenes Haus**

Jetzt durch steuerbegünstigtes  
Bausparen planmäßig vorbereiten!  
Warum soll Ihnen nicht auch gelingen,  
was schon Tausende von Bausparern  
mit unserer Hilfe erreicht haben?  
Verlangen Sie kostenlos den  
Katalog Nr. 120 von Deutschlands  
größter Bausparkasse

**GdF Wüstenrot**  
in Ludwigsburg/Württemberg

**Geheim-Aufträge**

Heirats- und Privatauskünfte, Beobach-  
tungen, Angestellte, Treue, Ermittlungen,  
Reisebegleitung, Ehe- u. Alimentensachen,  
Beweis- und Entlastungsmaterial usw.

**Detektiv Otto Schultz**  
Hamburg 11, Neuenburg 6, Ruf: 31 18 85.  
Größte Erfolge seit über 20 Jahren!

**Radio**, „Emweka“,  
die transpor-  
table Antenne,  
ohne Draht an  
jed. Netzgerät  
in einer Minute  
erbringbar, bringt lautlicher viele Sender  
Keine Hochantenne erford. Über 10 000 im  
Gebrauch, Anerkennungen aus allen Gauen.  
RM. 4,65, Nachn. 50 Pfg. mehr, Prosp. frei!

**Max Wunderlich**, Köln 118

**Alles für das Büro!**

**Papiere**  
**Vordrucke**  
**Druksachen** jeglicher Art

sowie alle sonstigen für das Büro benötigten Waren

**Hans-Goldan-Stiftung**

Berlin O 17, Blumenstraße 29

Fernsprecher: Sammel-Nr. 5980 26

Dresden A., Pillnitzer Straße 50, Fernsprecher 216 47

Hamburg 36, Gänsemarkt 35, Fernsprecher 34 58 08

Leipzig, Beethovenstraße 11

Stettin, Passauer Straße 1, Fernsprecher 362 39



Zeichen und Name

**BAUER & CIE**

bedeuten für Sie

**SANATOGEN FORMAMINT**  
**KALZAN**

**Serol** D.R.P.

Ihr Vorrat an  
Haemorrhoiden-Serol, Heil-Serol,  
Phebrocon (Fußflechten) - Serol,  
Schnupfen-Serol, Wurm-Serol  
reicht weiter, wenn Sie den Hinweis  
beachten: Nicht oben an der Tube  
drücken, sondern das breite  
Tuben-Ende zurollen



**Merz & Co. Chem. Fabrik**  
FRANKFURT AM MAIN

**Detektei Rex**  
Altes Weltinstitut

Ermittlungsbüro. Jede Vertrauens-  
sache, Beobachtung, Auskunft.  
Berlin W 35, Potsdamer Str. 129  
(Eilowbahnhof). Fernspr. 27 04 43  
Handelsger. eingetr. Gegründ. 1906

**Bei Beinleiden**

Krampfadern, Anschwellungen  
hilft und wirkt vorbeugend  
**gummlöser**  
**Kompressions-Strumpf**

**AESTHETA**

von Krankenkassen zugelassen  
Aerztlich empfohlen - Prospekte  
und Bezugsquellen durch

**OCCULTA**

Berlin W 62, Kleiststraße 21 a



**Amtstrachten**

für Juristen u. Justizbeamte  
nach den neuen Vorschriften  
— Hoheitszeichen —  
empfiehlt zu billigen Preisen.  
Muster u. Preise kostenlos.  
Teilzahlung gestattet.

**H. BECK**  
BERLIN SO 36  
Dresdener Str. 127

(U - Bahn Kolonnen Tor)  
Fernruf: 61 33 91.



**Briefmarken**

Sammler verlangt kostenlos die  
„HANSA-POST“

Eine Werbeschrift, die Freude macht und  
Werte schafft.

Max Herbst, Markenhaus, Hamburg 36/207  
Ankauf von Sammlungen

**Opfert für das RfW!**



Es geht lustig zu, wenn viele Urlauber  
heimreisen. — Nur sieht man kaum  
etwas bei lauter Rauch.



„Gut, daß sie noch so fröhlich singen,  
wenn's auch andere Lieder sind, als zu  
unserer Zeit,“ denkt Herr Burger.



„Daß einer in dem Rauch singen kann!  
Ich werde stockheiser und WYBERT  
gibt es nur noch selten zu kaufen.“



Große Schachtel 90,-  
kleine Schachtel 45,-  
In Apotheken und  
Drogerien

„Ja, WYBERT sind rar geworden; aber  
zum Glück ist es wahr:  
Schon wenig WYBERT wirken viel.“



§ 8 Abs. 1 1. VO. über den Aufbau der Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete v. 26. Okt. 1939 (VBIGG. 3); § 17 VO. über die polnische Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement v. 19. Febr. 1940 (VBI-GG. I, 64).

1. Die Rechtspersönlichkeit der polnischen Gemeinden ist grundsätzlich dieselbe geblieben wie zur Zeit des früheren polnischen Staates.

2. Das Dtsch. ObGer. hat im Nachprüfungsverfahren von Amts wegen alle Bedenken zu untersuchen, die die Richtigkeit des nachzuprüfenden Urteils in Frage stellen könnten. Dtsch. ObGer. Radom: DR. 1942, 1464 Nr. 13

## Strafrecht

§ 4 VolksschädIVO. Der Tatbestand wird nicht schon dadurch begründet, daß die Kriegsverhältnisse ein bestimmtes rechtswidriges Verhalten — hier die unredliche Gebarung mit den Abschnitten der Kleiderkarten — erst ermöglicht haben. Entscheidend ist nicht, daß die Verhältnisse des Krieges die Gelegenheit zu der strafbaren Handlung erst geschaffen haben, vielmehr ist maßgebend, ob dem Täter die Begehung der Tat durch die außergewöhnlichen Verhältnisse des Krieges irgendwie erleichtert worden ist und ob er das (als mindestens möglich) erkannt und mit Willen ausgenutzt hat. RG.: DR. 1942, 1465 Nr. 14 (Mittelbach)

### §§ 263, 302 e StGB.

1. Trotz leichter Verkäuflichkeit eines Ersatzstoffes kann Beschädigung des Vermögens des Zwischenhändlers gegeben sein,

wenn der Hersteller einen Oberpreis erhält und die Gefahr besteht, daß die Preisüberwachungsstelle den Verkauf der Ersatzware an die Verbraucher verbietet oder nur zu einem Preis gestattet, der dem vom Hersteller geforderten und erzielten Preis nicht entspricht.

2. Unter Notlage i. S. des § 302 e StGB. ist eine nur den Ausgebeuteten treffende wirtschaftliche Bedrängnis zu verstehen, nicht eine Einschränkung, die das Volk im ganzen trifft. Eine Notlage ist ferner nicht vorhanden, wenn der Gegenstand, der dem Auszubehenden fehlt, eine Ware ist, die für die Ernährung bedeutungslos und entbehrlich ist. RG.: DR. 1942, 1466 Nr. 15

§§ 267 ff. StGB.; Ges. über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren v. 16. Juli 1884. Dem bei Goldschmucksachen üblichen Stempel, der nur die Angabe des Feingehalts in Tausendteilen enthält, fehlt die Eigenschaft einer Urkunde. RG.: DR. 1942, 1467 Nr. 16

§§ 267, 268, 263. Ein Kassensührer ist für einen Kassenfehlbetrag in der Regel auch dann ersatzpflichtig, wenn sich nicht aufklären läßt, ob die Kasse einen Schaden in der Höhe des Fehlbetrags erlitten hat. Er kann sich durch Verheimlichen des Fehlbetrags auch in diesem Falle wegen Betrugs strafbar machen.

Hat er eine Urkundenfälschung in der Absicht verübt, die Geltendmachung des Ersatzanspruchs der Verwaltung, an dessen Bestehen er glaube, zu verhindern, so hat er die Urkundenfälschung in der Absicht begangen, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. RG.: DR. 1942, 1467 Nr. 17

§ 267 StGB. i. Verb. m. § 2 StGB. In entsprechender Anwendung des § 267 StGB.

kann der Kraftwagenfahrer bestraft werden, der durch Eingriffe in das Meßwerk bewirkt, daß die Aufzeichnungen des Tachometers auf der Diagrammscheibe nicht mit dem tatsächlichen Sachverhalt übereinstimmen. RG.: DR. 1942, 1469 Nr. 18

Die VO. über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher v. 10. Sept. 1941 ist auf Zigeuner nicht anwendbar. RG.: DR. 1942, 1470 Nr. 19

§§ 468, 416 RABgO. Der § 468 RABgO. findet auf die Haftungsbeteiligten i. S. des § 416 RABgO. insoweit Anwendung, als der Grund ihrer Haftung von dem Bestehen ihrer Steuerschuld abhängig ist. Treffen bei einer Fortsetzungstat Einzelfälle, bei denen eine solche Abhängigkeit besteht, mit Fällen, ohne eine solche Abhängigkeit zusammen, so kann der § 468 RABgO. nicht, auch nicht teilweise, zur Anwendung kommen. RG.: DR. 1942, 1470 Nr. 20

## Reichsarbeitsgericht

§ 69 Abs. 2 ArbGG.; §§ 319, 320, 321 ZPO. Urteilsberichtigung, Tatbestandsberichtigung und Urteilsergänzung wegen des Streitwerts im arbeitsgerichtlichen Verfahren, insbes. Voraussetzungen des Ergänzungsverfahrens. RABG.: DR. 1942, 1471 Nr. 21

§ 319 ZPO. Ein Berichtigungsbeschluss, der offensichtlich unzulässig ist, weil es sich nicht um eine Unstimmigkeit zwischen Wille und Ausdruck handelt, ist für das spätere Verfahren unbeachtlich. RABG.: DR. 1942, 1472 Nr. 22

**Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“- oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-**

## Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. • **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf. Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. • **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. • **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

## Offene Stellen

**Kriegsvertreter** für Rechtsanwalts- und Notariatspraxis **gesucht.** Bürovorsteher vorhanden. Rechtsanwalt u. Notar Fritz Baum, Oranienburg bei Berlin.

**Kriegsvertreter** ab sofort für groß. Straf- u. Zivilpraxis in Westpreußen **gesucht.** Rechtsanw. Hübschmann, Bromberg/Westpr., Adolf-Hitler-Str. 7, Tel.: 2033.

**Kriegsvertreter** für sofort oder spätestens 1. 12. 42 **gesucht.** Gut bewahrter Bürovorsteher und Wohnung (2 möbl. Zimmer) vorhanden. Rechtsanwälte Sölle und Dr. Zschiegner, Gera/Thür., Dr.-Eckener-Straße 5.

**Kriegsvertreter** für Rechtsanwalts- und Notariatspraxis **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Dr. Zimmer-Vorhaus, Suhl/Thür. Wald, Tel. 2065.

**Anwalts- und Notarvertreter** ab sofort oder später für norddeutsche Universitätsstadt **gesucht.** Spätere Bürogemeinschaft nicht ausgeschlossen. Angebote unter **A. 3089** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Rechtsanwalt H. U. Kownatzki,** Neubrandenburg (Meckl.), Adolf-Hitler-Straße 35, **sucht** wegen Einberufung einen **Vertreter** für sofort oder zum 1. Nov. 42. Gefl. Angebote an obige Anschrift erbeten.

**Vertreter** für Amts- u. Landgerichtspraxis in Thüringen **gesucht.** Angebote unter **A. 3110** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Älterer oder jüngerer Vertreter** in meine Anwalts- und Notariatspraxis in schön gelegener Harzstadt für die Dauer meiner Einberufung zum Heeresdienste für sofort oder später **gesucht.** Spät. Assoziation nicht ausgeschlossen. Angebote unter **A. 3112** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Urlaubsvertreter** für Rechtsanwaltspraxis für Monat Nov. nach dem Warthegau **gesucht.** Eilangebote unter **A. 3104** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Ein Rechts- u. Wirtschaftsverlag **sucht** die **Mitarbeit tüchtiger Juristen** als Autoren und Herausgeber rechtswissenschaftlicher Schriften. Angebote unter **Fr. 68126 Ala**, Berlin W 35 erb.

**Jurist** (Rechtsanwalt), prakt. erfahren, mit guten Kenntnissen des Bilanz- und Steuerrechts, zunächst zur Mitarbeit in der Steuerabteilung in entwicklungs-fähige Stellung von Treuhandgesellschaft zu baldigem Antritt **gesucht.** Bewerber, evtl. auch Kriegsversehrte, werden gebeten, Bewerbungen unter Angabe der Gehaltsansprüche, Lebenslauf und Antrittstermin unter Beifügung eines Lichtbildes zu richten unter **A. 3101** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

jüngerer, aber nicht unerfahrener **Volljurist**, auch Rechtsanwalt, mit technischen, organisatorischen und kaufmännischen Fähigkeiten von namhafter Großhandels-Fachgruppe in Berlin als **Mitarbeiter** **gesucht.** Handschriftliche Bewerbungen unter **A. 3108** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Größeres Handelsunternehmen, AG., (Gemeinschaftsverkauf) **sucht** in leitende Stelle tüchtigen, verhandlungsgewandten **Wirtschafts-Juristen** mit gründlichen Kenntnissen in Wirtschafts- und Steuerrecht, sowie betriebswirtschaftlichen Kenntnissen. Katag-Aktiengesellschaft, Berlin C 2, Leipziger Str. 75/76.

Großes Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie (5000 Gefolgschaftsmitglieder) **sucht jüngeren Volljuristen** als **Mitarbeiter** innerhalb der Sozialabteilung. — Voraussetzungen sind: Überdurchschnittliche juristische Befähigung, umfassende Beherrschung der arbeitsrechtlichen Vorschriften, möglichst praktische Erfahrungen in größerem Industriebetrieb, vor allem die Gabe richtiger Menschenführung. Bei Bewährung bieten sich in weitem Umfang Möglichkeiten zu selbständiger u. verantwortungsvoller Tätigkeit. Angebote unter **A. 3106** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Anwaltsassessor** als Hilfsarbeiter von Rechtsanwalt und Notar in der Nähe von Frankfurt a. M. bald oder später **gesucht.** Angebote unter **A. 3111** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Großunternehmen der Metallindustrie in Mitteldeutschland **sucht** für seine Hauptabteilung **selbständige Sachbearbeiter**. Bearbeitung von Angestellten-Erfindungen und Lizenzen, sowie einen **Hilfsreferenten** für die Lizenzzeitliche. Die Bewerber müssen eine entsprechende juristische Ausbildung und eine praktische Erfahrung — möglichst in industriellen Bereichen — auf diesen Gebieten nachweisen können. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen, einschl. Lichtbild, Gehaltsansprüchen und dem frühesten Eintrittstermin sind zu richten unter **A. 3115** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Rechtsanwalts-Bürovorsteher** (Ostpreußen) **sucht** von Stadtverwaltung (Städt. Anwaltschaft) für Entsprechung der Stelle des gehobenen Verwaltungsdienstes. Vergütung nach TO A. Trennungsgeld, Abfertigung, Umzugskosten nach Rechtsgrundsätzen. Bewerbung (Lichtbild, Zeugnisabschriften) erb. unter **A. 3109** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Rechtswahrer!**  
Gewissenhafte Erledigung von Ermittlungen, Beobachtungen und Auskünften durch  
**DETEKTIV**  
**GRAEGER**  
Berlin W 9 Potsdamer Str. 21  
Fernspr. 21 2331



**Notariatsgehilfe(in) gesucht.** Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild an Rechtsanwalt und Notar Dr. Reier, Hirschberg i. Riesengeb.

**Bürovorsteherin** für beide Fächer für großes Anwalts- u. Notariatsbüro in Berlin für bald od. später **gesucht.** Bewerberinnen müssen vorzögl. Zeugnisse aufweisen und vor allen Dingen sein. Geil. Angebote unter **A. 3040** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Sekretärin** für den Leiter der Rechtsabteilung eines gr. Industriebüros in Südost. Berlins zum baldmöglichsten Eintritt **gesucht.** Bewerberinnen unter **P. 872** durch **Annoncenbüro Gerstmann, Berlin W 9, Linkstraße 13.**

**Sekretärin und Stenotypistin** ab sofort od. später **gesucht.** Rechtsanwältin Dr. Jostes, Posen, Wilhelmstr. 3b.

**Sekretärin** für Prozeßabteilung für sofort oder später **gesucht.** Berlin. In Anwalts- od. Rechtsbüro. Gehalt nach Vereinbarung. Deutsches Institut für Jugendhilfe, Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Pl. 6, Tel. 87 58 60.

**Sekretärin** für Syndikusanwältin in Berlin **gesucht.** Angenehme Dauerstellung! Angebote mit Lichtbild und wie Angabe Bewerbungsunterlagen sofort erbeten unter **A. 3094** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Erstklassige Stenotypistin** in Dauerstellung **gesucht.** Rechtsanwältin und Notar Dr. Hans Günther, Berlin W 8, Taubenstraße 21 (Fernspr. 163808).

**Anwaltsstenotypistin** evtl. auch halbtagsweise bald od. spät. **gesucht.** Rechtsanwältin Dr. Scheuermann u. Dr. Inneken, Berlin SW 68, Friedrichstraße 208, Tel.: 1143 80.

**Stenotypistin** für Anwaltschaft und Rechtsanwältin Ehlert, Berlin-Hirnsdorf, Kaiserstraße 25.

**Stenotypist(in) oder Bürogehilfe(in)** nach Hirschberg (Riesengeb.) **gesucht.** Abteilungen unter **A. 3011** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Für Anwaltspraxis im Berliner Westen **Anwaltsgehilfe(in)** in angenehme Dauerstellung **gesucht.** Angebote unter **A. 3071** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürogehilfe(in)** für Amts- u. Landgerichtspraxis nach Jena sofort oder per 1. 11. 42 **gesucht.** z. Z. ohne Bürovorsteher. Angebote unter **A. 3100** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Gesuchte Stellen**

**Rechtsanwalt u. Notar**, 43 Jahre alt, seit 1927 beim LG. Berlin zugel., **sucht** nach langjähr. Tätigkeit als Syndikus eines gr. Unternehmens aus pers. Gründen Praxisübernahme, Sozietät od. Bürogemeinschaft gegen Mitarbeit im Berliner Westen. Angeb. unter **A. 3116** an Anzeigen-Abteilung. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Rechtsanwalt**, 37 Jahre, verh., Pg., 10 Jahre prakt. Erfahrung, überdurchschnittl. Kenntnisse auf allen Rechtsgebieten (auch neuestes Arbeits-, Steuer- und Wirtschaftsrecht), **sucht** Stellung als Leiter der Rechts- od. Personalabtl. in Industrie od. Wirtschaft. Angebote mit Gehaltsangaben unter **A. 3114** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Wirtschafts-Juristin, Dr., Anwalt**, vielseitige Ausbildung, **sucht** selbständige, verantwortungsvolle Tätigkeit oder Association. Nähere Zuschriften unter **A. 3099** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Rechtsanwalt**, 37 Jahre, verh., Pg., 8 Jahre eigen. Praxis, große Erfahrung im Notariat, **sucht** in Süd- od. Mitteldeutschland Kriegsververtretung mit Aussicht auf bald. Sozietät, evtl. Praxisübernahme. Gute Kenntnisse auf allen Rechtsgebieten, auch neuestes Recht, vorhanden. Angebote unter **A. 3113** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Anwaltsassessor** in Berlin **sucht** ab 1. 11. Nebenbeschäftigung (Berufungsbegründungen usw.). Angebote unter **A. 3107** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteher**, über 20 Jahre Vorsteher, firm in selbst. Arbeiten, Buchführung und Kassenwesen, sehr gute Zeugnisse, **sucht** Stellung, Gehalt nach Übereinkunft. Angebote unter **A. 3105** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Anwalts- und Notar-Bürovorsteher** in Berlin, 30 Jahre, Berufswettkampfsieger, strebsam, bewährt in langjähr. Stellung, durchaus selbständig, gründlich vertraut mit Vermögensverwaltung, Grundstücks-, Hypotheken-, Arbeitsrecht, verhandlungsgewandt, **sucht** möglichst selbst. Tätigkeit. Ausführl. Angebote von Interessenten, welche verantwortungsvolle u. entwicklungsreiche Dauerstellung vergeben, erbeten unter **A. 3102** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteher**, für beide Fächer hochbefähigt, versehen m. besten Kenntnissen des materiellen und formellen Rechts und erstklassigen Zeugnissen und Referenzen, **sucht** für bald neuen Wirkungskreis. Angeb. unter **A. 3096** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Anwaltsangestellte**, beide Fächer, **sucht** Heimarbeit, eigene Maschine. Angebote unter **A. 3097** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bekanntmachungen verschiedener Art**

**Bürogemeinschaft** zu sehr günstigen Bedingungen in Berlin-Dorotheenstadt bietet sich Anwaltskollegen. Erwünscht Kriegsververtretung, auch im Notariat. Angebote unter **A. 3098** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Tausche** zwei gut möbl. Büroräume Berlin, Wilhelmstraße, gegen 2-3 Büroräume (mit oder ohne Mobiliar) Kurfürstendamm bzw. Zoo-Nähe. Zuschr. unter **A. 3074** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Zu kaufen gesucht:** Deutsches Recht (Ausg. A) 1939-1941, auch ungebunden; Allg. Landrecht, Textausgabe; v. Scanzoni: Eherecht. — Angebot an RA. Nichterlein, Wilmersdorf, Tübinger Str. 4 (Tel.: 873212).

**Reichsgerichtsentscheidungen** in Strafsachen, mögl. vollständig, sowie Noack-Kommentar z. Reichsrechtsanwaltsordnung **zu kaufen gesucht.** Angebote an Dr. Nollau, Deutscher Rechtsanwalt, Krakau, Marienplatz 7.

**Wir kaufen:** Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen. Angebote an J. Schweizer Sortiment, Jur. Fachbuchhandlung, München 2, Ottostr. 1a.

**Pfundtner-Neubert:** Das Deutsche Reichsrecht, fortgeführt bis auf den heutigen Tag wegen Todesfall **zu verkaufen.** R. Spang, Aalen/Wttbg., Ziegelstraße 27.

**Deutsches Recht** in der Folge vom 10. VII. 34 bis 15. III. 39 und 5. IV. 41 bis 17. 1. 42 abzugeben. Angebote unter **A. 3103** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Abzugeben!** JW 1926 bis 1932 und Bestimmungen zur Reichsverteidigung (Lose Blattsammlung in laufender Folge, Felsch). Angebote an: **Berlin W 50, Schließfach 19.**

**Zu verkaufen:** Warneys Jahrbücher 1900-1915, Ergänzungsbände I-III 1908-1910. Strafrecht: 1906-1909. Gaupp-Stein, Zivilprozeß 1906, Staub, HGB., 8. Aufl., Frank, StGB. Kommentar 5-7. Auflage. Angeb. unter **A. 3115** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

## Der Nachlaßrichter und seine Abteilung

Von Amtsgerichtsrat Dr. Boschan

**268 Seiten      2. erweit. Aufl.      Kart. RM 7.50**

„Der Verfasser, der über eine langjährige Erfahrung als Nachlaßrichter verfügt, gibt in dieser Schrift eine übersichtlich geordnete Darstellung der vielfältigen Tätigkeit des Richters, des Rechtspflegers und des Urkundsbeamten in Nachlaßsachen. Die in den verschiedensten Rechtsquellen niedergelegten Vorschriften sind zum Teil in ausführlichen Auszügen verwertet. Das sehr brauchbare Buch wird in mancher alltäglichen Frage mit Nutzen zu Rate gezogen werden können.“  
Dr. Eschenberg in „Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit“, März 1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag  
**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin · Leipzig · Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8  
Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

• DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI •

**v. TRESCKOW & Co.**  
**Geheim-Ermittlungen a/A**  
Beobachtungen • Spezial Auskünfte  
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

• DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI •

### Antiquarisches Angebot:

Wochenschrift, Juristische, 1880-1889, und Fortsetzung Deutsches Recht, 1939/40 .....	(geb. bis 1935)	RM 500.—
Reichsfinanzhofentscheidungen Bd. 1-40 .....	geb.	RM 125.—
Gesetzsammlung, Preussische, 1900/38 .....	geb.	RM 150.—
Zustizministerialblatt, Preuss., 1900-1932/33, geb., und Fortsetzung Deutsche Justiz, 1933-1939 .....		RM 250.—
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, 46 Bde. (1900-1928) geb.		RM 180.—
Jahrbuch des Deutschen Rechts, Jg. 1-30 (1903-1932) .....	geb.	RM 280.—
Reichsgesetzblatt 1870-1939 (Tl. I) .....	geb.	RM 325.—

**Wir kaufen:**  
Rechts- und Staatswissenschaftl. Bibliotheken und Einzelwerke.  
**J. Schweizer Sortiment / Berlin W 8**  
Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 07/68  
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

# Deutsches Recht

## Wochenausgabe A

**Die Einbanddecke zum 1. Band 1942 kann vorerst nicht geliefert werden. Sobald das möglich ist, erfolgt Mitteilung.**

Bestellungen bleiben unverbindlich vorgemerkt. Wir bitten von Erinnerungen und Anfragen abzusehen.

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.**  
Zweigniederlassung **Leipzig C 1, Inselstraße 10**

## Wir kaufen zurück:

# Deutsches Recht, Ausgabe A

1942: Hefte 1/2, 3, 4, 6/7, 8 und 9
1941: Hefte 4, 5, 7, 9, 44, 45/46, 49, 50 und 51/52
1940: Hefte 3, 6, 7 und 8
1939: Heft 42
1939: alte Ausgabe (im roten Umschl.), Heft 3/4 u. 5/6

**Preis je M. —.75 zuzügl. Portokosten**

Zusendung erbeten an:  
**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.**  
Zweigniederlassung **Leipzig C 1, Inselstraße 10**



## Der Staatsanwalt und sein Arbeitsgebiet

mit Beispielen von

**Dr. Karl Burchardi** unter Mitwirkung von **Dr. Gerh. Klempahn**  
Oberstaatsanwalt in Berlin Staatsanwalt in Berlin

288 Seiten. Kartoniert RM 8.70

„Das aus großer Praxis für die Praxis geschriebene Buch wird in seinem weitaus größten Teil auch dem Nachwuchs für den Anwaltsdienst eine willkommene Hilfe werden. — Es beseitigt in seiner erschöpfenden, frischen, lebendigen, nirgends ermüdenden Darstellungsart einen Mangel, der bisher vom Anwaltsnachwuchs bedauernd empfunden wurde. — Aber auch dem erfahrenen Sachbearbeiter der Amtsanwaltschaft wird es bei seinem übersichtlichen, klaren Aufbau oft ein schnelles Nachschlagen zur Behebung etwaiger Zweifel ermöglichen.“

Oberstaatsanwalt R. Müller, Berlin, in „DR.“, Ausgabe B Nr. 17/18, 1941.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



**Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin/Leipzig/Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

## Reichspachtenschutzordnung

vom 30. Juli 1940 mit Erläuterungen

Von Dr. jur. **G. Hubernagel**

237 Seiten

RM 7.50 brosch.

„Nicht etwa nur Rechtsanwälten und Richtern, sondern dem großen Kreis all derer, die direkt oder indirekt am Pachtenschutz interessiert sind, wird der vorliegende Kommentar aus der Feder eines gründlichen Kenners . . . sicherlich beste Dienste leisten. Hervorzuheben sind die klare, allgemeinverständliche Form, die auch Laien einen gewissen Einblick in die Materie ermöglicht.“

Auszug von Dr. G. W. in „Deutsche Landwirtschaftliche Presse“, Nr. 23/42

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



**Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin/Leipzig/Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



## BRIEFMARKEN

Ankauf, Beratung,  
Schätzung und Verwertung von Nachlässen

**Edgar Mohrmann**

Briefmarkenfachgeschäft und vereidigter und öffentlich bestellter  
Briefmarken-Versteigerer

**Hamburg 1, Speersort 6**

Telegramm-Adresse Edmoro - Tel. 33 40 83/84

Soeben erschienen:

## DIE BÜCHER DER VERWALTUNG



Herausgegeben von

**HANS PFUNDNER**  
Leitender Staatssekretär  
im Reichsministerium des Innern

**HANS RÜDIGER**  
Ministerialdirektor im RMdI  
Präsident des Reichsprüfungsausschusses

### Band I STAATSRECHT

von **Dr. Walter Scheerbarth**, Reichsrichter b. Reichsverw.-  
Gericht, z. Z. im Reichsministerium des Innern  
Umfang 110 Seiten

### Band II BEAMTENRECHT

von **Dr. Walter Scheerbarth**, Reichsrichter b. Reichsverw.-  
Gericht, z. Z. im Reichsministerium des Innern  
Umfang 108 Seiten

### Band III DIE ALLGEMEINE UND INNERE VERWALTUNG

von **Jobst von Schönfeldt**, Ministerialdirigent  
im Reichsministerium des Innern  
Umfang 112 Seiten

Preis eines jeden Bandes: Kart. **1,80 RM**

Staffelpreise: ab 50 Stück 1,70 RM, ab 100 Stück 1,60 RM, ab 500 Stück 1,50 RM

„Die Bücher der Verwaltung“ sind Schulungs- und Lehrbücher für alle Verwaltungsbeamten, insbesondere aber für die Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung. Sie stellen zugleich eine Stoffsammlung der gesamten Wissensgebiete dar, die von den Beamtenanwärtern des gehobenen Dienstes in der Prüfung an den Reichsverwaltungsschulen verlangt werden. Die gedrängte Form der Darstellung erleichtert den Beamten nicht nur die Aneignung des erforderlichen Wissens, sondern den Prüflingen auch die Vorbereitung auf die Prüfung.“

Industrieverlag Spaeth & Linde • Berlin W 35 • Wien I

In 3., erweiterter Auflage sofort lieferbar

## Scheidung ohne Verschulden

Von Rechtsanwalt Dr. G. von **Scanzoni**

135 Seiten

RM 1.80 kart.

„. . . Dem Scheidungsrichter und dem mit der Bearbeitung von Scheidungssachen befaßten Anwalt bietet das Buch einen wertvollen Ratgeber, der ihm die tägliche Arbeit erheblich erleichtern wird. Infolge seiner gemeinverständlichen Ausdrucksweise ist es aber auch für den Gebrauch des rechtsunkundigen Volksgenossen geeignet. . .“

Reichsgerichtsrat Dr. Buchwald in „Deutsches  
Gemein- und Wirtschaftsrecht“ Nr. 21 1941

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin/Leipzig/Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

**Becker**

Ruf:  
9916231  
124786

## Detektei und Privat-Auskunftei Pelzer

Handelsregisterlich eingetragene Firma

In umfangreicher Praxis weitbekannt für hochwertige Leistungen in unauffälligen, erfolgreichen **Beobachtungen**, gewissenhaften **Ermittlungen**, **Spezial-Privat-Auskunften** im In- und Ausland. Gerichtsnotorisch einwandfreies **Beweis- und Entlastungsmaterial** für das gesamte Zivil- und Strafrecht! Durch reiche Lebenserfahrung wirksame Hilfe in prekären Lebenslagen aller Art. — Erste Referenzen!

Vertrauens-Institut zahlreicher Rechtsanwälte, führender Männer der Industrie und Wirtschaft sowie einer großen Anzahl von Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. **Kostenlos, unverbindl. Vorbesprechung**

Berlin W 50, Kurfürstendamm 229 (nahe Zoo). Tel. 91 62 31  
Berlin NW 7, Dorotheenstraße 68 (gegenüber Wintergarten). Tel. 12 47 86